



Die Bedeutung der negativen Religionsfreiheit im deutsch-türkischen Verfassungsvergleich



Berçin Kuzu

Die Bedeutung der negativen Religionsfreiheit im deutsch- türkischen Verfassungsvergleich

mit Rücksicht auch auf die Europäische
Menschenrechtskonvention



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-631-86691-7 (Print)
E-ISBN 978-3-631-87557-5 (E-PDF)
E-ISBN 978-3-631-87558-2 (EPUB)
DOI 10.3726/b19568

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Berlin 2022
Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

Die Bedeutung der negativen Religionsfreiheit im deutsch-türkischen Verfassungsvergleich – mit Rücksicht auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention

INAUGURAL-DISSERTATION

**zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig**

**Vorgelegt von
Berçin Kuzu Soysal
August 2019**



Dekan: Prof. Dr. Tim Drygala

Erster Gutachter: Prof. Dr. Christoph Enders

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Jochen Rozek

Datum der mündlichen Prüfung: 15.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	15
Einleitung	17
Erster Teil: Einführung in den Gegenstand, Begriffsbestimmung und Problemstellung	21
A. Das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit	21
I. Untersuchungsgegenstand	21
II. Begriffsbestimmung	27
III. Problemaufriss	30
IV. Gang der Untersuchung	33
B. Grundzüge der negativen Seite von Freiheitsrechten	34
I. Herausbildung der negativen Freiheit und ihr Umfang	35
1. Herleitung nach dem Wortlaut	36
2. Negative Rechte in Beziehung zu positiven Rechten	37
II. Bedeutung der negativen Religionsfreiheit	38
III. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund	39
IV. Beziehung zu anderen Freiheitsrechten	44
Zweiter Teil: Negative Religionsfreiheit in Deutschland	47
A. Allgemeine Religionsfreiheit nach Art. 4 GG	47
I. Begrifflichkeit und Inhalt von Art. 4 GG	47
1. Glaubensfreiheit	48
2. Religiöse und weltanschauliche Bekenntnisfreiheit	49
3. Ungestörte Religionsausübung	50
4. Gewissensfreiheit	52

II.	Begriffliche Fragen bzgl. Religion und Weltanschauung	53
B.	Schutzbereiche von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	55
	I. Persönlicher Schutzbereich	55
	II. Sachlicher Schutzbereich	57
	1. Differenzierter Schutzbereich	57
	2. Definitionskompetenz	59
	a. Definitionsverbot – Das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis	60
	aa. Das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers als Beurteilungsmaßstab für die Bestimmung des Schutzbereiches	60
	bb. Stellungnahme	61
	b. Definitionsgesetz	62
III.	Die Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität	63
C.	Eingriffe in den Schutzbereich	64
	I. Diskussionen um das religiös geprägte Verhalten	65
	1. Konflikte zwischen dem Staat und dem Individuum	66
	a. BVerfGE 33, 23 – Eidesverweigerung aus Glaubensgründen	66
	b. BVerfGE 35, 366 – Kreuz im Gerichtssaal	67
	c. BVerfGE 79, 69 – Eidespflicht	68
	2. Konflikte zwischen dem Staat und mehreren Privatpersonen ..	69
	a. BVerfGE 52, 223 – Schulgebet	70
	b. BVerfGE 93, 1 – Kruzifix	72
	aa. Kritik und abweichende Meinungen	75
	bb. Kruzifixe in der Rechtsprechung des EGMR	76
	c. BVerfGE 108, 282 – Kopftuch	77
	aa. Kritik und Argumente des Sondervotums	78
	bb. Erziehungsrechtliche Betrachtung	80
	d. BVerfGE 138, 296 – Kopftuchverbot Nordrhein- Westfalen	81
	aa. Kritik und Argumente des Sondervotums	82

bb. Stellungnahme	85
e. BVerfGE 153, 1 – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen	86
aa. Darstellung und Analyse der Entscheidung	87
bb. Vergleich mit Kopftuch-Entscheidungen des BVerfG ..	89
f. Resümee	90
3. Konflikte zwischen Privatrechtssubjekten	92
II. Kollidierende Rechte und verfassungskräftige Positionen	94
1. Rechte der Schüler nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	95
2. Das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG im Sinne der negativen Glaubensfreiheit	96
3. Sonderstatusverhältnisse des Beamtentums	98
D. Rechtfertigungsprobleme	99
I. Verfassungsimmanente Schranken	100
II. Geschriebene Gesetzesvorbehalte	101
 Dritter Teil: Negative Religionsfreiheit in der Türkei	103
A. Einführung	104
B. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund	109
I. Religiosität und Religionsfreiheit im Osmanischen Reich	110
1. Das islamische Recht im Osmanischen Reich	113
a. Glaubens- und Religionsfreiheit bei Dhimmis	115
b. Glaubens- und Religionsfreiheit bei Muslimen	117
2. Konstitutionelle Menschenrechte ab dem 19. Jh. im Osmanischen Reich	118
a. Die erste Phase der konstitutionellen Entwicklung: Tanzimat-Ära	120
b. Die erste Osmanische Verfassung von 1876	121
c. Die Verfassungsänderungen von 1909	123
3. Stellungnahme	123
II. Religions- und Gewissensfreiheit in den türkischen Verfassungen	124
1. Die Verfassung von 1921 und die Doppelverfassungsperiode ..	125

a. Exkurs: Der Zerfall des Osmanischen Reichs vor seinem rechtspolitischen Hintergrund	126
b. Die Lausanner Friedenskonferenz und das Ende des Osmanischen Reiches	127
c. Radikale Reformen nach der Proklamation der Republik	128
2. Die Verfassung von 1924	129
a. Der laizistische Charakter der TVerf von 1924	133
b. Vom Einparteiensystem zum Mehrparteiensystem unter Betrachtung des laizistischen Aspektes	134
c. Das Ende der Verfassung von 1924	136
d. Stellungnahme	137
3. Die Verfassung von 1961	138
a. Menschenrechte in der Verfassung von 1961 mit Fokus auf Religionsfreiheit	139
b. Die Entstehung des Amtes für religiöse Angelegenheiten (DIB)	142
c. Der Türkische Verfassungsgerichtshof in der Verfassung von 1961	143
4. Fazit zur Entwicklung der aktuellen Verfassung von 1982	144
C. Der Inhalt der individuelle Gewissens- und Religionsfreiheit	146
I. Allgemeine Religionsfreiheit nach Art. 24 TVerf von 1982	146
II. Die Religionsfreiheit im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik	149
1. Die in der TVerf von 1982 niedergelegten Schutzbereiche	149
a. Schutzbereich der einzelnen Teilbereiche im Sinne der Verfassung	150
aa. Religions- und Glaubensfreiheit	150
bb. Gewissensfreiheit	152
cc. Meinungs- und Überzeugungsfreiheit	152
2. Eingriff in den Schutzbereich – auch auf internationaler Ebene	154
3. Rechtfertigung	154
a. Das Laizismus-Prinzip als Rechtfertigungsgrund	155

b. Schutzbereichsbegrenzungen	156
aa. Begrenzung gemäß der Verfassung	156
bb. Gerichtliche und gesetzliche Begrenzungen	159
c. Verhältnismäßigkeitsprüfung	160
aa. Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Recht der EMRK	161
bb. Beurteilungsspielraum als Besonderheit im Recht der EMRK	162
cc. Die individuelle völkerrechtliche Garantie	163
D. Die negative Religionsfreiheit in Einzelfällen	167
I. Das unverzichtbare Laizismusprinzip der Verfassung	169
1. Das türkische Verständnis von Laizismus	169
2. Das Verhältnis zwischen negativer Religionsfreiheit und Laizismus	171
II. Die verpflichtende Religiöse Kultur und Sittenlehre in Art. 24 Abs. 4 TVerf von 1924	172
1. Die TVerf in Verbindung mit der völkerrechtlichen Gewährleistung	176
2. Befreiung vom Religionsunterricht auf Antrag nur für Christen und Juden	178
3. Aktuelle Problematik	180
III. Obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit in Ausweisen	181
IV. Bedeckung mit dem islamischen Kopftuch in öffentlichen Einrichtungen	182
V. Existenz des Amtes für religiöse Angelegenheiten (DIB)	183
Vierter Teil: Die individuellen Garantien der negativen Religionsfreiheit in der EMRK	187
A. Die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag	187
B. Das Ziel des EGMR und seine Besonderheiten	188
I. Die Bedeutung der EMRK	188
II. Beurteilungsspielraum	189

C. Religionsfreiheit in Art. 9 der EMRK	191
I. Der Schutzbereich des Art. 9 EMRK und die negative Religionsfreiheit	192
II. Einschränkung des Schutzbereichs	193
1. Rechtsfertigungsmaßstab der EMRK	194
a. Gesetzliche Grundlage	194
b. Legitimes Ziel	195
c. Die Bedingung der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft	196
2. Verhältnismäßigkeit und Abwägung	198
D. Rang und Geltungsanspruch der EMRK im deutschen Recht	199
I. Art. 9 EMRK im Vergleich mit Art. 4 GG	200
II. Die Stellung der EMRK und Urteile des EGMR in der deutschen Rechtsordnung	202
E. Rang und Geltungsanspruch der EMRK im türkischen Recht	203
I. Die Stellung der EMRK in der türkischen Rechtsordnung	203
II. Die Bedeutung der EMRK im türkischen Rechtssystem	204
a. Laizismus im Spiegel der Rechtsprechung des EGMR	205
b. Negative Religionsfreiheit im Spiegel der Rechtsprechung des EGMR	206
Fünfter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung	209
Literaturverzeichnis	219
Anhang 1 – Entscheidungsauswahl	241
Anhang 2 – Artikelauswahl der türkischen Verfassungen	245

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	Am angegebenen Ort
ABD	Ankara Barosu Dergisi (Zeitschriften der Anwaltskammer Ankara)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEMR	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AIHS	türkische Abkürzung für EMRK
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Appl. No.	Application Nummer
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
AÜSBFD	Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Staatswissenschaftlichen Fakultät Ankara)
AYMK	türkische Abkürzung für TVerfGE
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Bundesarbeitsgericht – Entscheidung
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerische Verfassungsgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
B.N.	Başvuru Numarası (Beschwerdenummer)
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht – Entscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht – Entscheidung
C.	Cilt (Bund)
ca.	circa
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DIB	Diyonet İşleri Başkanlığı (Das Amt für religiöse Angelegenheiten)
Diss.	Dissertation

djbZ	Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.	Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
erw.	erweitert
erg.	ergänzen
ESVGH	Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofes
EU	Europäische Union
EuGRZ	Zeitschrift für Europäische Grundrechte
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Jh.	Jahrhundert
JöR	Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
G.	Grundlage
GBeD	Gesetz über Bevölkerungsdienste
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grdl.	grundlegend
GÜHFD	Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Gazi)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. M.	herrschende Meinung
HBG	Hessisches Beamten gesetz
Hess.	Hessisch
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HbStR	Handbuch des Staatsrechts
HdbStKirchR	Handbuch für Staats- und Kirchenrecht
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in dem Sinn
İHAS	Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi (EMRK)
IPbpR	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

İÜHKM	İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası (Magazin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Istanbul)
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCSW	Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen-Zeitung
KErzG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
KJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Lit.	Literatur
LG	Landesgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NT	Neues Testament
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o. g.	oben genannte -r/-n/-s
RGBl.	Das Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Satz oder Seite
sog.	sogenannte -r/-n/-s
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
TBBD	Türkiye Barolar Birliği Dergisi (Zeitschrift der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der Türkei)
TBMM	Türkiye Büyük Millet Meclisi (Große Nationalversammlung der Türkei)
ThürVBl.	Thüringische Verwaltungsblätter
TVerf	Türkische Verfassung
TVerfG	Türkisches Verfassungsgericht
TVerfGE	Türkisches Verfassungsgericht-Entscheidung
u. a.	unter andere/-m
u. ä.	und ähnlich
Urt.	Urteil

usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	versus oder von
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VRÜ	Die Zeitschrift Verfassung und Recht in Übersee
vs.	versus
VSO	Volksschulordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVK	Wiener Vertragsrechtkonvention
VerwG.	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZR&I	Zeitschrift für Recht und Islam
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZProt.	Zusatzprotokoll

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Jahre 2019 als Dissertation vorgelegt. Die mündliche Prüfung fand im Juli 2021 statt. Rechtsprechung und Literatur sind damit bis August 2021 berücksichtigt.

Für mich war die Erstellung dieser Arbeit eine Herausforderung und persönlich bereichernde Erfahrung zugleich. Den zahlreichen Personen, die mich in vielfältiger Art und Weise unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christoph Enders, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen und Hinweise sowie nicht zuletzt seine jederzeitige Diskussionsbereitschaft hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Jochen Rozek, für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und für sein Mitwirken in der Prüfungskommission. Mein größerer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. İbrahim Ö. Kaboğlu für die moralische Unterstützung aus der meilenweit entfernten Türkei bedanken.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen Kollegen und Freunden, durch die ich meine Promotionszeit in bester Erinnerung behalten werde. Meine gute Freundin und ehemalige Kollegin danke ich Dr. Anna Mrozek für ihre Hilfsbereitschaft, für netten Kaffeepausen zusammen, insbesondere für ihre unbeschreibliche Hilfe zur Vorbereitung der Doktorprüfung. Mein größter Dank gilt auch Frau Hülya Kunig, dass sie in schwierigen Zeiten -offiziell und inoffiziell- immer für mich da war und mich unterstützt hat.

Ganz herzlich möchte ich mich an dieser Stelle bei Dr. Funda Özdin und Dr. Arzu Deveci Kaygusuz für ihre unbezahlbare Freundschaft, ihre Unterstützung und insbesondere für ihre motivierenden Zuspruch bedanken. Für die unzähligen Aufheiterungen während unseres gemeinsamen Zusammenwohnens in meinen letzten zwei Jahren in Leipzig und für die lebenslange Freundschaft muss ich auch Dr. Canan Karakoç herzlich danken.

Meinen Eltern und insbesondere meinen lieben Ehemann Ata Soysal danke ich von Herzen, dass sie mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos unterstützen. Durch ihren steten Rückhalt, ihre Ermutigung und ihre Liebe haben sie im wesentlichen Maße zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Istanbul, im Januar 2022
Berçin Kuzu Soysal

Einleitung

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat der Gedanke des Schutzes der Menschenrechte sowohl auf der internationalen als auch auf der nationalen Ebene verstkt an Bedeutung gewonnen. Menschenrechte nehmen einen zentralen Platz in internationalen Schriftstken ein, z.B. in Konventionen, Erklungen und Vertrgen, und die Klrung von Fragen rund um ihren Schutz hat sich zu einem wichtigen Rechtszweig entwickelt. Vor allem die Glaubens- und insbesondere die Religionsfreiheit gehrt zum unverzichtbaren Kernbestand neuzeitlicher Grundrechtserklungen. Angesichts der fortschreitenden Skularisierung und Entwicklung hin zu einer pluralistischen Gesellschaft ist es sehr wichtig geworden, in modernen, demokratisch verfassten Staaten mit vielen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und deren politischen, kulturellen und religien Interessen in Frieden und Eintracht zusammenzuleben. Um bei mglichen Konflikten, welche einer Lsung auf juristischer Ebene bedrfen, gewappnet zu sein, erscheint es bedeutsam, Kenntnisse ber verschiedene Religionen, Weltanschauungen und Kulturen zu erlangen. Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit von Religion und Weltanschauung ist jedoch eine juristische Frage, die nur unter Bezugnahme auf die jeweils spezifischen Verfassungsordnungen beantwortet werden kann.¹

Grundstzlich gilt: Zwar sind alle Menschen von Geburt an gleichberechtigt und besitzen dieselbe Freiheit; niemand darf aber die Rechte anderer Grundrechtstrger einschrken oder mit seinem Handeln andere Grundrechtstrger an der Ausbung ihrer Rechte hindern.² An der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie an der Meinungsfreiheit lsst sich dieser Balanceakt beispielhaft demonstrieren: Die Religions- und Meinungsfreiheit zusammen bezieht sich nicht nur auf die Privatsphre des Einzelnen, sondern auch fr viele auf die hchsten Werte des Lebens allgemein. Zudem besteht bereinstimmung darber, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Gewissensfreiheit in untrennbarer Verbindung mit der menschlichen Persnlichkeit³ und Wrde⁴ stehen.⁵

1 Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 3.

2 Vgl. detailliert bei Enders, Menschenrecht als Glaubensfrage?, S. 15 ff.

3 BVerfGE 32, 98 (111 f.), in: NJW 1972, 327–330; Enders, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 89, Rn. 64 ff.; Starck, v. Mongoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 4, Rn. 77.

4 BVerfGE 12, 45 (61 f.), in: NJW 1961, 355–359; BVerfGE 32, 98 (108); Zippelius, Art. 4, Rn. 56.

5 Zippelius, Art. 4, Rn. 20, 64, 74; Kstner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 21.

In einer pluralistischen Gesellschaft, in der Anhänger sehr unterschiedlicher religiöser und ideologischer Richtungen zusammenleben, ist es notwendig, gesetzliche Vorschriften, die verhindern, dass eine spezifische Richtung eine besonders privilegierte Position einnimmt, zu erlassen. Solange die Verfassung die Religionsfreiheit garantiert, gilt dieses Recht für jeden religiösen oder auch areligiösen Menschen gleichermaßen.

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland und die türkische Verfassung (TVerf) normieren die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit und sind weitgehend deckungsgleich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese Grundrechte sichern einen geschützten Raum der individuellen Freiheitsentfaltung auf Basis des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers. Insbesondere die Glaubens- und Religionsfreiheit steht allerdings im Zentrum schwieriger Auseinandersetzungen: Sie tritt regelmäßig in Konflikt mit Wertentscheidungen des verfassungsrechtlich neutralen Staates und Einzelpersonen, denn von jedem Einzelnen kann nicht erwartet werden, dass er ein einheitlicher Typus ist. Demokratische und republikanische Staaten (Gegenstand dieser Studie sind die Länder Deutschland und Türkei) müssen damit gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen neutral und gerecht sein. Ein gerechtes und friedliches Zusammenleben gründet auf dem Respekt gegenüber der Pluralität der religiösen und moralischen Perspektiven der Einzelnen. Zudem muss ein Rechtsstaat alle Bürger gleich behandeln, egal, ob sie auf der Grundlage ihres religiösen Glaubens handeln oder nicht. Im Bezug darauf hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine angemessene Leitentscheidung⁶ getroffen und betont, dass „der Staat dem Einzelnen einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten dürfe.“ Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubens- oder Nichtglaubensvorstellungen zu leben und zu handeln.⁷

Religiosität ist jedoch nicht nur eine Glaubens-, sondern auch eine kulturelle Frage. In diesem Sinne könnte die Religionszugehörigkeit eine wichtige Voraussetzung des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellen. Jede Gesellschaft hat sich über die Jahrhunderte hinweg eine eigene religionsbasierte Kulturordnung auf- und ausgebaut und sich im Laufe der Zeit mehr oder weniger an dieses spezifische religiös-kulturelle Erbe gewöhnt. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs begann ein Prozess der Öffnung hin zu einem religiösen Pluralismus

6 BVerfGE 93, 1 (15 f.) = NJW 1995, 2477–2483.

7 BVerfGE 32, 98 (106 f.) = NJW 1972, 327.

und einer umfassenderen Toleranz gegenüber unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen, politischen Überzeugungen. Im Zuge dieses tiefgreifenden Wandels hat sich zunehmend eine neu gestaltete, multikulturelle Gesellschaft herausgebildet, in der nicht nur unterschiedliche Religionsgemeinschaften, sondern auch viele andere Weltanschauungsgruppierungen ihren Platz haben. In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, das Grundrecht auf Religionsfreiheit, aus einer juristischen Perspektive herauszuarbeiten – der Fokus liegt dabei auf der negativen Seite der Religionsfreiheit. Somit nimmt die Rechtsprechung des BVerfG und TVerfG sowie des EGMR einen zentralen Platz in der folgenden Analyse ein.

Erster Teil: Einführung in den Gegenstand, Begriffsbestimmung und Problemstellung

A. Das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit

I. Untersuchungsgegenstand

Die zentralen Ausgangspunkte für die Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung der negativen Religionsfreiheit sind zunächst ihre Bedeutung und ihr Umfang in den einschlägigen Ländern und später ein eingehender Vergleich diesbezüglicher Rechtsprechungen sowie eine interpretierende Analyse der Ergebnisse und ein Blick auf mögliche zukünftige Konsequenzen. In Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird der diesbezügliche Nutzen des Schutzes der Grundrechte bewertet. Der Hauptgrund, warum es als notwendig erachtet wurde, ein eigenes Kapital über die EMRK und seine Rechtsprechung in diese Studie aufzunehmen, liegt darin, dass dieser gerichtlichen Methode im türkischen Rechtssystem eine große Bedeutung zur Gewährleistung der Grundrechte zukommt.

Die Religionsfreiheit wird in Art. 4 Abs. 1 und 2 im deutschen Grundgesetz gewährleistet – allerdings wird der Begriff der negativen Religionsfreiheit nicht ausdrücklich genannt. In dem durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136 Abs. 3 und 4 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wird diese negative Religionsfreiheit in folgenden Anweisungen jedoch ausdrücklich garantiert: „[...] (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren [...] (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“ In der türkischen Verfassung von 1982 (im Folgenden: TVerf von 1982) verbirgt sich die negative Religions- und Gewissensfreiheit in Art. 24 Abs. 3 S. 1 TVerf von 1982 in der Formulierung: „Niemand darf gezwungen werden, [...] seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren.“⁸ Es handelt sich dabei in erster Linie um Abwehrrechte⁹ gegen den Staat, der auf der einen Seite das positive

8 Für die einschlägigen Artikel (Auswahl) aus türkischen Verfassungen siehe Anhang 2.

9 Die klassischen Grundrechte sind als subjektive Abwehrrechte gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt anerkannt.

Recht auf freie Religionswahl und -ausübung schützen und, auf der anderen Seite die negative Freiheit sicherstellen muss, sodass niemand gegen ihren oder seinen Willen zur Religionsausübung gezwungen werden darf. Diesbezügliche Unterschiede werden von der Literatur als negative oder positive Verpflichtung des Staates gekennzeichnet.¹⁰ Rechtlich bedeutet das allerdings nicht, dass die Rechte aus einer als positiv kennzeichneten Definition einen absoluten Vorrang gegenüber den Rechten aus einer als negativ bezeichneten Definition genießen oder umgekehrt.¹¹

Das BVerfG entschied bereits im Jahre 1973, dass das Anbringen eines Kreuzes im Gerichtsaal das Grundrecht eines Prozessbeteiligten auf negative Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG verletzen könne.¹² Der zentrale Konflikt in der Debatte über das Verhältnis zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit in Deutschland aber begann mit dem *Kruzifix*-Urteil des BVerfG:¹³ Der sog. Kruzifix-Beschluss des BVerfG vom 16. Mai 1995 besagte, dass die Anbringung eines Kreuzes bzw. Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG verstöße.¹⁴ Der Staat widerspricht damit den Anforderungen des Neutralitätsprinzips, dem zufolge staatliche Einrichtungen keine spezifischen religiösen Ansichten vertreten dürfen. Das Aufhängen von Kreuzen in Klassenzimmern konfligiert demnach mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Das BVerfG betonte in seiner Entscheidung aber auch, dass der Staat nicht vollkommen auf religiöse Bezüge verzichten müsse. Einige Bundesländer haben diese Aussage des BVerfG als Orientierung genommen und die Pflicht zum Aufhängen von Kreuzen beibehalten, z.B. das Land Bayern. Das europaweit Aufsehen erregende Urteil des EGMR vom 18. März 2011 hingegen sah in der in Italien vorgeschriebenen

10 Boyar, in: İnceoğlu (Hrsg.), IHAS ve Anayasa, S. 56 ff.

11 Steiger, in: FS für Martin Kriele, 1997, 105 (120).

12 BVerfGE 35, 366 (376 f.), in: NJW 1973, 2196–2198; Kritik bei Renck, NVwZ 1994, 544, (546), „dass im republikanischen und demokratischen Rechtsstaat im Namen des Volkes und nicht im Zeichen des Kreuzes judiziert wird, sodass das Kreuz im gerichtlichen Sitzungssaal wohl nicht eben am Platz ist“.

13 BVerfGE 93, 1 (37); Czermak, Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht, S. 256.

14 BVerfGE 93, 1 (37), Rn. 52; für detaillierte Kritik siehe Badura, BayVBl. 1996, 33 (33 ff.); Classen, Religionsfreiheit, Rn. 162 ff.; Freiherr/v. Campenhausen, AöR 1996, 448 (448 ff.).

Anbringung von Kruzifixen in öffentlichen Schulen keinen Verstoß gegen die EMRK.¹⁵ Anders als das BVerfG geht der EGMR besonders auf die positive Seite der Religionsfreiheit ein. Diese äußerst kontroverse Diskussion soll im Folgenden näher erläutert werden.

Des Weiteren kommt auch bei der Frage nach dem Tragen von Kopftüchern muslimischer Lehrerinnen die Auseinandersetzung über die negative bzw. positive Seite von Freiheitsrechten zum Ausdruck; hier zu nennen sind sowohl die viel diskutierten Kopftuch-Entscheidungen des BVerfG im Jahre 2003 und 2015, sowie 2020 als auch der nicht zur Entscheidung angenommene Fall über eine kopftuchtragende Erzieherin aus dem Jahre 2016,¹⁶ die vom BVerfG gebilligt wurde. Das BVerfG war im Jahr 2003 der Meinung,¹⁷ dass das Tragen eines Kopftuchs aus Glaubensgründen zwar in den vom GG garantierten Schutzbereich des Grundgesetzes falle, dadurch aber das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf negative Religionsfreiheit, das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG sowie die Verpflichtung des Staates zu weltanschaulicher und religiöser Neutralität eingeschränkt werde. Dieses Thema war zuvor bereits vielfach diskutiert worden.

Im Jahr 2015 kam das BVerfG zu einer neuen Entscheidung¹⁸ und vertrat damit einen neuen Standpunkt: Das Tragen einer religiösen Bekleidung bedeute nicht von vornherein eine Einschränkung der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie ihrer Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG. Diesem abwägenden Ansatz kommt eine hohe Akzeptanz zu. Zwar seien bei der Prüfung der Angemessenheit auch gegenläufige, verfassungsrechtlich geschützte Positionen, wie die negative Glaubensfreiheit der Schüler, das elterliche Erziehungsrecht oder die Pflicht zur religiösen Neutralität des Staates zu berücksichtigen, allerdings müsse der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative insbesondere auch die Grenze der Zumutbarkeit berücksichtigen.¹⁹ Das BVerfG stellt dazu fest: „[A]llerdings kommt keiner der gegenläufigen verfassungsrechtlich verankerten Positionen ein solches Gewicht zu, als dass bereits die abstrakte Gefahr ihrer

15 EGMR, Lautsi v. Italien, Urt. vom 18. März 2011, Appl. No. 30814/06; in: NVwZ 2011, 737 ff.

16 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 = NJW 2017, 381.

17 BVerfGE 108, 282 (349 ff.) = NJW 2003, 3111–3117.

18 BVerfGE 138, 296 (376 ff.) = NJW 2015, 1359–1369.

19 BVerfGE 138, 296 (376), Rn. 103.

Beeinträchtigung ein Verbot zu rechtfertigen vermöchte, wenn auf der anderen Seite das Tragen religiös konnotierter Bekleidung oder Symbole nachvollziehbar auf ein als imperativ verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist.“²⁰

Nachdem das BVerfG bereits in zwei Senatsentscheidungen über das Verbot des Kopftuchs von Lehrerinnen befunden hat, hat es im Jahr 2020 nunmehr erstmalig darüber zu entscheiden, ob es den Grundrechten von Rechtsreferendarinnen widerspricht, ihnen für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung zu verbieten, ein Kopftuch zu tragen.²¹

In den Jahren 2014 und 2015, sowie 2018 hat das TVerfG in der Kopftuch-Frage geurteilt. Das allgemeine Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst – konkret im Fall einer kopftuchtragenden Rechtsanwältin im Gerichtsverfahren aus dem Jahr 2014²² und im Fall der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst wegen des Tragens eines Kopftuchs aus religiösen Gründen aus dem Jahre 2018²³ – und im öffentlichen Bereich – konkret im Fall aus dem Jahr 2015,²⁴ als eine Frau während einer Sicherheitskontrolle darauf bestand, ihren religiösen Mantel, der ihren Körper vollständig bedeckt, nicht auszuziehen – wurde vom TVerfG als verfassungswidrig beurteilt.

Neben dem völkerrechtlichen Rahmen²⁵ enthält die TVerf von 1982 nationalrechtliche Regelungen mit direktem oder indirektem Bezug zum Thema der

20 BVerfGE 138, 296 (376), Rn. 103.

21 *Sachs*, JuS 2020, 992 (992); *Classen*, JZ 2020, 417 (417); *Kukuczka/Herbolsheimer*, DÖV 2020, 724 (724); *Muckel*, JA 2020, 555 (556); BVerfGE 153, 1.

22 TVerfGE B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014.

23 TVerfGE B.N. 2015/8491, Urt. vom 18. Juli 2018.

24 TVerfGE B.N. 2013/7443, Urt. vom 20. Mai 2015.

25 Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, wurde von der Republik Türkei am 15. August 2000 unterzeichnet und am 23. September ratifiziert; von Deutschland war der IPbpR bereits am 8. November 1973 unterzeichnet und 17. Dezember ratifiziert worden. Die *Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll* vom 16. Dezember 1966, also das Recht einer Einzelperson, sich beim Menschenrechtsausschuss wegen einer Verletzung ihrer im Pakt niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat zu beschweren, ist im Gegensatz zur Staatenbeschwerde (Art. 41 f. IPbpR) nicht im Pakt selbst, sondern in einem separaten völkerrechtlichen Vertrag geregelt, dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Sie ist von der Türkei am 3. Februar 2004 unterzeichnet und am 24. November 2006 ratifiziert worden. Die *Europäische Menschenrechtskonvention* vom 4. November 1950, die am 3. September 1953 in Kraft treten ist, ist von der Republik Türkei am 4. November 1950 unterzeichnet und 10. März 1954 ratifiziert worden.

positiven bzw. negativen Religionsfreiheit. Aktuell besteht eine verfassungsrechtliche Problematik besonders im verpflichtenden Religionsunterricht, in der obligatorischen Angabe der Religionszugehörigkeit in Ausweisen, in der Existenz des Amtes für religiöse Angelegenheiten sowie in der Bedeckung mit dem islamischen Kopftuch in öffentlichen Einrichtungen. Im Folgenden soll daher gezeigt werden, wie *Göztepe* darstellt, „vor welchem politischen Hintergrund das Laizismusprinzip in der Türkei durchgesetzt wird, wie die staatlichen Organe der Türkischen Republik mit Religionsfragen umgehen und in welchem Verhältnis religiöse Symbole, wie das Kopftuch zum politischen Islam stehen.“²⁶ Auf weitere Urteile des TVerfG und gesellschaftliche Debatten mit Bezug auf Religionsfreiheit und Laizismus wird später eingegangen.

In Deutschland gilt verpflichtender Religions- und Ethikunterricht nicht als Verletzung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit. Das BVerfG ist der Meinung, dass die negative Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern durch Ethikunterricht nicht verletzt werden.²⁷ In Art. 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht das einzige Unterrichtsfach im Grundgesetz, welches als ordentliches Lehrfach für öffentliche Schulen abgesichert ist und unter staatlicher Aufsicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Aus der Bezeichnung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG folgt, dass er ein Pflichtfach und kein Wahlfach ist.²⁸ Es bedarf grundsätzlich keiner gesonderten Anmeldung zum Religionsunterricht, weil eine Teilnahmepflicht besteht. Allerdings steht den Erziehungsberechtigten nach Art. 7 Abs. 2 GG und unter der Voraussetzung der Religionsmündigkeit im Grunde auch den Schülerinnen und Schülern das Abmelderecht zu, und damit die Möglichkeit, über die Teilnahme des Kindes bzw. die eigene Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen. Auf diese Weise werden die Schüler von einer absoluten Notwendigkeit der Teilnahme am Religionsunterricht befreit.²⁹ Es ist verfassungsrechtlich zulässig, einen Ethikunterricht für diejenigen Schüler vorzusehen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen.³⁰ Hiermit garantiert der Staat die Freiheit jeder Religions- und Weltanschauungsausübung.

26 *Göztepe*, APuZ 2004, 32 (33).

27 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06 = NVwZ 2008, 72.

28 *Jarass/Pieroth*, Art. 7, Rn. 11; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 429.

29 *Robbers, v. Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 7, Rn. 136.

30 BVerwGE 107, 75; kritisch *Badura*, in: *Maunz/Durig*, Art. 7, Rn. 78.

Dies ist in der Türkei etwas komplizierter. Nach Art. 24 Abs. 4 S. 2 TVerf von 1982 gehört das Unterrichtsfach ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ zu den Pflichtfächern. Obwohl in der Verfassung ausdrücklich nicht von einem Bekenntnis oder einer bestimmten Religion die Rede ist, hat die praktische Anwendung dieses Paragrafen dazu geführt, dass ausschließlich islamischer Religionsunterricht von Staats wegen angeboten wird. Deswegen wird der Religionsunterricht von einem großen Teil der Literatur als Pflichtfach interpretiert, was wiederum gegen das staatliche Neutralitätsprinzip verstößt.

Das Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht und sollte gegenüber allen religiösen und weltanschaulichen Richtungen gleichermaßen objektiv sein und sie alle gleichbehandeln. Die Türkei wurde bereits zweimal wegen nicht-objektiven Religionsunterrichts von religiösen Minderheiten vor dem EGMR verklagt.³¹ Die Begründung lautete, dass der derzeitige Unterricht ausschließlich auf dem sunnitischen Verständnis des Islam³² basiere.³³ Darüber hinausgehend hatte der EGMR auch entschieden, dass die Lehrpläne objektiv und pluralistisch zu sein hätten und der Staat die Möglichkeit einer Befreiung für jeden vorsehen müsse. Trotz dieser Entscheidung des EGMR im Jahr 2007 entwickelte die Türkei keine neue diesbezügliche Formulierung. Im jüngsten Fall forderte der EGMR³⁴ die Türkei schließlich auf, das Schulsystem dahin gehend zu reformieren, dass Schüler vom obligatorischen Religionsunterricht befreit werden können, ohne dass Eltern ihre religiöse oder weltanschauliche Überzeugung offenlegen müssen. Das Gericht betonte die Pflicht des Staates, neutral und unabhängig bei der Regulierung religiöser Angelegenheiten zu agieren.³⁵ Die Rechtsprechung des EGMR spielt für die Mitgliedstaaten besonders hinsichtlich des Ziels, eine gemeinsame Standardisierung des Grundrechtsschutzes zu entwickeln, eine bedeutsame Rolle. In den folgenden Kapiteln wird daher diskutiert, welche Rolle die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR für den Grundrechtsschutz

31 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04; Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.

32 Die Sunnitnen bilden die größte Glaubensrichtung im Islam. Ihre Glaubensrichtung selbst wird als Sunnitentum oder Sunnismus bezeichnet.

33 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04.

34 EGMR, Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.

35 Özenç, Dini Açıklamama Hakkı, S. 20.

spielen und inwieweit die Urteile des EGMR für die Türkei und Deutschland relevant und verbindlich sind.

In den Eidespflicht-Fällen in den Jahren 1972 und 1988 etwa stellte die Verpflichtung zum Ableisten eines Schwurs in Strafprozessverfahren und nach Kommunalwahlen laut Urteil des BVerfG einen Eingriff in die Glaubensfreiheit dar.³⁶ Zwar ist diese Frage in Deutschland heute nicht mehr umstritten, denn es gab seitdem auf verfassungsrechtlicher Ebene keinen weiteren Fall bezüglich des Eideszwangs aus religiösen Gründen. Im Kontext der vorliegenden Untersuchung scheint dieses Thema aber dennoch erwähnenswert, da es ebenfalls ein Gegenstand der Debatte um die negative Religionsfreiheit war. Für die Türkei wiederum ist die Frage nach einem Eideszwang nicht weiter relevant, da zum einen gesetzliche Regelungen sowohl bezüglich des Abgeordnetenzwangs im Parlament als auch der Eidesleistung vor Gericht bereits abgeschafft wurden³⁷ und die Türkei zum anderen hinsichtlich dieser Angelegenheit noch niemals vor den EGMR geladen wurde.

Obwohl der Status der Religionsgemeinschaften für eine Studie über eine religiöse Thematik nicht uninteressant ist, ist es nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung, diesem Sujet weiter nachzugehen.³⁸ Die Frage der korporativen Religionsfreiheit bildet einen solch umfangreichen Problemkreis, dass er im Rahmen dieser Arbeit nicht zufriedenstellend erörtert werden kann.

II. Begriffsbestimmung

Bevor auf das Grundrecht der Religionsfreiheit näher eingegangen wird, muss geklärt werden, wie sich dieses Menschenrecht theoretisch und historisch entwickelt hat.

Laut *Kant* gilt die Freiheit als „angeborenes Recht“, welches die Grundlage für alle anderen Rechte bildet: „Freiheit. Sofern sie mit jeder anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen Kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“³⁹

36 BVerfGE 33, 23 (42 f.) = NJW 1972, 1183–1185; 79, 69 (79 f.) = NJW 1989, 827–828.

37 Die Eide der Abgeordneten mussten auf *Allah* geschworen werden; diese Bestimmung wurde im Jahr 1928 aufgehoben. Die Eide in Gerichtssälen wurden mit der Änderung des Strafprozessgesetzes im Jahr 2008 aufgehoben.

38 Ausführlicher zu den Religionsgemeinschaften bzw. der korporativen Religionsfreiheit siehe *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 537 ff.; *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 99 ff.; v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 149 ff.; *Classen*, Religionsrecht, S. 117 ff.

39 *Kant*, Metaphysik der Sitten, Anfangsgründe der Rechtslehre B, AA VI, S. 237.

Ähnlich betont *Schmitt*, dass Freiheit etwas Naturgegebenes sei, das bereits vor der Institutionalisierung des Staates existiert habe.⁴⁰ Auf diese Weise garantiert die Freiheit nicht nur ein aktives Handeln des Einzelnen, sondern auch ein Unterlassen. Die Freiheit bedeutet die Möglichkeit, dass jeder Einzelne zwischen Handeln und Nichthandeln wählen kann.⁴¹ Wenn die Grundrechte darauf abziehen, Freiheit zu gewährleisten, müssen diese auch eine negative Freiheit inkludieren; sonst ist nicht von einer umfassenden Freiheitsgewährleitung auszugehen.

Unter negativer Religionsfreiheit ist sodann zu verstehen: Niemand darf vom Staat oder von Dritten im öffentlichen Raum oder in der Privatsphäre gezwungen werden, einen religiösen Glauben zu haben, religiöse Handlungen auszuführen, an einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen, seine Religion zu wechseln oder religiöse Riten und Äußerungsformen zu vollziehen.⁴² Entscheidend ist allerdings, dass die negative Religionsfreiheit sich als grundrechtlicher Aspekt vor allem auf staatliches Handeln bezieht.⁴³ Der Staat darf sich außerhalb seiner eigenen Grundprinzipien grundsätzlich nicht in die religiöse weltanschauliche Meinungsbildung einmischen.⁴⁴

Eine generelle Anerkennung der negativen Seite der Religionsfreiheit kann durchaus problematisch sein.⁴⁵ In der Literatur und Rechtsprechung ist ein solches negatives Freiheitsrecht im Allgemeinen einheitlich anerkannt, allerdings fehlt es an einer allgemeingültigen Erklärung des generellen negativen Freiheitsrechts. Darauf hinzuweisen, dass sich auch keine einheitliche Terminologie hat durchsetzen können. *Czermak* fasst zusammen, dass als Sammelbegriff für die individuellen Freiheitsrechte nach Art. 4 GG meist der Begriff ‚Religionsfreiheit‘, manchmal auch ‚Glaubensfreiheit‘ u.a. verwendet wird.⁴⁶

Im Vergleich zum deutschen Verfassungssystem verwendet das TVerfG in seiner Terminologie nicht den Begriff der negativen *Freiheitsrechte*, sondern die negative *Verpflichtung des Staates* im Sinne der Theorie Jellineks, welche auch die von der EMRK geschützten Grundrechte und Freiheiten ihrem Wortlaut

40 *Schmitt*, Verfassungslehre, S. 126; *ders.* Verfassungsrechtliche Aufsätze, 174 ff.; vgl. auch *Bethge*, Der Staat 1985, 351 (375).

41 Vgl. *Klein*, Grundrechte im demokratischen Staat, S. 10; *Suhr*, EuGRZ 1984, 529 (532 ff.); *Siering*, Die negative Religionsfreiheit, S. 35.

42 Demgegenüber ist die positive Grundrechtsfreiheit als Recht zu verstehen, eine Handlung vorzunehmen.

43 *Mückl*, Der Staat 2001, 96 (96 f.).

44 *Czermak*, Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht, S. 257.

45 Kritik bei *Hellermann*, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, S. 130 ff.

46 *Czermak*, Weltanschauung, S. 21; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 19.

und ihrem ursprünglichen Ziel und Zweck nach darauf gerichtet sind.⁴⁷ Dabei bezeichnet dieser Status den Zustand der *Freiheit vom Staat*, in dem die Individuen ihre individuellen Probleme ohne den Staat lösen können.⁴⁸ Dieser Zustand wird durch die Grundrechte ausgeformt, wenn und soweit sie als Abwehrrechte bestimmte Freiheiten oder Rechtsgüter vor staatlichen Eingriffen oder Beschränkungen schützen.⁴⁹ Nach Ansicht einiger Autoren müsste aber die negative Grundrechtsfreiheit begrifflich zu unterscheiden sein vom *status negativus* der Grundrechte.⁵⁰ Gemäß der Auffassung von Renck ist die Bekenntnisfreiheit ein klassisches Freiheitsrecht, das dem Berechtigten eine bestimmte Rechtsstellung eingeräumt, die man einen Status nennt. Genauer betrachtet vermittelt die Bekenntnisfreiheit somit einen *status negativus*, nämlich ein staatsgerichtetes Abwehrpotenzial.⁵¹

Die Grundrechte der EMRK stellen Abwehrrechte dar, die auch den *status negativus* schützen sollen.⁵² Die EMRK schützt schwerpunktmäßig die Freiheit des Einzelnen vor dem Staat, indem sie dem Einzelnen eine bestimmte Freiheitssphäre und einen Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger Eingriffe vonseiten des Staates garantiert.⁵³ Damit folgt das TVerfG in grundrechtsimmanenten Entscheidungen dieser Auffassung ständig. In einer seiner jüngsten Entscheidungen erklärte das türkische Gericht und zitierte aus dem EGMR, „der EGMR vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Staaten bei Regelungen zur Religions- und Gewissensfreiheit einen weiten Ermessensspielraum haben, der Staat positive und negative Verpflichtungen im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat, der Staat zwar einen Ermessensspielraum im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, aber das Gleichgewicht zwischen individuellem und öffentlichem Interesse ist genau ausgewogen.“⁵⁴

47 Georg Jellinek unterscheidet in seinem „System der öffentlichen Rechte des einzelnen“ den passiven Status (*status subiectiones*), den negativen Status (*status libertatis*), den positiven Status (*status civitatis*) und den aktiven Status (*Status der aktiven Zivität*), System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 87, 94 ff.; auch in: Cremer, Freiheitsgrundrechte, Fn. 38 ff.; *Kalabalık*, İnsan Hakları Hukuku Ders Notları, S. 30.

48 Kingreen/Poscher, StR II, Rn. 96.

49 Kingreen/Poscher, StR II, Rn. 96.

50 Fenchel, Negative Informationsfreiheit, Fn. 4; daher wird auch nicht ohne Weiteres aus dem Abwehrcharakter der Grundrechte das Bestehen einer negativen Komponente gefolgert.

51 Renck, NVwZ 1994, 544 (545).

52 Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 41.

53 Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 2, Rn. 26.

54 TVerfGE B.N. 2013/7443, Urt. vom 20. Mai 2015, Rn. 37.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG liefern keine explizite begriffliche Erklärung der negativen Religionsfreiheit. Allerdings existiert auch keine Definition der positiven Religionsfreiheit. Jedoch werden in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3, 4 und Art. 141 WRV sowie in Art. 7 Abs. 2 und 3 S. 3 GG explizite negative religiöse Freiheiten genannt. Die TVerf von 1982 enthält zwar, ebenso wie das GG, keine direkte Norm, wohl aber einen Bezug zum Thema Laizismus in Art. 2 TVerf von 1982⁵⁵ und zur negativen Religionsfreiheit in Art. 24 Abs. 3 S. 1 TVerf von 1982, der besagt, dass „niemand gezwungen werden darf, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren“⁵⁶.

Des Weiteren ergeben sich Schwierigkeiten beim verfassungsrechtlichen Begriff der negativen Religionsfreiheit. Bemerkungen zur negativen Religionsfreiheit werden allgemein eher knapp gehalten. Das BVerfG meidet in seiner Rechtsprechung eine allgemeine Aussage über negative Freiheitsrechte.⁵⁷ Auch in der Literatur werden glaubensbezogene kontroverse Meinungen ausführlich diskutiert, wie etwa Kruzifixe in öffentlichen Einrichtungen, kopftuchtragende islamische Lehrkräfte oder Schülerinnen sowie Gebetsräume in öffentlichen Schulen. Obwohl diese Themen bereits Gegenstand zahlreicher juristischer Auseinandersetzungen sind, sind sie nach wie vor relevant. Den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit durch eine präzise Definition genau festzulegen, ist kompliziert, auch weil das religiöse Leben in pluralistischen Gesellschaften schnellen Veränderungen unterworfen ist.

III. Problemaufriss

Im Gegensatz zur langen Historie des Grundrechtsschutzmechanismus in Deutschland ist dessen Geschichte für die Republik Türkei rasch erzählt. In

55 Art. 2 TVerf von 1982: „Die Türkische Republik ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“, Übersetzung zitiert unter <http://www.verfassungen.eu/tr/verf82.htm> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

56 Übersetzung zitiert unter <http://www.verfassungen.eu/tr/verf82.htm> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

57 Das BVerfG hat erstmals in seiner Entscheidung über das Schulgebet im Jahr 1968 den Begriff der negativen Bekenntnisfreiheit verwendet (BVerfGE 24, 289 – Hessisches Schulgebet). Seitdem wird dieser Begriff kontinuierlich in Urteilen des BVerfG gebraucht.

Einzelfällen wurde die negative Religionsfreiheit von der deutschen Rechtsprechung nicht nur vor Höchstgerichten, sondern auch vor ordentlichen Gerichten bereits mehrfach behandelt. Die sozialen und politischen Veränderungen in den vergangenen Jahren spiegelten sich auch in gerichtlichen Entscheidungen wider. Doch obwohl sich die politischen Veränderungen auch in der Türkei auf juristischer Ebene bemerkbar machten, kamen sie zumeist nicht direkt dem Schutz des Grundrechts zugute, sondern waren auf den Schutz der staatlichen Interessen ausgerichtet. Aus diesem Grund kommt dem Vergleich der türkischen mit der deutschen Rechtsordnung, die für viele Länder als Vorbild gedient hat,⁵⁸ eine große Bedeutung zu.

Die Türkei ist verfassungsrechtlich eine laizistische Republik. Gleichwohl bringt die dortige Verquickung staatlicher und religiöser Angelegenheiten einige verfassungsrechtliche Probleme mit sich: So verwaltet das Amt für religiöse Angelegenheiten als Bestandteil der öffentlichen Verwaltung den Islam. Daher ist das Amt in erster Linie als eine Institution im Dienste des Islam konzipiert. Gleichzeitig ist der sunnitische Religionsunterricht in der Grundschule Pflichtfach.⁵⁹ Überdies gehört ein großer Teil der Bevölkerung der muslimischen Religion an, aber unterschiedliche Konfessionen des Islams. An dieser Stelle stellt sich die zentrale Frage, ob und inwieweit es in der Türkei tatsächlich eine strikte Trennung von Staat und Religion gibt, wie sie das Prinzip des Laizismus eigentlich vorschreibt. Demgegenüber ist die Republik Deutschland kein verfassungsrechtlich säkularer Staat. Gemäß Art. 137 Abs. 1 WRV gibt es jedoch keine Staatskirche, was zu einer angemessenen Trennung von Staat und Kirche führt. „Jede institutionelle Verbindung bzw. Verflechtung zwischen den Organen der öffentlichen Hand und jenen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist verboten.“⁶⁰

Um allerdings für die Türkei eine Analyse der negativen Religionsfreiheit vornehmen zu können, muss man vorweg den Begriff *Laizismus* bzw. das türkische Verständnis von Laizismus erläutern.⁶¹ Der türkische Laizismus verfügt über eine eigene spezifische Bedeutung, obwohl er ursprünglich von der französischen *laïcité*, der Trennung von Kirche und Staat infolge der Französischen Revolution,

58 Häberle, in: FS 50 Jahre BVerfG, 311 (311).

59 Yaşar, DIB, in: Die politische Aufgabe von Religion, 103 (116); Göztepe, Das Kopftuchverbot, S. 51.

60 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, S. 78 f.

61 Göztepe, APuZ 2004, 32 (32); Dinçkol, Laiklik, Aydınlanma, Modernleşme ve Türkiye Modeli, 653 (657).

übernommen wurde. *Rumpf* beschreibt die spezifische türkische Variante des Laizismus wie folgt: „Das Laizismusprinzip hat zusammen mit dem Nationalismusprinzip die Funktion, sich ideologisch gegen eine Religion durchzusetzen, die im Verdacht steht, mit der republikanisch-säkularen Struktur des modernen türkischen Staates nicht in Einklang zu stehen und die Rückkehr zur Einheit von Staat und Religion zu fordern.“⁶² Dieses Staatsverständnis hatte in den Gründungsjahren der Republik eine völlige Abkehr vom islamisch fundierten Osmanischen Reich und zu einer Adaption westlicher Normen zur Folge – obwohl zu jener Zeit 98 Prozent der Bevölkerung dem Islam angehörten und von ihm kulturell-religiös geprägt waren. Die Verankerung des Laizismusprinzips 1937 in Art. 2 TVerf von 1982 kann als erste verfassungsrechtliche Garantie der negativen Religionsfreiheit gelten. Diese laizistische Grundlage wurde von den türkischen Verfassungen der Jahre 1961 und 1982 sowie von der Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts unterstützt und fortgeführt. Die Türkei gilt somit seit ihrer Gründung als ein Staat, der trotz seiner muslimischen Bevölkerungsmehrheit eine weitgehende Trennung von Staat und Religion anstrebt.⁶³ Allerdings scheint die Realität in der Praxis bzw. in einem großen Teil der Gesellschaft ganz anders auszusehen. In diesem Zusammenhang sind zunächst die kontroversen Ansichten und fraglichen Begriffe zu erfassen und zu erörtern.

Darüber hinaus besteht in Deutschland mit der Verfassungsbeschwerde bereits eine sehr lange Rechtstradition zugunsten des Schutzes der Grundrechte – im Gegensatz zu dem sog. Individualantrag des türkischen Rechts. Die Verfassungsbeschwerde ist in demokratischen Staaten eines der effektivsten Mittel, um den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen oder Unterlassungen zu schützen. So haben die Bürger das Recht, sich zum Schutz der eigenen Freiheitsrechte auf die Verfassungsbeschwerde zu berufen, bspw., um gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt vorzugehen. (Zudem können sie aufgrund der Ausstrahlungswirkung⁶⁴ der Grundrechte dieses Recht auf Schutz des Freiheitsrechts mittelbar sogar unter Privatpersonen anwenden.)

Die Türkei hat diese Beschwerdemöglichkeit durch eine Verfassungsänderung erst im September 2012 gesetzlich verankert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden in der Türkei menschenrechtliche Konflikte vor dem EGMR ausgetragen. Aufgrund von Höchstwerten bei der Anzahl solcher Beschwerden und weil die Türkei sich teils großer Kritik ausgesetzt sah, war eine verfassungsrechtliche

62 *Rumpf*, VRÜ 1999, 164 (166).

63 *Muckel*, Der Islam im öffentlichen Recht, S. 207.

64 Vgl. BVerfGE 7, 198 (208), in: DÖV 1958, 153–156.

Weiterentwicklung erforderlich. Somit lässt sich eine vergleichende Betrachtung zwischen dem deutschen und dem türkischen Rechtssystem vornehmen; zudem ist der Schutz der Menschenrechte anlässlich der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG hinreichend erforscht.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Verbindlichkeit der Entscheidungen des EGMR für die betroffenen Länder. Die Türkei genoss bis zur Etablierung einer eigenen nationalen Verfassungsbeschwerdemöglichkeit den Grundrechtsschutz des EGMR. Obwohl die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge nach Art. 90 TVerf von 1982 Vorrang vor dem staatlichen Recht haben und gegen sie nicht der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden kann, ist in der Literatur umstritten, welchen Rang die völkerrechtlichen Verträge und die Rechtsprechung des EGMR innerhalb des türkischen Rechtssystems einnehmen. Auf die unterschiedlichen Ansätze der türkischen Literatur wird im späteren Verlauf der Arbeit eingegangen. Das BVerfG hingegen hat im Jahr 2004 entschieden, dass Entscheidungen des EGMR nicht unbedingt bindend für die deutsche Rechtsprechung seien.⁶⁵ Das Gericht begründet dies wie folgt: „In Deutschland hat die EMRK nach gängiger Auffassung den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, welches aber erst durch ein einfaches, zeitlich nach dem Zustimmungsgesetz erlassenes Gesetz gemäß der lex-posterior-Regel in nationales Recht überführt werden musste. Die deutsche Verfassung selbst gewährt einen intensiven Schutz der Religionsfreiheit und genügt so den durch die Anerkennung staatlicher Ermessensspielräume geprägten Anforderungen der Konvention. Darüber hinaus hält es das BVerfG für geboten, die Gewährleistungen der EMRK und die Rechtsprechung des EGMR als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der deutschen Grundrechte heranzuziehen.“⁶⁶

IV. Gang der Untersuchung

In der vorliegenden Untersuchung soll nach einer rechtshistorischen Erklärung kurz dargestellt werden, auf welchem Weg die Grundrechte, hier spezifisch die Religionsfreiheit bzw. die negative Religionsfreiheit, entstanden sind und wie sie die betroffenen Länder beeinflusst haben.

65 BVerfGE 111, 307 (332), in: NJW 2004, 3407–3412.

66 BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (332), 128, 326 (409), in: NJW 2011, 1931–1946; Cremer, Islam & Europa Zusammenarbeit X 2012, 9 (28); Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht, S. 214.

Im Folgenden werden Deutschland und die Türkei in jeweils eigenen Kapiteln behandelt und somit das jeweilige Staats- und Verfassungsverständnis der negativen Seite der Religionsfreiheit zunächst separat betrachtet. Die negative Religionsfreiheit spielt heute in einem säkular und demokratisch organisierterem Staat, in dem jeder frei von staatlichen Zwängen seine Religion ausleben darf, eine besondere Rolle. Im Kontext des Kampfes um die Verwirklichung von Grundrechten ist es ebenso bedeutsam, die Entwicklung des Grundrechts der Religionsfreiheit näher zu untersuchen. Zu diesem Zweck wird vom Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit, bis hin zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von staatlichen Eingriffen, eine große Bandbreite an unterschiedlichen Facetten des Themas erläutert. Der vorliegenden Arbeit liegt ein Vergleich zugrunde, denn sie befasst sich mit den verfassungskonformen Elementen zum Schutz der negativen Religionsfreiheit in der deutschen sowie der türkischen Rechtsordnung. Daher stützt diese Untersuchung sich auf diesbezügliche Urteile des BVerfG, des TVerfG und des EGMR.

Wie oben bereits erwähnt, ist die türkische Republik konstitutionell zwar ein streng laizistischer Staat, allerdings ist die Mehrheit der Bevölkerung islamischen Glaubens. Im deutschen Rechtssystem hingegen gibt es kein spezifisches Gesetz, das die Beziehungen zwischen Staat und Religion regelt, aber gleich zu Beginn der Verfassung – in der ebenfalls nicht die Rede von Laizismus oder Säkularismus ist – heißt es: „[...] im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen [...].“ Die vorliegende Arbeit will versuchen, das bestehende Definitionsdefizit zu beheben.

Auf Basis der obigen Ausführungen haben sich bereits zahlreiche Aufsätze, Kommentare und Rechtsbücher aus unterschiedlichen Perspektiven mit der deutschen Verfassungslehre befasst und diese fortgeschrieben. Entsprechend der politischen und sozialen Konjunktur entwickelt sich die deutsche Rechtsprechung Jahr für Jahr weiter.⁶⁷ Davon ausgehend kann das deutsche Rechtssystem als Auslegungshilfe für die Türkei verwendet werden.

B. Grundzüge der negativen Seite von Freiheitsrechten

In dem folgenden Abschnitt werden, insbesondere vor dem rechtsgeschichtlichen Hintergrund und in Verbindung mit anderen Freiheitsrechten, in erster Linie die deutsche Terminologie und Verfassungslehre untersucht. Eine

67 Vgl. folgende Kopftuch-Entscheidungen BVerfGE 108, 282 und 138, 296 sowie BVerfG 27.06.2017 – 2 BvR 1333/17.

diesbezügliche detaillierte Analyse der Republik Türkei findet sich im dritten Teil der vorliegenden Arbeit.

I. Herausbildung der negativen Freiheit und ihr Umfang

Nach wie vor gestaltet sich eine genaue Definition von Freiheit kompliziert. Freiheit spielt als wesentlicher Begriff der praktischen Philosophie auch in der Grundrechtsdogmatik eine prominente Rolle.⁶⁸ Ein vornehmliches Problem dabei ist die Unterscheidung zwischen positiver und negativer Freiheit. Oftmals wird davon ausgegangen, dass Freiheit grundsätzlich *nur positiv* zu verstehen ist – eine negative Seite im Sinne des Unterlassens wäre folglich grundsätzlich abzulehnen. Das heißt aber nicht, dass ein positives Recht das negative Recht beschränken könnte.

In der Grundrechtstheorie wird unter der negativen Seite von Freiheitsrecht oder Grundrechtsfreiheit verstanden, mit Grundrechtsnormen nicht nur die zumeist ausdrücklich gewährte aktive Handlung oder die explizite Garantie, etwas „haben“ zu dürfen, sondern auch die jeweils entsprechende Nichtausübung bzw. das „Nicht-Haben“ zu schützen.⁶⁹ Während also die positive Grundrechtsfreiheit als das Recht zu verstehen ist, eine aktive Handlung vorzunehmen, gewährleistet die negative Grundrechtsfreiheit den grundrechtlichen Schutz der Entscheidung darüber, ob man ein Grundrecht auszuüben verlangt.⁷⁰ In der deutschen Literatur und Rechtsprechung ist eine solche negative Seite von Freiheitsrechten des GG im Allgemeinen anerkannt,⁷¹ jedoch fehlt es an einer allumfassenden Begründung einer grundsätzlichen negativen Seite der Grundrechte.⁷² Die höchstrichterliche Rechtsprechung trifft regelmäßig begriffliche Unterschiede zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit, ohne jedoch

68 Vgl. hierzu *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 194 ff.; *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 37.

69 *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 18; *Herzog*, Maunz/Dürig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 24; *Starck*, v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 1, Rn. 171; *Merten*, HdbStR VI, § 144, Rn. 53 ff.

70 *Starck*, v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 1, Rn. 171; *Merten*, HdbStR VI, § 144, Rn. 57.

71 *AK-Preuß*, Art. 4, Rn. 17; *v. Campenhausen*, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, § 136, Rn. 44; *Jarass/Pieroth*, Art. 4, Rn. 11; *Herzog*, Maunz/Dürig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 78; *Sachs*, Art. 4, Rn. 28; *Zippelius*, Art. 4, Rn. 33.

72 Bezuglich Art. 4 GG vgl. BVerfGE 12, 1 (5 f.), in: NJW 1961, 211 ff.; BVerfGE 24, 236 (252 f.), in: NJW 1969, 31–33; 30, 415 (428 f.), in: NJW 1971, 931–932; 32, 98 (106); 33, 23 (28); 41, 29 (49), in: NJW 1976, 947.

diese näher darzulegen und zu begründen.⁷³ Das BVerfG verwendet auch im Terminus ständig den Begriff der „negativen Religionsfreiheit“. Dieser beinhaltet das Recht, keiner Religion angehören zu müssen, an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen, sowie die jeweilige Überzeugung verschweigen zu dürfen.⁷⁴

Diese Differenzierung von positivem und negativem Freiheitsrecht und dessen Formulierung liegen auch dem EGMR zugrunde. Mitgliedsstaaten der EMRK müssen bestimmte Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bürger in ihrem Hoheitsbereich tatsächlich in den Genuss der Grundrechte kommen, welche die EMRK garantiert. Diese Maßnahmen bezeichnet man als positive Pflichten des Staates, da der Staat hier positiv, d.h. aktiv handeln muss, etwa in Form der Festlegung gesellschaftlich unentbehrlicher Regulierungsmaßnahmen. Die Rechte der EMRK sind grundsätzlich Abwehrrechte gegen den Staat. Staaten sind verpflichtet, bestimmte Eingriffe in die Rechte der Bürger zu unterlassen. Dieses Unterlassen ist die negative Verpflichtung des Staates auf der EMRK-Ebene.

1. Herleitung nach dem Wortlaut

Die Grundrechte sind in der Regel positiv formuliert. Diese positive Formulierung liegt in der Ansicht begründet, dass das Unterlassen einer Handlung keines besonderen Schutzes bedürfe, da das ‚Nichtgebrauchen‘ eines Rechtes niemanden beeinträchtige.⁷⁵ So enthält auch der Wortlaut von Art. 4 GG keinen unmittelbaren, schriftlich festgehaltenen Hinweis zum Recht auf Religionslosigkeit oder Unglauben. Das Fehlen dieser Angabe bedeutet jedoch nicht, dass ungläubige Menschen nicht vom Schutzbereich des Art. 4 GG Gebrauch machen dürfen. In der Literatur und Rechtsprechung ist das Recht auf das „Nicht-Haben“ eines Glaubens sowie darauf, die eigenen Glaubensüberzeugungen verschweigen zu dürfen, zweifelsfrei geschützt.⁷⁶ Der durch Art. 140 GG inkorporierte Art. 136 Abs. 3 WRV garantiert eine klare negative Bekenntnisfreiheit. Die Religionsfreiheit umfasst auch das Recht darauf, von Glaubensangelegenheiten unbehelligt zu bleiben und religiösen bzw. weltanschaulich geprägten Vereinigungen und Veranstaltungen fernzubleiben. Dieser Aspekt wird oftmals als

73 Erstmalige ausdrückliche Bezeichnung als ‚negative Bekenntnisfreiheit‘ im Urteil vom HessStGH; folgend BVerfGE 24, 289 (293 ff.).

74 Näher Merten, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 42, Rn. 62 ff.

75 Siering, Die negative Religionsfreiheit, S. 31.

76 Renck, ZRP 1996, 205 (205).

negative Religionsfreiheit bezeichnet. Indes ist das komplett inkorrekt, denn die Religionsfreiheit hat als Abwehrrecht stets einen negatorischen Gehalt. Dem Wortlaut ist jedoch in Bezug auf die oftmals kritisierte sprachliche Ausführung bei der Auslegung der Grundrechte keine große Bedeutung beizumessen.⁷⁷ Die Grundrechtsnormen skizzieren den Gewährleistungsgehalt bewusst kurz und wenig detailliert, weil sie sich dadurch auch im Falle gesellschaftlicher Änderungen fortwährend dem Wandel der Zeit anpassen können.

In Art. 2 Abs. 1 GG findet sich ebenfalls ein mehrdeutiger Wortlaut. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kann nicht nur ein positives Tun, sondern auch das Unterlassen einer Handlung umfassen.⁷⁸ Auch derjenige, der etwas *nicht* tun will, kann damit seine Persönlichkeit entfalten. Einem solchen Verständnis zufolge würde Art. 2 Abs. 1 GG schon seinem Wortlaut nach ausdrücklich eine negative Seite beinhalten.⁷⁹

2. Negative Rechte in Beziehung zu positiven Rechten

Jedes Lebensführungsmodell soll vor staatlichen – und auch privaten – Eingriffen geschützt werden. Die grundrechtliche Freiheitsvielfalt soll sowohl den Schutz des Tuns als auch die Freiheit des Nichtstuns umfassen. Einer Ansicht zufolge beinhaltet jedes positive Bekenntnis zu einer bestimmten Religion demnach zugleich eine negative Auffassung gegenüber einer anderen Religion bzw. einer anderen Glaubensrichtung.⁸⁰ Damit gehöre zu jeder positiven Seite automatisch eine korrespondierende negative Seite.⁸¹ Denn jedes anti- oder areligiöse Verhalten könnte zugleich als eine Form der Glaubensüberzeugung gezählt werden, sodass der Grundrechtsträger sich stets auf ein positives Grundrecht berufen könnte.⁸² Was das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit betrifft, so sei damit eine negative Komponente als Bestandteil der Garantie der freien Religions- bzw. Weltanschauungswahl strukturell unausweichlich vorgegeben.⁸³ Dieses Argument führt zu der Schlussfolgerung, dass man einer

77 BVerfGE 74, 51 (57), in: NVwZ 1987, 573–574; 74, 102 (116), in: NJW 1988, 45–48; Böckenförde, NJW 1974, 1529 (1530); Badura, StaatsR, A 14.

78 Kunig, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 2, Rn. 1; Jarass/Pieroth, Art. 2, Rn. 2.

79 Näher bei Enders, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 89, Rn. 1 ff.

80 Heckel, in: FS 50 Jahre BVerfG, 379 (398).

81 V. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 60 ff.; Isensee, DÖV 1982, 609 (615).

82 Starck, v. Mongoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 4, Rn. 23, 43; Morlok, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 65.

83 Kästner, AÖR 1998, 408 (421); grundsätzlich kritisch bei Hellermann, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, S. 127 ff.

negativen Seite der Freiheitsrechte überhaupt nicht bedürfe, gerade weil der Wortlaut der Grundrechte meist nur auf den Schutz der positiven Komponente ausgerichtet ist und sich die Gewährleistung der negativen Grundrechtsfreiheit nicht unmittelbar aus dem Wortlaut ableiten lässt.⁸⁴ Jedes anti- oder areligiöse Verhalten könnte zugleich zu irgendeiner Glaubensüberzeugung gezählt werden, sodass der Grundrechtsträger sich auf ein positives Grundrecht berufen könnte.⁸⁵

II. Bedeutung der negativen Religionsfreiheit

Die negative Seite der Grundrechte stellt selbst einen Teil des grundrechtlichen Schutzbereiches dar, der gleichwohl nicht eigenständig und förmlich geregelt ist.⁸⁶ Allerdings sind im Rahmen der grundrechtlichen Negativierungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im modernen Rechts- und Verfassungstaat die Voraussetzungen für die Chance auf ein gelungenes Zusammenleben unterschiedlicher religiöser bzw. weltanschaulicher Gruppierungen geschaffen.

Die negativen Grundrechte schützen einerseits ein Unterlassen im religiösen Kontext, andererseits garantieren sie das Fernhalten eines religiösen Einflusses bzw. religiöser oder weltanschaulicher Indoktrination vonseiten des Staats oder anderer Dritter. Sie gewähren somit die Möglichkeit, dass religionslose und anti-religiöse mit gläubigen Menschen in einem Staat friedlich zusammenleben. Eine aktuelle Frage bezüglich des Stellenwerts der negativen Religionsfreiheit ergibt sich aus dem Wandel der Bevölkerungsstruktur und dem damit einhergehenden Anstieg des prozentualen Anteils der Menschen ohne religiöses Bekenntnis.⁸⁷ Angesichts dessen ist es unabdingbar, möglichst unvoreingenommen auf diese Veränderungsprozesse zu reagieren und Antworten auf die sich ständig

84 Zur Kritik näher *Renck*, NVwZ 1994, 544 (544 f.).

85 *Starck*, v. *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 23, 43; *Morlok*, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 65.

86 Gebräuchlich ist zwar die Bezeichnung als „negatives Grundrecht“, ein Teil des Schrifttums bezeichnet aber die negative Grundrechtsfreiheit als „negative Komponente“, bspw. bei *Herzog*, *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Art. 5, Rn. 40; *Merten*, *HbStR VI*, § 144, Rn. 53; *Scholz*, *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Art. 9, Rn. 43; *Starck*, v. *Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 5, Rn. 12; als „negative Dimension“ bei *Kunig*, v. *Münch/Kunig*, Art. 2, Rn. 17; v. *Campenhausen*, *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HdbStR VI*, § 136, Rn. 93.

87 <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2020> (letzter Zugriff am 23.09.2021); die Zahlen zeigen damit, dass sich die Anteile der Religionszugehörigkeiten Jahr für Jahr verringern; <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2019> (letzter Zugriff am 23.09.2021).

ändernden Bedürfnisse der Gesellschaft zu finden. In der vorliegenden Studie soll aber die juristische Perspektive im Vordergrund stehen; daher müssen sozialwissenschaftliche Fragen in den Hintergrund treten und an anderer Stelle beantwortet werden.

Ein Teil der Literatur ist der Meinung, dass die Religionsfreiheit nicht als negativ oder positiv bewertet werden sollte.⁸⁸ Es gebe nur eine einheitliche Religionsfreiheit und ihre unterschiedlichen Ausprägungen.⁸⁹ Eine negative Religionsfreiheit sei bloß ein Aspekt einer positiven weltanschaulichen Überzeugung. Die Freiheit, einen Glauben als richtig zu akzeptieren, setze selbstredend die Freiheit zur Ablehnung eines anderen religiösen Bekenntnisses voraus. Aus diesem Grund enthalte die Religionsfreiheit immer sowohl das positive Recht, sich zu einem Glauben zu bekennen, als auch das negative Recht, sich nicht zu einem Glauben bekennen zu müssen.

Hier wird allerdings der Ansicht gefolgt, dass dort, wo es eine positive Weltanschauungsfreiheit gibt, auch von einer negativen Religionsfreiheit gesprochen werden muss. Die negative Religionsfreiheit, die das Recht gewährleistet, keiner Religion anzuhängen, sei zugleich positives Weltanschauungsrecht, da areligiöse und/oder antireligiöse Haltung eine Weltanschauung ist.⁹⁰ Die Weltanschauungsfreiheit im Sinne von Religionsfreiheit bedeutet in diesem Sinne religiöse Überzeugungen, die das Leben, die Welt und den Menschen ohne einen Gottesbegriff auf der Basis sozialer, kultureller und individueller Faktoren, also rein irdischer Aspekte bestimmen. Die Freiheit, einen Glauben als wahr einzunehmen, setzt notwendigerweise die Freiheit zur Ablehnung einer anderen religiösen Überzeugung voraus. Aus diesem Grund enthält die Religionsfreiheit immer sowohl das positive Recht, einen Glauben wählen zu können, als auch die negative Seite, sich nicht zu einem anderen Glauben bekennen zu müssen. So sei negative Religionsfreiheit zugleich positive Weltanschauungsfreiheit. Sogar der EGMR unterteilt, genau wie das BVerfG, schon seit Jahren die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in eine negative und positive Freiheit.

III. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

Die Entwicklung des Grundrechts der Religionsfreiheit in Abhängigkeit von der jeweiligen Staatsform ist für die heutigen Rechtssysteme und die gegenwärtige

88 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 124; Renck, ZRP 1996, 205 (205 ff.).

89 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 124.

90 Starck, Religionsfreiheit in Deutschland, S. 4.

Rechtsprechung von hoher Relevanz, da die Religionsfreiheit historisch weit intensiver, als andere Grundrechte (z. B. Versammlungsrecht, Frauenrecht, Reiserecht usw.) diskutiert wurde und bei zahlreichen historischen Ereignissen eine Rolle spielte.⁹¹

Die Entwicklung der Religionsfreiheit in Deutschland begann mit Luthers These zur Staatsreligion im Jahr 1517.⁹² Obwohl damals eine Trennung von Staat und Kirche zumindest nicht in der heutigen Form existierte, spielte die staatliche Gewährleistung der Religionsfreiheit dennoch nicht nur für die Gläubigen, sondern auch für die Minderheit, die nicht der vorherrschenden Staatsreligion angehörten, eine zentrale Rolle. Allerdings ging es dabei weniger um die individuelle Freiheitsgewährleistung oder die negative Seite des Grundrechts, als vielmehr um die durch die Reformation aufgeworfene Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche und die begrenzte Toleranz gegenüber anderen Konfessionen.⁹³ Mit dem Frieden von Kraków 1525 tauchte erstmals die Bezeichnung „Dissidenten“ auf.⁹⁴ Als Dissidenten wurden zunächst diejenigen Protestanten bezeichnet, die nicht der herrschenden römisch-katholischen Kirche angehörten; bis ins späte 18. Jahrhundert war „Dissident“ dann der gängige Begriff für alle nichtkatholischen Christen.

– Exkurs: Dissidenten

An dieser Stelle ist ein kurzer historischer Rückblick auf die Geschichte der Dissidenten geboten,⁹⁵ weil sie für die Geschichte der Konfessionslosigkeit eine wichtige Rolle gespielt haben. Nachdem der Begriff 1525 erstmals verwendet worden war, bezeichnete er nach dem Westfälischen Frieden von 1648 alle Angehörigen christlicher und tolerierter Religionsgemeinschaften außerhalb der katholischen und evangelischen Konfession und des Judentums.⁹⁶ *Groschopp* betont, dass „die ersten Dissidenten bis zum Ende des

91 *Stern*, StaatsR, Bd. IV/2, S. 912.

92 *Starck*, v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 4, Rn. 2; *Morlok*, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 3.

93 *V. Campenhausen*, Isensee/Kirchhof, HdbStR VI, § 157, Rn. 3; *Barczak*, JURA 2015, 463 (465); v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 99 ff.; die absolute Religionsfreiheit war von Luther selbst ungewollt, sein Ziel war nur die Trennung der kirchlichen von der weltlichen Ordnung.

94 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 147.

95 Vgl. detailliert bei *Groschopp*, Dissidenten, Freidenkerei und Kultur in Deutschland, 1997.

96 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 147.

18. Jh. demzufolge keine Konfessionsfreien nach heutiger Auffassung, sondern Angehörige christlicher Sondergruppen waren.⁹⁷ Die bürgerlichen Freiheiten, die im Zuge der Revolution von 1918/1919 errungen wurden, umfassten diejenigen Rechte, die aus der Abschaffung der Staatskirche für die Dissidenten resultierten.⁹⁸ Dies führte dazu, dass sich in den 1920ern der Begriff des Dissidenten umgangssprachlich nur noch auf die Konfessionslosen, eine stark gewachsene Gruppe, bezog.⁹⁹ Überdies errichteten nun die freidenkenden Organisationen ein eigenes soziales und kulturelles Dienstleistungssystem; bereits vor dem Ersten Weltkrieg gerieten die organisierten Dissidenten gegenüber den Konfessionslosen insgesamt in die Minderheit. Reformer in der Freidenkerbewegung forderten und beantragten schon in den 1920ern den Körperschaftsstatus, was ein positives, unterstützendes Verhältnis zum demokratischen Staat und ein neues, pragmatisches Verständnis der Trennung von Kirche und Staat implizierte.¹⁰⁰ Der Deutsche Freidenkerband (DFV) erhielt im Jahr 1930 im Freistaat Braunschweig den Status einer Körperschaft. 1933 jedoch entzogen die regierenden Nationalsozialisten dem DFV diesen Status bereits wieder und verboten die Freidenker insgesamt. Der standesamtliche Begriff des Dissidenten wurde am 26. November 1936 abgeschafft; nach dem Zweiten Weltkrieg wurde schließlich die Bezeichnung ‚Konfessionslose‘ eingeführt.¹⁰¹

Des Weiteren garantierte der Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine Koexistenz der Religionsgemeinschaften katholischer und evangelischer (lutherischer) Konfession. Dementsprechend war damals zutreffend von ‚Religionszweiheit‘, also nicht von *Religionsfreiheit* die Rede.¹⁰² Diese Regelung gewährte jedoch nicht den Bürgern die Wahl ihres Glaubens, sondern ermöglichte den Landesherren, sich für ihr Territorium zwischen dem römisch-katholischen Bekenntnis und dem evangelischen Augsburger Bekenntnis zu entscheiden.¹⁰³ Der Augsburger Religionsfrieden hat somit zwar nicht der Gesamtbevölkerung das Recht auf Religionsfreiheit gebracht, aber dennoch eine geschichtlich bedeutsame

97 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 147.

98 Vgl. *Groschopp*, Adolph Hoffmann aus heutiger Sicht, *Groschopp* (Hrsg.), *Los von der Kirche!*, 2009, S. 23 ff.

99 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 149.

100 „Am 30. November 1920 erging ein neues Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften und am 15. Juli 1921 wurde die Religionsmündigkeit im Reich einheitlich geregelt“, *Groschopp*, Dissidenten, S. 25.

101 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 151; *Groschopp*, Dissidenten, S. 25.

102 *Anschütz*, Religionsfreiheit, S. 676.

103 *Hillgruber*, DVBl. 1999, 1155 (1164); *Merten*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 42, Rn. 63; *Barczak*, JURA 2015, 463 (463).

Rolle gespielt, da in diesem Kontext Religionsfreiheit zumindest in einer spezifischen Form erstmals als Grundrecht aufgefasst wurde.¹⁰⁴

Die konfessionellen Spannungen gipfelten schließlich 1618 im Dreißigjährigen Krieg, dem Höhepunkt der Epoche der Religionskriege. Erst durch den Westfälischen Frieden von 1648, einer Regelung zwischen dem Kaiser, den Reichsständen sowie Schweden und Frankreich, konnte dieser Krieg und mit ihm die Zeit der Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts beendet und insbesondere eine Grundlage für das Zusammenleben von Katholiken und Protestantengeschaffen werden.¹⁰⁵ Auf Basis der christlich-konfessionellen reichsrechtlichen Parität (Gleichheit) wurde im Westfälischen Friedensvertrag von 1648 neben der katholischen und der lutherischen Kirche die reformierte Kirche (insbesondere die Calvinisten) als dritte Religionspartei berücksichtigt.¹⁰⁶ Darüber hinaus blieb für Nicht-Angehörige der dieser drei anerkannten Konfessionen das Recht, im privaten bzw. häuslichen Rahmen nach der Religion ihrer Wahl zu leben und diese private oder häusliche Religion nach den Bedingungen der Großkirchen auszuüben, obwohl der Konfessionszwang für die Untertanen in den Territorien bestehen blieb.¹⁰⁷ Somit hatte der Staat kein Recht, über die Religion der Bürger zu bestimmen. Der Westfälische Friede bedeutet daher einen großen Schritt zum grundrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit – allerdings war es noch ein weiter Weg bis zur individuellen und negativen Religionsfreiheit.

Für die weitere Entwicklung der Religionsfreiheit begann mit dem Jahr 1848 eine neue Phase im Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Die Paulskirchenverfassung bzw. Frankfurter Reichsverfassung sicherte nicht nur die nicht an staatliche Anerkennung gebundene religiöse Vereinigungsfreiheit zu,¹⁰⁸ sondern zielte auf eine volle religiöse Freiheit für jeden Bürger ab. Die entsprechende Passage im Normtext des § 147 lautete klar: „[...] Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechten durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgemeinschaften dürfen sich bilden [...].“ Wie *Czermak* zutreffend formuliert, war diese ihrer Zeit weit vorausilende freiheitliche Regelung unmittelbares Vorbild für die normative Weiterentwicklung der religiösen

104 V. Campenhausen, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, § 136, Rn. 13.

105 V. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 13 f.

106 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 4.

107 Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 16; Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 4.

108 Kühne, Die Reichsverfassung der Paulskirche, S. 474; Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 11.

Freiheitsrechte in der Weimarer Reichsverfassung; da die Paulskirchenverfassung aber niemals in Kraft trat, wurde auch diese Regelung niemals wirksam.

Groschopp interpretiert an dieser Stelle aus historischer Sicht: „Einige Freireligiöse, gebildete und freidenkerische Angehörige des städtischen Bürgertums, wesentlich motiviert durch die Theorien von Charles Darwin, haben sich seit den 1860er-Jahren nicht mehr nur frei in der Religion, sondern als frei von der Religion gesehen.“¹⁰⁹

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 das Religionsverfassungsrecht auf eine moderne und reichseinheitliche Basis gestellt.¹¹⁰ Weil die Verkennung von Grundrechten nicht mehr beiseitegeschoben werden konnte. In dieser Verfassung befand sich auch eine strikte Norm der verfassungsrechtlichen Garantie einer negativen Religionsfreiheit.¹¹¹ Es war nunmehr möglich, Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Gleichzeitig galt diese Regelung ihren Kritikern als eine „neue kultukämpferische Gewalttat gegen Religion und Kirche“ und als ein „Eingriff in das innerkirchliche Rechtsgebiet“.¹¹² Diese erste demokratische Verfassung Deutschlands spielt aufgrund der Übernahme der religiösen Bestimmungen der WRV in das GG in Art. 140 GG bei der Auslegung des Grundrechts der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG auch heute noch eine maßgebliche Rolle.¹¹³

Die religiöse Betätigung bedurfte jedoch zu jener Zeit gar nicht der Gewährleistung einer positiven Religionsfreiheit, da die Religionszugehörigkeit der Normalfall war und keinen institutionellen Schutz benötigte. Historisch betrachtet stand am Anfang gar nicht die positive Seite dieses Rechts, sondern die negative,¹¹⁴ da es ursprünglich zunächst um die Abwehr der kirchlichen und staatlichen Machtansprüche ging.¹¹⁵ Dabei ist, mit den Worten *Campenhausens*, besonders darauf hinzuweisen, dass „lange Zeit nur die Wahl zwischen anerkannten religiösen Auffassungen geschützt war. Erst im 18. Jahrhundert wurde

109 *Groschopp*, Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege, in: *Groschopp* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 148.

110 *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 30; *Stern*, Stern/Becker (Hrsg.), Einl., Rn. 14.

111 *Merten*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 42, Rn. 63.

112 *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 19; *Huber/W. Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20 Jh., Bd. IV, S. 59 ff.

113 *Siering*, Die negative Religionsfreiheit, S. 21 f.

114 *V. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 59.

115 *Listl/Isensee*, Kirche im freiheitlichen Staat, S. 66.

auch die Möglichkeit der Ablehnung jeder anderen Religion aufgrund einer anti- oder areligiösen Weltanschauung in die Religionsfreiheit aufgenommen“.¹¹⁶

IV. Beziehung zu anderen Freiheitsrechten

Art. 4 GG ist mit einer Vielzahl von anderen Grundrechten eng verbunden. *Badura* stellt diesbezüglich fest, dass in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 GG die Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz, die ein tragendes Prinzip der freiheitlichen Demokratie ist, zum Ausdruck kommt.¹¹⁷ Das Grundrecht der Glaubensfreiheit muss wegen seines hohen Ranges, den es durch die enge Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte erhält, extensiv ausgelegt werden.¹¹⁸ Als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde schützt Art. 4 Abs. 1 GG gerade auch die vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweicht.¹¹⁹ Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.¹²⁰ Wie *Zippelius* betont, ist die Nähe zur Menschenwürdegarantie für alle Gehalte des Art. 4 GG hervorzuheben, ohne dass sich daraus Konkurrenzprobleme ergäben.¹²¹ Der religiös-weltanschauliche Schutzgehalt ist im Vergleich mit der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG, der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, dem Erziehungsrecht nach Art. 6 GG, den Religionsunterricht betreffenden Regelungen des Art. 7 Abs. 2 und 3 GG sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Art. 8 und 9 GG spezieller.¹²²

Auch die Diskriminierungsverbote aufgrund des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses in Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG sind Konsequenzen der Freiheitsgarantie. Ein eigenständiger Gehalt von Art. 3 Abs. 3 GG ergibt sich

116 V. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 59 f.

117 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 33.

118 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 33.

119 BVerfGE 33, 23 (28 f.).

120 Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); in: NJW 1966, 147–149; 12, 1 (4).

121 Vgl. *Zippelius*, Art. 4, Rn. 56; BVerfGE 12, 45 (53 ff.); 48, 127 (163), in: DÖV 1978, 507–513; 52, 223 (247), in: NJW 1980, 575–579.

122 Übereinstimmend in der TVerf von 1982: Unantastbarkeit, materielle und ideelle Existenz der Person von Art. 17, Meinungs- und Überzeugungsfreiheit von Art. 25, Schutz der Familie und Kinderrechte von Art. 41, Religions- und Gewissensfreiheit von Art. 24 Abs. 4, Versammlungsrechte und -freiheiten von Art. 33 und Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit von Art. 34 TVerf von 1982.

aus dem Verbot der Bevorzugung wegen des Glaubens, der insbesondere auch Ungläubige oder Andersgläubige vor Diskriminierung schützt, die nach der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich des Habens eines Glaubens nicht in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG fallen.¹²³

In ihrer Dimension des Rechts auf Äußerung der eigenen Überzeugung überschneidet sich die Religionsfreiheit mit dem religiös-weltanschaulichen Erziehungsrecht der Eltern, ihre Kinder gemäß ihren Glaubensvorstellungen zu erziehen.¹²⁴ Zugleich steht das gesamte Schulwesen nach Art. 7 Abs. 1 GG unter der Aufsicht des Staates. Der Religionsunterricht ist in Art. 7 Abs. 2 und 3 GG verankert. Das BVerfG hat in der ständigen Rechtsprechung bereits klar entschieden: „Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht und umfasst zusammen mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht; daher ist es zuvörderst Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten.“¹²⁵ Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern als falsch oder schädlich erscheinen.“¹²⁶ Obwohl dem Staat nach Art. 7 Abs. 1 GG die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übertragen ist, darf die öffentliche Hand nicht ohne verfassungskonformen Grund in die Erziehung eingreifen. Die öffentlichen Schulen sollen soweit wie möglich die religiös-weltanschaulichen Erziehungsvorstellungen der Eltern berücksichtigen.

123 Mager, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 91.

124 Zum Verhältnis des Art. 4 Abs. 1 zu Art. 6 Abs. 2 GG siehe BVerfGE 93, 1 (17); 108, 282 (340); 138, 296 (376); Mager, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 24.

125 Vgl. BVerfGE 41, 29 (47 ff.); 52, 223 (236); 93, 1 (17).

126 Vgl. BVerfGE 93, 1 (17).

Zweiter Teil: Negative Religionsfreiheit in Deutschland

A. Allgemeine Religionsfreiheit nach Art. 4 GG

Unter dem auch allgemeinsprachlich häufig verwendeten Begriff Religionsfreiheit ist juristisch präzise die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstehen. Diese Grundrechtsgewährleistung des Art. 4 GG – die Gewährleistung religiöser Freiheit – ist eines der ältesten grundrechtlichen Prinzipien und wird von manchen gar als Ursprung des Grundrechtsdenkens angesehen.¹²⁷ In der durch Art. 140 GG inkorporierten Vorschrift des Art. 136 WRV ist die Rede von individueller Religionsfreiheit, was sich wiederum bezieht auf das Freirecht in Art. 135 WRV¹²⁸, das in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geregelt ist. Auch die religiösen Gleichheitsrechte Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG werden durch den Sammelbegriff Religionsfreiheit bzw. „Religions- und Weltanschauungsfreiheit erfasst.¹²⁹

I. Begrifflichkeit und Inhalt von Art. 4 GG

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG drückt die dort enthaltene Schutzgarantie durch die unterschiedlichen Formulierungen der Freiheit des Glaubens und Gewissens, der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung aus. Diese Schutzgarantie umfasst auch das freie Denken, Reden und Handeln, das mit den Rechten anderer und den Bedürfnissen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen ist. Die Freiheit als subjektive Grundrechtsgewährleistung geht mit der privaten Sphäre einher, die vor Eingriffen des Staates und der anderen öffentlichen Gewalten zu schützen ist. Daher wird in folgenden religionsrechtlichen Erörterungen in diesem Sinne auch die negative Seite der Religionsfreiheit berücksichtigt.

127 Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 35; Sachs, VerfR II, Abschn. 16, Rn. 1.

128 Zugunsten des neuen Art. 4 GG, der die Religions- und Gewissensfreiheit umfassender geregelt, wurde in Art. 140 GG auf den Verweis auf Art. 135 WRV verzichtet. Art. 135 WRV lautete: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“

129 BVerfGE 105, 279.

1. Glaubensfreiheit

Die Glaubensfreiheit ist das Hauptgrundrecht, das die in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfasst.¹³⁰ Die positive Bekenntnisfreiheit schützt auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln¹³¹ sowie zu verschweigen, dass und was er glaubt oder nicht glaubt.¹³² Die Freiheit des Glaubens schützt die Freiheit der inneren religiösen Überzeugungen – unabhängig davon, ob diese nun religiös, nicht- oder antireligiös sind. Geschützt wird damit das sog. *forum internum*. Auch dem BVerfG ging es schon immer auch um die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben.¹³³ Zum einen wird dieser Schutz relevant für die Abwehr staatlicher Einflussnahmen auf die Bildung von Glaubensüberzeugungen in Gestalt von zwangsweisen Indoktrinationen, mittelbarer oder unmittelbarer Art.¹³⁴ Zum anderen lässt sich das Recht auch auf den Schutzaspekt beziehen, den eigenen Glauben zu wechseln und entsprechende mitgliedschaftliche Konsequenzen hinsichtlich der betreffenden Religionsgemeinschaften zu ziehen.¹³⁵ Weil mitunter aber das Recht auf Austritt aus einer Religionsgemeinschaft – z.B. aus dem Islam oder Christentum – von der Gemeinschaft selbst nicht anerkannt wird oder einer anderen weltanschaulichen Vereinigung den jederzeitigen Austritt nicht genehmigt,¹³⁶ ist dieser Schutzaspekt gerade aktuell von besonderer Bedeutung; insbesondere die negative Glaubensfreiheit betreffend.

Im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG schützt die negative Religionsfreiheit das Recht, keinen Glauben haben zu müssen. Das BVerfG erwähnt zudem in seiner ständigen Rechtsprechung, Art. 4 GG könne beeinträchtigt werden durch „eine

130 BVerfGE 24, 236 (245); BVerfGE 32, 98 (106); *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 12.

131 BVerfGE 32, 98 (106); 108, 282 (297); das Gericht fügt hinzu: „Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“

132 BVerfGE 12, 1 (4); *Morlok*, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 65.

133 BVerfGE 12, 1 (4); *Schmidt*, Grundrechte, Rn. 373.

134 BVerfGE 93, 1 (37); *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 119; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 81; anders bei *v. Campenhausen*, AÖR 1996, 448 (455); *Listl*, in: *HdbStKirchR* I, 2. A., S. 455.

135 BVerfGE 12, 1 (3 ff.); *Classen*, Religionsrecht, Rn. 146.

136 BVerfGE 44, 37 (49).

vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt wird.“¹³⁷ Magers Ansicht im Kommentar von Münch/Kunig zufolge brauchen Glaubenslose oder religiös Indifferente keinen Schutz vor Diskriminierungen, die an das Haben eines bestimmten Glaubens anknüpfen – vor Diskriminierungen wegen Unglaubens seien sie durch Art. 3 Abs. 3 geschützt –; sie bedürften aber ebenso wie Gläubige des Schutzes vor staatlicher Beeinflussung in Glaubensfragen.¹³⁸

2. Religiöse und weltanschauliche Bekenntnisfreiheit

Die Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG (und ebenso die Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG) gewährleistet dem Einzelnen das Recht, die eigene religiöse und weltanschauliche Überzeugung in vielfältiger Form nach außen zu tragen (= *forum externum*), also den eigenen Glauben nicht nur zu haben und zu bekennen, sondern auch nach außen zu kommunizieren.¹³⁹ Die spezifische Form der Kundgabe des eigenen Glaubens oder Nicht-Glaubens ist für den Gegenstand des Schutzbereiches irrelevant. Der Schutzbereich umfasst jede verbale Kundgabe, auch die Werbung für einen Glauben, z.B. in Form von Missionierung,¹⁴⁰ das Tragen von Symbolen einer bestimmten religiösen Überzeugung oder künstlerische Ausdrucksformen.¹⁴¹

Die Bekenntnisfreiheit gewährt nicht nur die Ungestörtheit des aktiven Bekennens, sondern auch die Selbstbestimmung hinsichtlich der Entscheidung, *ob* man sich bekennst. Das Recht auf die negative Bekenntnisfreiheit, seine religiöse Überzeugung nicht offenbaren zu müssen, wird ausdrücklich verbürgt in Art. 140 GG (bzw. in dem an dortiger Stelle ins GG inkorporierten Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV),¹⁴² der neben der Bekenntnisfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG allerdings nur deklaratorischen Charakter hat.¹⁴³ In seinem Anwendungsbereich bleibt der Artikel insofern zurück, als er die negative Bekenntnisfreiheit nur für die religiöse, nicht aber für die weltanschauliche Überzeugung umfasst. Da

137 BVerfGE 138, 296 (104); 93, 1 (16).

138 *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 18.

139 BVerfGE 12, 1 (4); v. *Campenhausen*, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, § 136, Rn. 52; *Zippelius*, Art. 4, Rn. 95 ff.

140 BVerfGE 12, 1 (8); *Morlok*, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 60.

141 *Classen*, Religionsrecht, Rn. 149; *Jeand'Heur/Korioth*, Staatskirchenrecht, Rn. 77.

142 *Herzog*, Maunz/Dürig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 56; *Sachs*, VerfR II, Abschn. 16, Rn. 3.

143 V. *Münch/Mager*, StR II, Rn. 382.

durch diesen Artikel die negative Bekenntnisfreiheit ausdrücklich gewährleistet wird, haben die Behörden nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.¹⁴⁴

Die negative Bekenntnisfreiheit hat in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 S. 3 GG eigenständige Ausformungen gefunden. Nach Art. 7 Abs. 2 GG entscheiden die Eltern frei über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht und gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG können Lehrer nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.¹⁴⁵ Fragen bezüglich religionsbezogener Symbole, etwa an Arbeitsplätzen, resultieren nicht nur im innerstaatlichen bundesrepublikanischen Recht, sondern mit Blick auf die EMRK auch in anderen Mitgliedsländern in Rechtsproblemen.¹⁴⁶

Im Einzelfall ist somit die Abgrenzung zwischen Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit mitunter unscharf.¹⁴⁷ So kann etwa das Tragen von religiöser Kleidung nicht nur der Bekenntnisfreiheit, sondern auch der Religionsausübungsfreiheit zugeordnet werden. Die Frage, welche Konflikte zu welchem Schutzbereich gehören, ist aber für das Thema der vorliegenden Arbeit weitestgehend belanglos, da die Kriterien einer erforderlichen Grundrechtsbegrenzung dieselben sind.

3. Ungestörte Religionsausübung

Auch wenn das Grundrecht auf eine ungestörte Religionsausübung dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte¹⁴⁸ nach nur die ungestörte Ausübung einer

144 Vgl. hierzu auch Herzog, Maunz/Dürig (Hrsg.), Art. 140, Rn. 91 f.; eine Pflicht zur Offenbarung bspw. im Rahmen einer Volkszählung zulässig bei BVerfGE 65, 1, (38 ff.); auch auf der Lohnsteuerkarte BVerfGE 49, 375 (376); eine Frage nach der Religionszugehörigkeit bei Aufnahme in ein Krankenhaus ist nur dann zulässig, wenn ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Angabe hingewiesen wird, BVerfGE 46, 266 (267 ff.).

145 Starck, v. Mongoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 7 Abs. 3, Rn. 164.

146 Für die Kopftuch tragenden Schülerinnen siehe EGMR, Dogru v. Frankreich, Urt. vom 04. Dezember 2008, Appl. No. 27058/05; Kervanci v. Frankreich, Urt. vom 04. Dezember 2008, Appl. No. 31645/04; Aktas und Andere v. Frankreich, Urt. vom 30. Juni 2009, Appl. No. 43563/08; für religiöse Symbole am Arbeitsplatz siehe EGMR, Eweida und Andere v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10.

147 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 130.

148 Die gesonderte Hervorhebung der Religionsausübung beruht auf der besonderen deutschen Rechtstradition, nach der sich ein Schutz des öffentlichen und gemeinschaftlichen Gottesdienstes (*exercitium religionis publicum*, „mit Turm und Glocken“)

Religion garantiert, erfasst die ungestörte Religionsausübung und ihr Schutzbereich im Sinne von Art. 4 Abs. 2 GG aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Religion und Weltanschauung trennscharf voneinander abzugrenzen, und der damit eng verknüpften Gleichberechtigung religiöser und nichtreligiöser Weltanschauungen in Art. 4 Abs. 1 GG auch die Ausübung einer Weltanschauung.¹⁴⁹ Bei Annahme eines einheitlichen Grundrechts ist das sowieso selbstverständlich.

Historisch bedeutete die Religionsausübungsfreiheit Kultusfreiheit. Heute beinhaltet sie unstreitig auch öffentliche Gottesdienste, Kollekten, sakrales Glockengeläut, religiöse Bräuche und religiöse Bestattung. Die negative Seite der Religionsausübungsfreiheit findet sich ebenfalls in der WRV wieder. Art. 136 Abs. 4 WRV, der die freie Religionsausübung voraussetzt, gewährleistet die negative Seite der Religionsausübungsfreiheit. Nach diesem Artikel darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feier oder zur Teilnahme an religiösen Praktiken oder zur Ableistung eines religiösen Eides gezwungen werden. Dies gilt nicht nur für religiöse Handlungen einer Religionsgemeinschaft, sondern auch für solche, die nicht von einer Religionsgemeinschaft, sondern staatlich organisiert sind.¹⁵⁰ Zudem verfügt Art. 137 Abs. 7 WRV i.V.m 140 GG klar: „Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“ Das BVerfG hat ausdrücklich erwähnt,¹⁵¹ dass sich somit nicht nur die christlichen Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder auf Art. 4 Abs. 2 GG berufen können, sondern, auf Grundlage ihres quasi-religiösen Selbstverständnisses, auch alle anderen weltanschaulichen Gemeinschaften und Vereinigungen.¹⁵² Auf diese Weise sind Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit in der Sache als Synonyme des einheitlichen Grundrechts der Religionsfreiheit aufzufassen.¹⁵³ Dies kommt seitens des BVerfG in der ständigen Rechtsprechung zum Ausdruck: Zur Religionsfreiheit „gehört auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens

zu einer besonderen Verfassungsgarantie entwickelt hat, in: *Listl*, HdbStKirchR I, S. 460; *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 40.

149 *Jarass/Pieroth*, Art. 4, Rn. 10; *Wolff*, Artikel 4, Rn. 8; vgl. BVerfGE 24, 236 (252 ff.).

150 Bspw. zur Eröffnung des Schutzbereiches der negativen Religionsfreiheit von Schülern und ihren Eltern wegen einer kopftuchtragenden Lehrerin siehe BVerfGE 108, 282 (302) und 138, 296 (303); zur religiösen Eidesformel siehe BVerfGE 33, 23 (29 f.).

151 BVerfGE 24, 236 (245).

152 *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 132.

153 *Zippelius*, Art. 4, Rn. 96 ff., der zudem Art. 4 Abs. 1 GG eng interpretiert; *Starck*, v. *Mongoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 57.

auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze.¹⁵⁴ Zur Religionsausübung gehören zunächst kultische Handlungen und Praktiken wie Gottesdienst, kirchliche Kollekten, Gebete, Prozessionen, das Läuten von Kirchenglocken usw. Heutzutage ist aber das Recht, nicht an religiösen Handlungen teilnehmen zu müssen, im Allgemeinen gesellschaftlich weniger relevant als früher; insbesondere wird es z.B. nicht dadurch berührt, dass jemand nicht vermeiden kann, eine kirchliche Prozession zu sehen, die in seiner Umgebung stattfindet.¹⁵⁵ Auch kann unter Berufung auf die negative Komponente der Religionsfreiheit nicht eine religionslose Umgebung ohne Glockenläuten, Muezzinruf, religiöse Symbole usw. verlangt werden.¹⁵⁶ Das BVerfG hat 2003 in einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass aus Art. 4 GG kein Recht folge, „von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.“¹⁵⁷

4. Gewissensfreiheit

Neben der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wird auch die Gewissensfreiheit garantiert. In der Vergangenheit war es schwierig, zwischen Glauben, Religion und Weltanschauung einerseits und Gewissen andererseits zu trennen. Erst mit Anerkennung der Religionsfreiheit als Grundrecht hat die Gewissensfreiheit allmählich eine eigenständige Bedeutung gewonnen.¹⁵⁸ Aus diesem Grund lautet die herrschende Meinung, dass die Gewissensfreiheit üblicherweise als ein selbstständiges Grundrecht anzusehen ist, da die Gewissensfreiheit, anders als die Glaubensfreiheit, keine kollektiven oder korporativen Elemente aufweist.¹⁵⁹

Das BVerfG hat sich zum Verhältnis der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zur Gewissensfreiheit bisher nicht explizit geäußert. Laut Rechtsprechung ist eine Gewissensentscheidung eine ernsthafte und sittliche, „d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung [...], die der Einzelne in einer bestimmten Lage für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt,

154 BVerfGE 138, 296 (329); vgl. auch BVerfGE 108, 282 (297); m.w.N. 137, 273 (305), in: JuS 2015, 665–666.

155 Starck, Religionsfreiheit in Deutschland, S. 296.

156 Isensee, ZRP 1996, 10 (10 f.).

157 BVerfGE 108, 282 (302).

158 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 131; Sachs, VerfR II, Abschn. 16, Rn. 55.

159 Jarass/Pieroth, Art. 4, Rn. 44.

sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“.¹⁶⁰ Nach Auffassung des BVerfG gewährleistet das Recht auf Gewissensfreiheit nicht nur die Freiheit, ein Gewissen zu haben (= *forum internum*), sondern auch die Freiheit, von der öffentlichen Gewalt nicht verpflichtet zu werden, gegen Gebote und Verbote des Gewissens zu handeln (= *forum externum*).¹⁶¹ Hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Charakter der Gewissensfreiheit mit dem negatorischen Grundrecht verbunden ist. Die Gewissensfreiheit gibt dem Einzelnen das Recht darauf, die Ausführung der staatlichen Gebote aus Gewissensgründen zu verweigern.

Eine wichtige Abgrenzung des Schutzbereiches des Rechtes auf Gewissensfreiheit ergibt sich daraus, dass das Handeln für den Betroffenen aufgrund einer Gewissensentscheidung verpflichtend sein muss bzw. ein objektivierbarer Bezug zu einem persönlichen Verantwortungsbereich bestehen muss.¹⁶² Ein derartiger Zusammenhang gilt bspw. bei der Schulbesuchspflicht,¹⁶³ beim ärztlichen Bereitschaftsdienst¹⁶⁴ oder bei der Pflicht zur Zahlung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen als nicht vorhanden.

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen stellt eine spezielle Regelung der Gewissensfreiheit dar,¹⁶⁵ und richtet sich auf den mit dem Kriegsdienst verbundenen ‚Zwang zum Töten‘ bzw. den ‚Kriegsdienst mit der Waffe‘,¹⁶⁶ wozu jede Tätigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von Kriegswaffen zu zählen ist.¹⁶⁷

II. Begriffliche Fragen bzgl. Religion und Weltanschauung

Neben der Religionsfreiheit schützt Art. 4 GG auch das weltanschauliche Bekenntnis. Das GG macht von beiden Begriffen – ‚religiös‘ und ‚weltanschaulich‘ – zum Teil in Wortzusammensetzungen entweder nebeneinander, wie in

160 BVerfGE 12, 45 (55); 48, 127 (137); BVerwGE 127, 302 (325 ff.); BAGE 62, 59 (68); *Czermak*, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 93.

161 BVerfGE 78, 391 (395); BVerwGE 127, 302 (327); *Hellermann*, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, S. 141; *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 52.

162 *Jarass/Pieroth*, Art. 4, Rn. 46; *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 58.

163 BVerfGE 34, 165 (195).

164 BVerfGE 41, 261 (268).

165 Näher bei *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 31 ff.

166 BVerfGE 28, 243 (262); 32, 40 (45); 69, 1 (54).

167 *Barczak*, JURA 2015, 463 (471 ff.); die Kriegsdienstverweigerungsproblematik ist ein zu weit von der Frage dieser Arbeit wegführendes Thema, deshalb wird sie hier nicht weiter vertieft.

Art. 4 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 GG, oder isoliert, wie in Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 und 5 GG, Gebrauch.¹⁶⁸ Das heißt, dass Religion und Weltanschauung rechtlich als begriffliche Alternativen bzw. Parallelen zu verstehen sind.¹⁶⁹ Daraus ergibt sich, dass die Weltanschauung¹⁷⁰ als Oberbegriff nicht nur die religiöse, sondern auch die areligiöse Sinndeutung von Welt und Mensch umfasst.¹⁷¹

Verfassungsrechtlich spielt eine begriffliche Differenzierung von Religion und Weltanschauung letztlich keine Rolle.¹⁷² Entsprechend verwendet das BVerfG seit Jahrzehnten den Terminus ‚weltanschaulich-religiös‘ – oder umgekehrt ‚religiös weltanschaulich‘ ohne ihn genauer zu definieren. Das BVerfG fügt hinzu, dass es im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG einer klaren Abgrenzung zwischen Religion und Weltanschauung nicht bedürfe, weil die Weltanschauung der Religion in den Grundrechten rechtlich gleichgesetzt sei.¹⁷³ Während das BVerfG sich bisher also noch nicht genötigt sah, Religion und Weltanschauung eindeutig zu definieren, hat das BVerwG hingegen den Versuch einer Definition unternommen: „Unter Religion und Weltanschauung sei eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens“¹⁷⁴ zu verstehen.¹⁷⁵

Der Begriff Religion wird als ein Konzept angenommen, das anerkanntermaßen alle Formen der Religion in Bezug auf den Ursprung und den Zweck des menschlichen Lebens und ein auf der Gesellschaft basierendes Ideensystem abdeckt. Diese metaphysischen Erklärungsmodelle führen zu Kommunikation und gemeinsamen Anwendungen. Der entsprechende Gegenbegriff, der seit Kant verwendete philosophische Begriff Weltanschauung, bedeutet ebenfalls das Bewusstsein für die Realität als eine ganze Welt-, Lebens- und Werteordnung.¹⁷⁶ Er hat eine Bedeutung für die Selbsterklärung des Menschen über seine Existenz

168 Czermak, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 289; Entsprechendes gilt für die über Art. 140 GG inkorporierten Art. 136, 137, 138 und 141 WRV.

169 Czermak, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 289.

170 Der philosophische Begriff *Weltanschauung* wird seit Kant verwendet und meint das Bewusstsein der Wirklichkeit als einer ganzheitlichen Welt-, Lebens-, Sinn- und Werteordnung, Czermak, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 290.

171 BVerwGE 89, 368 (370).

172 So auch bei BVerfGE 90, 1 (4).

173 Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 45.

174 BVerwGE 90, 112 (115 f.); mit Hinweis auf BVerfGE 32, 98 (108); zustimmend v. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 55.

175 Classen, Religionsrecht, Rn. 84.

176 Czermak, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 290.

und zielt auch auf die Lebensgestaltung ab. In diesem Sinne ähnelt die Weltanschauung der Religion.

B. Schutzbereiche von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Der Schutzbereich der grundrechtlichen Gewährleistung und die aus ihr ableitbaren Rechte und Freiheiten werden durch das Grundgesetz bestimmt. Welche Überzeugungen und Handlungen des Einzelnen und welche Ziele und Tätigkeiten von Gemeinschaften den Schutz der garantierten Religionsfreiheit genießen, ist Gegenstand des Verfassungsrechts.¹⁷⁷ *Badura* betont des Weiteren, dass Religion und Weltanschauung als Grenzbestimmung für den grundrechtlichen Garantiegehalt nicht dem subjektiven Befinden derjenigen Personen und Gruppierungen, die den Schutz der Garantie in Anspruch nehmen wollen, unterliegen.¹⁷⁸

Zur Bestimmung des Schutzbereiches von der negativen Religionsfreiheit erfolgt durch das Erfinden des positiven Schutzbereiches, weil die beiden Seiten gleichrangig geschützt sind.¹⁷⁹

I. Persönlicher Schutzbereich

Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist ein sog. Jedermann-Grundrecht. Deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer können sich gegenüber der deutschen Staatsgewalt auf dieses Grundrecht berufen.¹⁸⁰ Die Grundrechtssträgerschaft für den *Nasciturus* spielt hier keine Rolle – anders als für seine Eltern –, da ungeborenes Leben offensichtlich nicht über die Voraussetzungen für die Bildung und Ausübung einer Religion verfügt.¹⁸¹ Nach dem Lebensende hingegen kann sich die Schutzwirkung der Glaubensfreiheit durchaus zugunsten des verstobenen Grundrechtsträgers entfalten, da hier ein postmortaler Glaubenschutz gilt, der die religiösen Überzeugungen von Verstorbenen als einen persönlichen Schutzbereich nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berücksichtigt.

177 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 40.

178 a.a.O. S. 40.

179 *Kästner*, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 88.

180 *Kahl/Waldhoff/Walter* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 58; es werden drei Dimensionen des persönlichen Schutzbereiches unterschieden: (1) die individuelle Religionsfreiheit, (2) die kollektive Religionsfreiheit, (3) die religiöse Vereinigungsfreiheit. In dieser Arbeit wird nur die individuelle Religionsfreiheit ausführlich behandelt.

181 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 70.

Ein wichtiges Sonderproblem der Religionsfreiheit von Minderjährigen betrifft nicht die Grundrechtsträgerschaft, sondern die Grundrechtsausübung. Nach *Unruh* besteht aus der Perspektive der Betroffenen im Hinblick auf die praktische Auswirkung kein bedeutsamer Unterschied, sodass die folgenden Sonderprobleme auch im Rahmen des persönlichen Schutzbereiches behandelt werden können.¹⁸² Gemäß der Dogmatik des Grundrechts sind die Entscheidungsbefugnisse der Eltern in religiösen Fragen als Eingriff in die Religionsfreiheit der Kinder anzusehen, wobei die Eltern sich verfassungsrechtlich auf Art. 6 Abs. 2 GG berufen können.¹⁸³ Bezuglich des Verhältnisses zwischen der Glaubensfreiheit des Kindes und dem Erziehungsrecht der Eltern hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKEG) eine verfassungskonforme Regelung gefunden.¹⁸⁴ Nach § 5 S. 2 RelKEG kann ein Kind mit Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht mehr gegen seinen Willen gemäß einem religiösen Bekenntnis erzogen werden. Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ist es in vollem Umfang religiösmündig und verfügt somit selbst über die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis in religiösen Fragen.

Bezuglich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung der Kinder gibt das BVerfG also den Eltern bis zu einem bestimmten Alter der Kinder, wie oben ausgeführt, das Recht zur Vermittlung derjenigen Überzeugungen, die sie für richtig halten.¹⁸⁵ Hier stellt sich bspw. die Frage, ob die religiös motivierte Beschneidung von Jungen verfassungsrechtliche zulässig ist. Im Islam und auch im Judentum gehört diese Beschneidungszeremonie – die zumeist an Kleinkindern durchgeführt wird – zu den unentbehrlichen Inhalten der Religion.¹⁸⁶ Diese Praxis wurde vom Landgericht Köln im Jahre 2012 als strafbare Körperverletzung des Kindes nach § 223 StGB angesehen. Denn im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung überwiege das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit die Grundrechte der Eltern.¹⁸⁷ Die negative Religionsfreiheit des Kindes nach Art. 4 GG und auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 GG können als Argumente für das Verbot der Beschneidung vorgebracht werden. Dagegen steht aber das Recht der positiven Religionsfreiheit

182 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 71.

183 BVerfGE 41, 29 (44 ff.); 52, 223, (236); 93, 1 (17).

184 *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 20; *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des GG, S. 366.

185 BVerfGE, 108, 282 (301).

186 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 71; zu den Beschneidungsgrundlagen im Islam und Judentum siehe *Kuntze*, ZevKR 58/2013, 47 (50 ff.).

187 LG Köln, JR 2012, 434.

der Eltern nach Art. 4 GG und das Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Das Landgericht Köln entschied bei der gegenseitigen Abwägung dieser kollidierenden Grundrechte, dass „die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern nicht unzumutbar beeinträchtigt würden, wenn sie gehalten seien abzuwarten, ob sich das Kind später selbst für eine Beschneidung entscheidet.“¹⁸⁸

Der mit der Taufe verbundene Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft¹⁸⁹ ist eine weitere umstrittene Praxis, denn es stellt sich die Frage, ob diese Zeremonie die negative Religionsfreiheit des Kindes verletzt. In Teilen der Literatur wird hier kein Problem mehr gesehen, da das Kind mit vierzehn Jahren, wenn es rechtlich religiösmündig ist, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beenden kann.

II. Sachlicher Schutzbereich

In Bezug auf die Darstellung des sachlichen Schutzbereiches der negativen Religionsfreiheit stellt sich ebenfalls die Frage, welche Bestimmungen dieser umfasst. Jedenfalls enthält der Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit eine Trias von Aspekten, die sich zwar an den in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthaltenen Begriffen analytisch festmachen, dogmatisch aber zu einem einheitlichen und umfassenden Schutzgehalt zusammenführen lassen.¹⁹⁰ Mithin sind die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG aufgezählten Schutzaspekte nicht absolut voneinander abzutrennen.¹⁹¹ Sie können jeweils als Synonyme der einheitlichen und umfassenden Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz aufgefasst werden.¹⁹²

1. Differenzierter Schutzbereich

Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfasst nicht ausschließlich nur die Religion als solche, sondern auch die Freiheit des Glaubens und religiösen Bekenntnisses sowie die ungestörte Religionsausübung. Ebenso wird neben der positiven Seite der Religionsfreiheit das Recht, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen, keine Religion oder Weltanschauung zu vertreten, oder kein Bekenntnis zu äußern, geschützt.¹⁹³

188 Pressemitteilung vom LG Köln v. 26.06.2012.

189 BVerfGE 30, 415, 424.

190 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 80; *Wolff*, Artikel 4, Rn. 5

191 *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 9.

192 *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 9; nur Gewissensfreiheit ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als selbstständiges Grundrecht gewährleistet, sie schützt nur natürliche Personen – anders als Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

193 *Starck*, v. Mongoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Art. 4, Rn. 22; *Jarass/Pieroth*, Art. 4, Rn. 11.

Bezüglich der Religionsfreiheit besteht Uneinigkeit bezüglich der Frage, ob es sich hierbei um ein einheitliches Grundrecht handelt. Eine Meinung vertritt die Ansicht, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG lediglich die aufgezählten Garantien gewährleiste, also kein einheitliches Grundrecht vorliege.¹⁹⁴ Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und der überwiegenden Auffassung in der Literatur handelt es sich jedoch bei der Religionsfreiheit um ein einheitliches Grundrecht.¹⁹⁵ Das BVerfG z.B. betont mehrfach, dass die Religionsausübung den ganzen Glauben umfasse.¹⁹⁶ Die in Art. 4 Abs. 2 GG verankerte Religionsausübungsfreiheit ist ein Bestandteil der in Art. 4 Abs. 1 GG genannten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit¹⁹⁷ und sie umfasst alle Aspekte der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit – sowohl die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die Freiheit des Handelns, des Werbens und der Propaganda.¹⁹⁸

Das Grundgesetz setzt die in Art. 4 genannten Freiheiten in einer Gesamtfreiheit gleich. Daher wäre es unpassend, die Religionsfreiheit aufgrund eines eigenständigen Schutzbereiches durch Art. 4 Abs. 2 GG besonders hervorzuheben. Damit würde die Religionsfreiheit gegenüber der Weltanschauungsfreiheit privilegiert, weil sich die Gewährleistung freier Ausübung in Abs. 2 nur auf Religion, nicht aber auf Weltanschauung bezieht.¹⁹⁹ Die einzelnen Teilbereiche von Art. 4 GG lassen sich zudem nicht überzeugend voneinander abgrenzen. Beispielsweise kann man kaum den exakten Moment bestimmen, wann ein Glauben zu einem Bekenntnis wird.²⁰⁰ Somit ist davon auszugehen, dass für jede in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG genannte Handlungsalternative der gleiche und einheitliche Schutzbereich einer allgemeinen religiösen Handlungsfreiheit Anwendung findet.

Borowski weist jedoch darauf hin, dass in der Grundrechtsinterpretation sowie der Verfassungsinterpretation bzw. in der rechtswissenschaftlichen

194 *v. Campenhausen*, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, § 136, Rn. 36.

195 *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 110; *Kästner*, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 49; *ders.*, JZ 1998, 974 (974 ff.); *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 9; *Stern*, StaatsR, Bd. IV/2, S. 928; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 78; *Steiner*, JuS 1982, 157 (157 ff.); *Jarass/Pieroth*, Art. 4, Rn. 1; *v. Campenhausen*, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR VI, § 136, Rn. 36; *Mikat*, HdbVerfR, § 29, Rn. 7; *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 502 ff.

196 BVerfGE 12, 1 (3 ff.); 19, 129 (132); 24, 236 (245); 35, 366 (376).

197 BVerfGE 19, 129 (132).

198 BVerfGE 12, 1 (3 ff.).

199 *Kästner*, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 50.

200 *Siering*, Die negative Religionsfreiheit, S. 77.

Interpretation generell gilt, dass Wortlautargumente durch andere Argumente übertroffen werden können.²⁰¹ Würde man Art. 4 Abs. 1 und 2 GG dem Wortlaut nach auslegen, liefe man Gefahr, diese Passage zu einem endlosen Grundrecht geraten zu lassen: Jedes religiöse Handeln wäre sodann umfassend und nicht einschränkbar unter Schutz gestellt. Aufgrund der Tatsache, dass religiöses Handeln auch immer eine individuelle Frage ist, wäre damit jedes Handeln, was nach subjektivem Verständnis religiös motiviert ist, unter Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu fassen und damit der Schutzbereich sehr schwer einzugrenzen.²⁰² Bei allen Differenzen besteht im Wesentlichen Übereinstimmung darin, so *Mager*, dass „die Glaubensfreiheit das Haben und Bilden eines Glaubens umfasst, die Bekenntnisfreiheit das öffentliche Äußern der religiösen und/oder weltanschaulichen Überzeugung einschließlich der Werbung für den eigenen Glauben garantiert und die Religionsausübungsfreiheit jedenfalls die Kultusfreiheit meint.“²⁰³

2. Definitionskompetenz

Zunächst ist zu klären, wem und inwieweit überhaupt die Befugnis zukommt, ein Grundrecht der Religionsfreiheit als Verfassungsrecht zu definieren.²⁰⁴ Übereinstimmung besteht darüber, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht nur für die schon etablierten Religionen oder Weltanschauungen gelten darf, sondern auch offen für die Aufnahme neuer religiöser Strömungen sein muss.²⁰⁵ Es ist klar, dass nur große Weltreligionen ungeschützt sind.²⁰⁶ Die Entstehung neuer Religionen und Sekten wirft ebenfalls die Frage auf, ob der Religionsbegriff neu definiert werden sollte. Darauf hinaus stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Diese werden im Folgenden unter den Abschnitten zum Definitionsverbot und -gebot differenziert und analysiert.

201 *Borowski*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des GG, S. 374; die Ausdrücke Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie Religionsausübung können als Extensionen des einheitlichen Grundrechts der Religionsfreiheit aufgefasst werden.

202 *Kästner*, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 49.

203 BVerfGE 83, 341 (354 ff.); *Anschütz*, Religionsfreiheit, S. 681 f., *Mager*, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 9.

204 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 92; *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?, S. 47 ff.

205 *Höfling*, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 42; *Müller-Volbehr*, DÖV 1995, 301 (302).

206 *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 88.

a. Definitionsverbot – Das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis

Die erste Ansicht stellt ganz wesentlich auf das *Selbstverständnis* der Grundrechtsträger ab.²⁰⁷ Der zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtete Staat darf kein bestimmtes Bekenntnis bewerten oder/und gar privilegieren. Das BVerfG äußert sich dazu folgendermaßen: „[...] Zwar hat der religiös-neutrale Staat grundsätzlich verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen, allgemeingültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren [...]. Wo aber in einer pluralistischen Gesellschaft die Rechtsordnung gerade das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis wie bei der Kultusfreiheit voraussetzt, würde der Staat die den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz gewährte Eigenständigkeit und ihre Selbstständigkeit in ihrem eigenen Bereich verletzen, wenn er bei der Auslegung der sich aus einem bestimmten Bekenntnis oder einer Weltanschauung ergebenden Religionsausübung deren Selbstverständnis nicht berücksichtigen würde.“²⁰⁸ Wenn der Staat eine Begriffsbestimmung von Religion vornehmen würde, hätte er die Möglichkeit, den betroffenen Lebensbereich selbst auszugestalten – und somit wäre die staatliche Garantie der Religionsfreiheit von vornherein auch staatlich begrenzt. Dies könnte das Vertrauen in den Staat unterminieren. Dies wiederum könnte ein anderes Problem verursachen: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein christlich geprägtes Land und das Christentum könnte in diesem Fall im Vergleich zu anderen Religionen einen Ausgangspunkt markieren, an dem sich andere Religionen und Weltanschauungen zu messen hätten, wodurch die christliche Religion in unzulässiger Weise privilegiert würde.²⁰⁹

aa. Das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers als Beurteilungsmaßstab für die Bestimmung des Schutzbereiches

Das BVerfG hat mehrfach entschieden, zur Bestimmung des Schutzbereiches den Begriff Religion als einen Mantelbegriff²¹⁰ maßgeblich durch das religiöse

207 Grdl. Morlok, *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, S. 78 ff., *passim*, der davon ausgeht, dass das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers bei allen Abwehrrechten zu berücksichtigen sei; Michael/Morlok, *Grundrechte*, § 9, Rn. 188.

208 BVerfGE 24, 236 (247 f.); ähnlich BVerfGE 12,1 (3); 18, 285 (386); 46, 73 (85); 53, 366 (401).

209 Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 35; Siering, *Die negative Religionsfreiheit*, S. 90
 210 Begriff nach: Müller-Volbehr, DÖV 1995, 301 (302).

Selbstverständnis des Grundrechtsträgers auszufüllen und auf objektive Korrektive weitgehend zu verzichten.²¹¹ Im Einzelfall ist hinsichtlich der Ausübung einer Religion und/oder Weltanschauung das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften somit besonders zu berücksichtigen.²¹² Gleichzeitig weist das BVerfG aber darauf hin, dass „nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtfertigen können; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft handeln.“²¹³ Demnach muss sich bei der konkreten Rechtsanwendung der Voraussetzungen und des Umfangs der grundrechtlichen Gewährleistung die Definitionsmacht des Staates jedenfalls auf bestimmte äußere, rechtlich erfassbare Kriterien der Norminterpretation erstrecken.²¹⁴

Die Definitionskompetenz des Staates beschränkt sich auf eine säkulare, lediglich formelle Zuständigkeit. Die materielle Definitionskompetenz über Glaubensinhalt sowie Art und Weise der Religionsausübung steht jedoch dem Grundrechtsträger zu.²¹⁵

bb. Stellungnahme

Auch in der Rechtsprechung und Literatur herrscht darüber Übereinstimmung, dass sich die Definitionskompetenz des Staates nicht auf die Bewertung der Religion und Weltanschauung nach den Maßstäben von „richtig“ oder „falsch“ erstrecken darf. Da die Religionsfreiheit die frei gewählte und selbstbestimmte religiöse Anschauung schützt, kann sie nicht ohne Rückgriff auf das Selbstverständnis der Einzelnen oder einer Religionsgemeinschaft mit Leben gefüllt werden.²¹⁶ Es gilt auch als sehr umstritten, ob es für eine Definition dieser Begriffe überhaupt neutrale und allgemeingültige Kriterien geben kann.²¹⁷ Das religiöse Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ist somit der maßgebliche

211 Schleder, Die Religionsfreiheit, S. 11.

212 BVerfGE 24, 236 (247 ff.); v. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, S. 55 f.; Müller-Volbehr, DÖV 1995, 301 (302).

213 BVerfGE 83, 341 (353); Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 95.

214 Müller-Volbehr, DÖV 1995, 301 (302).

215 Müller-Volbehr, DÖV 1995, 301 (302).

216 Schleder, Die Religionsfreiheit, S. 9.

217 Kästner, JZ 1998, 974 (978).

Ausgangspunkt für die inhaltliche Bestimmung des Schutzbereiches. In der viel-diskutierten oben erwähnten Kopftuch-Entscheidung hat das BVerfG noch einmal betont,²¹⁸ dass „bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, [...] das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben [darf].“²¹⁹ Die Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen, können sich auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus dem Grundgesetz berufen. Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum sogenannten Bedeckungsgebot vertreten werden, kommt es insoweit nicht an, da die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl jedenfalls hinreichend plausibel ist.“²²⁰

b. Definitionsgebot

Andererseits wird die Definitionskompetenz des Staates der zweiten Ansicht zufolge zur Vermeidung der o.g. Konsequenzen und zur Bereitstellung objektiver und justizierbarer Maßstäbe zur Definition von Religion herangezogen,²²¹ da diese Kompetenz nicht auf den Einzelnen bzw. die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft übertragen werden sollte. Da die Religionsfreiheit eine staatliche Garantie und eine durch das staatliche Recht zu gewährleistende Freiheit ist, ist auch die Ordnung und Abgrenzung der Religionsfreiheit Sache des Staates und der staatlichen Rechtsordnung.²²² *Badura* geht davon aus, dass „sonst [...] der Rechtsgehalt der Garantie nicht in justizierbarer Weise identifiziert werden und [...] der religiös und weltanschaulich neutrale Staat seine Schutzwicht gegenüber jedermann und seine Garantiepflicht für den inneren Frieden nicht erfüllen [könnte].“²²³

Das BVerfG erachtet ebenfalls eine Berufung auf das Selbstverständnis des Einzelnen bzw. der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als nicht

218 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11.

219 Vgl. BVerfGE 24, 236 (247 f.); 108, 282 (98 ff.).

220 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11, vgl. BVerfGE 108, 282 (298 ff.); 138, 296 (330).

221 BVerfGE 83, 341 (362); *Muckel*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 96, Rn. 55; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 93.

222 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 49.

223 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 49; auch bei *Muckel*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 96, Rn. 55 ff.

ausreichend, um den Schutzbereich der Religionsfreiheit des Art. 4 GG zu eröffnen; es müsse „sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln [...]. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt [...] den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten, die [...] den von der Verfassung vorausgesetzten, dem Sinn und Zweck der grundrechtlichen Verbürgung entsprechenden Begriff der Religion zugrunde zu legen haben.“²²⁴

Die vom Staat ausdrücklich definierten und dadurch voneinander abgrenzbaren Tatbestände sind von der Rechtsprechung leicht zu bewerten und können so die Neutralität des Rechts gewähren.²²⁵ Der Staat muss jedoch prüfen, ob zwischen einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung und einem entsprechend motivierten Handeln eine hinreichend enge Verbindung besteht und ob diese Ableitung nachvollziehbar begründet wird. In einem rechtspositivistischen Kontext scheint dieses Verhalten des Staates, das das Pramat der Praxis und des Streitfalls betont, legitim und unerlässlich zu sein. Das Recht muss hier unterscheiden, was das Recht tun muss. Dafür sprechen vor allem funktional-positivistische Argumente. Allerdings führt kein Weg daran vorbei, dass der Staat damit über seine Kompetenz hinausgeht.

III. Die Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität

Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates ist zwar kein explizit im Verfassungstext genannter Begriff, aber sie ist ein wesentlicher Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes.²²⁶ Sie ist mit der Auslegung des BVerfG normativ aus Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 136. Abs. 1 und 4 WRV sowie Art. 137 Abs. 1 und 7 WRV i.V.m. Art. 140 GG abzuleiten. Der Gleichheitssatz wird bekräftigt durch Art. 3 Abs. 3 GG, wonach „niemand wegen seines Geschlechtes, [...] Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.“

224 BVerfGE 83, 341 (353); Kritik bei *Müller-Volbehr*, DÖV 1995, 301 (302), Fn. 11; es müsse etwa dargelegt und nachgeprüft werden, dass im Rahmen islamischer Glaubensrichtungen inhaltliche Anknüpfungspunkte für das Verbot des Genusses von Fleisch nicht geschächteter Tiere existieren. Näher *Kuhl/Unruh*, Religionsfreiheit versus Tierschutz – Anmerkungen zum Schächten, DÖV 1994, 644 (648).

225 *Kunig*, Rechtsstaatsprinzip, S. 224.

226 *Czermak*, Religions- und Weltanschauungslexikon, S. 257.

Im weitesten Sinne bedeutet die staatliche Neutralität religiös-weltanschauliche Unparteilichkeit. Der neutrale Staat unterliegt damit in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht einem Identifikationsverbot.²²⁷ Daneben bedeutet die Neutralität auch Säkularität in dem Sinne, dass das Recht keinen religiösen oder weltanschaulichen Ideen verpflichtet sein und keine solchen Inhalte enthalten sollte.²²⁸ Das BVerfG prüft dies seit seinen ersten Entscheidungen: „Der ethische Standard des Grundgesetzes ist vielmehr die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität.“²²⁹

Aus den oben genannten Vorschriften ergibt sich, dass das Neutralitätsgebot nicht Indifferenz oder Laizismus wie im französischen Staatsgrundsatz bedeutet.²³⁰ Der Staat muss nur regulatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Menschen ihre Glaubensfreiheit ausüben können. Das gilt auch für vertragliche Verpflichtungen gegenüber allen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

C. Eingriffe in den Schutzbereich

In erster Linie richten sich die Freiheiten des allgemeinen Art. 4 GG gem. Art. 1 Abs. 3 GG an die drei Staatsgewalten. Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind nach dem abwehrrechtlichen status negativus verpflichtet, Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Freiheiten zu unterlassen.²³¹ Sobald der Staat Glaubensbetätigungen verbietet oder beträchtlich erschwert oder selbst missioniert, und damit in die negative Glaubensfreiheit eingreift, ist der Schutzbereich des Art. 4 GG betroffen. Dazu gehören an erster Stelle Verbote, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu äußern oder auszuüben; Gleicher gilt für Gebote, eine solche Überzeugung abzulegen oder gegen sie zu handeln.²³² Eingriffe können damit generell sowohl hinsichtlich verbaler Äußerungen in Form des Zwanges zum Offenbaren oder Verschweigen von Glaubensüberzeugungen als auch hinsichtlich

227 BVerfGE 108, 282 (300); *v. Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 370 f.

228 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 81 f.; *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 80 f.

229 BVerfGE 41, 29 (50).

230 *Badura*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung, S. 81; *Rux*, Der Staat 1996, 523 (529).

231 *Barczak*, JURA 2015, 463 (472); *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 52 ff.

232 *Germann, Epping/Hillgruber* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 37; *Barczak*, JURA 2015, 463 (472).

des Denkens in Form der Beeinflussung von Wertvorstellungen stattfinden.²³³ Verhaltensmäßige Eingriffe bestehen im Zwang zu einem bestimmten Handeln/ Unterlassen, das gegen verbindliche Wertvorstellungen eines Glaubens oder einer Weltanschauung verstößt.²³⁴ Darüber hinaus gelten als Beispiele etwa die Zwangsmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, die Eidesleistung²³⁵ oder die Pflicht zum Schulbesuch²³⁶ bzw. die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht mit geeigneter Bekleidung.²³⁷ Zudem sei hier auf mögliche Kollisionen der negativen Religionsfreiheit im Arbeitsleben hingewiesen werden.²³⁸

Besonders problematische Konstellationen beschäftigen sowohl die allgemeine grundrechtsdogmatische Diskussion als auch das BVerfG in jüngerer Zeit sehr stark, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

I. Diskussionen um das religiös geprägte Verhalten

Beispielsweise geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Verbreitung von religiösen Symbolen und religiös begründetes Handeln durch den Staat einen Eingriff in die Religionsfreiheit des Individuums in ihrer negativen Schutzbereichsdimension darstellt.

Insbesondere geht es um die Problemstellung, ob und inwieweit Personen, die keinem christlichen Glauben anhängen, durch die staatliche angeordnete Anbringung von Kreuzen²³⁹ bzw. Kruzifixen²⁴⁰ in öffentlichen Einrichtungen, Bekenntnisschulen und religiöse Kleidung im staatlichen Dienst in ihrem Grundrecht auf negative Religionsfreiheit tangiert sein könnten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Neutralitätspflicht des Staates und die positive Religionsfreiheit betroffener Bürger einerseits und die negative Religionsfreiheit derjenigen, die den christlichen Glauben ablehnen, gleichwohl aber in öffentlichen Einrichtungen etwa als Organe der Rechtspflege oder als Schüler mit dem Kreuz konfrontiert werden, andererseits.²⁴¹

233 *Kingreen/Poscher*, StR II, Rn. 628.

234 *Kingreen/Poscher*, StR II, Rn. 628.

235 BVerfGE 33, 23 (29 ff.); 47, 144 (145); 79, 69 (76).

236 BVerfGE 41, 29 (48).

237 BVerwGE 94, 82 – Muslimin im Sportunterricht; in: NVwZ 2014, S. 70 ff.

238 *Classen*, Religionsrecht, Rn. 231; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 110.

239 Im Regelfall das sog. lateinische Kreuz als Symbol des Christentums, bei *Bayer*, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 206, Fn. 365.

240 Lateinisch ‚crucifixus‘, der Gekreuzigte, in der christlichen Kunst die gemalte oder plastische Darstellung Jesu am Kreuz – vgl. Bertelsmann, Neues Lexikon, Band 5, S. 427; Stichwort Kruzifix, in: *Bayer*, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 206, Fn. 366.

241 *Bayer*, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 206, Fn. 365.

Hier wird einsichtig, dass es problematische Konstellationen zwischen den einzelnen, jeweils freiheitsberechtigten Individuen oder grundrechtsberechtigten Zusammenschlüssen von Individuen, also Konflikte zwischen Privatrechtssubjekten geben kann. Doch auch staatliches Verhalten oder Unterlassen verursacht häufig Grundrechtsverletzungen, beispielsweise durch die Abwesenheit von Normen oder eine fehlerhafte Auslegung der Normen durch die Gerichte. Bezuglich des Freiheitsgebrauchs sind daher die unterschiedlichen Grundstrukturen von religionsfreiheitsrelevanten Konflikten zu differenzieren.

1. Konflikte zwischen dem Staat und dem Individuum

Prinzipiell gibt es zahlreiche dieser Staat-Individuum-Konfliktbereiche; bspw. das materielle Strafrecht,²⁴² das steuerliche Verfahrensrecht,²⁴³ staatliche Warnungen vor als gefährlich eingestuften Religionsgemeinschaften,²⁴⁴ Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot des Schächtens von Tieren²⁴⁵ und allgemein um gesetzliche Regelungen des Gerichtsverfahrens.²⁴⁶ Bei all diesen Bereichen geht es um staatliche Eingriffe in die Religionsfreiheit, aber nur die Gerichtsverfahren, auf die im Folgenden ausführlicher eingegangen wird, betreffen die negative Seite der Religionsfreiheit.

a. BVerfGE 33, 23 – Eidesverweigerung aus Glaubensgründen

Regelungen bzgl. des Gerichtsverfahrens können bspw. Pflichten von Adressaten, deren Prozessvertretern oder Zeugen betreffen. Im Jahr 1972 hat das BVerfG entschieden, dass ein Zeuge in einem Gerichtsverfahren nicht gezwungen werden durfte, seine Aussage zu beeiden.²⁴⁷ In Deutschland müsse verfassungskonform gemäß § 70 Abs. 1 StPO auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit als „gesetzlicher Grund“ zur Verweigerung des Eides verstanden werden.²⁴⁸ Die vom BVerfG gegebene Begründung folgt aus dem für den Staat verbindlichen Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität, demzufolge die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen darf.²⁴⁹

242 BVerfGE 32, 98 – Gesundbeter.

243 EGMR, Wasmuth v. Germany, Urt. vom 17. Februar 2011, Appl. No. 12884/03.

244 BVerfGE 105, 279 – Osho.

245 BVerfGE 104, 337 – Schächten.

246 BVerfGE 33, 23 – Eidesverweigerung aus Glaubensgründen; 35, 336 – Kreuz im Gerichtssaal; 79, 69 – Eidespflicht.

247 BVerfGE 33, 23 (26); Cremer, Islam & Europa Zusammenarbeit X 2012, 9 (15).

248 BVerfGE 33, 23 (42).

249 BVerfGE 33, 23 (42).

In diesem konkreten Sachverhalt, aus dem die obige Entscheidung resultierte, hatte der Beschwerdeführer, ein evangelischer Pfarrer, sich unter Berufung auf sein Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit geweigert, den Zeugeneid vor Gericht zu leisten, weil ihm nach den Worten der Bibel²⁵⁰ jedes Schwören untersagt sei.²⁵¹ Auch wenn die Sachlage den Anschein eines religiös motivierten Handelns eines Bürgers hatte, ist der Bezug dieser Entscheidung zur negativen Religionsfreiheit sehr klar, weil niemand von der staatlichen Gewalt gezwungen werden darf, gegen seine eigene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu handeln.

Diese Regelung in Bezug auf Eidesverweigerungen aus Glaubensgründen ist nicht nur durch Art. 4 Abs. 1 GG, sondern auch durch Art. 9 EMRK geschützt.²⁵² Der EGMR hatte in seiner Entscheidung später auch eine Verletzung von Art. 9 EMRK festgestellt,²⁵³ da eine Verpflichtung zur Ablegung des Eids gegen das Recht verstößt, den religiösen Glauben nicht bekunden zu müssen.

b. BVerfGE 35, 366 – Kreuz im Gerichtssaal

Ein Jahr später, im Jahr 1973, wurde eine weitere Entscheidung bezüglich gerichtlicher Verfahren getroffen. Die Verfassungsbeschwerde ging von zwei an einem Verwaltungsprozess Beteiligten jüdischen Glaubens aus, die sich geweigert hatten, in einem Gerichtsaal zu verhandeln, der mit einem Kreuz auf dem Richtertisch ausgestattet war. Es wurde die Begründung angeführt, dass „das Kreuz von alters her als symbolischer Inbegriff des christlichen [gilt]. [...] Denn jedenfalls liegt dann, wenn ein Gebäude oder ein Raum mit einem Kreuz versehen wird, auch heute der Eindruck nahe, dadurch solle eine enge Verbundenheit mit christlichen Vorstellungen bekundet werden.“²⁵⁴

250 Vgl. NT, Matth. 5, 33–37; *Hollerbach*, AöR 1981, 218 (232).

251 Kritisch hierzu *Hollerbach*, AöR 1981, 218 (232): Richter von Schlabrendorff hält in seinem Sondervotum daran fest, dass der Eid auch ohne Anrufung Gottes durch die Worte „Ich schwöre“ einen metaphysischen Bezug habe und dass er zum „religiösen Minimum“ gehöre, auf das kein Staat ohne Gefährdung seiner Existenz verzichten dürfe.

252 EGMR, *Alexandridis v. Griechenland*, Urt. vom 21. Februar 2008, Appl. No. 19516/06.

253 In dem Fall geht um den religiösen Eid der Parlamentsabgeordneten auf die Verfassung, vgl. EGMR, *Buscarini v. San Marino*, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96.

254 BVerfGE 35, 366 (374).

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles könnte davon ausgegangen werden, dass „weite Kreise der Bevölkerung gegen die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen nichts einzuwenden haben. Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt von ihnen weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten [...]. Dennoch muss anerkannt werden, dass sich einzelne Prozessbeteiligte durch den für sie unausweichlichen Zwang, entgegen eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ‚unter dem Kreuz‘ einen Rechtsstreit führen und die als Identifikation empfundene Ausstattung in einem rein weltlichen Lebensbereich tolerieren zu müssen, in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzt fühlen können.“²⁵⁵

Schließlich hat das BVerfG eine Beeinflussung im Sinne von Zwangswirkungen durch Kruzifixe im Gerichtssaal bejaht und einen Eingriff in den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit angenommen. Man könne in der Verwendung des Kreuzessymbols im Gerichtsverfahren zudem ein Instrument zur Gewährleistung der Wahrheitsfindung²⁵⁶ sehen, dann liege lediglich darin schon ein Missbrauch der Religion begründet, den niemand hinzunehmen gezwungen werden könne.²⁵⁷ Aktuell ist das Aufhängen von Kruzifixen in Gerichten nicht gesetzlich geregelt, aber die Prozessbeteiligte können verlangen, das bereits aufgehängte Kreuz abzuhängen. Die Richter haben einen Ermessensspielraum.

c. BVerfGE 79, 69 – Eidespflicht

Die Eidespflicht wurde mit dem Argument eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Religionsfreiheit infrage gestellt. Die Eidespflicht bei Übernahme eines Kommunalmandats bspw. kann die Glaubensfreiheit des Betroffenen verletzen, der den Eid aus religiösen Gründen ablehnt, und lässt sich nicht durch einen Amtszwang rechtfertigen. *Kästner* plädiert dafür, dass auch eine feierliche Beteuerung anstelle des Eides für die staatliche Gemeinschaft annehmbar sei; auch auf diesem Weg werde das öffentliche Interesse daran gewahrt, dass Kreistagsmitglieder bezüglich der Beachtung ihrer Amtspflichten, insbesondere der Bindung an Gesetz und Recht, persönlich Verantwortung übernehmen.²⁵⁸

255 BVerfGE 35, 366 (375).

256 Vgl. hierzu *Hollerbach*, AÖR 1981, 218 (233); *Renck*, NVwZ 1994, 544 (546).

257 *Renck*, NVwZ 1994, 544 (546).

258 *Kästner*, AÖR 1998, 408 (441); BVerfGE 79, 69 (76 ff.).

Im Lichte dieser Entscheidung²⁵⁹ von 1988 kann man davon ausgehen, dass das Verbot der Verweigerung der Offenbarung einer Überzeugung auch höchstgerichtlich nicht für verfassungsmäßig gehalten werden kann. Auch der EGMR hat im Jahr 1999 eine diesbezügliche Entscheidung getroffen.²⁶⁰ In diesem Fall ging es um einen Mandatsträger, der 1993 in das Parlament von San Marino gewählt wurde. Er hatte dann gerügt, dass man ihm auferlegt hatte, einen Eid auf die Bibel abzulegen, um seinen Sitz im Parlament einnehmen zu können. Der EGMR hat entschieden, dass die Verpflichtung zur Ablegung eines Eids in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne von Art. 9 EMRK nicht notwendig sei, da „es einen Widerspruch darstelle, die Ausübung eines Mandats, mit dem unterschiedliche Ansichten der Gesellschaft in einem Parlament repräsentiert werden sollen, einem vorherigen Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben zu unterwerfen.“²⁶¹

2. Konflikte zwischen dem Staat und mehreren Privatpersonen

Problematiken bezüglich der negativen Religionsfreiheit treten besonders deutlich im Schulwesen auf, soweit dort unterschiedliche religiöse bzw. weltanschauliche Ansichten von Schülern oder Lehrern aufeinandertreffen.²⁶² Im Schulbereich erweist sich eine religions- bzw. weltanschauungsbedingte Spannungslage zwischen verschiedenen Grundrechten und/bzw. Grundrechtsträgern oftmals als unvermeidlich.²⁶³ Im Folgenden wird auf die staatlich angeordnete Anbringung des Kreuzes in öffentlichen Klassenzimmern, das Schulgebet in öffentlichen Schulen sowie sich nach islamischer Art bedeckende Lehrerinnen eingegangen. In der Rechtsprechung besteht insoweit Uneinigkeit, ob von einer Verletzung des Erziehungsrechts der Eltern bzw. des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und von einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Kinder bzw. minderjährigen Schüler im Rahmen des staatlichen Erziehungsanspruchs nach Art. 7 Abs. 1 und 2 GG auszugehen ist.

Aktuell bleibt umstritten, ob in den hier behandelten Fällen ein Eingriff in den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit Betroffener für möglich gehalten

259 BVerfGE 79, 69 (79 ff.); an sich wendete sich der Beschwerdeführer jedoch nur gegen die Eidesform; er war bereit, die Inhalte der Verpflichtungserklärung nach o.g. Ordnungen in feierlicher Weise zu beteuern.

260 EGMR, Buscarini v. San Marino, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96.

261 EGMR, Buscarini v. San Marino, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96, Rn. 39.

262 Magen, Häberle/Hattler (Hrsg.), in: Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 98.

263 Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 106.

wird und ob dieser als zulässig gilt bzw. durch verfassungsimmanente Beschränkungen gedeckt wird oder nicht.²⁶⁴ Zentral ist aber in den folgenden Fällen, dass sich die negative Religionsfreiheit, wie alle Grundrechte, zunächst einmal gegen den Staat und nicht gegen die Mitbürger richtet.

a. BVerfGE 52, 223 – Schulgebet

Im Jahre 1975 wurden drei Entscheidungen zu schulrechtlichen Regelungen getroffen.²⁶⁵ Der Fall der ‚Simultanschule mit christlichem Charakter‘, in dem es um die Verfassungsmäßigkeit dieser Schulform ging, ist hier bemerkenswert, weil die sog. ‚Simultanschule mit christlichem Charakter‘ im überlieferten badischen Sinn durch die Verfassungsnovelle vom 8. Februar 1967 als einheitliche Schulform für die öffentlichen Volksschulen in Baden-Württemberg eingeführt worden ist. Die Problematik dieser Entscheidung von 1975 liegt darin, dass diese christlichen Gemeinschaftsschulen auch von der Minderheit von Schülern besucht werden muss, die keinem christlichen Glauben angehören. Das BVerfG stellte fest, dass „die Religionsfreiheit auch das Recht der Eltern umfasst, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln.“²⁶⁶ Dies müsse hier besonders berücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber, d.h. der Staat, eine bestimmte Schulform vorschreibt. „Die Erziehungsberechtigten können kraft ihres Freiheitsrechts aus Art. 4 GG staatliche Maßnahmen abwehren, die beeinträchtigend in ihren persönlichen, grundrechtlich geschützten Bereich hineinwirken.“²⁶⁷ Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass „es die Aufgabe des Landesgesetzgebers ist, das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen ‚negativer‘ und ‚positiver‘ Religionsfreiheit und den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen.“²⁶⁸ Das BVerfG hat allerdings zu Recht darauf abgestellt, dass Indoktrinationsgefahren durch Offenlegung und Kommunikation am besten zu begegnen sei.²⁶⁹ Damit hat es anerkannt, dass die Willensentscheidungsfreiheit durch die Zugabe von

264 Bayer, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 206.

265 BVerfGE 41, 29 – Simultanschule (Baden-Württemberg); 41, 65 – Gemeinsame Schule (Bayern); 41, 88 – Gemeinschaftsschule (Nordrhein-Westfalen).

266 BVerfGE 41, 29 (47).

267 BVerfGE 41, 29 (49); 35, 366 (375 ff.).

268 BVerfGE 41, 29 (49).

269 BVerfGE 41, 29 (52); 41, 29 (51); 41, 65 (78).

Informationen nicht verletzt, sondern ganz im Gegenteil gefördert wird, solange Raum für abweichende Meinungen und Darstellungen bleibt.²⁷⁰

Wenige Jahre später im Jahr 1979 wurde eine Entscheidung über das Schulgebet getroffen: Hierbei ging es um die Frage, ob ein gemeinsames überkonfessionelles Schulgebet in einer öffentlichen Schule in die negative Bekenntnisfreiheit eingreift, da ein Schüler dem Gebet fernbleiben wollte bzw. stellvertretend für ihn seine Eltern wollten, dass er nicht daran teilnähme.²⁷¹ Das BVerfG hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 diesen Eingriff schlechterdings für verfassungsrechtlich gerechtfertigt erklärt²⁷² und wichtige Leitlinien zur die Zulässigkeit von Glaubensmanifestationen in öffentlichen Schulen aufgestellt.²⁷³ Der Fall des Schulgebetes berührte auf der einen Seite die Religionsfreiheit der Eltern und ihr Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG sowie die negative Bekenntnisfreiheit des Schülers,²⁷⁴ der das Schulgebet ablehnte. Denn wenn die überwiegende Mehrheit der Schüler das Gebet spricht, wird der Einzelne, der nicht daran teilnehmen will, mit der Religionsausübungsfreiheit der Mehrheit konfrontiert, und muss nun seinerseits versuchen, seinem Recht auf negative Religionsausübungsfreiheit Geltung zu verschaffen.²⁷⁵ Auf der anderen Seite betraf es auch die positive Religionsfreiheit der Schüler, die in das Schulgebet einstimmten. Bei der Abwägung zwischen diesen Rechten ist das BVerfG zu dem Ergebnis gelangt, dass in der Schule durchaus Raum für religiöse Bekenntnisse sei bzw. sein müsse.²⁷⁶ Jedenfalls könne nicht davon ausgegangen werden, dass das Ausweichen vor dem Schulgebet für den Andersdenkenden unzumutbar und diskriminierend sei.²⁷⁷ Mit diesem Urteil hat das Gericht zugunsten der positiven Glaubensfreiheit der Eltern und einer glaubensbasierten Erziehung entschieden.

Einer anderen Auffassung zufolge stellt das Schulgebet durchaus eine Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht dar, als es durch die Beteiligung der Lehrer als Amtsträger zu einer hoheitlichen Veranstaltung werde und dadurch

270 Ipsen, in: FS für Martin Kriele 1997, 301 (316); Rox, Schutz religiöser Gefühle, S. 129 f.

271 Diskussion über die Entscheidung des BVerfG siehe Böckenförde, DÖV 1980, 323 ff. und Scheuner, DÖV 1980, 513 ff.

272 BVerfGE 52, 223 (255 ff.).

273 Muckel, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 96, Rn. 72.

274 Darüber besteht eine Einigkeit in der Rechtsprechung und Literatur, näher Böckenförde, DÖV, 323 (323); Scheuner, DÖV 1980, 513 (514).

275 Bayer, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 223.

276 BVerfGE 52, 23 (247).

277 BVerfGE 52, 223 (253); Heckel, DVBl. 1996, 453 ff. (462); Muckel, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 96, Rn. 72.

der Staat unzulässigerweise für eine bestimmte Religion Partei ergreife.²⁷⁸ Das BVerfG erkennt im christlichen Schulgebet eine Bevorzugung des Christentums²⁷⁹ und damit ein religiöses Element in der Schule. Deshalb darf das Schulgebet nicht zum Bestandteil des amtlichen Lehrplans gehören und muss aus verfassungsrechtlichen Gründen vollkommen freiwillig sein. Gleichwohl sieht das BVerfG hierin keine Verletzung der staatlichen Neutralität, da es entsprechend Art. 7 Abs. 1 GG zur rechtlichen Freiheit des schulischen Trägers gehöre, der Ausübung der positiven Bekenntnisfreiheit ‚Raum‘ innerhalb der Schule zu gewähren.²⁸⁰

Czermak hat das auf den Punkt gebracht: „Wenn Schüler mit Genehmigung der Schulleitung und des Lehrers einvernehmlich ein Gebet sprechen wollen, mögen sie das tun [...]. Die Schulen hätten allerdings anderen Möglichkeiten, religiöse Andachten auf rein freiwilliger Basis außerhalb der Unterrichtsklasse zu gestatten. Der Integration und als Denkanstoß würden nichtreligiöses-philosophische oder allgemein religiös-weltanschauliche und pluralistische *Sinnsprüche statt eines Gebets* mehr helfen.“²⁸¹

b. BVerfGE 93, 1 – Kruzifix

In der viel diskutierten Kruzifix-Entscheidung des BVerfG von 1995 über Kreuze in Klassenzimmern wurde grundsätzlich ein Eingriff in den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit Betroffener angenommen.²⁸² In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Fall ging es um die Nichtigerklärung von § 13 Abs. 1 S. 3 der bayerischen VSO vom 21.06.1983 wegen Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 1 GG. Die betreffende Vorschrift hatte gelautet: „[...] in jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.“²⁸³ Ein Elternpaar und seine Kinder in Bayern, die Anhänger einer anthroposophischen Weltanschauung waren, hatten eine Verwaltungsklage erhoben mit dem Ziel, dass aus Klassenräumen in öffentlichen Schulen die Kreuze abgehängt würden, weil durch die Darstellung eines

278 Zezschwitz, JZ 1971, 11 (13–15); Renck, BayVBl. 1980, 338 (339); Bayer, Religions- und Gewissensfreiheit, S. 225; Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 256.

279 BVerfGE 41, 29 (52).

280 BVerfGE 52, 223 (240 ff.).

281 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 293.

282 V. Campenhausen, AÖR 1996, 448 (453); Ipsen, in: FS Für Martin Kriele 1997, 301 (305).

283 Die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 21.6.1983; BayGVBl. 1995, S. 850.

„sterbenden männlichen Körpers“ im Sinne des Christentums auf die Kinder eingewirkt werde. Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen o.g. § 13 Abs. 1 der bayerischen VSO, der zufolge in jedem Klassenraum ein Kreuz anzubringen sei.²⁸⁴ Die bayerischen Instanzgerichte²⁸⁵ haben nach dem Abwägungsmodell im Rahmen eines zugestimmten Mehrheitswillens entschieden und dabei verneint, dass die bloße Anwesenheit einer Kreuzesdarstellung weder eine Identifikation mit den darin verkörperten Ideen und Glaubensvorstellungen noch ein irgendwie sonst darauf gerichtetes Verhalten erfordere.²⁸⁶ Die VGH fügte hinzu, dass Angehörige anderer Glaubensvorstellungen oder Weltanschauungen durchaus diskriminiert würden. Anschließend stellte das BVerfG fest, dass „das Anbringen von Kreuzen in Unterrichtsräumen dazu führe, dass die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert seien und dazu gezwungen würden, ‚unter dem Kreuz‘ zu lernen.“²⁸⁷ Die Wirkung des Kreuzes in Klassenzimmern sei zudem viel größer als diejenige von Kreuzen im Gerichtssaal, sodass vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum Kreuz im Gerichtssaal hier erst recht ein Eingriff in die Religionsfreiheit anzunehmen sei.²⁸⁸

Die Ausstattung eines staatlich-öffentlichen Raumes mit einem Kreuz sei als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers zum christlichen Glauben zu verstehen. Hierin liege ein staatliches Bekenntnis zu diesen Glaubensinhalten, dem somit auch Dritte bei Kontakten mit dem Staat ausgesetzt würden; aus diesem Grund sei die Religionsfreiheit berührt.²⁸⁹ Entscheidend an dem Beschluss ist, dass er das Anbringen des Kreuzes in Schulräumen wegen der besonderen Bedeutung und Wirkung des christlichen Kreuzessymbols als eine staatliche Handlung wertet, mittels derer eine Gemeinschaftsschule mit religiösen Elementen versehen werden soll.²⁹⁰ Anders als im Fall des freiwilligen Schulgebets, das das BVerfG für verfassungskonform erklärt hat,²⁹¹ bewertet dieser Beschluss das staatlich angeordnete Anbringen von Kreuzen in Schulräumen als eine den andersgläubigen

284 *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (33); *v. Campenhausen*, AöR 1996, 448 (450 ff.); *Czermak*, in: *Der Streit um das Kreuz in der Schule*, S. 17; *Muckel*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 96, Rn. 68 ff.

285 VG Regensburg, BayVbl. 1991, 345.

286 *Renck*, NVwZ 1994, 544 (546).

287 BVerfGE 93, 1 (18); *Müller-Volbehr*, JZ 1995, 996 (998).

288 BVerfGE 93, 1 (18); *Renck*, NVwZ 1994, 544 (546).

289 BVerfGE 93, 1 (19).

290 *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (34).

291 Vgl. *Böckenförde*, DÖV 1980, 323 (324).

Schüler und seine Eltern unausweichlich mit der Identifikation des Staates mit dem Christentum konfrontierende Zwangssituation.²⁹² Das BVerfG formulierte, dass das Schulkreuz nicht bloß als allgemeines Zeichen abendländischer Kulturtradition zu verstehen sei, sondern ein christliches Glaubenssymbol mit *appellativem Charakter* darstelle.²⁹³ Für den Nichtchristen oder Atheisten werde das Kreuz zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung.²⁹⁴ Dadurch weise das Kreuz auch die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus, was besonders für junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeit noch wenig gefestigt seien und ein kritisches Urteilsvermögen erst noch erlernen müssten, und deren Beeinflussungsmöglichkeit relevant sei.²⁹⁵

Das BVerfG sieht einen zusätzlichen Eingriff in den Schutzbereich der negativen Religionsfreiheit durch von staatlicher Seite angebrachte Kreuze in Unterrichtsräumen darin, dass damit in das ebenfalls durch Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG garantierte Rechte der Eltern auf das Kindererziehungsrecht in religiöser oder weltanschaulicher Hinsicht eingegriffen werde, da dieses Recht auch beinhalten kann, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die die Eltern für falsch oder schädlich halten.²⁹⁶

In der Literatur ist die Frage des Eingriffs in die negative Religionsfreiheit durch das staatlich angeordnete Anbringen von Kreuzen sehr umstritten. *Czermak* hat aus der Problemkonstellation den richtigen Schluss gezogen: Das Schulkreuz hat nach Auffassung des BVerfG einen appellativen Charakter, zielt somit auf eine emotionale Wirkung ab. Wenn das Schulkreuz keinesfalls eine negative oder positive Wirkung entfalten würde, gäbe es auch keinen verständlichen Grund, warum es angebracht werden sollte. Ein gewisses Einflusspotenzial ist also wesentliches Charakteristikum von Symbolen und kann somit nicht ignoriert werden – und da die Anbringung der Kreuze hoheitlich veranlasst

292 *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (34); *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 307.

293 BVerfGE 93, 1 (19); Kritik aus dem Schrifttum *Isensee*, ZRP 1996, 10 (13 ff.); *Heckel*, DVBl. 1996, 453 (467 ff.); *v. Campenhausen*, AöR 1996, 448 (453).

294 BVerfGE 93, 1 (21).

295 BVerfGE 93, 1 (20); kritisch *Lindner*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, S. 268 ff.; *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (34 ff.).

296 Indem ein Eingriff in den Schutzbereich im Prinzip anerkannt, jedoch über die Schrankenebene für zulässig qualifiziert wird, BVerfGE 91, 1 (70).

und daher dem öffentlichen Schulträger zuzurechnen ist,²⁹⁷ ergibt sich hier ein Problem für die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG.

Eine pädagogische Betrachtung kann an dieser Stelle hilfreich sein. Weil sich sämtliche Wirkungen von Symbolen auf der geistigen, psychischen Ebene abspielen, ist die Empfindsamkeit der Betroffenen von hoher Bedeutung. Wer gefühlsmäßig leichter zu treffen oder gedanklich leichter zu beeinflussen ist, ist auch eher empfänglich für die soeben beschriebenen Symbolwirkungen. Weil es sich im Ausgangsfall des Schulkreuzes um 6- bis 10-jährige Kinder handelt, muss einerseits eine höhere emotionale Schutzbedürftigkeit, anderseits aber auch eine geringere rationale Konfliktwiderstandsfähigkeit in Rechnung gestellt werden.²⁹⁸ Somit ist zu bedenken, dass Kinder zu einer geistigen Auseinandersetzung mit der symbolisierten Idee erst mit zunehmendem Alter in der Lage sind. Der Gesetzgeber berücksichtigt dies in puncto religiöse Erziehung, indem dort die Altersschwelle für eigenverantwortliche Entscheidungen auf 12 bzw. 14 Jahre festgesetzt wird.²⁹⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das BVerfG mit diesem Beschluss, unbeeindruckt von politischen und gesellschaftlichen Beeinflussungsversuchen, einen konsequent neutralen Rechtsweg fortsetzt, der sich folgerichtig aus dem Bekenntnisrecht ergibt.³⁰⁰

aa. Kritik und abweichende Meinungen

Das Minderheitenvotum, die von einer Richterin und zwei Richter vertretene abweichende Meinung, folgte nicht der Argumentation der Senatsmehrheit und lehnte folglich die Annahme eines Eingriffs in das Grundrecht der Religionsfreiheit durch das Anbringen eines Kreuzes in Klassenzimmern ab.³⁰¹ Zunächst richtete sich die abweichende Meinung gegen die Begründung der Senatsmehrheit bezüglich der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und gegen die Ausführungen zum Anordnungsgrund. Die kritisierten Gerichtsbeschlüsse und die beanstandete Vorschrift des § 13 Abs. 1 VSO würden kein Grundrecht der

297 *Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 304.

298 *Heckmann*, JZ 1996, 880 (883).

299 *Heckmann*, JZ 1996, 880 (883); §§ 5, 6 RKEG; vgl. dazu Würtenberger (Fn. 5), S. 397 ff. (402 Fn. 23); ders., Religionsmündigkeit, in: *Festschrift für Klaus Obermayer*, 1986, S. 113 ff.; *Hofmann*, FamRZ 1965, 61 (64 ff.).

300 *Renck*, ZRP 1996, 205 (206).

301 BVerfGE 93, 1 (25 ff.) – Abweichende Meinung der Richter; *v. Campenhausen*, AÖR 1996, 448 (461).

Beschwerdeführer verletzen, weil das Schulrecht Sache der Länder sei. Die christliche Gemeinschaftsschule gehe nicht zwangsläufig einher mit einem durch spezifisch christliche Glaubensinhalte geprägten Erziehungsziel. Die abweichende Meinung der Richter und der Richterin des Ersten Senats lautete: „Da der Landesgesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Schultyp der christlichen Gemeinschaftsschule einführen darf, kann es ihm nicht verwehrt sein, die Wertvorstellungen, die diesen Schultyp prägen, in den Unterrichtsräumen durch das Kreuz zu symbolisieren.“³⁰² Weiter wurde betont, dass der bayerische Verordnungsgeber den verfassungsrechtlichen Grundsätzen über einen Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen negativer oder positiver Religionsfreiheit gerecht worden ist.³⁰³ Die notwendige Abwägung mit den Interessen von Nicht- und Andersgläubigen lasse keinen Verstoß gegen die Verfassung erkennen. Das Symbol des Kreuzes habe für Christen eine andere Bedeutung als Andersgläubige. Das Kreuz sei nur ein Sinnbild für die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur.³⁰⁴ In diesem Sinne könne durch das Anbringen von Kreuzen in Klassenzimmern die Pflicht des Staates zu Neutralität nicht verletzt werden.³⁰⁵ Bei dem Anbringen von Kreuzen würden die negative und positive Religionsfreiheit unterschiedlicher Schülergruppen aufeinandertreffen und müssten zu einem entsprechenden Ausgleich gebracht werden, ohne dass dabei die negative Religionsfreiheit als Obergrundrecht anzusehen sei.³⁰⁶

bb. Kruzifixe in der Rechtsprechung des EGMR

Der Rechtsstreit vor dem EGMR um das Kruzifix in öffentlichen Schulen wurde durch eine Individualbeschwerde von Frau Lautsi vs. Italien angestoßen. Die Beschwerdeführerin, eine italienische Staatsangehörige finnischer Abstammung, hatte verlangt, dass die Kruzifixe in den Klassenräumen öffentlicher Schulen, in denen ihre Kinder unterrichtet wurden, abgehängt werden müssten. Die erhobene Klage wurde vom italienischen Verwaltungsgericht aus verfahrensrechtlichen Gründen mit der materiellen Rechtsfrage zurückgewiesen.³⁰⁷ Nach Erhebung der Individualbeschwerde gegen Italien hat der EGMR durch

302 BVerfGE 93, 1 (28).

303 BVerfGE 93, 1 (32).

304 *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (35).

305 BVerfGE 93, 1 – Sondervotum; *Badura*, BayVbl. 1996, 33 (35).

306 *Müller-Volbehr*, JZ 1995, 996 (998); *v. Campenhausen*, AöR 1996, 448 (451).

307 EGMR, Lautsi v. Italien, Urt. vom 18. März 2011, Appl. No. 30814/06.

sein Urteil vom 3. November 2009 einstimmig entschieden, dass das in Italien durch eine Rechtsverordnung angeordnete Anbringen von Kreuzen in öffentlichen Schulen gegen Art. 2 Protokoll Nr. 1 zur EMRK in Verbindung mit Art. 9 EMRK verstößt.³⁰⁸

Nach Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK³⁰⁹ „darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“³¹⁰ Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK umfasst die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Als Kehrseite ist davon auch die negative Religionsfreiheit geschützt. Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung betont, dass die religiöse Dimension von Art. 9 EMRK eines der wichtigsten Elemente für die Identität von Gläubigen und für ihre Lebenskonzeption sei, ebenso aber einen besonders wertvollen Schutz für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Ungläubige darstelle.

c. BVerfGE 108, 282 – Kopftuch

Im Unterschied zum Kreuz handele es sich laut BVerfG beim Kopftuch nicht um ein genuin religiöses Symbol, sondern es erhalte diese Funktion erst in Verbindung mit einer Person, die es aus religiösen Gründen trage. Die sog. Kopftuch-Entscheidungen fokussieren in erster Linie auf die positive Religionsfreiheit von Lehrkräften.³¹¹ Im Folgenden wird im Kontext zweier Kopftuch-Entscheidungen jedoch besonders die negative Religions- bzw. Glaubensfreiheit von Minderjährigen und ihren Eltern betrachtet.

Die erste diesbezügliche Entscheidung des BVerfG im Jahr 2003 nimmt Bezug auf Fereshta Ludin: Die deutsche Muslimin afghanischer Abstammung hatte nach ihrem Lehramtsstudium 1997 in Baden-Württemberg ihren Vorbereitungsdienst

308 *De Wall*, JURA 2012, 960 (960).

309 Zum Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten lautet die redaktionelle Abkürzung „1. EMRK-ZProt.“

310 Erreichbar unter <https://www.menschenrechtskonvention.eu/zusatzprotokoll-emrk-9251/> (letzter Zugriff am 28.07.2021).

311 BVerfGE 108, 282 (300); 138, 296 (315); *Mückl*, Der Staat 2001, 96 (96 ff.); Kritik bei *Pofalla*, NJW 2004, 1218 (1218 ff.).

für das Lehramt aufgenommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt stellte das von ihr getragene Kopftuch, welches für sie Ausdruck ihres muslimischen Glaubens ist, ein Problem dar, denn die zuständige Schulbehörde wollte die Muslimin gerade aufgrund ihres Kopftuchs nicht einstellen. Weiterhin fiel es ihr schwer, eine Schule zu finden, die sich bereit erklärte, eine kopftuchtragende Lehramtsanwärterin unterrichten zu lassen. So lehnten einige Schulen ab, die Muslimin auszubilden.³¹² Das BVerfG befand: „[D]ie Beschwerdeführerin [machte] geltend, das Tragen des Kopftuchs sei nicht nur Merkmal ihrer Persönlichkeit, sondern auch Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung. Nach den Vorschriften des Islam gehöre das Kopftuchtragen zu ihrer islamischen Identität. Die Ablehnungsentcheidung – von Vorinstanzen – verletze das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Trotz der Verpflichtung des Staates, in Glaubensfragen Neutralität zu bewahren, müsse er bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach Art. 7 Abs. 1 GG nicht völlig auf religiös-weltanschauliche Bezüge verzichten, sondern habe einen schonenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu ermöglichen.“³¹³ Allerdings wurde diese Entscheidung nicht nur von der Literatur, sondern auch vom Sondervotum bzw. von der von der Entscheidung abweichenden Meinung dreier Richter heftig diskutiert.

aa. Kritik und Argumente des Sondervotums³¹⁴

Die seit Jahren unterrichtende Beschwerdeführerin Ludin war von den Schulbehörden, den drei vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Instanzen und dem Prozessvertreter des Landes vor dem BVerfG in Zweifel gezogen worden.³¹⁵ Das BVerfG hat im Kontext des Ämterzugangs nach Art. 33 Abs. 2 und 3 S. 2 GG festgestellt, dass ein Verbot für Lehrerinnen, in der Schule ihrer religiösen Überzeugung entsprechend ein Kopftuch zu tragen, einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle. Jedenfalls hatte es aber das Fehlen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage für ein Verbot beanstandet.³¹⁶ Ein Verbot des Tragens des islamischen Kopftuchs für Lehrer in der Schule und im Unterricht erfordert

312 Mager, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 50; Oestreich, Der Kopftuch-Streit, S. 36.

313 BVerfGE 108, 282 (284); Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 68 ff.

314 Abweichende Meinung der Richter Jentsch, Di Fabio und Mellinghoff zum Urteil des BVerfG BVerfGE 108, 282, (340 ff.).

315 BVerwGE 116, 359; zuvor VGH Mannheim, NJW 2001, 2899 und VG Stuttgart NVwZ 2000, 969, in: Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 350.

316 Sachs, JuS 2015, 571 (571).

dem Beschluss zufolge einer Gesetzgebung im jeweiligen Bundesland.³¹⁷ Da hier unterschiedliche Grundrechtsnormen miteinander konkurrieren, muss die konkrete Ausgestaltung des Kopftuchverbots auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden. Obwohl im Sondervotum die Notwendigkeit besonderer Gesetze abgelehnt wurde, wurden in der Folge in mehreren Ländern solche Gesetze erlassen.

Die Neutralitätspflicht der Beamten ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung und bedarf damit keiner weiteren landesgesetzlichen Regelung.³¹⁸ In diesem Sinne unterrichten die beamteten Lehrerinnen gerade nicht nur in Wahrnehmung der eigenen Freiheit, sondern auch im Namen der Allgemeinheit und damit in der Verantwortung des Staates. Wer im öffentlichen Dienst tätig ist, stellt sich in freier Willensentscheidung auf die Seite des Staates.³¹⁹ Deswegen steht die freiheitssichernde Wirkung seiner Grundrechte regelmäßig unter dem Funktionsvorbehalt des öffentlichen Dienstes.³²⁰ Auch wurde verneint, dass von den Staatsdienerinnen getragene religiöse Symbole auch als Ausdruck eines staatlichen Selbstverständnisses verstanden werden können, das Religion hochschätzt und die Religiosität des staatlichen Personals in seiner Vielfalt ausdrücklich zulässt.³²¹ Die abweichende Meinung der drei Richter geht hingegen davon aus, dass eine beamtete Lehrerin bezüglich ihrer subjektiven Rechtspositionen den Schülern und ihren Eltern als gleichberechtigte Grundrechtsträgerin gegenübertritt.³²² Die negative Glaubensfreiheit gebe den Grundrechtsträgern indes

317 Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland, Hessen und Bayern haben sofort, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen in den folgenden Jahren die Gesetze zum Kopftuchverbot verabschiedet; siehe zudem die Textdokumentationen, <https://www.uni-trier.de/index.php?id=24373#c48122> (letzter Zugriff am 29.07.2021); als ein Beispiel § 51 III und IV des SchulG für Niedersachsen vom 29. April 2004 (GVBl. S. 140–142, Nr. 12): „Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können.“

318 BVerfGE 108, 282 (319); *Beaucamp/Beaucamp*, DÖV 2015, 174 (175); kritik bei *Pofalla*, NJW, 2004, 1218 (1219).

319 So die abweichende Meinung der Richter Jentsch, Di Fabio und Mellinghof, BVerfGE 108, 282 (314 f.).

320 Der sog. Funktionsvorbehalt regelt den „Einsatzbereich“ von Beamten, denn nur diese stehen in dem benannten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, in: <https://www.ddb.de/lexikon/themenartikel/f/funktionsvorbehalt.html> (letzter Zugriff am 28.07.2021).

321 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, Rn. 115.

322 *Pofalla*, NJW 2004, 1218 (1219 f.).

kein Recht darauf, in der Öffentlichkeit von religiösen Symbolen und fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben.³²³ Sie erlaube keine generelle Religionsverhinderung oder richte sich, anders gefasst, nicht unmittelbar gegen andere Bürger.³²⁴ Die religiös motivierte Bekleidung sei als Teil religiöser Vielfalt hinzunehmen.³²⁵ Das Problem bestehe, so Czermak, darin, dass „Beamte zwar grundsätzlich ihre Grundrechte ausüben können, aber andererseits zu ihren Pflichten jedoch die Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität gehört und Schüler bzw. ihre Eltern einen grundrechtlichen Anspruch haben, nicht durch Verhaltensweisen, die dem Staat zuzurechnen sind, gezielt beeinflusst zu werden.“³²⁶ Daher spielt die „*Interpretation des Kopftuchs* für die Feststellung der konkreten Schranken der Religionsfreiheit und die beamtenrechtliche Einstellungsprognose“ eine entscheidende Rolle.³²⁷

bb. Erziehungsrechtliche Betrachtung

Im Bereich Schule können nicht nur der Erziehungsauftrag des Staates und das Elternrecht einander gegenübergestellt werden, sondern hier kommt noch ein weiteres Spannungsverhältnis zum Tragen. Mädchen muslimischen Glaubens, die, als Ausdruck der Gleichberechtigung, gegen den Willen ihrer Eltern ohne Kopftuch in die Schule kommen, dürften sich durch eine Lehrerin mit Kopftuch nicht gerade ermutigt fühlen.³²⁸ Sacksofsky ist der Ansicht, dass auch eine befürchtete Beeinflussung eines muslimischen Mädchens „ambivalent“ zu beurteilen sei. Es könne sein, dass eine kopftuchtragende Lehrerin den (elternlichen) Druck, ein Kopftuch zu tragen, für ein Mädchen verstärkt.³²⁹ Demnach könnte also die Gefahr bestehen, dass die Befreiungsbemühungen dieser Mädchen durch die Konfrontation mit einer weiteren kopftuchtragenden Autoritätsperson nicht unterstützt, sondern, im Gegenteil, sogar eingeschränkt werden. Ebenso könnte eine Lehrerin, die mit Kopftuch unterrichtet, islamischen Mädchen den Wert von Bildung gerade für sie selbst vermitteln. Weiter argumentiert Sacksofsky zurecht, dass „[a]ußerdem [...] gut vorstellbar [ist], dass eine

323 BVerfGE 108, 282 (302); Enders, Urteilsanmerkung, JZ 2012, 363 (365); Kästner, Stern/Becker (Hrsg.), Art. 4, Rn. 90.

324 Beaucamp/Beaucamp, DÖV 2015, 174 (179).

325 Sacksofsky, VVDStRL 68 (2009), 7 (33).

326 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 346 [Hervorhebung im Original].

327 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 346.

328 Sacksofsky, VVDStRL 68 (2009), 7 (37).

329 Sacksofsky, NJW 2003, 3297 (3399).

Lehrerin mit Kopftuch gegenüber islamischen Familien, die ihren Töchtern Bildungschancen als unislamisch verwehren wollen, eher die Chance hat, Mädchen aus solchen Familien eine höhere Schulbildung zu ermöglichen.“³³⁰

d. BVerfGE 138, 296 – Kopftuchverbot Nordrhein-Westfalen

Seit dem Kopftuch-Urteil schien bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage ein Verbot des Einbringens religiöser oder weltanschaulicher Bezüge durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, welche den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG, das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abstrakt gefährden, möglich zu sein.³³¹ Im Jahr 2015 hat das BVerfG (1. Senat) seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass im verhältnismäßigem Ausgleich der eben genannten Verfassungsschutzzüter mit der kollidierenden Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG der Lehrkräfte für die Verfassungsmäßigkeit der die Religionsfreiheit einschränkenden Regelungen in den Schulgesetzen der Länder eine verfassungskonforme Auslegung notwendig ist, die im Einzelfall zur Rechtfertigung eines Kopftuches mindestens eine hinreichend konkrete Gefahr für die geschützten Verfassungsgüter verlangt.³³²

Diesem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die beiden Beschwerdeführerinnen sind türkischer Abstammung und muslimischen Glaubens mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine Beschwerdeführerin ist seit 1997 als Sozialpädagogin,³³³ die andere seit 2001 als Lehrerin³³⁴ an einer öffentlichen Gesamtschule des Landes Nordrhein-Westfalen angestellt. Nachdem sich die Beschwerdeführerinnen weigerten, das Kopftuch während des Dienstes abzulegen, sprach das Land zunächst eine Abmahnung und dann die Kündigung aus.³³⁵ Die Verfassungsbeschwerden stellten zugleich mittelbar die in Nordrhein-Westfalen nach der o.g. Kopftuch-Entscheidung des BVerfG vom September 2003 erlassene gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit und die Grenzen religiöser Bekundungen durch im Schulwesen beschäftigte Personen

330 *Sacksofsky*, NJW 2003, 3297 (3299).

331 Vgl. BVerfGE 102, 282 (303); *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (871 f.). *Sachs*, JuS 6/2015, 571 (571); *Volkmann*, JURA 2015, 1083 (1085).

332 *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (872).

333 Das Verfahren 1 BvR 471/10 (der Beschwerdeführerin zu I.).

334 Das Verfahren 1 BvR 1181/10 (der Beschwerdeführerin zu II.).

335 BVerfGE 138, 296 (308).

zur verfassungsrechtlichen Prüfung.³³⁶ Diese ist Grundlage der in den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren überprüften arbeitsrechtlichen Maßnahmen.³³⁷ Die dagegen gerichteten Klagen der Beschwerdeführerin blieben vor den Arbeitsgerichten ohne Erfolg.

Bezüglich des Ergebnisses der Entscheidung wurden kontroverse Meinungen ausgetauscht.³³⁸ *Rusteberg* vertritt die Ansicht, dass es sich beim Tragen des Kopftuchs durch die Lehrkraft um eine individuelle Grundrechtsausübung handele.³³⁹ Allerdings dürfe diese private Grundrechtsausübung der Lehrerin weder die negative Glaubensfreiheit der Eltern oder Schüler noch die staatliche Neutralität gefährden. Dies sei z.B. dann der Fall, wenn die Lehrkraft ihre Dienstpflichten verletzt, etwa indem sie die Autorität des ihr anvertrauten Amtes dazu missbraucht, missionarisch tätig zu werden, Schüler wegen ihres Glaubens diskriminiert oder aktiv Inhalte vermittelt, die mit den Erziehungszielen der Eltern nicht in Einklang stehen. Auch in diesem Falle bedürfe es aber keines speziellen Verbots religiöser Kleidung. Vielmehr wäre die Lehrkraft aufgrund des jeweiligen Verhaltens arbeits- bzw. beamtenrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.³⁴⁰

aa. Kritik und Argumente des Sondervotums³⁴¹

Muslimische Lehrerinnen, die mit Kopftuch an öffentlichen Schulen unterrichten, waren über viele Jahre ein kontroverses Thema. Die meisten Bundesländer haben das Kopftuch im Unterricht mittlerweile generell untersagt. Demgegenüber entschied das BVerfG, dass ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen verfassungswidrig sei, weil es die Religionsfreiheit nicht ausreichend berücksichtige. An dieser von der Senatsmehrheit getragenen Lösung wurde seitens des Sondervotums und in Stellungnahmen seitens des Schrifttums Kritik geübt.³⁴²

336 § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW, S. 102) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 13. Juni 2006.

337 BVerfGE 138, 296 (376 ff.).

338 Pro *Neureither*, Über Kopftücher, Segelanweisungen und das Pech, zur falschen Zeit am falschen Ort und vor dem falschen Senat zu sein; *Rusteberg*, JZ 2015, 636 ff.; *Klein*, DÖV 2015, 464 ff.; *Muckel*, JA 2015, 476 ff.; *Contra Volkmann*, JURA 2015, 1083 ff.; *Ladeur*, JZ 2015, 633 ff.; *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 ff.; Kritik *Beaucamp/Beaucamp*, DÖV 2015, 174 ff.

339 *Rusteberg*, JZ 2015, 636 (641).

340 *Rusteberg*, JZ 2015, 636 (641 f.).

341 Abweichende Meinung des Richters Schluckebier und der Richterin Hermanns zum BVerfGE 138, 296 (376).

342 *Rusteberg*, JZ 2015, 636 (640).

Der zentrale Kritikpunkt liegt darin, dass durch die Verlegung des Verbots auf den konkreten Einzelfall der Konflikt in die einzelne Schule hineingetragen werde. Dies führe zu Befunderhebungs- und Beweisführungsproblemen für Rechtsgüter in der Schulpraxis und verstärke eine dem Erziehungsauftrag eher abträgliche Personalisierung des Konflikts.³⁴³ Hiervon ausgehend stellt sich die Frage, ob und wodurch man aus verfassungsimmanenten Religionsfreiheitsschranken wie der negativen Religionsfreiheit, dem staatlichen, religiös-weltanschaulich neutral auszuführenden Bildungs- und Erziehungsauftrag und dem elterlichen Erziehungsrecht einen Schutz vor einer nur gefühlten Bedrohung ableiten kann.³⁴⁴ Nach einer verfassungskonformen Auslegung müsse statt einer abstrakten Gefährdung der Neutralität des Staates gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern oder einer abstrakten Gefährdung des politischen, religiösen und weltanschaulichen Schulfriedens eine hinreichend konkrete Gefahrensituation zu befürchten sein.³⁴⁵ Richtet man den Blick zunächst jedoch auf das Schutzbau der Neutralität, so scheint das Kriterium der ‚Gefahr‘ dafür bedeutungslos, da sowohl religiöse Bekundungen einer einzelnen Lehrkraft nicht dem Staat zugerechnet werden, als auch zwischen dem Staat und den Handlungen seiner Repräsentanten nicht bedeutungsvoll differenziert werden kann.³⁴⁶ Zudem könnte sich denknotwendig aus der religiösen Bekundung eines Einzelnen auch keine Gefahr für die staatliche Neutralität ergeben. Durch das einseitige Bekenntnis zu einer bestimmten Religion wäre die Neutralität immer schon beeinträchtigt.³⁴⁷ Die in manchen Bundesländern getroffenen Verbote stellen auf eine durch das Tragen von religiös konnotierten Kleidungsstücken oder Symbolen entstehende abstrakte Gefährdung der staatlichen Neutralitätspflicht und des Schulfriedens oder der religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerschaft ab.³⁴⁸ Bei der Auflösung der Kollisionslage steht den Landesgesetzgebern ein Einschätzungsspielraum zu.³⁴⁹ Einerseits können religiöse und weltanschauliche Bezüge in die Schule aufgenommen werden, um der gewachsenen Vielfalt gerecht zu werden und Toleranz unter den Schülern

343 Sondervotum in BVerfGE 138, 296 (359 ff.).

344 Volkmann, JURA 2015, 1083 (1085); Klein, DÖV 2015, 464 (468).

345 Enzensperger, NVwZ 2015, 871 (872); Klein, DÖV 2015, 464 (468); Beaucamp/Beaucamp, DÖV 2015, 174 (177).

346 Volkmann, JURA 2015, 1083 (1085).

347 Volkmann, JURA 2015, 1083 (1086).

348 Kritik bei Chahrokh, Human Rights Watch, Diskriminierung im Namen der Neutralität, 2009.

349 Vgl. EGMR, Aktas v. France, Urt. vom 30. Juni 2009, Appl. No. 43563/08.

zu fördern.³⁵⁰ Andererseits kann dem gesteigerten Konfliktpotenzial dadurch begegnet werden, dass der staatlichen Neutralitätspflicht eine distanzierende Funktion zugeschrieben wird und religiöse bzw. weltanschauliche Bezüge von vornherein vermieden werden.³⁵¹ Insofern weisen die Bundesverfassungsrichter *Schluckebier* und *Hermanns* zu Recht in ihrer Begründung zum Sondervotum darauf hin, dass der Senat den durchaus vorhandenen politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers missachtet, wenn er die im Rahmen der kollidierenden Verfassungsgüter getroffene Abwägungsentscheidung des Landesgesetzgebers durch seine eigene Abwägungsentscheidung korrigiert bzw. sogar ersetzt.³⁵² „Die vom Senat geforderte einschränkende Auslegung [...], dass nur eine hinreichend konkrete Gefahr für den Schulfrieden und die staatliche Neutralität ein Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagogen zu rechtfertigen vermag, wenn es um die Befolgung eines imperativ verstandenen religiösen Gebots geht, misst den zu dem individuellen Grundrecht der Pädagogen gegenläufigen Rechtsgütern von Verfassungsrang bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu geringes Gewicht bei.“³⁵³ Zu Recht weist das Sondervotum darauf hin, dass es hauptsächlich Sache des Landesgesetzgebers ist, im Rahmen seiner weiten Gestaltungsfreiheit eine Regelung für das Schulwesen zu finden.³⁵⁴ Dieser Anforderung wurde die Senatsmehrheit durch ihre einschränkende Auslegung der landrechtlichen Verbotsnormen nicht gerecht.³⁵⁵

Das Sondervotum erwähnt zudem einen einschlägigen Vergleich mit dem EGMR: „Das vom Gesetzgeber beabsichtigte Verständnis der Norm, das das Bundesarbeitsgericht mit seiner Auslegung in den Ausgangsverfahren aufgenommen hat und wonach schon eine abstrakte Gefahr für den Schulfrieden und die staatliche Neutralität für die Untersagung einer religiösen Bekundung genügt, steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.³⁵⁶ Dieser hat den Mitgliedstaaten einen erheblichen Beurteilungsspielraum zugestanden und zu sogenannten Kopftuchverboten unterstrichen, aufgrund des besonderen Status einer Lehrperson als ‚representative of the state‘ komme deren Religionsfreiheit in der Abwägung ein

350 Näheres *Baer/Wrase*, KVfGR 2007, 401 (382).

351 *Beaucamp/Beaucamp*, DÖV 2015, 174 (177).

352 Sondervotum in BVerfGE 138, 296 (376); *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (873).

353 BVerfGE 138, 296 (359); *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (872).

354 BVerfGE 138, 296 (362), Rn. 21.

355 *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (872).

356 Vgl. nur EGMR, *Dahlab v. Schweiz*, Urt. vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98.

geringeres Gewicht zu. Auch hat er es für nicht relevant befunden, ob aus der Situation des Einzelfalls heraus konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Rechte der Schüler bestünden. Ausreichend sei vielmehr, dass sich solche Effekte nicht ausschließen ließen. Bezogen auf das Tragen religiöser Symbole könnte dies dann angenommen werden, wenn es sich dabei um starke äußerliche Zeichen handele [...].³⁵⁷³⁵⁸

bb. Stellungnahme

Die Senatsmehrheit erachtet als legitimes Ziel des Gesetzgebers, den Schulfrieden und die staatliche Neutralität zu wahren; zu diesem Zweck sei die Verbotsregelung auch geeignet.³⁵⁹ Allerdings bestehe ein Dilemma darin, dass das Gesetz keine konkrete Gefährdung der genannten Schutzgüter verlange, sondern religiöse Bekundungen schon abstrakt als gefährlich betrachte.³⁶⁰ Auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sieht der Erste Senat für ein allgemeines Verbot ohne jegliche konkrete Anhaltspunkte für Gefährdungen oder Störungen des Schullebens keine tragfähigen Gründe mehr, die einer Abwägung mit dem Grundrechten der Kopftuchträgerinnen standhalten könnten.³⁶¹ Damit grenzt er sich von den Ausführungen zur ersten Kopftuch-Entscheidung ab, die es dem Gesetzgeber anheimgegeben hatten,³⁶² bereits eine abstrakte und nicht konkret belegbare Gefährdung des Schulfriedens zum Anlass zu nehmen, um das Kopftuch durch Regelungen zu verbieten.³⁶³

357 EGMR, Dahlab v. Schweiz, Urt. vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98.

358 Sondervotum in BVerfGE 138, 296 (376).

359 Geeignetheit bedeutet, dass das verwendete Mittel den verfolgten Zweck wenigstens fördert, in: *Kingreen/Poscher*, StR II, Rn. 324; ‚Geeignet‘ kann ein Verbot, das den Schutz eines Rechts- bzw. Verfassungsguts bezweckt, also nur sein, wenn die von dem Verbot erfasste Verhaltensweise ihrerseits überhaupt geeignet ist, das zu schützende Gut zu gefährden, in: *Rusteberg*, JZ 2015, 636 (641).

360 *Wräse*, Kopftuch revisited, <https://www.juwiss.de/15-2015/> (letzter Zugriff am 28.07.2021); *Enzensperger*, NVwZ 13/2015, 871 (872).

361 *Wräse*, Kopftuch revisited, <https://www.juwiss.de/15-2015/> (letzter Zugriff am 28.07.2021).

362 BVerfGE 108, 282 (310 f.).

363 *Wräse*, Kopftuch revisited, <https://www.juwiss.de/15-2015/> (letzter Zugriff am 28.07.2021); *Neureither*, Über Kopftücher, <https://verfassungsblog.de/ueber-kopftuecher-segelanweisungen-und-das-pech-zur-falschen-zeit-am-falschen-ort-und-vor-dem-falschen-senat-zu-sein/> (letzter Zugriff am 28.07.2021).

Der Zweite Senat hat im ersten Kopftuch-Urteil deutlich bekundet, dass in staatlichen Schulen auf Basis der Glaubensfreiheit dem Staat als Schulträger eine alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung nahegelegt werde.³⁶⁴ Zudem hatte er bei seiner Entscheidung im Jahre 2003 ziemlich klar eine gesetzliche Grundlage – an der sich die verschiedenen Landesgesetzgeber zu orientieren hatten – nur für den Fall gefordert, dass einer bloß abstrakten Gefahr im Sinne einer theoretischen Möglichkeit der Beeinträchtigung der Schutzgüter vorgebeugt werden sollte.³⁶⁵ In dem Fall im Jahre 2015 suchte er allerdings nach einer konkreten Gefahr für das Kopftuchverbot, sodass die Landesgesetze ausreichend waren, die bis dato gültig waren.

e. BVerfGE 153, 1 – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen

Das BVerfG hat in seiner letzten Entscheidung im Jahr 2020 entschieden, dass das Verbot des Tragens eines Kopftuchs durch eine Referendarin in der juristischen Ausbildung bei öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten verfassungsrechtlich zulässig ist.³⁶⁶ Der Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist das an die Beschwerdeführerin, die deutsche und marokkanische Staatsangehörige ist, gerichtete Verbot, während bestimmter Ausbildungsabschnitte ihres in Hessen abgeleisteten Rechtsreferendariats den islamischen Schleier zu tragen.³⁶⁷ Nach § 27 des hessischen Juristenausbildungsgesetzes gelten für Rechtsreferendare grundsätzlich die Bestimmungen des Hessischen Beamten gesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013. § 45 dieses Gesetzes verpflichtet die Beamten, sich im Dienst religiös neutral zu verhalten und verbietet ihnen, Kleidungstücke zu tragen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen.³⁶⁸

Seit längerem Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und verfassungsrechtlicher Diskussionen ist das muslimische Kopftuch. Das BVerfG hatte bereits in zwei Senatsentscheidungen – wie oben erwähnt – über die Untersagung des Kopftuchs von Lehrerinnen befunden.³⁶⁹ Nun musste das BVerfG erstmals

364 *Ladeur*, JZ 2015, 633 (636).

365 *Volkmann*, JURA 2015, 1083 (1085).

366 *Classen*, JZ 2020, 417 (417); *Hecker*, NVwZ 2020, 423 (423); *Kukuczka/Herbolsheimer*, DÖV 2020, 724 (724); *Sachs*, JuS 2020, 992 (992); *Muckel*, JA 2020, 555 (556); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1036).

367 BVerfGE 153, 1 (2); *Muckel*, JA 2020, 555 (556)

368 BVerfGE 153, 1 (18); *Sachs*, JuS 2020, 992 (992).

369 *Muckel*, JA 2020, 555 (556); *Sachs*, JuS 2020, 992 (992); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1036).

entscheiden, ob das Verbot des Tragens von Kopftüchern für Rechtsreferendarinnen bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung ihre Grundrechte verletzt.³⁷⁰ In der letzten Entscheidung vom 2020 wird hier deutliche Unterschiede zum Schulbereich gesehen, denn die Richter seien im Vergleich mit Lehrern stärker auf eine Rolle als Repräsentanten des Staats verpflichtet, was auch in der besonderen Amtstracht zum Ausdruck kommt.³⁷¹

aa. Darstellung und Analyse der Entscheidung

Ein Verbot für Rechtsreferendarinnen, religiöse Symbole oder Kleidungsstücke wie das islamische Kopftuch bei Tätigkeiten zu tragen, bei denen sie als Repräsentantinnen des Staates wahrgenommen werden können, bewirkt einen Eingriff in ihre Religionsfreiheit von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden kann.³⁷² Das BVerfG sieht als kollidierendes Recht an: die weltanschaulich- religiöser Neutralität des Staates, die Funktionsfähigkeit der Justiz und die negative Religionsfreiheit Dritter.³⁷³

Das Gebot *weltanschaulich-religiöser Neutralität* ist ein Grundprinzip eines Rechtsstaates. Damit der Staat alle Bürger gleich behandeln muss, muss er absolut weltanschaulich- und religionsneutral sein. Diese Hinsicht fordert zwar keine strikte Trennung von Staat und Kirche, verbietet dem Staat aber, sich mit einer bestimmten Religion oder Religionsgemeinschaft zu identifizieren.³⁷⁴ Das BVerfG betont jedoch, dass „die Verpflichtung des Staates auf Neutralität keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität kann, denn der Staat kann nur durch Personen handeln.“³⁷⁵ Zwar sei das GG auf eine offene, die Glaubensfreiheit fördernde Haltung hin angelegt, vor Gericht gibt es aber einen Sonderfall, denn werde hier schon beim äußeren Auftreten der Richterin die Einnahme einer distanzierende Rolle erwartet.³⁷⁶ Zwar müsse sich der Staat die Ausübung des Grundrechts seiner Amtsträger nicht unter allen Umständen als eigene zurechnen lassen, doch sollte etwas anderes gelten, wenn der Staat „auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss“ nehme.³⁷⁷

370 Sachs, JuS 2020, 992 (992).

371 Hecker, NVwZ 2020, 423 (423).

372 Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 (428).

373 Classen, JZ 2020, 417 (417); Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 (428).

374 Muckel, JA 2020, 555 (557); Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 (428); Hecker, NVwZ 2020, 423 (423); Kukuczka/Herbolsheimer, DÖV 2020, 724 (725).

375 BVerfGE 153, 1 (1 ff.).

376 BVerfGE 153, 1 (13); Hecker, NVwZ 2020, 423 (423).

377 BVerfGE 153, 1 (38); Hecker, NVwZ 2020, 423 (423).

Die *Funktionsfähigkeit der Rechtspflege* sieht sodann das BVerfG als weitere verfassungssimmanente Schranke der Religionsfreiheit an.³⁷⁸ Nach dem Zweiten Senat werde die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege werde beeinträchtigt, wenn das gesellschaftliche Vertrauen nicht nur in die einzelne Persönlichkeit, sondern in die Rechtsprechung insgesamt erschüttere.³⁷⁹ Das Gericht ergibt sich, dass dieses Vertrauen strenge formalisierte Bestimmungen erfordert. Der Staat darf daher Maßnahmen ergreifen, die die Neutralität der Justiz aus der Sicht eines objektiven Dritten betonen sollen. Das Verbot religiöser Bekundungen oder der Verwendung religiöser Symbole durch den Staat und seine Amtsträger kann legitimer Ausdruck einer solchen Konzeption sein, wenn es sich auf Gleichheit aller Äußerungen und Zeichnen im Gerichtssaal bezieht.³⁸⁰

Eine andere Rechtfertigung für das Ergebnis der Entscheidung bildet die *negative Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten*. Es stimmt, dass der Einzelne in einer multireligiösen Gesellschaft kein Recht auf Schutz vor fremden Glaubensbekundungen, Kulthandlungen und religiösen Symbolen hat. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der Individuen dem Einfluss einer bestimmten Überzeugung unterliegen, die Handlungen, in denen sie sich manifestiert, und die Symbole, in denen sie dargestellt wird, ohne Entkommen hervortreten.³⁸¹

Diskutiert wird ebenfalls, dass die verfassungsdogmatische Kopftuchfrage auf das Aufeinanderprallen der positiven Religionsfreiheit des jeweiligen Amtsträgers und der negativen Religionsfreiheit Dritter schrumpft.³⁸² Angesichts des im Sondervotum des Richters *Maidowski* ausgeführten Umstands hätte diese Kollision dabei zugunsten der Religionsfreiheit der Amtsträgerin aufgelöst werden müssen. Da die Wirkung einer das Kopftuch tragenden Amtsträgerin auf die negative Religionsfreiheit der Betroffenen kaum über den „Bereich des bloßen Konfrontationsschutzes“ hinausgehe, steht nämlich ein Verbot des Kopftuchtragens in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz negativer Religionsfreiheit.³⁸³

378 BVerfGE 153, 1 (40).

379 *Muckel*, JA 2020, 555 (557).

380 *Kukuczka/Herbolsheimer*, DÖV 2020, 724 (727).

381 BVerfGE 153, 1, Rn. 94; vgl. BVerfGE 93, 1 (15 f.); 108, 282 (301 f.); 138, 296 (336 Rn. 104); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 – Rn. 64); *Hecker*, NVwZ 2020, 423 (424).

382 *Kukuczka/Herbolsheimer*, DÖV 2020, 724 (729); *Brosius-Gersdorf/Gersdorf*, NVwZ 2020, 428 (428 f.).

383 *Kukuczka/Herbolsheimer*, DÖV 2020, 724 (730);

bb. Vergleich mit Kopftuch-Entscheidungen des BVerfG

Der Zweite Senat hat in seinem ersten Urteil aus dem 2003, das sich auf Lehrerinnen bezog, das Kopftuchverbot verboten, weil die Rechtsgrundlage nicht ausreichend definiert war.³⁸⁴ In der Entscheidung wurde jedoch die folgende maßgebliche Auslegung vorgenommen, die die Begründung vom Beschluss des Ersten Senats von 2015, mit dem ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen bekenntnisoffenen Gesamtschulen als verfassungswidrig angesehen wurde,³⁸⁵ enthält: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist [...] nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 S. 2 GG gebietet auch in positivem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“³⁸⁶ Später in der zweiten Kopftuch Entscheidung hat das BVerfG eine gesetzliche Regelung nur in verfassungskonformer Auslegung gebilligt, die ihre Anwendung auf Fälle konkreter Gefahren für kollidierende Verfassungsgüter einschränkte. Bei der Bewertung der Neutralität des Staates und der positiven Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin kam das Gericht zu folgendem Schluss: „Der Staat, der eine religiöse Aussage einer einzelnen Lehrerin oder pädagogischen Mitarbeiterin, die mit dem Tragen eines Kopftuchs verbunden ist, akzeptiert, macht sich diese Aussage nicht zu eigen und muss sie nicht als von ihm gewollt annehmen.“³⁸⁷

Schließlich hat es erstmalig entschieden, ob das Verbot des Tragens von Kopftüchern für Rechtsreferendarinnen bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung gegen ihre Grundrechte verstößt.³⁸⁸ Insbesondere im Hinblick auf Richterinnen und Staatsanwältinnen bestätigte auf eine Popularklage hin der BayVerfGH in einer Entscheidung vom 14. März 2019 das in Bayern geltende gesetzliche Kopftuchverbot.³⁸⁹ Es wurde argumentiert, dass das Kopftuch nicht vollständig in den privaten Bereich fallen würde und dass der Amtsausübung berücksichtigt werden müsse. Ausdrücklich heißt es im BVerfG auch: „Der

384 BVerfGE 108, 282 (307); *Sacksofsky* NJW 2017, 3072 (3072).

385 BVerfGE 138, 296 (339).

386 BVerfGE 108, 282 (300); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1036).

387 BVerfGE 138, 296 (337).

388 *Sachs*, JuS 2020, 992 (992);

389 Vgl. auch BayVerfGH, Entscheidung vom 14. März 2019 – Vf. 3-VII-18 -, juris, Rn. 27 f.

Glaubensfreiheit der betroffenen Amtsträger kommt hierbei ein hoher Wert zu, zumal sie in enger Verbindung mit der Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte steht und wegen ihres Ranges extensiv ausgelegt werden muss.³⁹⁰ Das BVerfG lege „für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger [...] die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität“³⁹¹ fest, gehöre die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats und setze voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiere.³⁹² Es wurde vorgebracht, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Neutralität der Justiz im Sinne einer objektiven Dritten zu unterstreichen. Das Gericht warnte davor, dass die Verwendung religiöser Symbole und religiöser Bekundungen durch den Staat und seine Beamten diese solche Konzeption legitimieren würde. Das BVerfG erklärte wie folgt; auch wenn das religiöse Bekenntnis einzelner Amtsträger allein nicht gegen deren sachgerechte Amtswahrnehmung spricht [...], kann die erkennbare Distanzierung des einzelnen Richters und der einzelnen Richterin von individuellen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen bei Ausübung ihres Amtes zur Stärkung des Vertrauens in die Neutralität der Justiz insgesamt beitragen und ist umgekehrt die öffentliche Kundgabe von Religiosität geeignet, das Bild der Justiz in ihrer Gesamtheit zu beeinträchtigen, das gerade durch eine besondere persönliche Zurücknahme der zur Entscheidung berufenen Amtsträger geprägt ist.³⁹³

f. Resümee

Das BVerfG betont ausdrücklich, dass man „in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf [habe], von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.“³⁹⁴ Eine negative Glaubensfreiheit, die unmittelbar die Freiheiten anderer Bürger unterdrückt, gibt es also nicht. Was die wechselseitige Konfrontation der Bürger mit ihren religiös- oder areligiösen Überzeugungen angeht, hat der Staat nur Schutzwichten, die unterhalb der Schwelle von Nötigung oder psychischem Zwang kaum greifen.³⁹⁵ Entscheidend dafür, dass im Zusammenhang von

390 BVerfGE 153, 1 (46).

391 BVerfGE 153, 1 (36); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1037).

392 BVerfGE 153, 1 (40); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1037).

393 BVerfGE 153, 1 (41); *Leitmeier*, NJW 2020, 1036 (1038).

394 BVerfGE 108, 282 (302).

395 BVerfGE 108, 282 (302); *Magen*, Häberle/Hattler (Hrsg.), in: *Islam – Säkularismus – Religionsrecht*, S. 98.

Kopftuch oder Kreuzen in öffentlichen Einrichtungen überhaupt von einer Beeinträchtigung der negativen Religionsfreiheit gesprochen werden kann, ist vielmehr die Verantwortung des Staates für das Vorhandensein des religiösen Symbols, oder, wie es das BVerfG formuliert, für die „vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.“³⁹⁶ „Insofern entfaltet Art. 4 Abs. 1 und 2 GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind.“³⁹⁷

Das BVerfG versucht in seiner Entscheidung, zwischen dem staatlich geduldeten Tragen eines Kopftuchs einer Lehrerin und dem staatlich angeordneten Anbringen eines Kreuzes in Schulräumen zwischen einer abstrakten und einer konkreten Gefahr zu differenzieren. Diese Differenzierungskriterien wurden von der Literatur meist nicht akzeptiert.³⁹⁸ Auch gibt es in der Literatur Kritik an der Politisierung des BVerfG. Die verschiedenen politischen Strömungen in den Senaten könnten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der es vor allem darauf ankommt, wie das urteilende Gericht die kollidierenden Verfassungsgüter gewichtet, das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung beeinflussen.³⁹⁹ Das Recht lässt sich entsprechend der politischen Anschauung des jeweiligen Anwenders auslegen.⁴⁰⁰

Gleichzeitig hat der Islam, in dem die Trennung von Politik und Religion in einer mit dem Christentum vergleichbaren Weise nicht akzeptabel ist, nach *Ladeurs* Auffassung auch in seinen orthodoxen Varianten immer Strategien der Anpassung seiner Regelbestände an sich wandelnde gesellschaftliche und kulturelle Umgebungen formuliert.⁴⁰¹ Daraus ergibt sich die weitere Problematik, dass der Islam keine einheitlichen Regelungen beinhaltet, wie beispielsweise eine Muslimin ihren Kopf bedecken soll oder ob und in welcher Form sie sich in der Öffentlichkeit verhüllen muss.⁴⁰²

396 BVerfGE 93, 1 (15 f.); 138, 296 (336).

397 BVerfGE 108, 282 (302); vgl. BVerfGE 41, 29 (49).

398 *Mückl*, Der Staat 2001, 96 (97 ff.); *Pofalla*, NJW 2004, 1218 (1219); *Lothar*, JZ 2003, 256 (256 ff.).

399 *Enzensperger*, NVwZ 2015, 871 (873).

400 Näheres *Wagner*, Ersatzgesetze oder nicht?, S. 38 f.

401 *Ladeur*, JZ 2015, 633 (634).

402 *Scheer*, Musliminnen müssen sich nicht verhüllen, FAZ, 10.04.2015.

3. Konflikte zwischen Privatrechtssubjekten

In den Konflikten zwischen Privatrechtssubjekten ist der Staat zwar keiner der unmittelbaren Beteiligten – also nicht der Eingreifer (!) in den Schutzbereich –, aber er ist dennoch mittelbar beteiligt. Das Kopftuch ist, wie oben gesehen, ein sehr kontroverses Thema. Die Frage nach seinem Verbot wird in vielen gesellschaftlichen Bereichen diskutiert und ist besonders relevant im Arbeitsleben. Daher soll im Folgenden eine diesbezügliche Beispieldentscheidung vorgestellt werden.⁴⁰³

Das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen darf per se kein Grund für eine personenbedingte Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein. Diese Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Jahre 2002 getroffen.⁴⁰⁴ Der Sachverhalt der Entscheidung lautet: „Die Klage einer Muslimin lag zugrunde, die jahrelang in einer hessischen Kleinstadt als Verkäuferin in der Parfümerieabteilung eines Kaufhauses angestellt war. Im Anschluss an einen Erziehungsurlaub teilte sie ihrer Arbeitgeberin mit, dass sie bei ihrer Tätigkeit künftig ein Kopftuch tragen werde; ihre religiösen Vorstellungen hätten sich gewandelt, der Islam verbiete es ihr, sich in der Öffentlichkeit ohne Kopftuch zu zeigen. Die Arbeitgeberin lehnte dies wegen des Risikos wirtschaftlicher Nachteile ab. Eine Weiterbeschäftigung sei ausgeschlossen, denn das Verkaufspersonal sei gehalten, sich dem Stil des Hauses entsprechend gepflegt und unauffällig zu kleiden. Gerade in der Parfümerieabteilung sei eine Verkäuferin mit Kopftuch nicht tragbar.“⁴⁰⁵ Als die Klägerin bei ihrer Auffassung blieb, wurde das Arbeitsverhältnis gekündigt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Schließlich wurde die Revision der Klägerin vor dem BAG erhoben, denn das Tragen eines Kopftuchs aus religiöser Überzeugung fällt in dessen Schutzbereich. Zwar ist auch die Unternehmerfreiheit der Beklagten verfassungsrechtlich geschützt, aber zwischen beiden Positionen ist ein möglichst weitgehender Ausgleich zu suchen. Allein die Befürchtung der Beschwerdeführerin, hier also der Arbeitgeberin, reicht bei dieser Abwägung nicht aus, um schon auf einen bloßen Verdacht hin die Glaubensfreiheit der Angeklagten ohne Weiteres zurücktreten zu lassen. Auch unter Berücksichtigung der vom Landesarbeitsgericht festgestellten örtlichen Gegebenheiten gibt es keine empirischen Beweise dafür, dass es

403 Vgl. BVerwGE 131, 242 (251).

404 BAGE 103, 111.

405 BAG, Abs.-Nr. 1 ff., zusammengefasst nach BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, vom 30.7.2003 – 1 BvR 792/03.

bei der Beschäftigung einer Verkäuferin mit einem ‚islamischen Kopftuch‘ in einem Kaufhaus notwendigerweise zu einem schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden für das Unternehmen etwa durch nachteilige Reaktionen von Kunden kommt.⁴⁰⁶ In der BAGE wird zutreffend dargestellt: „Unter Berücksichtigung des besonders hohen Stellenwertes der grundrechtlich und auch nach Art. 9 der EMRK gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit ist es demnach der Beklagten zuzumuten, die Klägerin als Verkäuferin weiterhin einzusetzen und ggf. abzuwarten, ob sich ihre Befürchtungen in entsprechendem Maße realisieren.“⁴⁰⁷ Zu prüfen wäre nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dann zunächst auch, ob etwaigen Störungen nicht auf andere Weise als durch eine Kündigung zu begegnen wäre.“⁴⁰⁸

Die gegen das Urteil des BAG gerichtete Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an,⁴⁰⁹ da die Abwägung der kollidierenden Grundrechte zulasten der Berufsfreiheit der Arbeitgeberin (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) und zugunsten der Glaubensfreiheit der Verkäuferin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.⁴¹⁰

Vor allem bezieht sich die nicht-rechtmäßige Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf die Verletzung der Rechte des Grundrechtsträgers der positiven Freiheitsrechte. Auf die obige Entscheidung ist hier besonders einzugehen, weil der Staat in diesem Fall ein passiver Akteur ist und es nicht darum geht, dass ein Grundrecht von einer staatlichen Gewalt verletzt wird. Allerdings sind bei der Urteilsfindung im Fall der ‚kopftuchtragenden Kaufhausverkäuferin‘ die zwei hier widerstreitenden gesetzlich geschützten Positionen – die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie die unternehmerische Freiheit – von wesentlicher Bedeutung. Die Lösung dieses Falles bestand – basierend auf der Anwendung der Abwägungslehre – aus der vorrangigen Anerkennung des vorbehaltlos geschützten Grundrechts. Bei der Festlegung der Kleiderordnung durch die Arbeitgeberin ist das Grundrecht der Klägerin auf Glaubensfreiheit mit der ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten unternehmerischen Freiheit des Beklagten in Einklang zu bringen. Allein die

406 BAGE 103, 111 (123).

407 Vgl. hierzu EGMR, Dahlab v. Schweiz, Urt. vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98.

408 BAGE 103, 111 (123).

409 BVerfG, Beschluss v. 30.07.2003 – 1 BvR 792/03.

410 BVerfG, Beschluss v. 30.07.2003 – 1 BvR 792/03, Abs.-Nr. 15 ff.

Befürchtung von Arbeitgebern aber reiche bei dieser Abwägung nicht aus, die geschützte Position der Klägerin ohne Weiteres zurücktreten zu lassen.

II. Kollidierende Rechte und verfassungskräftige Positionen

In der ständigen Rechtsprechung vertritt das BVerfG zutreffend, dass auch vorbehaltlos garantierte Grundrechte beschränkbar sind, allerdings nur durch „kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte [...] mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung [...].“⁴¹¹ Das Ergebnis ist, dass die Grundrechte, die im verfassungsrechtlichen Gleichgewicht stehen, zwangsläufig nicht einander über- oder untergeordnet sein können.⁴¹²

Auf das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit kann sich der Grundrechtsträger sowohl gegenüber staatlichem Handeln als auch gegenüber dem Grundrecht beeinträchtigenden Privatpersonen berufen. Die mit der negativen Religionsfreiheit kollidierenden Rechte werden besonders im staatlichen Schulsystem, nämlich von einzelnen Schülern und deren Eltern, beansprucht. In dieser Hinsicht beachtenswert sind das Neutralitätsgebot des Staates oder ggf. des Lehrers, das allgemeine Toleranzgebot und nicht zuletzt die Sonderstatusverhältnisse⁴¹³, in denen sich die Lehrer befinden. Obwohl die Verpflichtung zu einem Eid das einschlägige Grundrecht der Betroffenen verletzt, kommen keine Ansprüche Dritter infrage, da an dieser Stelle nur das Handeln des Staates und das – angeblich – verletzte Grundrecht kollidieren. Hier kommen als entgegenstehende Rechtspositionen der Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG und das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 6 GG (i.d.S. der negativen Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Eltern) sowie die negative Religionsfreiheit der Schüler nach Art. 4 Abs. 1 GG in Betracht.

Bevor auf die Schranken der negativen Religionsfreiheit eingegangen wird, sollen zunächst die potenziell kollidierenden Rechte in kontroversen Konstellationen näher betrachtet werden.

411 BVerfGE 28, 243 (261 und Leitsatz 2).

412 Kögl, Religionsgeprägte Kleidung des Lehrers, S. 102.

413 Ein Sonderstatusverhältnis ist eine starke Bindung des Bürgers an den Staat. Beispiele sind Schüler in der Schule, Gefangene im Strafvollzug, Beamte im Beamtenverhältnis oder Soldaten im Wehrdienst, <http://www.lexexakt.de/index.php/glossar/besonderesgewaltverhaeltnis.php> (letzter Zugriff am 28.07.2021).

1. Rechte der Schüler nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

Wie bereits erwähnt, ist die negative Religionsfreiheit der Schüler durch das staatlich veranlasste Anbringen eines Kreuzes im Schulgebäude, das Tragen eines Kopftuchs seitens einer Lehrerin sowie das Schulgebet in öffentlichen Volksschulen berührt.

Auch die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs (HessStGH) vom 27.10.1965 betrifft die Schule.⁴¹⁴ Es ging hier um die Vereinbarkeit eines konfessionell unspezifischen Schulgebetes in den öffentlichen Schulen mit der Hessischen Verfassung. In der viel kritisierten Entscheidung hat der HessStGH entschieden, dass die positive Ausübung der Religionsfreiheit hinter der negativen zurückzutreten habe. Daraus ergibt sich, dass ein allgemeines Schulgebet auszubleiben hat, wenn Mitschüler die Unterlassung des Gebets verlangen, und dass sie nicht entgegen ihrem Willen am Schulgebet teilzunehmen gezwungen werden dürfen, also ihnen z.B. erlaubt ist, erst nach dem Gebet das Klassenzimmer zu betreten. Der Gerichtshof erklärte weiter, dass die Hessischen Volksschulen nicht als christliche Gemeinschaftsschulen bezeichnet werden könnten.⁴¹⁵ Obwohl der HessStGH entschieden hatte, dass die negative Religionsfreiheit unbedingt und ausnahmslos gewährleistet sei und daher nicht eingeschränkt werden dürfe,⁴¹⁶ hat das BVerfG dem Recht auf Schweigen nicht den absoluten Vorrang vor der Religionsausübung anderer gegeben.⁴¹⁷ Der Konflikt zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit sei nur im Geiste der Toleranz zu lösen.⁴¹⁸ Mit seinen Schultentscheidungen hat das BVerfG nachträglich die toleranten und auf Ausgleich bedachten Regelungen in mehreren weiteren Urteilen bestätigt.⁴¹⁹

Die negative Religionsfreiheit der Schüler hat vor allem mit der Kruzifix-Entscheidung auf juristischer Ebene viel Aufmerksamkeit gefunden. Das BVerfG hat betont, dass die Religionsfreiheit nicht nur die Teilnahme einer kultischen Handlung, sondern umgekehrt auch das Fernbleiben gewährleistet.⁴²⁰ Die

414 Hess. StGH, ESVGH 16, 1, NJW 1966, 31 (31).

415 V. Campenhausen/Christoph, Gesammelte Schriften, S. 382.

416 Hess. StGH, NJW 1966, 31 (34).

417 Fischer, KJ 1989, 296 (299 f.).

418 BVerfGE 24, 278 (289).

419 V. Campenhausen/Christoph, Gesammelte Schriften, S. 382; BVerfGE 41, 88 – Gemeinschaftsschule; 41, 65 – Gemeinsame Schule; 41, 29 – Simultanschule, Urteile v. 17.12.1975.

420 BVerfGE 93, 1 (15).

staatlich angeordnete Anbringung eines Kruzifixes in den Unterrichtsräumen verstöße gegen die Religionsfreiheit. Auch der erste Senat des EGMR hatte dies einstimmig als rechtswidrig angesehen.⁴²¹ Minderjährige könnten das Kreuz leicht als religiöses Zeichen interpretieren. Schüler anderer Religionen oder Bekenntnislose könnten das Kreuz als störend empfinden. Die Freiheit, keiner Religion anzugehören, brauche jedoch auch einen Schutz. Es sei nicht zu erkennen, wie das Zeigen eines „Symbols, das vernünftigerweise mit dem Katholizismus verbunden werden kann“, dem für eine demokratische Gesellschaft wesentlichen Bildungpluralismus dienen könne.⁴²²

Obwohl nicht nur die Straßburger Organe, sondern auch das BVerfG in dieser Frage einig sind, dauert die Urteilsfindung in der umstrittenen Frage nach dem Recht der negativen Glaubensfreiheit der Schüler gegenüber einer religiös motivierten Lehrerin immer noch an. In seiner Begründung der – ersten – Kopftuch-Entscheidung betont das Gericht, dass die Schüler im Unterricht ohne Ausweichmöglichkeiten religiösen Symbolen ausgesetzt seien; hier schützt das Gebot staatlicher Neutralität vorrangig die negative Bekenntnisfreiheit andersgläubiger Schüler und das Recht der Eltern zur Kindererziehung nach eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.⁴²³ Im Fall des nordrhein-westfälischen Kopftuchverbots fiel das Urteil des BVerfG jedoch etwas anders aus: Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen – der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern – erfordere eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der nicht nur eine abstrakte, sondern auch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen müsse.

2. Das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG im Sinne der negativen Glaubensfreiheit

Laut Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG haben Eltern⁴²⁴ das Recht zur Kindererziehung⁴²⁵ auch in eigener religiös- oder weltanschaulicher Hinsicht.

421 EGMR, Lautsi v. Italien, Urt. vom 18. März 2011, Appl. No. 30814/06, Rn. 4.

422 EGMR, Lautsi v. Italien, Urt. vom 18. März 2011, Appl. No. 30814/06, Rn. 41.

423 BVerfGE 108, 282 (340 ff.).

424 Das sind nicht nur die biologischen Eltern, sondern auch diejenigen, die zur Erziehung der Kinder berechtigt sind.

425 Begrifflich bezieht sich die Pflege auf das körperliche Wohl und die Erziehung auf die seelische und geistige Entwicklung, Gröschner, Dreier (Hrsg.), Art. 6, Rn. 77.

Das BVerfG bekräftigt ebenfalls, dass die Eltern ein umfassendes Recht haben,⁴²⁶ die Erziehung und Pflege ihrer Kinder nach eigenen Vorstellungen frei zu gestalten.⁴²⁷ Im Prinzip wird das Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG jedoch nicht vollkommen schrankenlos gewährleistet. Es gibt zwar keine festgeschriebene Schranke, aber es besteht die verfassungsimmanente Schranke, die eine Einschränkung nur zum Schutze von kollidierendem Verfassungsrecht erlaubt. Allerdings muss der Anspruch des Staates auf Erfüllung der Schulpflicht und sein Recht auf die autonome Definition von Bildungs- und Erziehungszielen grundsätzlich hinter dem vorbehaltlos gewährten Recht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zurücktreten.

Eltern üben als Treuhänder ihrer Kinder grundsätzlich auch deren Grundrechte aus, wobei es freilich zu Spannungen im Verhältnis der Kinderrechte zum Elternrecht kommen kann.⁴²⁸ Als Abwehrrecht umfasst Art. 6 Abs. S. 1 GG einen Anspruch der Eltern, dass der Staat sich nicht in die Erziehung der Kinder in der Familie einmischt. Obwohl der Staat insbesondere den verfassungsrechtlichen Schranken des staatlichen Wächteramts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unterliegt, darf er die Kinder trotzdem grundsätzlich im Sinne bestimmter Wertvorstellungen beeinflussen. Er muss dies sogar tun, um seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG zu erfüllen. Soweit die Eltern ihr Recht nicht tatsächlich missbrauchen oder die Grenze der Gefährdung des Kindes nicht überschritten ist,⁴²⁹ hat das Elternrecht jedoch absoluten Vorrang vor jeglicher staatlichen Handlung.⁴³⁰ Dies gilt auch für die negative Glaubensfreiheit. Dies ergibt sich nicht nur aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, sondern auch aus Art. 4 Abs. 1 GG, wonach die Eltern das Recht haben, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten. Dessen ungeachtet ist der Eintritt der „Religionsmündigkeit“ nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KErzG) maßgeblich: Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Kind von seinen Eltern nicht

426 Das GG kennt im Gegensatz zur Weimarer Verfassung wegen der Erfahrungen in der NS-Zeit, als die sog. „arische“ Jugend zu „rassebewussten Volksgenossen“ geformt werden sollte, keine konkreten Erziehungsziele in Bezug auf das elterliche Erziehungsrecht.

427 BVerfGE 24, 119 (143), in ständiger Rechtsprechung; vgl. auch Gröschner, Dreier (Hrsg.), Art. 6, Rn. 68; Coester-Waltjen, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 6, Rn. 60.

428 Kögl, Religionsgeprägte Kleidung des Lehrers, S. 132.

429 a.a.O., S. 132.

430 BVerfGE 24, 119 (145); Ossenbühl, Erziehungsrecht, S. 71 ff.

mehr dazu gezwungen werden, sein Verhalten an bestimmten Glaubensgeboten auszurichten.

Das BVerfG hat insoweit Bezug auf den Kruzifix-Beschluss genommen, als das Spannungsverhältnis zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes nach dem Prinzip der Konkordanz gelöst werden müsse. Auch die Grundrechte der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 4 Abs. 1 GG seien verletzt, wenn diese ihre Kinder einem ihren Erziehungsvorstellungen widersprechenden religiösen oder weltanschaulichen Einfluss aussetzen müssten. Demnach sei in solchen Fällen der negativen Bekenntnisfreiheit der nicht-christlichen Schüler der absolute Vorrang gegenüber der positiven Bekenntnisfreiheit der christlichen Schüler einzuräumen.⁴³¹

3. Sonderstatusverhältnisse des Beamtentums

Die religiöse und weltanschauliche Neutralität im öffentlichen Dienst wird garantiert in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Die im öffentlichen Dienst tätigen Bediensteten genießen selbst die Glaubensfreiheit. Art. 33 Abs. 3 GG lautet, dass deshalb „[...] die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis [sind]. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Art. 33 Abs. 3 GG kann nicht nur als individuelles Diskriminierungsverbot, sondern vor allem auch als Grundsatzentscheidung des GG gelesen werden, Angehörige aller in der Gesellschaft vertretenen religiösen Gruppen gleichermaßen an der Ausübung öffentlicher Gewalt zu beteiligen.⁴³² Die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums⁴³³ stellt mit seinen hergebrachten Grundsätzen, woraus sich Einschränkungen ergeben, nach Art. 33 Abs. 5 GG ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut dar.⁴³⁴ Nach allgemeiner Grundrechtsdogmatik handelt es sich um ein Sonderstatusverhältnis, das wechselseitige Rechte und Pflichten begründet. In ihm sind auch Beamte, beispielsweise Zugehörige der Bundeswehr, Polizisten, im Schuldienst oder Strafvollzug Beschäftigte, Träger der staatsbürgerlichen Grundrechte.⁴³⁵ Dem Beamten kann verboten werden, während des Dienstes

431 BVerfGE 93, 1 (22).

432 Rusteberg, JZ 2015, 636 (642).

433 BVerfGE 121, 205 (219); 130, 263 (292); 139, 64 (148).

434 Jarass/Pieroth, Art. 33, Rn. 44 f.; Kunig, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 33, Rn. 50 f.

435 Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 497.

auf seine Kollegen oder z.B. auf ihm Unterstellte einzuwirken.⁴³⁶ Ihm kann auch verboten werden, außerhalb des Dienstes in Dienstkleidung (z.B. in Richterrobe oder Polizeiuniform) für eine Glaubensrichtung zu werben.⁴³⁷

Lehrerinnen treten den Schülern als vom Staat berufene und ihn repräsentierende Autoritätspersonen gegenüber.⁴³⁸ Daher solle nach Ansicht des BVerwG den Lehrern an staatlichen Schulen verboten werden, die ihnen anvertrauten Kinder weltanschaulich einseitig zu beeinflussen.⁴³⁹ Entsprechendes gilt, wenn die Beeinflussung durch spezifisch religiöse Kleidung geschieht, wobei davon auszugehen ist, dass Lehrer als Vorbilder wirken und Schüler sich mit ihnen identifizieren.⁴⁴⁰ In ähnlicher Weise kann das Tragen einer Kippa oder eines Kreuzes gleiche Wirkungen bei Schülern hervorrufen, insbesondere bei Kindern aus Familien, die zu einer weltanschaulichen oder religiösen Minderheit gehören.

Unter Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters nach Art. 97 Abs. 1 und 2 GG sowie des Rechts auf einen gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1, S. 2 GG und dessen Neutralitätspflicht hat das BVerfG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen ein Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen abgewiesen.⁴⁴¹ Als verfassungsimmanente Schranke der Religionsfreiheit hat der Zweite Senat sodann die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt angesehen, die beeinträchtigt werde, wenn das gesellschaftliche Vertrauen nicht nur die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt unterminiere.⁴⁴²

D. Rechtfertigungsprobleme

Eine besondere Relevanz erhält die Beschränkungsproblematik des Art. 4 GG durch das Spannungsverhältnis, in dem positive und negative Religionsfreiheit zueinanderstehen können. Rechtskonflikte ergeben sich daraus, dass in

436 *V. Campenhausen*, Isensee/Kirchhof, HdbStR VI, § 157, Rn. 114.

437 *Starck, v. Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 117.

438 BVerfGE 108, 282 (306); vgl auch das Sondervotum von *Schluckebier* in der BVerfGE 138, 296.

439 Anders *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 69, „anders zu beurteilen wäre aber eine vollständige Verschleierung des Kopfes oder gar des ganzen Körpers (z. B. durch eine Burka)“.

440 *Starck, v. Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 118.

441 BVerfG [K] NJW, 2017, 2333 (2336).

442 Muckel, JA 2020 (555) 557.

bestimmten Lebensbereichen die Ausübung des Rechtsguts der positiven Glaubensfreiheit durch ein anderes Rechtsgut, die Ausübung der negativen Glaubensfreiheit, eingeschränkt werden kann. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall: Die Ausübung der positiven Religionsfreiheit kann unter Umständen mit dem Recht auf negative Religionsfreiheit kollidieren.

In Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist keine Schrankenregelung enthalten.⁴⁴³ Vereinzelte Grundrechtsschranken und vor allem ein Vorbehalt der allgemeinen Gesetze finden sich in den Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung, die grundsätzlich über Art. 140 GG Anwendung findet. Die vorbehaltlos gewährte Glaubensfreiheit darf aber nicht dazu führen, dass andere wichtige Verfassungsgüter oder Grundrechte Anderer unangemessen beschränkt oder beeinträchtigt werden.⁴⁴⁴ Deshalb unterliegt auch die Glaubensfreiheit einer verfassungsimmanenten Schranke, wobei es wegen des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

I. Verfassungsimmanente Schranken

Verfassungsimmanente Schranken können sich jedoch aus kollidierenden Rechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswerten ergeben.⁴⁴⁵ Allerdings muss der Eingriff gleichwohl auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen.⁴⁴⁶ Dies gilt insbesondere in mehrpoligen Sonderstatusrechtsverhältnissen wie der Schule, in der verschiedene Rechtspositionen von Schülern, Eltern und Lehrern unter Berücksichtigung des staatlichen Neutralitätsgebots in Verbindung mit der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags auszugleichen sind. Glaubensfreiheit und widerstreitendes Verfassungsgut sind im Wege praktischer Konkordanz in einen gerechten Ausgleich zu bringen,⁴⁴⁷ durch den beide möglichst weitgehend zur Geltung gelangen.⁴⁴⁸ Nach dem BVerfG braucht ein Ausgleich eine gesetzliche Norm. Das BVerfG hatte in der

443 Lediglich Art. 4 Abs. 3 GG enthält einen Regelungsvorbehalt durch ein Bundesgesetz, der allerdings nur auf die Kriegsdienstverweigerung Anwendung findet, vgl. BVerfGE 105, 279 (294 ff.); BVerwGE 82, 76 (79 ff.); BVerwG NJW 1991, 1770 ff.

444 *Mager, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 35.*

445 *Morlok, Dreier (Hrsg.), Art. 4, Rn. 123; Kloepfer, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 56; Mager, v. Münch/Kunig (Hrsg.), Art. 4, Rn. 47; Steiner, JuS 1982, 157 (162).*

446 Vgl. BVerfGE 108, 282 (303); 138, 296 (376); BVerwGE 141, 223 (229).

447 Vgl. BVerfGE 41, 29 (33); *Hesse, Grundzüge des VerfR*, Rn. 72; *Schmidt, Grundrechte*, Rn. 384 ff.

448 *Jarass/Pieroth, Art. 4, Rn. 30; Schmidt, Grundrechte*, Rn. 371.

ersten Kopftuch-Entscheidung befunden, dass das Verbot des Kopftuchtragens im Unterricht nicht behördlich, sondern nur gesetzlich angeordnet werden könne.⁴⁴⁹ Aus dem in Art. 33 Abs. 2 und 5 GG verankerten Grundsatz der neutralen Diensterfüllung durch Beamte folgt ein verfassungsimmanenter Vorbehalt, der den Raum für die Ausübung der Grundrechte von Beamten einschränken kann, etwa im Hinblick auf das Tragen religiös motivierter Kleidung im Dienst.

II. Geschriebene Gesetzesvorbehalte

Grundsätzlich ist Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorbehaltlos verfasst. Trotzdem besteht Einigkeit dahin gehend, dass eine Begrenzung der Religionsfreiheit in der WRV enthalten ist. Art. 4 Abs. 1 GG wird inhaltlich ergänzt durch Art. 140 GG und Art. 136 bis 139 WRV.⁴⁵⁰ Die sogenannten inkorporierten Normen der WRV werden damit zwar als vollgültige Bestandteile in das geltende Verfassungsrecht integriert,⁴⁵¹ entfalten aber ihre verfassungsrechtliche Wirkung gleichsam am Rande der Grundrechtsdogmatik.

Allerdings normieren Art. 136 ff. WRV keine eigenständigen grundrechtlichen Schutzbereiche und sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde einklagbar: Sie sind weder dem Grundrechtsabschnitt von Art. 1 bis 19 GG zugeordnet, noch sind sie als grundrechtsgleiche Rechte in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG dargestellt.⁴⁵² Deshalb kann auf Basis von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Der gesamte Art. 136 WRV stellt eine verfassungsrechtliche Garantie der negativen Religionsfreiheit dar. Von den Schrankenregelungen der Artikel der WRV hat sich lediglich Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV in der Rechtsprechung des BVerfG ausgewirkt. Eingriffe in die negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden durch ihn gerechtfertigt.

449 BVerfGE 108, 282 (306 ff.); 138, 296 (333 ff.), *Morlok, Dreier* (Hrsg.), Art. 4, Rn. 128 und Fn. 323.

450 *Kingreen/Poscher*, StR II, Rn. 634 f.

451 BVerfGE 19, 206 (219); *v. Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), Art. 140, Rn. 8; *Mager*, v. *Münch/Kunig* Hrsg.), Art. 140, Rn. 7; *Jarass/Pieroth*, Art. 140, Rn. 1.

452 *Michael/Morlok*, Grundrechte, § 9, Rn. 188.

Dritter Teil: Negative Religionsfreiheit in der Türkei

Das Konzept der „Grund- und Menschenrechte“ umfasst nicht nur die durch Gesetze und Verfassungen anerkannten und eingeschränkten Rechte und Freiheiten, sondern auch diejenigen Rechte und Freiheiten, die alle Menschen mit der Geburt erwerben und über die sie jederzeit verfügen. Alle Menschen verfügen über die gleichen, unveräußerlichen Rechte und Grundfreiheiten. Das heißt, auf sie kann niemand verzichten, sie sind unteilbar und gelten weltweit. Diese Rechte hat der Mensch also auch ohne, dass der Staat sie gewährt. Deshalb sind sie ungeschriebenes Recht, ihre Grenzen sind somit nicht genau definiert. Daher ist dieses Konzept ein supranationales Konzept und hat universelle Bedeutung. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen in klaren und einfachen Worten jene Grundrechte festgehalten, auf die jedermann gleichermaßen Anspruch hat.

Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit ist möglicherweise das am schwierigsten zu definierende Grundrecht, was sich auch in nationalen und internationalen Menschenrechtskatalogen zeigt.⁴⁵³ Die Religions- und Gewissensfreiheit umfasst nicht nur praktische religiöse Verhaltensweisen, sondern auch alle Rechte und Freiheiten der inneren abstrakten Gedankenwelt des Einzelnen, d.h. religiöse Überzeugungen, Ideen und Einstellungen, die sich mitunter nur schwer in Worte fassen lassen. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Religionsfreiheit nicht nur für diejenigen gilt, die einer Religion anhängen, sondern auch für diejenigen, die keinen religiösen Glauben haben oder diesen nicht bekunden möchten. Diese Freiheit, die in der juristischen Terminologie als negative Religionsfreiheit bezeichnet wird, zielt darauf ab, die Menschen vor Zwängen durch staatliche Institutionen und/oder Privatpersonen aufgrund ihres Glaubens oder ihres Unglaubens zu schützen.⁴⁵⁴ Die durch Art. 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit stellt demnach eine Grundlage der von der Konvention garantierten demokratischen Gesellschaft dar. „In seiner religiösen Dimension

453 Obwohl also eine Definition des Begriffes der Religion durchaus erforderlich wäre, mangelt es an einer etablierten Definition dieses Begriffes. Auch die Straßburger Organe halten sich bei der Definition von in Art. 9 EMRK enthaltenen Begriffen zurück; siehe auch Kästner, JZ 1998, 974 (978).

454 Özenç, AİHS ve İnanç Özgürlügü, S. 10.

ist sie eines der wichtigsten Elemente, das die Identität von Gläubigen und ihre gesamte Sicht des Lebens ausmacht. Sie ist allerdings auch eine wertvolle Errungenschaft für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Gleichgültige. Der mit einer demokratischen Gesellschaft untrennbar verbundene Pluralismus, welcher über Jahrhunderte hart erkämpft wurde, hängt von der Religionsfreiheit ab.“⁴⁵⁵

Aufgrund ihrer Geografie ist die Türkei seit Jahrhunderten Heimat einer großen Vielfalt unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Angesichts dieser Verschiedenartigkeit ist es notwendig, unterschiedliche Ansichten zu tolerieren und diese gesellschaftliche Pluralität weiterzuentwickeln und zu schützen; nur so kann die Glaubens- und Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft funktionieren.

Die folgende Darstellung soll dem Leser einen Überblick über die rechtlichen und historischen Grundlagen der Religionsfreiheit in der Türkei verschaffen und ein Verständnis hierfür vermitteln. Die Arbeit folgt dabei der rechtsdogmatischen Methode und orientiert sich an den Urteilen türkischer Verfassungs- und Verwaltungsgerichte und der Rechtsprechung des EGMR. Zentraler Bezugs punkte für die weitere Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung der negativen Seite der Religionsfreiheit ist Art. 24 TVerf von 1982. Vorweg ist jedoch mit einer Einführung in die Verfassungsgeschichte der Republik Türkei auch das gegenwärtige Verhältnis von Staat und Religionsausübung zu erläutern.

Zudem muss auch berücksichtigt werden, welche Situationen von der türkischen Gesellschaft als Verletzung der negativen Religionsfreiheit aufgefasst werden können. Zu den wichtigsten zählen folgende: die Institution des Amtes für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı, im Folgenden: DIB),⁴⁵⁶ die verpflichtende Religiöse Kultur und Sittenlehre in der Schule, die vorgeschrriebene Bedeckung mit dem Islamischen Kopftuch in öffentlichen Einrichtungen und die obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit in Ausweisen sowie der Status anderer Religionen Weltanschauungen.

A. Einführung

Die Türkische Verfassungsgeschichte begann grundsätzlich mit der ersten Verfassung des Osmanischen Reiches im Jahre 1876.⁴⁵⁷ Die erste umfangreiche

455 EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urt. vom 25.05.1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 31; dies folgt der Übersetzung bei Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 70.

456 In der Literatur wird es als Direktorium, Amt oder Präsidium bezeichnet.

457 Zitiert nach von Kraelitz-Greifenhurst, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches handelt formell es sich im Folgenden somit um die Verfassung von 1876.

Verfassungsänderung fand 1909 statt.⁴⁵⁸ Mit dem Beginn des Befreiungskriegs der Republik Türkei begann eine Doppelverfassungsperiode – es galten parallel die Verfassungen des Osmanischen Reichs und der neu gegründeten Türkei auf anatolischem Gebiet.⁴⁵⁹ Die Verfassung von 1921 (im Folgenden: TVerf von 1921) besteht aus nur 23 Artikeln und enthält damit keine Grundrechtsregelungen.⁴⁶⁰ Diese kurz gehaltene TVerf von 1921 galt allerdings nur kurze Zeit. Dann wurde die neue Verfassung der Republik Türkei von 1924 (im Folgenden: TVerf von 1924) verkündet, deren demokratischer Geist seitdem gilt.⁴⁶¹

Die Etablierung eines ausgefeilten Systems der Religionsfreiheit sowie der anderen Grundrechte und dessen Bekräftigung durch institutionelle Garantien war das zentrale Merkmal der folgenden TVerf von 1961.⁴⁶² Art. 19 Abs. 3 TVerf von 1961 lautet: „Niemand darf zur Teilnahme an Andachtsübungen, religiösen Zeremonien und Feiern, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung zum Vorwurf gemacht werden“.⁴⁶³

Dieses Recht hat sich durch die Verfassungsänderungen von 1970 und 1973 nicht wesentlich geändert.⁴⁶⁴ Heute garantiert Art. 24 der aktuell gültigen Verfassung von 1982 der Republik Türkei das Recht auf Religionsfreiheit. Darüber hinaus garantiert Art. 9 der EMRK die Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit. Die Regelungen der europäischen Menschenrechtskonvention sind sehr bedeutsam für die Türkei, weil die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge Gesetzeskraft haben und das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht gegen sie angerufen werden kann.

458 Von Kraelitz-Greifenhurst, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, S. 5.

459 Die neue Türkische Versammlung trat am 23.04.1920 in Ankara als „Große Türkische Nationalversammlung“ zusammen und verabschiedete am 20.01.1921 die Verfassung des Osmanischen Reichs.

460 Hirsch., Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26.

461 Tanör, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 290.

462 Sabuncu, AÜSBFD 1985, 155 (156).

463 Die Verfassung von 1961 wurde ins Deutsche übersetzt von Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, Bd. 7, 1966, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021).

464 Verfassungsänderungen der Jahre 1971 und 1973 machten größere Grundrechtseingriffe möglich und gestanden der Regierung die Möglichkeit zu, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Sich aufgrund einer Verletzung der Grundrechte an den EGMR zu wenden, ist ein bei den Bürgern der Türkei populäres Mittel und charakteristisch für das türkische Rechtssystem. Die EMRK ist von der Türkei im Jahr 1950 unterzeichnet und 1954 ratifiziert worden. 1987 erkannte die Türkei das Recht der Individualbeschwerde beim EGMR an, hat jedoch mehrfach erfolglos in einer bis dahin in der Praxis komplett unbekannten Weise versucht, durch spezifische Bedingungen die Zuständigkeit und Interpretationsgewalt der EMRK zu begrenzen.⁴⁶⁵ Bürger können sich, nachdem die innerstaatlichen Rechtsbehelfe vollständig erschöpft sind, mit Beschwerden direkt an den Straßburger Gerichtshof wenden. Obwohl den türkischen Bürgern seit 2012 das Instrument der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht, lässt sich bei der Zahl der Beschwerdevorbringer aus der Türkei in Straßburg bis dato noch kein nennenswerter Rückgang beobachten.⁴⁶⁶

Generalisierend dürfte aber die teilweise Entlastung des Straßburger Gerichts auch internationale Auswirkungen haben. Der Rechtsbehelf der EMRK dürfte wegen verbesserter Effektivität aufgewertet werden, „wenn mit den aktuell sehr zahlreichen Beschwerden gegen die Türkei auch ein erheblicher Bearbeitungsaufwand für den EGMR entfällt und die Bearbeitungsdauer von Verfahren verkürzt werden kann. Ein großer Vorteil der Einführung der Verfassungsbeschwerde in der Türkei ist die tatsächliche Durchsetzbarkeit der nach Entscheidung festgestellten Verstöße gegen Grundrechte – im Gegensatz zu den Feststellungen des EGMR.“⁴⁶⁷

Nach der allgemeinen Definition umfasst die negative Religionsfreiheit das Recht, keinen Glauben haben, den Glauben nicht offenbaren, an keinen religiösen Ritualen teilnehmen oder keine religiösen Handlungen ausführen zu müssen. Ebenso wie das deutsche Grundgesetz enthält die türkische Verfassung den Grundsatz der negativen Religionsfreiheit nicht ausdrücklich. Daraus sollte jedoch nicht gefolgert werden, dass dieses Grundrecht keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

Auf der einen Seite gehört die Bevölkerungsmehrheit in der Türkei der islamischen Religion an und auf der anderen Seite ist die Republik Türkei ein

465 *Rumpf*, Die Anerkennung des Individualbeschwerderechts gemäß Art. 25 EMRK durch die Türkei, ZaöRV 47/4, 778 (779).

466 Details in *Şirin*, AnayaŞıkayıti, S. 9 ff.

467 *Manzel/Wintermeier*, Verfassungsbeschwerde in der Türkei: Countdown für mehr Menschenrechte?, https://www.lto.de/persistent/a_id/6294/ (letzter Zugriff am 29.07.2021).

verfassungsrechtlich laizistischer (säkularer) Staat. An diesem Punkt prallen die gesellschaftlichen Werte und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen häufig aufeinander. Deshalb sind das türkische Verfassungsgericht und der Staatsrat (Danıştay)⁴⁶⁸ mit diesem Thema sehr beschäftigt. Wenn die türkischen Justizbehörden die Verletzung eines Grundrechts beurteilen, haben sie jedoch bislang nicht in negative oder positive Rechte unterschieden. Die von der türkischen Justiz bevorzugten Formulierungen, um das Grundrecht wörtlich zu klassifizieren, sind die „negative oder positive Verpflichtung des Staates“, die auch der EGMR in seinen Urteilen mehrfach verwendet hat. Grundsätzlich überschneidet sich auch das Schutzbereich, auf das die beiden Terminologien abzielen. Die sog. negative Religionsfreiheit bezieht sich aus grundrechtlicher Perspektive nur auf staatliches Verhalten. Beiden Terminologien zufolge darf der Staat außerhalb seines eigenen grundrechtlich garantierten Wirkungsbereichs keinen Einfluss ausüben.

Die Einzelfälle, in denen in religiösen Angelegenheiten Menschenrechtsverletzungen verhandelt wurden, sind folgende:

Nach Art. 24 Abs. 4 TVerf von 1982 (1) der verpflichtende Religionsunterricht und (2) Erzieherinnen mit religionsbedingtem Kleidungsstück als Lehrkräfte von minderjährigen Schülerinnen und Schülern (und ihren Eltern) an öffentlichen Schulen, (3) nach Art. 136 TVerfG von 1982 die Institution des DIB als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung und die Problematik seiner Neutralität und (4) die Frage, ob nach Art. 7 Abs. e des Gesetzes über Bevölkerungsdienste (im Folgenden: GBeD) die Religionszugehörigkeit im Personalausweis notiert sein muss. Die soeben aufgezählten Situationen sind sowohl auf der internationalen als auch auf der inländischen Ebene die bekanntesten Fälle. Darüber hinaus können auch die folgenden Fälle als Verletzung der negativen Religionsfreiheit genannt werden: keine Anerkennung bzw. keine Autonomie und keine Kultstätten für einige religiöse und sektiererische Gruppen, keine Alternative zur Beerdigung mit religiösen Zeremonien sowie der fünf Mal am Tag mit hoher Lautstärke ertönende Aufruf zum islamischen Gebet.

Der Muezzinruf in der islamischen Welt ist als Aufruf zum Gebet mit dem Glockengeläut in christlichen Regionen vergleichbar. Obwohl der Muezzinruf

468 Zur türkischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie zum Staatsrat siehe Rumpf, Einführung in das Türkische Recht, S. 59 ff.; nach Art. 155 TVerf von 1982 ist der Staatsrat die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile, welche durch Verwaltungsgerichte gefällt und nicht durch Gesetz einer anderen Verwaltungsgerichtsinstanz überlassen werden; außerdem sind seine gerichtlichen Aufgaben mit dem deutschen Bundesverwaltungsgericht vergleichbar.

für die Türkei landestypisch ist und über eine sehr lange Tradition verfügt, ist das Thema für die türkische Rechtsprechung nicht besonders relevant, im Gegensatz zu Deutschland.⁴⁶⁹ Besonders kirchennahe Anwohner erheben diesbezügliche Beschwerden, insbesondere wenn sie das Glockenläuten als überflüssig, zu laut, zu lange oder zu häufig kritisieren.⁴⁷⁰ Eine ähnliche Klage betreffend den Muezzinruf wurde vom TVerfG mit der Begründung ‚offensichtlich unbegründet‘ zurückgewiesen.⁴⁷¹ Abschließend ist zu bemerken, dass in diesen Fällen sowohl die deutsche als auch die türkische Rechtsprechung in den liturgischen Klängen von religiösen Kultstätten keine Grundrechtsverletzung erkannt haben.

Um die Bedeutung der Religionsfreiheit bzw. vor allem die negative Religionsfreiheit in der türkischen Gesellschaft zu verstehen, muss man insbesondere das Laizismusverständnis der türkischen Republik nachvollziehen. Die Türkei ist das einzige laizistische Land, in dem die Mehrheit der Bevölkerung muslimisch ist. Das Laizismusverständnis in der Türkei bedeutet als staatsideologischer und verfassungsrechtlicher Grundsatz die nicht-religiöse Legitimierung und Ordnung der staatlichen Herrschaftsgewalt, die Nichteinmischung des Staates in religiöse Angelegenheiten und die Fernhaltung religiöser Einflüsse aus den Angelegenheiten des Staates.⁴⁷² Daraus kann gefolgert werden, dass das Laizismusprinzip zuvorderst dem Schutz der Gewährleistung der negativen Religionsfreiheit diene. Aus einer anderen Perspektive lässt sich zeigen, dass das Laizismusprinzip viel früher als das Grundrecht der Religionsfreiheit in die Verfassung eingegangen ist.⁴⁷³

Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde im TVerfG gehört zu den Aufgaben des türkischen Hochgerichts nur das Normenkontrollverfahren. Daher hat das Gericht bis dato relativ wenige Fälle bearbeitet, die die Religionsfreiheit zum Gegenstand hatten.⁴⁷⁴ Das TVerfG hat sich unter Zurückstufung der auf

469 VerwG. Hannover, Urt. vom 09.11.2005 – 12 A 389/04; Landgericht-Heilbronn, Urt. vom 19.11.2007 – 6 O 252/06; VerwG. Stuttgart, Urt. vom 13.12.2010 – 11K 1705/10.

470 Czermak, Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht, S. 97.

471 TVerfGE, B.N. 2014/3977, Urt. vom 30. Juni 2016; Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts werden im Folgenden als TVerfGE abgekürzt. Übersetzungen der türkischen Quellen in der Regel durch die Verfasserin.

472 Rumpf, JöR 1987, 180 (183).

473 In den folgenden Kapiteln wird auf die Geschichte und Entwicklung des Laizismus näher eingegangen.

474 Unter den wenigen Fällen sind vor allem jene bedeutsam, bei denen das TVerfG eine Auslegung der Religionsfreiheit vorgenommen hat: Anfechtungsklagen (sog. abstrakte Normenkontrolle) v. TVerfGE über Bedeckung mit den Kopftüchern an den Hochschulen G. 1989/1, E. 1989/12, Urt. vom 05. Juli 1989/20216; G. 1990/36, E. 1991/

die Religionsfreiheit bezogenen subjektiven Rechte an die zweite Stelle stets vor allem auf die Frage konzentriert, was denn der laizistische Charakter der Republik vorschreibt.⁴⁷⁵

Die Religionsfreiheit wurde in einer Entscheidung des TVerfG⁴⁷⁶ folgendermaßen schriftlich festgehalten: Religionsfreiheit ist demnach „[e]ine Annahme der grundlegenden Überzeugung, gemäß der die Religion in Staatsangelegenheiten nicht souverän agiert und keinen Einfluss ausübt; Die Tatsache, dass jede Religion ohne Unterschied im Hinblick auf ihre Glaubensauffassung als Bestandteil des spirituellen Lebens des Individuums in unbeschränkter Form unter den Schutz der Verfassung zu stellen ist; Eine Beschränkung der Religionsausübung in dem Falle, in dem die Religion nicht nur das spirituelle Leben des Einzelnen berührt, sondern auch in der Form von Aktivitäten oder Verhaltensweisen das gesellschaftliche Leben beeinflusst, zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und des öffentlichen Interesses, desgleichen ein Verbot des Missbrauchs der Religion sowie ihrer rücksichtslosen Ausnutzung; In dieser Hinsicht ist der Laizismus das charakteristische Prinzip, das dem Staat in seiner Eigenschaft als Beschützer der öffentlichen Ordnung und der Rechte die Ermächtigung zur Oberaufsicht und Kontrolle von religiösen Rechten und Freiheiten verleiht.“⁴⁷⁷

Auf diese Definition wurde unter dem Aspekt einer laizistischen Rechtsprechung bei vielen später getroffenen Entscheidungen verwiesen. Diese Auslegung des Gerichtes läuft parallel zu den Schutzstandards des internationalen Rechtssystems und findet auch in vielen nationalen Verfassungen seinen Niederschlag.

B. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund

Um die Religionsfreiheit in der türkischen Gesellschaft en détail verstehen zu können, muss man sich zunächst mit der Geschichte des Osmanischen Reiches

8, Urt. vom 31. Juli 1991/20946; G. 2008/16, E. 2008/116, Urt. vom 05. Juni 2008; Eintrag der Religion im Personenstandregister TVerfGE, G. 1979/9, E. 1979/44, Urt. vom 27. November 1979; TVerfGE, G. 1995/17, E. 1995/16, Urt. vom 21. Juni 1995; Entscheidung über die Buchreligionen, die eine Trennung zwischen den einzelnen Glaubensauffassungen verbietet, G. 1986/11, E. 1986/26, Urt. vom 04. November 1986.

475 *Vural, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit* X 2012, 49 (73).

476 TVerfGE, G. 1970/53, E. 1971/76, Urt. vom 21. Oktober 1971.

477 *Vural, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit* X 2012, 49 (67).

befassen. Der Herrschaftsbereich des Osmanischen Reichs umfasste über mehr als sechshundert Jahre vor ihrer Gründung denselben geografischen Raum wie die spätere Republik Türkei. Die Türkei ist somit quasi der Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches. Angesichts der sehr lang zurückreichenden Geschichte des Osmanischen Reichs soll die Betrachtung hier erst mit dem Beginn der Geschichte der Menschenrechte einsetzen. Dadurch kann eine Verbindung zwischen den letzten Jahren des Osmanischen Reichs und der neuen Ära der türkischen Republik im Sinne der Menschen- und Grundrechte bzw. der Religionsfreiheit hergestellt werden.

Die Erörterung der deutschen Geschichte der Religionsfreiheit im ersten Kapitel dieser Studie beginnt mit den Thesen Luthers im Jahr 1517. Im Gegensatz dazu hat die türkische Historie der Religionsfreiheit keine so weit zurückreichenden Wurzeln. Deswegen soll hier – nach dem Rückblick auf die religiöse Entwicklung im Osmanischen Reich – mit den Anfängen eines verfassungsmäßigen Grundrechtsschutzes im 19. Jahrhundert in der sog. Reformperiode zwischen 1839 und 1856, die als *Tanzimat* bezeichnet wird,⁴⁷⁸ und in der erstmals allgemeine Bürgerrechte verfasst wurden und die Gleichheit aller Bürger auch hinsichtlich der Religionszugehörigkeit ins Bewusstsein geriet, begonnen werden.

I. Religiosität und Religionsfreiheit im Osmanischen Reich

Das Osmanische Reich erhielt seine Legitimität vom Islam und basierte auf einem Staatskonzept, welches nach islamischem Recht verabschiedet wurde.⁴⁷⁹ Damit waren alle Bereiche des politischen und sozialen Lebens den Regelungen des Islams unterworfen. Aus diesem Grund ist es hilfreich, zunächst mit einer Darstellung der Menschenrechte im Islam zu beginnen, bevor wir die Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte im Osmanischen Reich betrachten.

In der islamischen Theologie gibt es gelegentlich die Auffassung einer islamischen Ur-Natur. Häberle zitiert, dass „jeder Mensch ursprünglich als Muslim geboren sei; wenn nun jemand Christ, Jude oder Anhänger einer anderen

478 *Tanör*, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 75 ff.; v. *Morr*, in: FS für Karl Josef Partsch, 1989, 459 (461).

479 Das islamische Recht heißt *Scharia*. Scharia wurde vom *Ulema* (Religiöser Rechtsgelehrte) interpretiert. Neben Scharia wurden die anderen Rechtsbereiche, beispielsweise das Kriminalrecht, durch moderne Verordnungen, die auf der weltlichen Macht des Sultans beruhten, das sog. *Örf-i Kanun* (Gesetz) oder Sultansrecht (*örf-i sultâni* – Gewohnheit des Sultans-), geregelt, *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 37.

Religion sei, entspreche er letztlich nicht seiner ursprünglichen Existenz und verrate vielmehr seine ursprüngliche Natur.⁴⁸⁰ Aus einer solchen Perspektive lässt sich nachvollziehen, warum Nicht-Muslime mit Muslimen in der islamisch geprägten Gesellschaft nicht gleich behandelt werden.⁴⁸¹

Das Konzept der Grundrechte und Grundfreiheiten, im Sinne der Menschenrechte, in der islamischen Religion unterscheidet sich vom Konzept der Menschenrechte in Europa. Wie bereits mehrfach erwähnt, hat jeder Mensch von Geburt an Rechte. Seit dem 19. Jahrhundert hat sich mit einem Schwerpunkt in der westlichen Welt die Vorstellung durchgesetzt, dass die Menschenrechte ein Teil der menschlichen Natur seien. Aber aus der islamischen Sicht sind sie von Gott gegeben.⁴⁸² Alle diese Rechte sind im *Koran* festgeschrieben, der als Verfassung des Islam gilt, und dürfen nicht verändert werden, weil sie als Worte Allahs gelten.⁴⁸³ Während die Menschenrechte in der westlichen Philosophie meist eine individuelle Bedeutung haben, scheinen sie in der islamischen Ansicht vor allem der Sicherheit in der Gesellschaft und dem allgemeinen Wohl der Gemeinschaft zu dienen. Da der Islam darauf abgezielt hatte, die Atmosphäre von Chaos und Misstrauen in der vorislamischen Zeit in der arabischen Welt zu beseitigen, stehen im Islam nicht die einzelnen Individuen im Vordergrund, sondern die Gemeinschaft. In dieser Atmosphäre, in der das individuelle menschliche Leben nicht unbedingt am wichtigsten ist, verwundert das Nicht-Vorhandensein anderer Grundrechte, wie Eigentumsrecht, Glaubens und Meinungsfreiheit usw., kaum.

Seit dem frühen 19. Jahrhundert war die religiopolitische Debatte von den Auswirkungen des Nationalismus in Europa geprägt, der einen Vielvölkerstaat wie das Osmanische Reich bedrohte. In gewisser Hinsicht wurden einige konstitutionelle Regelungen als Reaktion auf diese Bedrohung erstellt.⁴⁸⁴ Wie viele andere Länder wurde auch das Osmanische Reich von der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Zuge der Französischen Revolution von 1789 inspiriert. Die ‚Neuordnungen‘ in der Tanzimat-Reformperiode zwischen 1839 und 1856 garantierten die Unverletzlichkeit der Person, des Eigentums und der Würde der Untertanen egal welchen Standes und welcher Religion, des Weiteren die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, die Abschaffung der Steuerpacht

480 Häberle, Der Staat 2018, 35 (41).

481 Häberle, Der Staat 2018, 35 (41).

482 Konan, GÜHFD 2011, 253 (258).

483 Lütem, AÜHFD 1952, 68 (72 f.).

484 Demir, Din ve Vicdan Özgürliği, S. 21.

und die einheitliche Regelung des Steuerwesens sowie die Herabsetzung des Militärdienstes von Nicht-Muslimen.⁴⁸⁵ Zum Beispiel wurde die Todesstrafe für die Apostasie vom Islam abgeschafft und vor den Handelsgerichten erstmals das Zeugnis eines Nicht-Muslimen dem eines Muslimen als gleichberechtigt angesehen sowie die beratende Vertretung der Untertanen, unter denen es auch Nicht-muslime gab, am Hof des Sultans und am Sitz der Gouverneure eingerichtet.⁴⁸⁶

Im Jahr 1876 wurde die Staatsform von der absoluten Monarchie in eine konstitutionelle Monarchie umgewandelt. Die Forderungen nach einer osmanischen Verfassung und einem Parlament konnten aber erst infolge einer weiteren Verschärfung der Sicherheitsprobleme des Reiches durchgesetzt werden.⁴⁸⁷ *Günay* führt weiter aus, dass die Einführung des Parlamentarismus ebenso wie die Reformen, deren Inhalt den Geist der Aufklärung widerspiegelte, nicht die Folge eines wachsenden Druck aus der Bevölkerung waren, sondern eine Maßnahme, die den Druck, den die europäischen Großmächte auf das Reich ausübten, verringern sollte.⁴⁸⁸

Obwohl diese Reformen in Bezug auf die Religionsfreiheit und Minderheitenrechte sehr wichtig waren, waren sie nicht vollkommen erfolgreich, weil die Osmanen in der Vergangenheit, anders als die europäischen Mächte im Mittelalter, nicht für die Erreichung religiöser Freiheiten gekämpft hatten. Im Grunde war diese Auslegung des Islams daher nicht innovativ.⁴⁸⁹

Wenn wir kurz den Status der Religionsfreiheit und ihrer negativen Dimension im Osmanischen Reich bewerten wollten, so kann von einer (negativen) Religionsfreiheit für die damalige Zeit keine Rede sein, da das islamische Gesetz den Muslimen keine unbedingte Religionsfreiheit einräumt. Innerhalb des Reiches waren keine sonstigen Überzeugungen oder Weltanschauungen außer den himmlischen Religionen akzeptiert. Rechtspolitisch waren im Osmanischen Reich, in dem der Islam zweifellos die einzige privilegierte Religion war, nur das Judentum und das Christentum als weitere Religionen bekannt. Die größten nicht-muslimischen Gruppen waren griechische und armenische Christen sowie Juden. Sie durften eigene Schulen und Krankenhäuser sowie Kultstätten

485 Seufert/Kubaseck, Die Türkei, S. 71; Seufert, Diyanet, S. 8.

486 Seufert/Kubaseck, Die Türkei, S. 71; Seufert, Diyanet, S. 8.

487 *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 79.

488 a.a.O., S. 79.

489 „Das Fehlen der despotischen religiösen Institutionen der westlichen Welt ermöglichte es den Nicht-Muslimen, religiöse Toleranz und Privilegien zu genießen“, Konan, GÜHFD 2011, 253 (269).

besitzen und ihre geistigen Oberhäupter durften Recht unter ihren Angehörigen sprechen, solange sie die muslimischen Untertanen nicht beeinträchtigten. Man nannte dieses System *Millet* (Nation). Ein gemeinsames Staatsbürgerbewusstsein, wie es moderne Nationen kennen, ist bei einer derart organisierten Gesellschaft kaum zu erwarten.⁴⁹⁰ Allerdings hat es im Osmanischen Reich niemals systematische Verfolgungen von Nicht-Muslimen gegeben. Im Gegenteil hat die osmanische Regierung auf einen religiösen Ausgleich geachtet und, abgesehen von einigen Ausnahmen, Toleranz gegenüber anderen anerkannten Religionen postuliert und geübt. Das Osmanische Reich war ein multireligiöses Gebilde, das seine Religionen in der Regel mit Toleranz behandelte.

1. Das islamische Recht im Osmanischen Reich

Das Osmanische Reich war ein theokratischer Staat⁴⁹¹ und unterlag den Regelungen der Scharia.⁴⁹² Nicht eindeutig Scharia-rechtlich geregelte Straftaten waren Gegenstand des Sultansrechts (*Örf-i Kanun*).⁴⁹³ Im Osmanischen Reich bezeichnete man mit *Kanun* jene Gesetze, die, in Ergänzung zu den Bestimmungen der Scharia, als Sultansrecht vom Sultan erlassen wurden. Diese Kanun betrafen die Organisation des Staates, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Regelung des Handels und der Landwirtschaft.⁴⁹⁴ Der *Sultan* ist in diesem Sinne der einzige und allmächtige Eigentümer aller Produktionsmittel im Namen Gottes und die alleinige Person mit politischer Entscheidungskraft. Selbst wenn er seine Macht missbräuchte, wäre dem Sultan unter allen Umständen zu gehorchen.

490 Seufert/Kubaseck, Die Türkei, S. 69.

491 In der Literatur bestehen kontroverse Meinungen darüber, ob das Osmanische Reich ein theokratischer Staat war. „Obwohl der Islam ein entscheidender Faktor im politischen Leben war, wurde immer darauf geachtet, die Beteiligung von Geistlichen an Politik und Regierung zu verhindern“, *Yurtseven*, GÜHFD 2007, 1255, (1258); ebenso bei *Can, Islam & Europa* als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X 2012, 106 (107); abweichende und dominante Meinungen: „Das osmanische Reich ist ein theokratischer Staat in voller Bedeutung“, *Kapanı, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları*, S. 123; *Göger*, AÜHFD 2005, 1 (11); *Hafızogulları*, AÜHFD, 833 (834); *Arsel, Teokratik Devlet Anlayışından Demokratik Devlet Anlayışına*, S. 5.

492 Das Schariarecht wurde erst nach dem Tod Mohammeds entwickelt, beginnend im 8. Jh., näher bei *Arsel, Teokratik Devlet Anlayışından Demokratik Devlet Anlayışına*, 1994.

493 *Fendoğlu*, Türk Hukuk Tarihi, S. 239.

494 *Ortaylı*, in: *Gedenkschrift Doğanay I*, 1982, 495 (489).

Dar-ül Islam, das Haus des Islam, bezeichnet das Osmanische Reich, welches damit gleichzeitig als islamisches Reich galt, in dem der Islam den kulturellen, formellen und legalen Rahmen bildete. Dem Sultan und seinen Untertanen übertrug die Ideologie des *dar-ül Islam* die Aufgabe, die islamische Gemeinschaft nach außen zu verteidigen und innerhalb des Reiches für Recht und Ordnung zu sorgen.⁴⁹⁵ Nachdem im Jahr 1517 die Funktion des Kalifats vom Osmanischen Reich übernommen wurde, gewann das Reich an Macht hinzu. Nunmehr war der Sultan nicht nur der Herrscher des Osmanischen Reiches, sondern auch der Führer der islamischen Gemeinschaft. Damit stand er an der Spitze der weltlichen sowie geistlichen Hierarchie.⁴⁹⁶ Der *Scheich Ül-Islam*, der in der geistlichen Hierarchie des Reiches dem Kalifen folgte, bekleidete auch die höchste Position in religiösen Angelegenheiten. Er hatte die Aufgabe, Entscheidungen des Monarchen nach der Scharia zu begründen und zu verkünden.⁴⁹⁷

Obgleich die Mehrheit der Bevölkerung im Osmanischen Reich der islamischen Religion angehörte, gehörten sie unterschiedlichen Ausrichtungen innerhalb des Islams an. Die große Mehrheit der Muslime gehörte zu der sunnitischen Richtung; auch das Reich selbst gehörte zum sunnitischen Islam. Die Toleranz, die gegenüber Nicht-Muslimen geübt wurde, galt mitunter nicht für muslimische Bürger: Bei Konfliktfällen zwischen muslimischen Richtungen agierte die Rechtsprechung des Reichs härter als gegenüber anderen Religionen.⁴⁹⁸ Im Islam galt zudem: Wenn jemand als Muslim geboren wurde, musste er bis zum Lebensende Muslim bleiben. Ein Religionswechsel vom Islam zu einer anderen Religion wurde in jedem Fall mit dem Tod bestraft.

Bis ins 19. Jahrhundert waren Nicht-Muslime demnach nicht gleichberechtigte Bürger des Staates, sondern geduldet Einwohner im Staat, der sich explizit als islamisch definierte. Ein großer Teil der nicht-muslimischen Bevölkerung des Osmanischen Reiches hatte den Status der sog. *Dhimmī* (Schutzbefohlen) inne.⁴⁹⁹ Angehörige der Buchreligionen, also Christen und Juden, galten als Schutzbefohlene des islamischen Staates.⁵⁰⁰ Da diese beiden Gruppen in Bezug

495 *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 36.

496 a.a.O., S. 36.

497 *Arsel*, Teokratik Devlet Anlayışından Demokratik Devlet Anlayışına, S. 22 f.

498 *Zürcher*, Modernleşen Türkiye'nin Tarihi, S. 38.

499 *Fendoğlu*, Türk Hukuk Tarihi, S. 205 f.; *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 39.

500 *Zürcher*, Modernleşen Türkiye'nin Tarihi, S. 27.

auf die Religionsfreiheit nicht gleichberechtigt waren, sollen sie im Folgenden einzeln untersucht werden.⁵⁰¹

a. Glaubens- und Religionsfreiheit bei Dhimmis

Christen und Juden galten, als Anhänger anderer Buchreligionen, in islamischen Staaten als tributpflichtige Schutzbürger (Dhimmis).⁵⁰² Als solche genossen sie insoweit Religionsfreiheit, als sie nicht zum Verzicht auf ihre Religion und zur Annahme des Islam gezwungen werden durften.⁵⁰³ Die Dhimmis mussten dem islamischen Staat eine besondere Personensteuer entrichten, was im Osmanischen Reich durch die Erhebung einer Kopfsteuer bei der arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung erfolgte.⁵⁰⁴ Das hatte zur Folge, dass sie das Recht hatten, innerhalb der Grenzen des Osmanischen Staates zu leben und vor inneren und äußeren Feinden geschützt zu werden.⁵⁰⁵ Im Allgemeinen wurden sie nicht zur Konversion zum Islam gezwungen, durften allerdings ihre Religion nur privat ausüben.⁵⁰⁶ Das heißt, sie durften keine lautstarke religiöse Propaganda betreiben und keine öffentlichen Ämter übernehmen.⁵⁰⁷ Die Anhänger polytheistischer Religionen oder Weltanschauungen waren von diesen sog. Dhimmis ausgenommen, weil ihre Religionen keine bekannte heilige Schrift hatten.

Im multikonfessionellen Gemeinwesen des Osmanischen Reiches regelte das *Millet*-System den Status nichtmuslimischer Gemeinschaften auf der Grundlage des islamischen Rechts. Zudem weißt *Günay* darauf hin, dass die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften innerhalb des Millet-Systems eine gewisse Autonomie genossen, die es ihnen erlaubte, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen.⁵⁰⁸ Die religiösen Würdenträger waren verantwortlich für

501 *Cin/Akyılmaz*, Türk Hukuk Tarihi, S. 161, 162; *Zircher*, Modernleşen Türkiye'nin Tarihi, S. 27.

502 *Häberle*, in: *Häberle/Hattler*, Islam – Säkularismus – Religionsrecht, S. 14; *Binswanger*, Nichtmuslime im Osmanischen Reich, S. 64.

503 Mit der Zunahme der Missionsaktivitäten ab dem 16. Jahrhundert war die interkonfessionelle Leugnung von Nicht-Muslimen aus Gründen der Staatssicherheit sogar verboten, *Konan*, GÜHFD 2011, 253 (172).

504 *Cin/Akyılmaz*, Türk Hukuk Tarihi, S. 161; *Demir*, ABD 2013, 271 (268).

505 *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 39.

506 *Zürcher*, Modernleşen Türkiye'nin Tarihi, S. 27; *Mumcu/Küzeci*, İnsan Hakları ve Kamu Özgürlükleri, S. 154.

507 *Binswanger*, Nichtmuslime im Osmanischen Reich, S. 22.

508 *Fendoğlu*, Türk Hukuk Tarihi, S. 207; *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 40.

die Gerichtsbarkeit in ihrer eigenen Religionsgemeinschaft.⁵⁰⁹ Sie waren auch zuständig für Ehe- und Erbrechtsfragen. Andererseits galten für die Dhimmis eine Reihe von Einschränkungen, z. B. war ihnen das Tragen von Waffen oder das Reiten eines Pferdes verboten. Von den Schutzbefohlenen wurde erwartet, sich in bestimmten Stadtteilen anzusiedeln und sich in spezifischen Berufen zu bestätigen, die von Muslimen kaum ausgeübt wurden und nach denen großer Bedarf bestand. Die Errichtung neuer Gebetshäuser oder das Renovieren oder Erweitern alter Häuser waren ohne eine entsprechende Genehmigung untersagt.⁵¹⁰ Zudem galten für Dhimmis lange Zeit bestimmte Kleidungs- und Verhaltensregeln, die das Ziel hatten, sie von Muslimen zu unterscheiden.⁵¹¹ Einige Arten von Bekleidung, Stoffen und Farben durften von Dhimmis nicht getragen werden, da sie Muslimen vorbehalten waren.⁵¹² Außerdem war christliches Glockengeläut während des Muezzinrufes strikt verboten. Einerseits konnten die Nicht-Muslime zwar ihre Traditionen, Sprachen und vor allem ihre religiösen Praktiken trotz jahrhundertelanger islamischer Herrschaft erhalten, andererseits blieben sie von der muslimischen Bevölkerung isoliert. Das hatte zur Folge, dass sogar mehr als 500 Jahre nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen viele Dhimmis in der Stadt der türkischen Sprache nicht oder nur in sehr bescheidenem Ausmaß mächtig waren.⁵¹³

Alles in allem ist diese Toleranz gegenüber Nicht-Muslimen eine einheitliche Auffassung in der türkischen Rechtsliteratur.⁵¹⁴ Es sei aber darauf hingewiesen, dass die vom Osmanischen Reich geübte Toleranz nicht unbedingt bedeutet,

509 „Christen und Juden wandten sich an muslimische Gerichte, wenn sie es zu ihrem Vorteil erachteten. Der muslimische Justizträger (Kadi) konnte entweder nach dem allgemeinen anerkannten islamischen Recht urteilen oder nach dem christlichen und jüdischen Recht interpretieren. Jede andere Situation, ein Muslim an jüdischen oder christlichen Gerichten, war geschlossen, weil der Islam das hegemoniale Rechtssystem darstellte“, *Rodrigue*, Princeton University Press 1995, 238 (240).

510 *Demir*, ABD 2013, 271 (277); *Konan*, GÜHFD 2011, 253 (270).

511 *Demir*, ABD 2013, 271 (278); *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 41.

512 Im Prinzip gehörte diese Praxis zur früh-islamischen Tradition. Aber aus Sicherheitsgründen war diese von Osmanen übernommen worden, *Bozkurt*, AÜHFD 1993, 49 (50 f.).

513 *Günay*, Die Geschichte der Türkei, S. 40.

514 *Cin/Akyilmaz*, Türk Hukuk Tarihi, S. 161; *Toker*, Türkiye'de Din ve Vicdan Hürriyeti, S. 68.

dass die Religionsfreiheit vollständig geschützt war, denn die Toleranz allein verleiht den Menschen noch kein Recht auf Religionsfreiheit.⁵¹⁵

b. Glaubens- und Religionsfreiheit bei Muslimen

Während Nicht-Muslime, die zum Islam konvertieren wollten, ihren Glauben unkompliziert ändern konnten, war den muslimischen Osmanen der Religionswechsel streng verboten;⁵¹⁶ mitunter stand auf Apostasie sogar die Todesstrafe.⁵¹⁷ Das islamische Rechtssystem kannte für Muslime keine negative Religionsfreiheit und erkannte auch nicht den Anspruch an, einer anderen Religion oder Weltanschauung anzugehören zu dürfen.

Nach den Scharia-Regelungen bezeichnete man einige Strafen, die zum Schutz des Eigentums, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Moral verhängt wurden und als „Rechtsansprüche Gottes“ galten, als Hadd-Strafe (*Hadd suçları*).⁵¹⁸ Diese Hadd-Strafen werden im Koran eindeutig benannt; ob es sich dabei aber um die Todesstrafe handeln muss, ist nicht immer eindeutig geklärt. Ein Grund, warum die Apostasie oder Verleugnung der Religion die Todesstrafe nach sich zog, liegt darin, dass diese Tat mit Landesverrat verglichen wurde.⁵¹⁹ Laut muslimischen Juristen seien Hadd-Strafen als Worte Gottes zu charakterisieren, sodass ihre Durchsetzung nicht im Interesse einer Privatperson erfolge, sondern im Interesse der Allgemeinheit liege.⁵²⁰

515 *Tanör*, in: *Insan Hakları*, S. 98 (98); *Demir*, ABD 2013, 271 (279); *Dönmez/Altuntaş/Enneli*, *Dinsel ve Etnik Kimlikler*, S. 128.

516 *Cin/Akyılmaz*, *Türk Hukuk Tarihi*, S. 219; *Konan*, GÜHFD 2011, 253 (269).

517 Nach einem *Fetwa* von Ebusuud Efendi, einem der berühmtesten geistlichen Oberhäupter des Osmanischen Reiches, der im 16. Jahrhundert lebte; er wurde gefragt: „Wie ist der Status der Person, die zunächst die Regeln des Islam akzeptiert und dann zu einer anderen Religion übertritt?“ Er antwortete „Er wird zum Islam zurückgerufen, wenn er seine Entscheidung nicht zurücknimmt, wird er getötet.“ Ihm wurde eine weitere Frage über Frauen gestellt: „Wenn eine Dhimmi, Nicht-Muslime, nach der Annahme des Islam wieder konvertieren würde, würde sie getötet werden?“ Er antwortete: „Nein, aber sie wird niemals aus dem Kerker herauskommen und ist überwältigt von der Welt, bis sie stirbt.“ Die früh-islamische Ordnung der Todesstrafe bei Religionswechsel wurde im Laufe der Zeit, also bis zum Ende 17. Jh., schrittweise zu reduzieren versucht, *Aslan, Din Değiştirme*, S. 17 f.

518 Diebstahl, außerehelicher Geschlechtsverkehr, falsche Bezeichnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, Alkoholkonsum, Straßenraub und Apostasie, *Akulut*, AÜHFD 2003, 167 (173).

519 *Konan*, GÜHFD 2011, 253, Fn. 48.

520 *Akulut*, AÜHFD 2003, 167 (173 f.).

Im Osmanischen Staat wurden die soziale Ordnung und der Frieden sowie die Sicherheit von Leben und Eigentum im Allgemeinen durch Bestrafung und Einschüchterung gewährleistet. An dieser Stelle unterscheidet sich die islamische Tradition von anderen monotheistischen Religionen. Nach islamischem Verständnis gelten für das Individuum nicht nur Richtlinien bezüglich des Glaubens, sondern es werden auch disziplinierende Maßnahmen eingesetzt, um die Regeln der sozialen Ordnung durchzusetzen.⁵²¹ *Kapani* betont, dass die den Menschen anerkannten Rechte Zugeständnisse Gottes seien, somit von seiner Gnade abhingen und sich in einem sehr engen Rahmen bewegten. Diese Rechte unterschieden sich sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich der Quantität von Menschenrechten im westlichen Sinne. Sie tendierten dazu, das Ziel zu verfolgen, den Menschen vor verschiedenen Gefahren zu schützen und ihn in einer disziplinierten Gesellschaftsordnung abzusichern, anstatt ihm die Freiheit zu geben, seine materielle und spirituelle Existenz nach eigenen Vorstellungen zu entwickeln.⁵²²

2. Konstitutionelle Menschenrechte ab dem 19. Jh. im Osmanischen Reich

Während der Akzent der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 in ihrem Unabhängigkeitsstreben eher auf den Freiheitsverbürgungen liegt, betont die französische Menschenrechtserklärung vom 1789 die angeborene Gleichheit und die Freiheit aller Menschen gleichermaßen.⁵²³ Auch ist die französische Erklärung präziser und in größerer Allgemeingültigkeit formuliert.⁵²⁴ Sie ist der wichtigste Meilenstein der Geschichte der Menschenrechte und eine Weichenstellung für die Entwicklung des Verfassungsstaates im Osmanischen Reich.

Ende des 18. Jahrhunderts verstärkte sich im Osmanischen Reich – beeinflusst von den europäischen Mächten und den Ideen der Französischen Revolution – die Forderung nach Grund- und Menschenrechten. Die Doktrin der Menschenrechte zielt darauf ab, die unbegrenzte Staatsmacht einzuschränken und die Bürger vor Unterdrückung durch die beherrschende Macht zu schützen.⁵²⁵

521 *Kapani*, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları, S. 120.

522 *Kapani*, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları, S. 119.

523 *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte Rn. 1644; *Hofmann*, JuS 1988, 841 (844); *Pieroth*, JURA 1982, 568 (578).

524 *Pieroth*, JURA 1982, 568 (574).

525 *Kapani*, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları, S. 19.

Der Beginn der modernen Entwicklung der Menschenrechte lässt sich in der Regel auf den *Sened-i Ittifak* (Bündnisvertrag) von 1808 datieren. Doch auch wenn dieser Vertrag der erste Schritt auf dem Weg zu einer Verfassung im Osmanischen Reiches war und meist an den Beginn der türkischen Verfassungsgeschichte gestellt wird,⁵²⁶ ist er noch nicht als Verfassung im Sinne des Konstitutionalismus des 19. Jh. anzusehen.⁵²⁷ Wäre die Vereinbarung erfolgreich gewesen, hätte dies die Umwandlung des Osmanischen Reiches von einer Sultansherrschaft in eine feudale Zentralgewalt bedeutet. Der Osmanische Staat brachte eine Vielfalt von religiösen, sprachlichen und ethnischen Gemeinschaften zusammen; doch der immer stärker werdende Nationalismus der unterworfenen Länder führte zu vielgestaltigen Unabhängigkeitsbestrebungen, die meist von den westeuropäischen Mächten unterstützt wurden, da diese sich davon Vorteile erhofften.

Die Geschichte der osmanischen Modernisierung ist weitgehend mit der fortschreitenden Verwestlichung identisch. Aber das Osmanische Reich wurde von den europäischen Großmächten im 19. Jh. nicht mehr als ein ernsthafter Gegner angesehen, denn Letztere hatten erkannt, dass sie den Osmanen auf politischer, wirtschaftlicher und militärischer sowie rechtlicher Ebene weitaus überlegen waren. So kam es, dass das Osmanische Reich immer mehr zum Spielball zwischen den europäischen Großmächten wurde. *Toynbee* weist darauf hin, dass eine Zivilisation, die einer überlegenen Zivilisation gegenübersteht, stets nur zwei Möglichkeiten hat: Eine Möglichkeit besteht darin, die Tore gegenüber der stärkeren Macht vollständig zu schließen, um sich im Glanz der eigenen Vergangenheit zu sonnen.⁵²⁸ Die zweite Möglichkeit ist, die Macht der fremden Zivilisation zu akzeptieren und ihre Institutionen anzunehmen.⁵²⁹ In diesem Fall wählte das Osmanische Reich die zweite Option. Zwar wollte das Osmanische Reich die westlichen Institutionen nicht komplett übernehmen; es wollte aber die europäischen Modernisierungs- und Entwicklungsbewegungen auch nicht vollständig verpassen – denn anderenfalls drohte ein niemals aufzuholender Rückstand.⁵³⁰

526 *Kreiser*, Der Osmanische Staat 1300-1922, S. 36.

527 *Plagemann*, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung, S. 84; *Rumpf*, Das türkische Verfassungssystem, S. 37.

528 *Toynbee*, Medeniyet Yargılanıyor, S. 31.

529 a.a.O., S. 31.

530 *Erdoğan*, Cogito (27) 2001, 252 (252).

a. Die erste Phase der konstitutionellen Entwicklung: Tanzimat-Ära

Im späten Osmanischen Reich war die religiöspolitische Debatte geprägt von den Auswirkungen des Nationalismus, der den Vielvölkerstaat seit dem frühen 19. Jahrhundert bedrohte. Als Reaktion auf diese Bedrohung vom Westen wurden in der Reformperiode zwischen 1839⁵³¹ und 1856⁵³², die unter dem Namen *Tanzimat* zusammengefasst wird, erstmals allgemeine Bürgerrechte wie der Schutz des Lebens, der Ehre, des Eigentums und des Vermögens sowie die Gleichheit vor dem Gesetz formuliert und die Gleichheit aller Untertanen unabhängig von der Religionszugehörigkeit garantiert. Neben dem Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren wurde im Zuge dieser Reformen auch das Rechtsinstitut „keine Strafe ohne Gesetz“⁵³³ normiert.⁵³⁴

Mit dem im Jahr 1839 erlassenen Handschreiben⁵³⁵ wurde als Ziel der Gesetzesreformen festgeschrieben, dass alle Osmanen, Muslime oder Nicht-Muslime, vor dem Gesetz gleichgestellt seien.⁵³⁶ Der Reformerlass von 1839 enthielt zudem Folgendes: Der Sultan und seine Regierung verpflichteten sich, allen Bürgern die eben genannte Basis der Grundrechte ohne Unterschied der Rasse und Religion zuzuerkennen und Steuergerechtigkeit gegenüber jedem Bürger auszuüben. Die Verwaltung musste alle notwendigen verwaltungsrechtlichen und gesetzlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Regelungen politisch zu realisieren.⁵³⁷

Da die demographische Struktur des Osmanischen Reiches einen sehr heterogenen Charakter aufwies, trugen die versprochenen Freiheiten, welche ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Religion gewährt wurden, jedoch nur zur Stärkung der nationalistischen Aspiration der in Europa beheimateten, nicht assimilierten fremden Volksgruppen bei.⁵³⁸ Hieraus lässt sich folgendes Fazit ziehen: Eine Reformbewegung, die ohne Rücksicht auf die sozialen und

531 Im Jahr 1839 wurde das ‚Kaiserliche Handschreiben‘ (sog. *Gülhane Hatt-i Hümayunu* vom 03.11.1839) veröffentlicht, das die ‚Neuordnungen‘ (kurz: *Tanzimat*) verkündet.

532 Sog. *Islahat Fermani* vom 28.2.1856.

533 Nach allgemeinem Rechtsverständnis bezeichnet ***nulla poena sine lege*** das Gesetzmäßigkeitsprinzip des Strafrechts.

534 *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, S. 26.

535 Übersetzung zitiert nach von *Kraelitz-Greifenhurst*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, auch einsehbar unter <http://www.verfassungen.eu/tr/verf76-index.htm> (letzter Zugriff am 27.07.2021).

536 Detailliert bei *Ursinus*, in: Baumgärtner/Lorenz (Hrsg.), S. 153 (156 f.); *Jacob*, Minderheitenrecht in der Türkei, S. 125; *Abadan*, JÖR 1960, 353 (357).

537 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (357); *Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, S. 71.

538 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (357).

politischen Realitäten bloß der persönlichen Initiative und den Ansichten Einzelner entspringt, ist als vorübergehender Versuch zum Schreiten verurteilt.⁵³⁹

Die Versprechen des Reformerlasses von 1839⁵⁴⁰ wurden jedoch kaum eingehalten. Allerdings inspirierte der Erlass spätere Reformbewegungen. Vor allem der sog. Erneuerungserlass von 1856 erhielt wichtige Ergänzungen. Das zentrale Anliegen dieses Erneuerungserlasses war, wie beim Reformerlass von 1839, einmal mehr, den Status der nichtmuslimischen Minderheiten zu verbessern, auch über eine Kombination von Gleichstellung mit den muslimischen Einwohnern, die sich durch die Erlasse nun langsam von Untertanen zu Bürgern emanzipierten, und das Versprechen der garantierten Grundrechte.⁵⁴¹ Die strikte Unterteilung der Gesellschaft in Muslime und Nicht-Muslime und die damit verbundene Privilegierung der Muslime wurde im Grunde beseitigt. Nichtmuslimische Gemeinden durften von nun an eigene Schulen gründen und unterhalten, der Zugang zum öffentlichen Dienst sollte für jeden möglich sein.⁵⁴² Auch den geistlichen Würdenträgern nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften wurde ein feststehendes Einkommen zugesichert.

b. Die erste Osmanische Verfassung von 1876

Mit der ersten echten Verfassung im Sinne des europäischen Konstitutionalismus des 19. Jh. wurde die theokratische Legitimation staatlicher Herrschaftsgewalt durch ein demokratisches Legitimationselement erstmals eingeschränkt, ohne allerdings dadurch ersetzt zu werden.⁵⁴³

Die Verfassung von 1876 (*Kanun-u Esasi*, im Folgenden: Verf von 1876) enthielt sowohl Bestimmungen zur Staatsorganisation als auch zur Regelung der Beziehungen zwischen Bürger und Staat.⁵⁴⁴ Zudem wurde mit ihr eher das Ziel verfolgt, dem Sultan eine starke Machtstellung zu verschaffen, als die Rechte der Nation und Bürger zu gewährleisten.⁵⁴⁵ „Zwar gab es ein aus zwei Häusern bestehendes Parlament, doch hatte der Sultan vollkommen in der Hand, ob der Wille des Parlaments auch Gesetz wurde; stimmte der Sultan nicht zu – sei es

539 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (357).

540 Übersetzung zitiert nach *von Kraelitz-Greifenhurst*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, auch einsehbar unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf76-index.htm> (letzter Zugriff am 27.07.2021).

541 *Rumpf*, Das türkische Verfassungssystem, S. 40.

542 *Rumpf*, Das türkische Verfassungssystem, S. 40 f.

543 *Rumpf*, Das türkische Verfassungssystem, S. 41; *Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, S. 77.

544 *Rumpf*, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 8.

545 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (358).

ausdrücklich, sei es durch bloßes Schweigen –, trat das Gesetz nicht in Kraft. Er war Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte. Eine Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt, auch nur des Ministerrats, gegenüber dem Parlament gab es nicht; ein wichtiges Machtinstrument des Sultans war das Verbannungsrecht, das keiner richterlichen Aufsicht unterlag. Die Gerichtsbarkeit wurde als unabhängig mit nicht absetzbaren Richtern konzipiert; dabei setzte die Verfassung diejenige Gerichtsorganisation voraus, die zum Zeitpunkt der Verkündung der Verfassung bestand, also die weltliche und die nach wie vor existierende Gerichtsbarkeit der Scharia.“⁵⁴⁶

Diese erste türkische Verfassung von 1876, in der die Grundrechte im zweiten Abschnitt „allgemeine Rechte der osmanischen Untertanen“ geregelt werden, lässt eindeutig erkennen, dass sie den Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit in heutigem Sinne nicht garantierte. Gemäß Art. 4 Verf. von 1876 war der Sultan als Kalif Beschützer der islamistischen Religion, Beherrcher und Padischah aller osmanischen Untertanen.⁵⁴⁷ Gemäß Art. 5 Verf. von 1876 galt seine Person als heilig und er war niemandem verantwortlich. In Art. 7 Verf. von 1876 wurden ferner zu seinen Hoheitsrechten gezählt: die Erklärung von Krieg und Frieden, die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des Scharia-Rechts und der Gesetze, die Aufstellung der Richtlinien für die öffentliche Verwaltung, die Berufung, Vertagung und notwendigenfalls die Auflösung des Parlaments.⁵⁴⁸ Art. 8 Verf. von 1876 definierte zunächst den Begriff ‚Osmane‘. Osmanen waren demnach alle Untertanen des Osmanischen Reiches, egal, welcher Religion oder konfessionellen Ausrichtung sie auch angehören mochten. Art. 11 bestimmte zwar den Islam als Staatsreligion, sprach jedoch allen Angehörigen anerkannter Religionen die freie Ausübung ihrer Religion zu, sofern dies nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstieß. Da er jedoch weder durch das Parlament noch durch irgendein Gericht kontrolliert wurde, verfügte der Sultan durch Art. 113 Verf. von 1876 über die Möglichkeit, jede Person des Landes zu verbannen, die für die Regierung eine (vermeintliche) Gefahr darstellte.⁵⁴⁹ Bis

546 Rumpf, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 9.

547 Übersetzung zitiert nach von Kraelitz-Greifenhurst, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, S. 31, auch einsehbar unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf76-index.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2019).

548 Übersetzung zitiert nach von Kraelitz-Greifenhurst, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, S. 32, auch einsehbar unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf76-index.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2019).

549 Rumpf, Das türkische Verfassungssystem, S. 43 ff.

zur Verfassungsänderung von 1909 war der Sultan berechtigt, diese Verbannungen auszusprechen.⁵⁵⁰

c. Die Verfassungsänderungen von 1909

Die Verfassungsänderungen von 1909 stärkten den demokratischen und freiheitlichen Charakter der Verf. von 1876 und förderten die Modernisierung des Osmanischen Staates.⁵⁵¹ Die Modifikationen, die im August 1909 in Kraft traten, zeichneten sich faktisch durch eine viel stärkere Neigung zum Parlamentarismus und zum Gedanken der Volkssouveränität aus.⁵⁵² Hauptsächlich wurden die Herrscherrechte des Sultans beschränkt und die Befugnisse der Volksvertretung erweitert. Beispielsweise wurde die Auflösung des Parlaments durch den Sultan erschwert, indem die Zustimmung des Senats zur zusätzlichen Bedingung wurde.⁵⁵³

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Sultan nach wie vor das hohe Amt des islamischen Kalifats nach Art. 4 Verf. von 1876 behielt. Bestehen blieb damit auch der Dualismus zwischen geistlicher und weltlicher Verwaltung. Insgesamt blieb das Hoheitsrecht des Sultans über den Schutz und Vollzug des religiösen Rechts und über die Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften, die in voller Übereinstimmung mit dem religiösen Recht stehen mussten, unberührt. Auch gab es keine Änderung betreffend Art. 11 Verf. von 1876 über die Staatsreligion des Osmanischen Reiches, die der „Islam“ ist.

3. Stellungnahme

Mit dem Beginn des Niederganges des Osmanischen Reiches im 17. Jahrhundert begann auch die politische und religiöse Einheit des Staates zu zerfallen. Unter Einfluss der Französischen Revolution bzw. des erstarkenden Nationalismus nahmen europäische Länder die nicht-muslimischen Untertanen vor den Osmanen in Obhut. Eine große Anzahl dieser Nicht-Muslime zog den europäischen Schutz der osmanischen Verwaltung vor. Den Grund für diesen Wandel sah die osmanische Regierung darin, dass das Scharia-Recht seit geraumer Zeit nicht richtig angewandt worden sei. Sie glaubten, dass man mit Neuordnungen den

550 *Konan*, GÜHFD 2011, 253 (277 f.).

551 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 28; *von Kraelitz-Greifenhurst*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, S. 62.

552 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (359).

553 *Von Kraelitz-Greifenhurst*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, S. 55.

alten Zu- und Wohlstand wiederherstellen könne. Auf Vorschlag der europäischen Mächte sollte ein Kompromiss zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen gefunden werden, um alle osmanischen Bürger ohne Diskriminierung zu vereinen. Jedoch verliefen alle Versuche wenig erfolgreich. Die Gemeinden waren für eine Gleichstellung noch nicht bereit. Den nicht-türkischen Muslimen gefiel es genauso wenig, mit Nicht-Muslimen gleichgesetzt zu werden, wie es den nicht-muslimischen Gemeinden nicht passte, mit den anderen Gruppierungen gleichgestellt zu werden. Somit schlossen sich unterschiedliche Konfessionen und Nationalitäten zusammen und die Zivilbevölkerung mischte sich in die Gemeindeverwaltungen ein; das Auseinanderfallen des Osmanischen Reiches war nicht mehr zu verhindern. Nun erstarkte unter den Türken das Nationalbewusstsein. Zur Kräftigung der Einheit und Solidarität der Türkischen Nation wurde eine türkische Nationalitätspolitik angewendet, und der Islam wurde zu einem Teil des türkischen Nationalitätsverständnisses.

Der Zweck dieser rechtshistorischen Zusammenfassung besteht nicht darin, den Zustand der Religions- und Gewissensfreiheit im Osmanischen Reich während des betrachteten Zeitraums komplett gutzuheißen oder zu kritisieren. Vielmehr ging es darum, die historischen Entwicklungen, die zur Gründung der Republik führten, zu erläutern, um die heutigen Debatten über Religionsfreiheit und Säkularismus in der Türkei zu verstehen.

II. Religions- und Gewissensfreiheit in den türkischen Verfassungen

Nach dem Ersten Weltkrieg besetzten die Siegermächte das besiegte Osmanische Reich. Gegenüber der auf dem Waffenstillstand nach Art. 8 des Abkommens von Mudros⁵⁵⁴ basierenden Besatzungspolitik der Alliierten formierte sich eine Widerstandsbewegung unter Führung Mustafa Kemal Paschas.⁵⁵⁵ Am 23. April

554 Der Text des Waffenstillstandsabkommens ist in englischer Fassung abgedruckt in: Helmreich, Paul C., From Paris to Sèvres, The Partition of the Ottoman Empire at the Peace Conference of 1919–1920, Ohio State University Press., der gesamte Vereinbarungstext befindet sich auf S. 341 ff.

555 Angesichts der Niederlage des Reiches im Jahre 1919 wurde von Mustafa Kemal Pascha ein Befreiungskrieg initiiert, in dem er eigenen Angaben zufolge für die Befreiung des Sultanats und Kalifats von den Besatzungsmächten kämpfte, Kreiser/Neumann, Kleine Geschichte der Türkei, S. 398. Jedoch kam es kurze Zeit später zu Konflikten zwischen Mustafa Kemal und der Istanbuler Regierung des Sultans; Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 25.

1920 wurde in Ankara ein ‚Alternativparlament‘⁵⁵⁶ von Mustafa Kemal und seinen Gefolgsleuten gegründet. Sie beriefen als ein zweites Verwaltungszentrum die große Türkische Nationalversammlung mit Sitz in Ankara (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*, im Folgenden abgekürzt: TBMM) ein.

1. Die Verfassung von 1921 und die Doppelverfassungsperiode

Nach Gründung der TBMM wurde am 20.01.1921 die erste provisorische Verfassung der neuen Türkei verabschiedet.⁵⁵⁷ Da die Osmanische Verfassung von 1909 noch nicht außer Kraft gesetzt war, sondern ebenfalls galt, wird in diesem Zusammenhang von einer Doppelverfassungsperiode gesprochen. *Hirsch* zufolge standen sich damit zwei Regierungen gegenüber, die beide für sich das Recht in Anspruch nahmen, die allein legitimierte Sprecherin für die Türkei zu sein – zum einen die Istanbuler Regierung im Namen des Sultans und zum anderen die Regierung in Ankara im Namen der Türkischen Nation.⁵⁵⁸

Die TVerf von 1921 besteht aus insgesamt 23 Artikeln⁵⁵⁹ und enthält keinen Grundrechtekatalog. Sie hob formell die Verf. von 1876 nicht auf und wurde faktisch zur ‚leeren Worthülse‘.⁵⁶⁰ Trotz der Konkurrenzsituation zwischen der Ankararer und der Istanbuler Regierung wurde mit der TVerf von 1921 ein neues Regime gegründet, das nicht auf theokratischer Grundlage, sondern auf der Volkssouveränität beruhte. Laut Art. 1, S. 1 TVerf von 1921 stand die Souveränität ohne Einschränkung und Bedingung der Nation zu.

Die TVerf von 1921 verkörperte den Typus einer parlamentarischen Demokratie in radikaler Form.⁵⁶¹ Sie beabsichtigte lediglich, die dringendsten

556 Rumpf, Einführung in das türkische Recht, S. 27.

557 Tanör, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 259.

558 Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26.

559 In 23 Artikeln und 7 Abschnitten geht es um grundlegende Bestimmungen, die Verwaltung, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Generalinspektionen und besondere Artikel, *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26.

560 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26; *Perçin*, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 181.

561 Wie beispielsweise folgende Artikel nachweisen: Art. 2 TVerf von 1921: „Die vollziehende Gewalt und das Recht der Gesetzgebung sind in der Großen Nationalversammlung, die die alleinige und wirkliche Repräsentantin der Nation ist, einheitlich verkörpert“, Art. 3 TVerf von 1921: „Das Türkische Reich wird von der Großen Nationalversammlung regiert“, Art. 8 S. 2 TVerf von 1921: „Die Versammlung erteilt in

Organisationsprobleme während des Befreiungskampfs in provisorischer Weise zu regeln.⁵⁶² In diesem Rahmen lässt sich die TVerf von 1921 mit dem deutschen Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 vergleichen.⁵⁶³

a. Exkurs: Der Zerfall des Osmanischen Reichs vor seinem rechtspolitischen Hintergrund

Die Unterzeichnung des Friedendiktates von Sèvres vom 10. August 1920 durch die Istanbuler Regierung, das die Aufteilung des Osmanischen Reiches unter den Besatzungsmächten vorsah, wurde als Vaterlandsverrat aufgefasst und führte schließlich zu der von der Regierung in Ankara und Mustafa Kemal organisierten Verteidigung Anatoliens gegen die Besatzung.

Bis zum letzten Sieg gegen Griechenland vom 09. September 1922 kämpfte die neue türkische Armee im Befreiungskrieg zwei Jahre lang an vielen Fronten⁵⁶⁴ in Anatolien; während dieser Zeit wurden einige Verträge⁵⁶⁵ abgeschlossen. Der Vertrag von Sèvres war damit zugleich hinfällig. Mit dem Waffenstillstand von Mudros war der Erste Weltkrieg beendet und die Alliierten besetzten die Dardanellen und den Bosporus/Istanbul. Die Alliierten der Entente verhandelten über die Aufteilung des Osmanischen Reiches. Bevor endgültige Entscheidungen getroffen wurden, begann die türkische Nationalbewegung. Schließlich wurde am 11. Oktober 1922 das Waffenstillstandsprotokoll in Mudanya unterzeichnet.⁵⁶⁶ Mit diesem Abkommen nahmen die Alliierten der Entente ihre Zustimmung zu der Rückgabe von Istanbul an die Ankararer Regierung, also TBMM zurück und erkannten damit die türkische Obrigkeit innerhalb der nationalen Grenzen an.⁵⁶⁷

Verwaltungsangelegenheiten den Ministern Anweisungen und ersetzt sie erforderlichenfalls durch andere“.

562 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (364).

563 Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) regelte die Regierungsgewalt in der Übergangsphase vom Deutschen Kaiserreich zur Weimarer Republik. Am 14. August 1919 wurde es von der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt (Art. 178 Satz 1 WRV); vgl. auch *Abadan*, JÖR 1960, 353 (364).

564 Erste İnönü-Schlacht im Januar 1920, Zweite İnönü-Schlacht im März 1921, Schlacht am Sakarya im September 1921, Schlacht von Dumlupınar im August 1922.

565 Vertrag von Gümüşhane am 3. Dezember 1921 mit Armeniern, Moskauer Vertrag am 16. März 1921 mit den Sowjets, Ankara-Vertrag am 20. Oktober 1921 mit Franzosen.

566 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26.

567 *Abadan*, JÖR 1960, 353 (366).

b. Die Lausanner Friedenskonferenz und das Ende des Osmanischen Reiches

Die Einladung zur Friedenskonferenz in Lausanne erging sowohl an die Istanbuler als auch an die Ankararer Regierung. Die Regierung von Ankara protestierte mit der Begründung, dass sie die einzige Vertreterin der türkischen Nation sei, und fasste daraufhin am 13. Oktober 1922 folgenden Beschluss: „Das osmanische Reich ist untergegangen und die Große Nationalversammlung der Türkei hat sich konstituiert; die neue Regierung der Türkei ist an die Stelle des Osmanischen Reichs getreten und innerhalb seiner nationalen Grenzen sein neuer Erbe geworden [...].“⁵⁶⁸

Die Regierung in Ankara erließ kurz im Anschluss an den oben erwähnten Beschluss das Gesetz zur Abschaffung des Sultanats vom 1. November 1922.⁵⁶⁹ Das Gesetz lautete wie folgt: „Da das türkische Volk mit dem Verfassungsgesetz beschlossen hat, dass seine Souveränitäts- und Herrschaftsrechte von der TBMM, die seine wahre Präsentantin ist, in der Weise wahrgenommen und ausgeübt werden, dass sie nicht aufgegeben, geteilt oder übertragen werden können, und da es keine Macht oder Körperschaft duldet, die sich nicht auf den Willen der Nation gründet, erkennt es nur die Regierung der TBMM innerhalb der Grenzen des Nationalpaktes an. Deshalb betrachtet das türkische Volk die Form der Regierung in Istanbul, die sich auf die Souveränität einer Einzelperson gründet, seit dem 16. März 1920 als für immer der Geschichte angehörend.“⁵⁷⁰ Diese Deklaration postulierte ferner, dass jeder von Istanbuler Regierung nach dem 16. März 1920 abgeschlossene Vertrag für nichtig zu erklären sei. Dadurch wurde vor allem das Sèvres-Friedensdiktat für ungültig erklärt.⁵⁷¹

Alles in allem war die Regierung in Ankara auf der Friedenskonferenz in Lausanne alleiniger Verhandlungspartner und konnte den Friedensvertrag vom 23. Juli 1923 im Namen der Türkei unterzeichnen. Mit dem Friedensvertrag von Lausanne wurden sämtliche Bestimmungen des Friedensvertrags von Sèvres revidiert und die Souveränität und die Gleichberechtigung des neuen türkischen Staates zum größten Teil entsprechend dem Nationalpakt verwirklicht.

568 Amtlicher Text zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 26.

569 Übersetzung zitiert unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei22.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021); *Seufert*, *Diyanet*, S. 8.

570 Übersetzung zitiert nach *Abadan*, *JÖR* 1960, 353 (366 f.).

571 *Abadan*, *JÖR* 1960, 353 (367).

c. Radikale Reformen nach der Proklamation der Republik

Die Schaffung eines neuen Regimes, das auf einer demokratischen Volkssouveränität statt auf einer theokratischen Monarchie beruhte, war zu einer Notwendigkeit geworden. Dementsprechend wurde am 29. Oktober 1923 die Republik Türkei proklamiert.⁵⁷² Nach der offiziellen Proklamation galt es, eine den neuen Bedingungen entsprechende Verfassung vorzubereiten.⁵⁷³ Durch Gesetz Nr. 364 vom 29. Oktober 1923 wurde die folgende Passage der TVerf von 1921 beibehalten: In Art. 1 blieb die Formulierung bestehen, dass die Staatsgewalt von der Nation ausgehe, allerdings wurde als Regierungsform die Republik hinzugefügt.⁵⁷⁴ Daneben bestätigte Art. 2 S. 1, dass die Religion des türkischen Staates der Islam sei. Dieser Satz war ein Zugeständnis an eine starke Minderheit, die wegen der Abschaffung des Sultanats, der Gleichstellung von Scheich Ül-Islam mit dem Amt des Ministerpräsidenten sowie der Ausrufung der Republik schwerwiegende Befürchtungen für die Zukunft hegte.⁵⁷⁵

In Vorbereitung auf die neue Verfassung mussten die religiösen Angelegenheiten erneut unter die Lupe genommen werden, da sich hier Widersprüche zu dem Wesen der nationalen Bewegung, die sich anfangs für die Aufhebung des Dualismus zwischen weltlicher und geistlicher Verwaltung eingesetzt hatte, auftaten.⁵⁷⁶ Der Fortbestand des Kalifats war wegen seiner dualistischen Struktur ein Hindernis für die Modernisierung des staatlichen und sozialen Lebens. Zunächst musste die TBMM beschließen, eine Klärung dieser Frage herbeizuführen. Die rechtliche Trennung des Staates von der Religion sollte bei der Ausschaltung des theologischen Einflusses auf die Politik helfen.⁵⁷⁷ Am 3. März 1924 verabschiedete das TBMM drei Gesetze: (1) Das seit 1920 bestehende Ministerium für geistliche Angelegenheiten und fromme Stiftungen wurde vom Gesetz Nr. 429 aufgelöst. An seiner statt wurde das Direktorium für Religionsangelegenheiten gegründet. (2) Durch das Gesetz Nr. 430 über die Vereinheitlichung

572 Vgl. Jäschke, Der Islam in der neuen Türkei 1951, S. 1ff.

573 Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 30.

574 Übersetzung zitiert nach Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 208; auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei21.htm> (letzter Zugriff am 22.12.2021).

575 Abadan, Jör 1960, 353 (370).

576 Abadan, Jör 1960, 353 (370); Tanör, Osmanli-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 285.

577 Abadan, Jör 1960, 353 (371).

des Unterrichtswesens wurden alle geistlichen und militärischen Schulen einheitlich dem Bildungsministerium zugeordnet. (3) Durch das Gesetz Nr. 431 wurde das Kalifat abgeschafft. Einen Tag später, am 4. März 1924, wurden auch die Scharia-Gerichte abgeschafft.⁵⁷⁸

Die Abschaffung des Kalifats und das Ende der provisorischen Verfassung ermöglichen die Vorbereitung einer neuen Rechtsordnung, die das Verhältnis zwischen den Individuen und dem Staat mit besonderem Fokus auf der Wahrung der Grundrechte regeln sollte.⁵⁷⁹

2. Die Verfassung von 1924

Die am 24. April 1924 verkündete erste Verfassung der Republik Türkei war bis zum militärischen Putsch von 1960 in Kraft. Weil die erste republikanische Verfassung vom Grundsatz der absoluten Herrschaft des Parlaments, welches auch die gesetzgebende und vollziehende Gewalt innehatte, ausging, galten ihr Geist und ihre Methodik als demokratisch. Diese Verfassung bestand aus 6 Abschnitten. Unter dem 5. Abschnitt wurden erstmalig die Grundrechte der Türken gesetzlich geregelt. Dafür orientierte man sich an einem bereits bestehenden Grundrechtekatalog, der auch aus der Weimarer Verfassung von 1919 bekannt war.⁵⁸⁰ Indessen wurde noch kein Verfassungsgericht gegründet.

Im Wesentlichen übernahm die Verfassung von 1924 die Lehre des ‚natürlichen Rechts‘, welche die Philosophen des 18. Jahrhunderts über die Ursprünge der Grundrechte und Grundfreiheiten entwickelt hatten.⁵⁸¹ *Abadan* bemerkt, dass der *status negativus* oder *libertatis* nach *Jellineks* Terminologie, d.h. die Grundrechte der türkischen Verfassung, im 5. Abschnitt der Grundrechte der Türken zusammengefasst wurde.⁵⁸² Art. 68 TVerf von 1924, der die Freiheitsrechte für die türkischen Staatsbürger enthält, stimmt übrigens fast wörtlich mit der Definition von Kant sowie mit Art. 4 der Französischen Erklärung der

578 *Jäschke*, Der Islam in der neuen Türkei 1951, 1 (95 f.); *Seufert*, Diyanet, S. 8.

579 *Abadan*, Jör 1960, 353 (372).

580 „Wenn die Verfassung von 1924 auch kein Plagiat einer anderen europäischen Verfassung darstellt, so steht sie zweifellos in der Tradition europäischer Einflüsse im Prozess der Rezeption ausländischen Rechtsgedankenguts“, kritisch bei *Rumpf*, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 15 f.

581 Bspw. bei *Montesquieu*: „Die Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben“; in der Erklärung *Jellineks* ist die Rede von der „Freiheit gegen gesetzwidrigen Zwang“.

582 *Abadan*, Jör 1960, 353 (414).

Menschen- und Bürgerrechte⁵⁸³ überein.⁵⁸⁴ Daher wurde die Definition der Freiheit im Grundgesetz direkt von der aus der Französischen Revolution von 1789 hervorgehenden Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte inspiriert.⁵⁸⁵ Grundsätzlich sind die Grundrechte somit in die Verfassung von 1924 eingegangen; es war jedoch nicht ausdrücklich geregelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Kriterien diese Grundrechte eingeschränkt werden können. Nach Art. 86 Abs. 4 TVerf von 1924 lassen sich diese Freiheiten nur durch Gesetze beschränken. Dem Individuum wies dies allerdings noch keine umfassend durch rechtsstaatliche Garantien geschützte Position gegenüber dem Staat zu.⁵⁸⁶ Mit anderen Worten bedeutet das, dass der status negativus der Verfassung nicht persönliche Freiheiten gewährte, die gegenüber dem Staat bestehen, sondern nur innerhalb der Gesellschaft geltende Bürgerrechte anerkannte.⁵⁸⁷ So lässt sich auch erklären, dass der Gesetzgeber auf Basis einfacher Gesetze un begründet in die Rechte des Einzelnen eingreifen konnte.⁵⁸⁸ Daher handelt es sich bei der Verfassung von 1924 noch überwiegend um eine Staatsorganisationsverfassung, die sich auf die Festlegung bestimmter Organe und ihrer Befugnisse beschränkte und die Existenz anderer Organe, wie bspw. diejenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, voraussetzte.⁵⁸⁹

583 Art. 4 lautet, dass die Freiheit darin besteht, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss ebendieser Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

584 Abadan, JÖR 1960, 353 (414).

585 Gözübüyük/Sezgin, 1924 Anayasası Hakkındaki Meclis Görüşmeleri, S. 179; Art. 68 TVerfG von 1924: „Jeder Türke wird frei geboren und lebt frei. Freiheit bedeutet, nach Belieben handeln zu dürfen, soweit nicht ein anderer dadurch geschädigt wird. Die Grenze der Freiheit, die zu den natürlichen Rechten gehört, ist für jedermann die Grenze der Freiheit der anderen. Diese Grenze wird nur durch das Gesetz bestimmt“, Übersetzung zitiert nach Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 208; auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf24-index.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

586 Rumpf, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 16; vgl. auch Art. 75, S. 2 TVerf von 1924, demnach ist eine Einschränkung bspw. eines Gottesdienstes unter der Voraussetzung möglich, dass er gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die Gesetze verstößt. Dies enthält keine hinreichend klaren Bestimmungen für die gerichtliche Beurteilung.

587 Abadan, JÖR 1960, 353 (415).

588 Gözler, Türk Anayasa Hukuku, S. 41.

589 Rumpf, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 16.

Die Säkularisierung der Türkischen Republik erfolgte schrittweise im Zuge der neuen verfassungsrechtlichen Regelungen der TVerf von 1924. Zunächst sah Art. 2, S. 1 TVerf von 1924 noch den Islam als Staatsreligion vor. Für diesen Zeitpunkt lässt sich kaum von einer strikten Trennung von Staat und Religion sprechen: Auf dem Weg von der Staatsreligion zur Säkularisation entspann sich der innere Konflikt, Staat und Religion zwar trennen, aber mithilfe der Staatsreligion die nationale Einheit sicherstellen zu wollen.⁵⁹⁰ Allerdings garantierte Art. 75 TVerf von 1924 die Religionsfreiheit.⁵⁹¹ Ungeachtet der islamischen Staatsreligion waren alle Türken gemäß Art. 69 TVerf von 1924⁵⁹² vor dem Gericht gleichgestellt und hatten nach Art. 70 TVerf von 1924⁵⁹³ Gewissens- und Gedankenfreiheit.

Erste Kulturreformen, die den Weg für den Säkularismus bzw. Laizismus ebnen sollten, fanden 1925 durch bestimmte neu verkündete Gesetze statt. Die umstrittenen Bruderschaften (Derwisch-Orden) und die religiösen Wallfahrtsgrabstätten (*Tekke*) wurden mit Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1925 – Verbot und Schließung der Derwisch-Orden, Klöster und Mausoleen – verboten. Im selben Jahr wurde durch ein Reformgesetz die europäische Zeitrechnung nach dem internationalen Kalender eingeführt. Im nächsten Jahr wurden das Schweizer Zivilrecht und damit die Ehe und Gleichgestellung der Geschlechter eingeführt sowie in diesem Zusammenhang die religiöse Eheschließung und

590 *Dinçkol*, 1982 Anayasası Çerçeveinde ve AYMK Laiklik, S. 35.

591 Art. 75 TVerf von 1924: „Niemand darf wegen seiner Religion, Konfession, Ordenszugehörigkeit oder philosophischen Forschung getadelt werden. Jeder Gottesdienst ist frei, soweit er nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die Gesetze verstößt“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 216; auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

592 Art. 69 TVerf von 1924: „Die Türken sind vor dem Gesetz gleich und ausnahmslos verpflichtet, das Gesetz zu achten. Klassen-, Stände-, Familien- und Personenvorrechte jeder Art sind abgeschafft und verboten“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, (216), auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

593 Art. 70 TVerf von 1924: „Unverletzlichkeit der Person, Freiheit des Gewissens, des Gedankens, der Rede, der Veröffentlichung, des Reisens, Vertragsfreiheit, Freiheit der Arbeit, des Eigentums und des Besitzes, Vereins- und Versammlungsfreiheit gehören zu den natürlichen Rechten der Türken“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 216; auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

religiös gebundene Standesämter verboten.⁵⁹⁴ Außerdem sah das erste Türkische Bürgerliche Gesetzbuch von 1926 innerhalb der Familie gleiche Rechte für Mann und Frau vor. Mädchen wurde die Möglichkeit der höheren Schulbildung eröffnet; sie konnten die Universität besuchen und ins Berufsleben eintreten. Die weibliche Kleidung wurde zum Symbol der Modernisierung: Bislang trugen Frauen auf offener Straße Schleier und schwarzen Überwurf – für Mustafa Kemal äußere Zeichen der Rückständigkeit und Hindernis auf dem Weg zur Emanzipation. Er meinte: „Die Frauen sollen ihre Gesichter der Welt zeigen, und sie sollen die Welt mit ihren Augen aufmerksam betrachten können. Dabei gibt es nicht zu befürchten.“⁵⁹⁵

Im Jahre 1928 betraf die erste Verfassungsänderung von 1924 einige Artikel, die das Prinzip der Trennung von Staat und Religion regelten. Der zunächst noch als Staatsreligion verankerte Islam wurde aus der Verfassung verbannt, die rechtsprechende Gewalt unabhängigen und ausschließlich säkularen Gerichten übertragen. Aus Art. 26 TVerf von 1924 wurde der Satzteil „Inkraftsetzung von Scharia-Rechtsbestimmungen“ gestrichen. Darüber hinaus wurde in Art. 16 die religiöse Formel der Eidesleistung der Abgeordneten in ‚eine Eidesleistung auf Ehre‘ umgewandelt. Als eine weitere einfachgesetzliche Reform im Jahr 1928, die eine Abkehr von der islamischen geprägten Tradition darstellte, wurde das bislang verwendete arabische Alphabet durch das lateinische ersetzt.⁵⁹⁶ Während all diese Säkularisierungsreformen im Gange waren, bildete eine Verfassungsänderung im Jahr 1927 eine konstitutionelle Grundlage für das Staatsprinzip des Laizismus. Schließlich wurde Art. 2 S. 1 TVerf von 1924 wie folgt geändert: „Das Türkische Reich ist republikanisch, nationalistisch, volksverbunden,

594 *Adal, Hukukun Temel İlkeli*, S. 299, der durch das Türkische Zivilgesetzbuch Nr. 743 vom 17. Februar 1926 angenommene Grundsatz der Eheschließung vor dem Standesbeamten. Insbesondere führte dies zum Schutz der Frauenrechte. Die Regelmäßige Ehefähigkeit von Mädchen wurde auf 17 Jahre festgesetzt, *Dinçkol*, 1982 Anayasası Çerçeveşinde ve AYMK Laiklik, S. 35; durch das Gesetz für Frauenrechte vom 24. März 1930 wurde den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die Kommunalwahlen und am 1934 für die Parlamentswahlen zuerkannt. 1935 wurden 15 Frauen ins türkische Nationale Parlament gewählt, was im europäischen Vergleich als progressiv bezeichnet werden kann.

595 *Steinbach*, Die Türkei im 20. Jahrhundert, S. 130.

596 Das Gesetz Nr. 1353 vom 1. November 1928 über die Annahme und Anwendung des türkischen Alphabets.

interventionistisch, laizistisch und revolutionär.“⁵⁹⁷ 1928 wurde eine Kommission an der Theologischen Fakultät in Istanbul beauftragt, Vorschläge für eine Reform der islamischen Gebetsformen mit dem Ziel auszuarbeiten, den Muezzinruf von nun auf Türkisch statt auf Arabisch erklingen zu lassen (*Adhan* ist der islamische Gebetsruf – auf Türkisch lautet er *Ezan*).⁵⁹⁸ Ab 1932 durfte nicht mehr auf Arabisch, sondern nur noch auf Türkisch zum Gebet gerufen werden; und ab 1934 war es nur noch den Oberhäuptern der anerkannten Religionsgemeinschaften erlaubt, in religiösen Bekleidungen aufzutreten.⁵⁹⁹ Auf einem Kongress der Regierungspartei (CHP)⁶⁰⁰ im 1931 wurde sogar betont, dass die Religion nur eine Frage des Gewissens sei, und es sollte vereinbart werden, dass religiöse Erziehung nicht in der Verantwortung des Staates, sondern in der Verantwortung der Familien liege.⁶⁰¹

a. Der laizistische Charakter der TVerf von 1924

Die Aufnahme des Laizismus in die Verfassung beruhte auf sozialen und historischen Gründen. Der Laizismus als Staatsprinzip sei keineswegs theoretische Formel oder Produkt abstrakter geistiger Spekulation, sondern ein aus der Praxis abgeleiteter Grundsatz, dessen günstige Auswirkungen durch Beobachtung und Erfahrung gewonnen worden seien.⁶⁰² Nach Ansicht der Gründer des Landes konnte ein moderner Staat nur mit den Gesetzen und Verordnungen regiert werden, die den weltlichen Bedürfnissen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Anforderungen einer modernen Gesellschaft entsprachen. Die Religion wurde als Gewissensangelegenheit betrachtet, welche keinen Einfluss auf die weltliche und staatliche Sphäre haben sollte. Mit dem Prinzip des Laizismus

597 Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, in: Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 209, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei24.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

598 Näher bei *Jäschke*, Der Islam in der neuen Türkei 1951, 1 (79 ff.); laut informellen Quellen wurde der erste *Adhan* am 20. Januar 1931 in Babaeski (Edirne) auf Türkisch ausgerufen. Offiziellen Angaben zufolge wurde der erste türkische Gebetsruf am 23. Januar 1932 in Istanbul ausgerufen.

599 Das Gesetz Nr. 2596 vom 5. Dezember 1934 bestimmt: „Geistliche irgendeiner Religion oder Religionsgemeinschaft dürfen außerhalb der Gotteshäuser und religiösen Feierlichkeiten keine geistliche Kleidung tragen“; vgl. *Seufert*, Diyanet, S. 10.

600 Cumhuriyet Halk Partisi (Die republikanische Volkspartei). Sie wurde im Jahr 1923 als erste türkische Partei gegründet und ist somit die älteste aktive Partei der Türkei.

601 *Özdalga*, Modern Türkiye'de Örtünme Sorunu, S. 39 ff.

602 *Abadan*, Jör 1960, 353 (380).

wurde zugleich auf die Beseitigung des religiösen Dogmatismus und auf die Gleichbehandlung von Muslimen und Nichtmuslimen abgezielt. Im Zuge der Säkularisierungspolitik sollte die Religion nunmehr eine untergeordnete Rolle im Alltagsleben spielen.⁶⁰³ Davon erhoffte man sich, den Widerspruch zwischen den Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften zu beseitigen und unter ihnen als Angehörige der türkischen Nation ein Solidaritätsgefühl zu schaffen.⁶⁰⁴

Viele dieser Maßnahmen führten zu einer Dissoziation von kontroversen Meinungen, was *Kapanı* verdeutlicht: Wollte die Türkei eine moderne Republik werden, konnte sie nicht sowohl das Scharia-Recht beibehalten, als auch das westliche Rechtssystem adaptieren; ebenso wenig war es möglich, von staatlicher Ebene aus strenge und statische religiöse Regeln in der Gesellschaft anzuwenden und gleichzeitig eine dynamische Entwicklung mit dem Ziel einer libertären Ordnung anzustreben.⁶⁰⁵ Daher wurde eine Reihe staatlicher Maßnahmen als notwendig erachtet, um die oben genannten Ziele zu erreichen. Ein weiteres Argument ist laut *Başgil* Folgendes: Der Staat dürfe zwar sehr harte Maßnahmen ergreifen, um seine Sicherheit und sein Regime zu schützen, müsse sich jedoch unmittelbar nach den obligatorischen Bedingungen für solche Ausnahmemaßnahmen wieder normalisieren und dürfe keine zerstörerischen Maßnahmen ohne zwingende Gründe ergreifen. Sollte er gezwungen sein, solche Maßnahmen anzuwenden, dürfe er seine Macht nicht unterdrückend anwenden.⁶⁰⁶

b. Vom Einparteiensystem zum Mehrparteiensystem unter Betrachtung des laizistischen Aspektes

Die Türkei hielt sich aus dem Zweiten Weltkrieg heraus und führte nach 1945 die Mehrparteidemokratie ein. Ab 1945 gelang die Etablierung eines Mehrparteiensystems und in der Folge auch die Herausbildung einer Opposition. Am 07. Januar 1946 gründete sich die Demokratische Partei (*Democrat Partisi*, im

603 Akkaya/Özbek/Şen, Länderbericht Türkei, S. 10.

604 a.a.O., S. 10.

605 *Kapanı*, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları, S. 130.

606 *Armağan*, Din – Vicdan Hürriyeti ve Laiklik, Fn. 23; bspw. war der Scheich-Said-Aufstand im Jahre 1925 eine Reaktion kurdischer Stammesgruppen unter der Leitung eines streng-sunnitischen Ordensscheichs auf die Säkularisierungstendenzen der türkischen Republik. Danach wurde viel diskutiert, ob dies ein wichtiger Wendepunkt in der Verhärtung der offiziellen Haltung war, *Özdalga*, Modern Türkiye'de Örtünme Sorunu, S. 37.

Folgenden abgekürzt als DP). Nach den Wahlen im Mai 1950⁶⁰⁷ kam die DP an die Macht und verfolgte eine Politik, die stark auf ausländische, d.h. vor allem westliche Unterstützung setzte.⁶⁰⁸

Die DP verstand sich gleichzeitig als Kraft der demokratischen Erneuerung der Republik und als eine Volkspartei aus dem rechten Spektrum mit viel Verständnis für die islamischen Wurzeln der Bevölkerung.⁶⁰⁹ Besonders nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs wurde argumentiert, dass die Religion gegen die vermeintliche Gefahr des Kommunismus in den Vordergrund treten sollte.⁶¹⁰ Die DP fand große Sympathie und Unterstützung in der Bevölkerung, da nach Jahren der Verdrängung der Religion aus dem öffentlichen Raum der Islam nun wieder mehr Freiheit gewann.⁶¹¹ Die DP-Regierung wurde getragen von einer starken Re-Islamisierungsbewegung, die sich unter anderem in zahlreichen staatlich geförderten Moschee-Neubauten und der Gründung theologischer Fakultäten äußerte.⁶¹²

Sofort kehrte der Islam ins öffentliche und gesellschaftliche Leben zurück. Die bis dato allein regierende CHP sah sich politisch gezwungen, ihre laizistische Haltung teilweise aufzugeben und beschloss auf einem Parteikongress eine Liberalisierung ihres Laizismus.⁶¹³ Infolge der vormaligen Verbote konnte der Bedarf an gut ausgebildeten Religionsgelehrten und Imamen (geistlichen Oberhäuptern) nicht gedeckt werden.⁶¹⁴ Mit dem Ziel der Verbesserung der religiösen Lage wurde an der Universität Ankara das Theologiestudium 1948 wieder zugelassen. Im Jahr 1949 wurde der Religionsunterricht in den Schulen – als freiwilliger Unterricht – wieder erlaubt.⁶¹⁵ Daraufhin begannen in zehn Bezirken

607 Bei den Wahlen von 1950 erhielt die oppositionelle Demokratische Partei 53,3% und damit 408 Sitze im Parlament, die Regierungspartei bekam 39,9% und lediglich 69 Sitze im Parlament, *Abadan*, JÖR 1960, 353 (387).

608 Für die historischen und wirtschaftlichen Details siehe *Seufert/Kubaseck*, Die Türkei, S. 91 ff.; *Seufert*, *Diyonet*, S. 11.

609 *Buhbe*, Türkei, S. 67; *Dinçkol*, 1982 Anayasası Çerçeveinde ve AYMK Laiklik, S. 37.

610 *Tunaya*, Türkiye'de Siyasi Partiler 1859–1952, S. 20.

611 Details *Tezcan*, Verwaltete Religion, S. 65 ff.

612 *Rumpf*, Laizismus und Religionsfreiheit in der Türkei, S. 19; *Hirsch*, Orient 1974, 106 (106).

613 Näher bei *Oehring*, Die Türkei im Spannungsfeld, S. 121 ff.

614 *Seufert*, *Diyonet*, S. 10; *Dinçkol*, 1982 Anayasası Çerçeveinde ve AYMK Laiklik, S. 37 Fn. 198; *Jäschke*, Die Türkei in den Jahren 1942–1951, S. 82; *Perçin*, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 208.

615 *Tarhanlı*, Müslüman Toplum, „Laik“ Devlet, S. 23. Im Zuge der Säkularisierung wurde der Religionsunterricht Anfang der 1930er-Jahre vollständig von den Lehrplänen

Imam-Hatip-Kurse, d.h. Ausbildungsgänge zum Imam (Vorbeter) und Prediger. Auch der Koranunterricht wurde in den schulischen Lehrplan eingefügt. Das erste Gesetz der neuen Nationalversammlung ließ im Jahre 1949 wieder den arabischen Gebetsruf von den Minaretten ertönen. Das Verbot religiöser Orden wurde aufgehoben. Diese Orden handelten wieder offen und nahmen ihre traditionell starke Stellung in der Gesellschaft erneut ein.

Hirsch weist darauf hin, dass die DP unter dem Deckmantel der Religion die Bestrebungen und Bewegungen, die auf eine Beseitigung der sog. laizistischen Reformen gerichtet waren, förderte.⁶¹⁶ Mit einem Ministerratsbeschluss im Jahr 1950 wurde der freiwillige Religionsunterricht an staatlichen Schulen erneut obligatorisch, sofern keine Befreiung beantragt wurde. Für die Befreiung mussten die Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Petition schreiben. Auf diese Weise waren die Eltern im Zuge der Frage, ob ihre Kinder den Religionsunterricht belegen sollten oder nicht, gezwungen, ihre religiöse Überzeugung zu offenbaren.⁶¹⁷ Diese Praxis verletzte die Religionsfreiheit im einfachsten Sinne: Der Zwang, religiöse Überzeugungen zu offenbaren, wird als Verletzung der Menschenrechte gewertet und sowohl von inländischen als auch internationalem Menschenrechtsgerichten verurteilt.⁶¹⁸

Im Jahr 1950 wurde das strafrechtliche Verbot des arabischen Gebetsrufes aufgehoben. Die Sprachreform, die Einführung des lateinischen Alphabets, wurde rückgängig gemacht, die ursprünglich in arabischen Schriftzeichen verfasste Verf von 1924 im Jahr 1952 wiederhergestellt.⁶¹⁹

c. Das Ende der Verfassung von 1924

Die islamischen Elemente wurden sowohl im Alltagsleben der Bevölkerung als auch in der politischen Sphäre zunehmend sichtbar. Ende der 1950er-Jahre

der Grund- und Mittelschulen gestrichen. Wann genau er aus der Literatur entfernt wurde, ist umstritten, *Özenç, AİHS ve İnanç Özgürliği*, S. 121 – laut *Yılmaz, Din Eğitimi ve Sosyal Barış*, S. 75 im Jahre 1932, laut *Bilgin, Eğitim Bilimi ve Din Eğitimi*, S. 72 im Jahre 1928.

616 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 31.

617 *Özenç, AİHS ve İnanç Özgürliği*, S. 122.

618 Vgl. EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Oktober 2007, Appl. No. 1448/04, Rn. 53; Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.

619 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 31; *Perçin*, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 209.

verhärteten sich die Fronten zwischen dem republikanischen und dem religiösen Lager, was zu heftigen Auseinandersetzungen führte. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage,⁶²⁰ verbunden mit dem Prestigeverlust der Regierung, spitzten die Gesamtsituation zu. Schließlich führten die Verhängung des Ausnahmezustandes und die Erschießung protestierender Studenten am 27. Mai 1960 zum Putsch des Militärs.⁶²¹ Die Armee stürzte die Regierung der DP, löste das Parlament auf und übernahm die Macht. Bis zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurden auch die politischen Parteien verboten.

Letztlich wurde entschieden, den Verfassungsentwurf am 9. Juli 1961 zur Volksabstimmung zu stellen, um den Verfassungsentwurf in der Bevölkerung bekannt zu machen und seine Akzeptanz zu fördern. Über die Verfassung wurde am vorgesehenen Datum abgestimmt und sie wurde mit einer Zustimmung von rund 60% der Stimmberechtigten angenommen. Die Verfassung von 1961 war die erste türkische Verfassung, die mit einem Referendum in Kraft trat.

d. Stellungnahme

Innerhalb kurzer Zeit wurden kulturelle, politische und wirtschaftliche Neuerungen eingeführt, die trotz des Widerstandes reaktionärer und theokratischer Kreise von breiten Bevölkerungsschichten akzeptiert wurden.⁶²² Steinbach wirft kritisch ein, dass die Reformen, trotz aller Bemühungen, von der breiten Landbevölkerung kaum verstanden worden seien, und gibt dafür eindrückliche Beispiele. Beispielsweise habe ein Schäfer in Anatolien keine Meinung zu einem Fes-Verbot gehabt,⁶²³ da er in seinem Leben nie ein Fes getragen hatte. Und da seine Frau keinen Schleier trug, seien auch Bestrebungen, diesen abzuschaffen, für sie und ihn ohne Bedeutung gewesen. Da er weder lesen noch schreiben konnte, sei ihm die Art der Schrift gleichgültig gewesen. Zwar wurde er gezwungen, einen Familiennamen anzunehmen, aber jeder im Dorf habe ihn trotzdem bei seinem Vornamen genannt. Und wenn schließlich das neue Familiengesetz die Polygamie verbot, nahm jemand, der es sich leisten konnte, eben heimlich

620 Details zur Wirtschaftskrise bei *Adanır*, Geschichte der Republik Türkei, S. 83 f.; *Akkaya/Özbek/Şen*, Länderbericht Türkei, S. 26 ff.

621 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 31; *Tanör*, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 364.

622 *Şen*, Türkei, S. 40 f.

623 Das Gesetz Nr. 671 vom 25. November 1925 über das Huttragen ist eines der Revolutionsgesetze, die das Tragen islamischer Kleidungsstücke verboten.

eine zweite Frau ins Haus und überschrieb die Kinder, wenn es denn sein musste, auf die legale Frau.⁶²⁴

Die Modernisierungsreformen wurden – worin auch ein großer Teil der Literatur übereinstimmt – nicht von der Bevölkerung erkämpft, sondern von oben eingeführt; sie waren gewissermaßen ein ‚Geschenk‘ Atatürks, des ‚Vaters der Türken‘.⁶²⁵

3. Die Verfassung von 1961

Obwohl die Verfassung von 1961 auf einem militärischen Putsch beruhte, symbolisierte sie das System eines echten Rechtsstaates.⁶²⁶ Im Unterschied zur TVerf von 1924 ist der Grundrechts- und Grundpflichtenteil dem staatsorganisationsrechtlichen Teil vorgelagert.⁶²⁷ Die Einrichtung eines detaillierten Grundrechtssystems und dessen Festigung durch institutionelle Garantien ist das augenfälligste Merkmal der Verfassung von 1961.⁶²⁸

Wie oben bereits erwähnt, setzte sich das Mehrparteiensystem auf nationaler Ebene erst 1946 durch. Sodann zeigte sich, dass die Verfassung von 1924 für die Funktionsanforderungen einer mehrparteiischen und ausbalancierten Demokratie nicht ausreichte.⁶²⁹ Auf der verfassungsrechtlichen Ebene gab es keinen staatlichen Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte; ebenso fehlte eine übergeordnete Macht zur Kontrolle des Parlaments. *Tanör* führt in dieser Hinsicht aus, dass „die Intervention vom 27. Mai im Hinblick auf ihre Verwirklichung antideutsch ist. Es ist jedoch eine demokratische Orientierung hinsichtlich seines Wesens und der Art seiner Akkumulation [...]. Obwohl die TVerf von 1961 nach einem militärischen Putsch in Kraft getreten ist, beinhaltete sie einen sehr modernen und umfassenden Grundfreiheitenkatalog, der mit der vorherigen Periode nicht vergleichbar ist.“⁶³⁰ Er fährt fort: „Der Putsch im

624 Steinbach, Die Türkei im 20. Jahrhundert, S. 76.

625 Dieser Ehrenname wurde dem Staatsgründer im November 1934 von der Großen Nationalversammlung verliehen.

626 Die Verfassung von 1961 wurde ins Deutsche übersetzt von *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, Bd. 7, 1966, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021); *Rumpf*, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, S. 17.

627 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 79 ff.

628 *Sabuncu*, AÜSBFD 1985, 155 (156).

629 *Tanör*, İki Anayasa 1961–1982, S. 10.

630 *Tanör*, İki Anayasa 1961–1982, S. 9: „Dennoch erhielt die Verfassung von 1961 aufgrund ihrer sozial- und rechtsstaatlichen Elemente viel Zustimmung, da sie dazu

27. Mai beruhte auf einer Zivilgesellschaft, die die politische Demokratie institutionalisieren wollte.“⁶³¹ Andererseits postuliert *Erdogan*, dass es keinen Grund für das Militär gegeben habe, gewaltsam in die Zivilverwaltung einzugreifen.⁶³² „Ziel des Staatsstreiches vom 27. Mai war es nicht, die politische Demokratie zu institutionalisieren, sondern den Staat von oben eingeführt zu werden, unabhängig vom Willen der Menschen. Dies ist bloß ein Ausdruck einer anti-demokratischen Mentalität und Haltung.“⁶³³ Trotz zahlreicher unterschiedlicher Meinungen ist der Aufbau einer neuen demokratischen Verfassung nicht von der Hand zu weisen.

a. Menschenrechte in der Verfassung von 1961 mit Fokus auf Religionsfreiheit

Die Verfassung von 1961, die im Vergleich zu den zeitgenössischen Verfassungen als eine des liberalsten Europas bezeichnet werden kann, beruhte auf den Menschenrechten und betonte die Freiheitsrechte des Einzelnen.⁶³⁴ In Art. 2 TVerf von 1961 wurde die Republik unter anderem als ein ‚auf den Menschenrechten beruhender Staat‘ bezeichnet und so ‚der Geist‘ hervorgehoben, der den Staat im Bereich der Grundrechte beherrschen sollte.⁶³⁵

Zur Rechtsstaatlichkeit, die in der Verfassung von 1961 zu einem Wesensmerkmal der Republik erhoben wurde, gehört im materiellen Sinne ein ausgebauter Grundrechtsschutz. Die Verfassung nahm die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zum Vorbild. In diesem Sinne hat die Türkei später, also im Jahre 1954, die Europakonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Zusatzprotokoll ratifiziert. Die Verfassung von 1961 enthielt nicht nur alle zu ihrer Zeit bekannten klassischen und sozialen Grundrechte, sondern sicherte auch ihre Durchsetzung durch zusätzliche Schutzmaßnahmen.⁶³⁶ Der Grundrechtsschutz war mit einem umfassenden Katalog an Bürgerrechten sowie sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Rechten verbunden.

beitrug, dass sich das politische Leben in der Türkei freier als in den 50er-Jahren entfalten konnte.“

631 *Tanör, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri*, S. 305.

632 *Erdogan, Liberal Toplum Liberal Siyaset*, S. 396.

633 *Erdogan, Liberal Toplum Liberal Siyaset*, S. 396.

634 *v. Morr*, in: FS für Karl Josef Partsch, 1989, 459 (466).

635 *Sabuncu*, AÜSBFD 1985, 155 (157).

636 *Sabuncu*, AÜSBFD 1985, 155 (157).

Die Garantie der Religionsfreiheit, wie sie in Art. 19 TVerf von 1961 festgeschrieben ist,⁶³⁷ findet sich bereits im Wesentlichen in Art. 12 Abs. 1 TVerf von 1961 bezüglich des Gleichheitsgebots.⁶³⁸ *Hirsch* betont in diesem Zusammenhang: Auch wenn die Bestimmung über die negative Religionsfreiheit in Art. 19 Abs. 3 S. 1 TVerf von 1961 eine natürliche Folge der allgemeinen Religionsfreiheit sei, so sei das explizite Zwangsverbot im Hinblick auf die durch die traditionelle Mentalität eines großen Teils der Bevölkerung geprägten besonderen türkischen Lebensverhältnisse keineswegs eine überflüssige Bestimmung, sondern vor allem für die wichtige Einschränkung des Kerns dieses Grundrechts gemäß Art. 11 Abs. 2 TVerf von 1961⁶³⁹

-
- 637 *Art. 19 TVerf von 1961:* „(1) Jedermann hat das Recht, frei den Geboten seines Gewissens zu folgen, sein eigenes Glaubensbekenntnis zu wählen und seine eigenen Überzeugungen zu haben. (2) Alle Arten des Gottesdienstes sowie religiöse Zeremonien und Riten sind frei, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Moral oder gegen die zu ihrer Aufrechterhaltung erlassenen Gesetze verstößen. (3) Niemand darf zum Gottesdienst oder zur Teilnahme an religiösen Zeremonien und Riten oder zur Kundgabe seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemand darf seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung wegen getadelt werden. (4) Religiöse Erziehung und Religionsunterricht bleiben dem Willen und der Entscheidung der Einzelnen überlassen, bei Minderjährigen ihren gesetzlichen Vertretern. (5) Niemand darf die Religion, religiöse Gefühle oder von der Religion als heilig betrachtete Gegenstände in irgendeiner Weise zum politischen oder persönlichen Nutzen, zum Gewinn von Macht oder mit der Absicht, die grundlegende soziale, wirtschaftliche und rechtliche Ordnung des Staates auf religiöse Prinzipien zu gründen, ausbeuten oder missbrauchen. Wer gegen dieses Verbot verstößt oder andere dazu veranlasst, ist gemäß den zuständigen Gesetzen strafbar; Vereine werden auf Anordnung der zuständigen Gerichte, politische Parteien auf Anordnung des Verfassungsgerichtshofes aufgelöst“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021).
- 638 *Art. 12 Abs. 1 TVerf von 1961:* „Alle sind vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion und Bekenntnis“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021).
- 639 *Art. 11 Abs. 2 TVerf von 1961:* „Ein Gesetz darf ein Recht oder eine Freiheit in ihrem Kern nicht antasten, selbst nicht im Hinblick auf das öffentliche Wohl, die allgemeinen Sitten, die öffentliche Ordnung, die soziale Gerechtigkeit, die nationale Sicherheit oder aus ähnlichen Gründen“, Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

unentbehrlich.⁶⁴⁰ Laut *Hirsch* drückt Art. 19 Abs. 5 TVerf von 1961 aus, dass „die Gewissensfreiheit nicht missbraucht und nicht zu einer Quelle der Ausbeutung werden dürfe. Das Ziel der Anerkennung der Religionsfreiheit dürfe nicht darin bestehen, die Möglichkeit dafür zu schaffen, religiöse Gefühle auf politischem Gebiet zu einem Mittel der Täuschung zu machen und die Religion durch Religionskrämer in den Dreck ziehen zu lassen.“⁶⁴¹

Das Laizismusprinzip in Art. 2 TVerf von 1961 sicherte – gemäß dem Wortlaut des Gesetzgebers – auch die Glaubensfreiheit.⁶⁴² In Art. 2 TVerf von 1961 wurden die Wesensmerkmale der Republik und des Laizismus als einige der wichtigsten und noch heute relevanten Merkmale der Verfassung bestimmt. Obwohl der türkische Typ des Laizismus seinen Ursprung in Frankreich hat, hat er seine ganz eigene spezifische Bedeutung im türkischen Verfassungsrecht.⁶⁴³ *Hirsch* formuliert diese wie folgt: „Laizismus bedeutet nicht etwa Atheismus oder politische Kampfstellung des Staates gegen die Religion [...]. Er bedeutet vielmehr Nichteinmischung des Klerus und sonstiger religiöser Kreise in die Politik, insbesondere Verhinderung des Missbrauches der Religion im politischen Leben. Gegenüber der Verfassung von 1924, in der ebenfalls das laizistische Element des Staates ausdrücklich hervorgehoben war, ist das Gewicht dieses Wesensmerkmals des säkularisierten Rechtsstaats in sachlicher Hinsicht erheblich verstärkt worden.“⁶⁴⁴ Wenngleich der Laizismus in der Verfassung von

640 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98.

641 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98.

642 Art. 2 TVerf von 1961: „Die Türkische Republik ist eine auf den Menschenrechten und den in der Präambel festgesetzten Grundprinzipien begründeter nationaler, demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat“ Übersetzung zitiert nach *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 98; auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

643 Kritik des Verhältnisses zwischen Religionsfreiheit und Laizismus in der Literatur bei Sezer, *Türkiyede Din- Vicdan Özgürlüğü*, 2004; *Tanör*, *Türkiye'nin İnsan Hakları Sorunu*, 1994; *Tarhanlı*, *Müslüman Toplum*, „Laik“ Devlet, 1993; *Din-Devlet İlişkileri ve Türkiye'de Din Hizmetlerinin Yeniden Yapılanması Uluslararası Sempozyumu* (26–27 Mart 1996); *Mert*, *Laiklik Tartışmasına Kavramsal Bir Bakış: Cumhuriyet Kuruşunca Laik Düşünce*, 1994; *Basgil*, *Din ve Laiklik*, 2003; *Berkes*, *Teokrasi ve Laiklik*, 1997; „*Laiklik*“, *Cogito*, Sayı I, Yaz 1994; *Kaboglu* (Hrsg.), *Laiklik ve Demokrasi*, 2001; *Şirin/Duymaz/Yıldız*, *Türkiyede Din ve Vicdan Özgürlüğü*, 2016.

644 *Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 84.

1961 an Bedeutung gewonnen hat, so wurde sich auch um einen Ausgleich zwischen säkularen Staatszielen und religiösen Individualinteressen bemüht.⁶⁴⁵

b. Die Entstehung des Amtes für religiöse Angelegenheiten (DIB)

Mit Art. 154 TVerf von 1961⁶⁴⁶ wurde das bereits existierende Amt für religiöse Angelegenheiten als integrierter Bestandteil der allgemeinen Staatsverwaltung in die Verfassung aufgenommen.⁶⁴⁷ Zum ersten Mal seit der Gründung der Republik erhielt das Amt für religiöse Angelegenheiten einen Verfassungsrang. Über diese verfassungsrechtlichen Garantien bestehen zwei kontroversen Meinungen. Zum einen wird die Ansicht vertreten, dass diese Regelung den Laizismus nicht schwäche, sondern dessen Schutz diene, da auf diese Weise ein Konflikt, der durch die Erstarkung religiöser Organisationen entstehen könnte, vermieden werde.⁶⁴⁸ Zum anderen wird der Standpunkt eingenommen, dass diese Regelung verfassungswidrig sei, weil sie das Prinzip der Gleichheit des Art. 12, der Glaubens- und Gedankenfreiheit des Art. 19 und Wesensmerkmale des Art. 2 TVerf von 1961 verletze.

Im Jahr 1965 wurden die Aufgaben des Amtes für religiöse Angelegenheiten gesetzlich konkretisiert.⁶⁴⁹ Gemäß Art. 1 vom Gesetz über Organisation und Aufgaben dieses Amtes war das DIB für alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit Fragen des Glaubens, der religiösen Praxis und der Sittlichkeit im Islam anfallen, für die Bildung der Gesellschaft in religiösen Fragen und für die Verwaltung religiöser Anliegen zuständig.⁶⁵⁰ Über die Entstehung des Amtes für religiöse Angelegenheiten kursieren in der Literatur berechtigterweise kontroverse Meinungen. Auf der einen Seite wird das DIB von denjenigen befürwortet, die den Laizismus als eine besondere Anforderung des türkischen Staates

645 Rumpf, JÖR 1987, 180 (185).

646 Art. 154 TVerf von 1961: „Das Amt für religiöse Angelegenheiten, welches in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist, nimmt die ihm durch ein besonderes Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahr“, Übersetzung zitiert nach Hirsch, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: Die Staatsverfassungen der Welt, S. 187, auch unter: <http://www.verfassungen.eu/tr/verf61.htm> (letzter Zugriff am 29.07.2021).

647 Näheres im dritten Teil, unter D, Abschnitt V; Seufert, Diyanet, S. 7 ff.

648 Perçin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 219.

649 Gesetz Nr. 633 über Organisation und Aufgaben des Amtes für religiöse Angelegenheiten vom 22.06.1965; zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 6002 vom 01.07.2010; Yaşar, DIB, in: Die politische Aufgabe von Religion, 103 (111).

650 Die Handlungsfelder und Aufgaben des DIB sind heute noch umfassender. Dies wird in den folgenden Abschnitten ausführlich erörtert.

verstehen. Sie verteidigen das Amt als ein Organ innerhalb der staatlichen Verwaltung, das religiöse Angelegenheiten organisiert und kontrolliert. Auf der anderen Seite ist das Vorhandensein des DIB in der Verfassung für seine Kritiker ein Nachweis dafür, dass sich der Staat in die Religion einmischt und in der türkischen Republik ein vom Staat abhängiges Religionssystem vorhanden ist. Mit der gesetzlichen Verankerung des DIB erhalten die Religion bzw. der Islam einen besonderen Status in der allgemeinen Verwaltung.

c. Der Türkische Verfassungsgerichtshof in der Verfassung von 1961

Die Gründung eines Verfassungsgerichts war eines der Ziele und Resultate des Putsches vom 27. Mai 1960 und entsprach den Forderungen vieler führender Verfassungs- und Staatsrechtler.⁶⁵¹ Das türkische Verfassungsgericht (TVerfG) nahm seine Tätigkeit etwa ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1961 auf Basis eines Gesetzes über die Aufgaben des Verfassungsgerichts, das in Art. 145 ff. TVerf von 1961 geregelt war, auf. Die bedeutsamsten Aufgaben des Gerichtshofs bestanden in der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Wege der abstrakten Normenkontrolle des Art. 149 TVerf von 1961 und der konkreten Normenkontrolle des Art. 151 TVerf von 1961. Für Strafverfahren wegen Amtsdelikten gegen den Präsidenten der Republik, gegen Minister und gegen den obersten Richter wurde es als Staatsgerichtshof tätig. Die Entscheidungen des TVerfG wurden unverzüglich im Amtsangekündiger veröffentlicht und waren für alle verbindlich. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Gelegenheit zur Verfassungsbeschwerde und zum Erlass der einstweiligen Anordnung.

Obwohl die Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte auf der individuellen Ebene noch nicht existierte, versuchte das Verfassungsgericht, die Grundrechte auf der höchstrichterlichen Ebene durch die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit zu schützen. In Fällen betreffend den Schutz der Religionsfreiheit bzw. der negativen Seite dieses Freiheitsrechts bemühte sich das TVerfG um die Darstellung und Ausschöpfung des Laizismus-Prinzips als normatives Leitprinzip der Verfassung.⁶⁵²

Im ersten Urteil zum Laizismus-Prinzip ging es um die Frage, ob den Mitarbeitern des Amts für religiöse Angelegenheiten der Beamtenstatus verliehen werden könne.⁶⁵³ Das Amt wurde dem Premierministerium zugeordnet, galt

651 Rumpf, EuGRZ 1990, 129 (130).

652 Rumpf, EuGRZ 1990, 129 (143).

653 TVerfGE, G. 1970/53, E. 1971/76, Urt. vom 21. Oktober 1971 – Verbeamtung von Religionsbediensteten.

allerdings als eigenständige staatliche Behörde für die staatliche Aufsicht über das religiöse Leben.⁶⁵⁴ Dieses Urteil, das die obige Frage bejahte, wurde von den radikalen Laizisten stark kritisiert; sie bezweifelten, dass es mit dem laizistischen Prinzip vereinbar sei. Jedenfalls ist umstritten, ob mit einer Verbeamung der Religionsbediensteten die Funktion der Kontrolle des Art. 154 TVerf von 1961 zulasten des laizistischen Rechtsstaats unterlaufen werde, indem der Staat den Islam zur Staatsangelegenheit macht.⁶⁵⁵ Dies schaffe unfaire Vorteile für Bedienstete anderer Religionsgemeinschaften, würde die Partei vom Verfassungsgerichtshof aufgrund des weitgehend islamisch ausgerichteten Parteiprogramms verboten.

Eine Entscheidung über den Eintrag der Religionszugehörigkeit im Personalausweis⁶⁵⁶ besagt, dass die Information über die Religion, der eine bestimmte Person angehört, bei der Eintragung in den Personalausweis nicht gegen das Verbot des Zwangs zur Offenbarung einer religiösen Überzeugung verstößt, also nach diesem Verständnis keine Verletzung der negativen Religionsfreiheit entsteht.

Weitere Entscheidungen zu diesem Thema fallen in die neue Verfassungsperiode.

4. Fazit zur Entwicklung der aktuellen Verfassung von 1982

Während der Gedanke der Grundrechte sich im Westen fortentwickelte, hatten die Grundrechte, insbesondere die Religions- und Religionsfreiheit, sowohl im Osmanischen Reich als auch in anderen Ländern, die durch Scharia-Gesetze verwaltet wurden, keine Bedeutung. Die Grundrechte und -freiheiten erhielten erst im späteren Osmanischen Reich verfassungsrechtliche Garantien. Der Absicht dahinter war allerdings nicht das Wohlergehen der Bevölkerung, sondern die Anpassung an den sich entwickelnden Westen. Zudem geschahen diese grundrechtlichen Entwicklungen unter der Kontrolle der westlichen Mächte. Für diesen Zeitraum, die Ära vor der Gründung der türkischen Republik, kann jedoch keine Rede sein von einer negativen Religionsfreiheit, da nicht nur die

654 Rumpf, EuGRZ 1990, 129 (144).

655 Rumpf, EuGRZ 1990, 129 (144).

656 TVerfGE, G. 1979/9, E. 1979/44, Urt. vom 27. November 1979 – Eintrag der Religion im Personenstandsregister.

Abkehr vom Islam, also das Eintreten in eine andere Religion, sondern auch die komplette Abkehr von der Religion mit der Todesstrafe geahndet wurden.⁶⁵⁷

Die Gründungsphase der türkischen Republik wurde dominiert von internationalen und nationalen Kriegen. Deshalb wurden gesetzliche Regelungen aller Arten von Grundrechten von den Gesetzgebern immer wieder zurückgestellt. Das grundsätzliche Anliegen bestand in den ersten Jahren der Republik darin, eine unabhängige und moderne Türkei zu institutionalisieren. Von diesem Zeitpunkt bis zur Verfassung von 1982 war das Land, über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren, mit einer sehr turbulenten politischen Konjunktur konfrontiert. Dazu zählen: zwei Militärputsche und ein Memorandum und in diesem Zusammenhang drei neue Verfassungen und eine umwälzende Verfassungsänderung.

Die Verfassung von 1961 führte, wie oben bereits erwähnt, umfassende Grund- und Freiheitsrechte ein, und erstmals wurden in Bezug auf die Einschränkung der Grundrechte verfassungsrechtliche Garantien festgelegt. Der hohe demokratische Wert der Menschenrechte, der in der Verfassung von 1961 offensichtlich war, lässt sich an zwei Aspekten zeigen: Zum einen wurde die EMRK im Jahr 1954 ratifiziert und zudem wurde Art. 65 der TVerf von 1961 zur Ratifizierung internationaler Verträge durchgesetzt. Zum anderen sollte die neue Verfassung die negativen und antidemokratischen Praktiken der DP-Regierung zukünftig verhindern.

Am 12. März 1971 griff das Militär zum zweiten Mal in den politischen Prozess ein.⁶⁵⁸ Der Staatsstreich richtete sich jedoch nicht gegen religiöse, sondern gegen linke Kräfte, die an den Universitäten und in den Gewerkschaften dominieren. Insbesondere die staatlichen Eingriffe, die vor allem auf die Gedanken- und Meinungsfreiheit abzielten, waren bei den Verfassungsänderungen von 1971 und 1973 maßgeblich. Die wesentliche Bedeutung der Gedanken- und Meinungsfreiheit in der Verfassung von 1961 ist auf diese Weise zurückgegangen und die Autorität des Staates hat zusammen mit diesen Verfassungsänderungen eine staatliche Hegemonie gegenüber dem Einzelnen und auch der Gesellschaft begründet.⁶⁵⁹ Nach der Verfassungsänderung vom 1971 hat das TVerfG denn auch die in Art. 11 der TVerf von 1961 niedergelegten Bestimmungen über einen Missbrauch von Grundrechten in folgender Weise interpretiert: „Der im

657 „Der aus dem Islam zurückkehrende Mann wird getötet. Die Frau wird eingesperrt und alle drei Tage geschlagen, bis sie zum Islam zurückkehrt“, *Akulut*, AÜHFD 2003, 167 (178).

658 V. Morr, in: FS für Karl Josef Partsch, 1989, 459 (466).

659 *Tanör*, İki Anaya 1961–1982, S. 47.

3. Absatz aufgeführte vorsätzliche Gebrauch der Rechte und Grundfreiheiten wird als ‚Missbrauch‘ definiert und ist demnach verboten. Mit anderen Worten hat der Verfassungsgeber den in Abs. 3 vorgestellten vorsätzlichen Gebrauch der Grundrechte und -Freiheiten in entschiedener Form verboten und so eine allgemeine verfassungsgebundene Grenze gezogen.“⁶⁶⁰

Die Möglichkeiten der Einschränkung der Grundrechte wurden ausgeweitet. Freiheiten wurden willkürlich einschränkbar.⁶⁶¹

Durch die Verfassungsänderung von 1971 konnten Gerichtsurteile sowie die Anordnungen einer gesetzlich für zuständig erklärten Behörde nun gemäß dem geänderten Art. 15 Abs. 2 TVerf von 1961 in Fällen, in denen es die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung erforderlich mache, die Grundrechte einschränken. Auf diese Weise ließ sich eine weite Auslegung potenziell bedrohlicher Situationen vornehmen. Schließlich wurden zunehmende Unruhen und Rechtswidrigkeiten, organisierte Terrorakte, die Polarisierung der Gesellschaft und wirtschaftliche Ausschweifungen im Land von der Armee als Bedrohung angesehen. Im Jahre 1980 wurde zum dritten Mal ein Putsch von der Militärregierung durchgeführt.

Die 1982 beschlossene neue Verfassung, die auch in einer Volksabstimmung bestätigt wurde, gilt in Grundzügen bis heute.

C. Der Inhalt der individuelle Gewissens- und Religionsfreiheit

Die TVerf von 1982 enthält in Art. 24 das Recht auf Religionsfreiheit. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die die Türkei durch ihren Beitritt zu den Vereinten Nationen im Jahr 1945 anerkannt hat, schreibt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 18 als individuelles Recht ebenso fest wie Art. 9 der von der Türkei im Jahre 1954 ratifizierten EMRK.

I. Allgemeine Religionsfreiheit nach Art. 24 TVerf von 1982

Die im Jahre 1982 verabschiedete Verfassung der Republik Türkei regelt den Gegenstand der Religionsfreiheit in Art. 24 unter der Überschrift „Religions- und Gewissensfreiheit“. Dieser Artikel, der im mit „Grundrechte und Aufgaben“ betitelten zweiten Teil der Verfassung und dort im zweiten Abschnitt mit der

660 TVerfG, G. 1980/59, E. 1979/31, Urt. vom 27. November 1980; *v. Morr*, in: FS für Karl Josef Partsch, 1989, 459 (467).

661 *Tanör*, İki Anayasa 1961–1982, S. 47.

Überschrift „Rechte und Aufgaben der Person“ enthalten ist, hat die Freiheit einer Person, eine Religion anzunehmen oder abzulehnen, sowie bestimmte Freiheiten im Hinblick auf Gottesverehrung und religiöse Bildung als ein Grundrecht unter den Schutz der Verfassung gestellt.⁶⁶² Jedoch ist die Religionsfreiheit in der Verfassung von 1982 nicht nur über die direkte Erwähnung in den Bestimmungen von Art. 24 enthalten, sondern muss als eine normative Einheit verstanden werden, die aus einem von grundlegenden Normen geformten Umfeld hervorgeht, an deren erster Stelle das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz in Art. 10⁶⁶³ steht, unmittelbar gefolgt von den staatlichen Charakteristiken eines die Menschenrechte achtenden laizistischen Rechtsstaates aus der Präambel und

662 *Art. 24 TVerf von 1982*: „(1) Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung. (2) Soweit nicht gegen die Vorschriften des Art. 14 verstößen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei. (3) Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden. (4) Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig. (5) Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen“, zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

663 *Art. 10 TVerf von 1982*: „(1) Alle sind vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlicher Gründe. (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen. Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen werden, dürfen nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgelegt werden. Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Alten, Behinderten, Witwen und Waisen von Gefallenen oder im Dienst Verstorbenen sowie von Invaliden und Veteranen gelten nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. (3) Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden. (4) Die Staatsorgane und Verwaltungsbehörden haben bei all ihren Akten gemäß dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zu handeln“, zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

Art. 2 der TVerf von 1982.⁶⁶⁴ Desgleichen sind einige Völkerrechtsnormen, die sich auf den Schutz der Religionsfreiheit beziehen und die Achtung vor den Menschenrechten als einen Teil des Rechtsstaates ausweisen, sowie der Verweis auf Art. 90 TVerf von 1982 im Ergebnis zu den Grundlagen des verfassungsrechtlichen Schutzes zu zählen.⁶⁶⁵

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist in Art. 24 TVerf von 1982 geregelt, der seit ihrem Inkrafttreten nicht geändert wurde. In diesem Artikel wird die negative Seite der Religionsfreiheit durch Abs. 3 ausdrücklich garantiert. Die Religionsfreiheit sei auch eine wichtige Funktion des Laizismus und stehe mit ihm zugleich in einem Spannungsverhältnis.⁶⁶⁶ Es komme die Notwendigkeit eines Kompromisses zwischen dem Erfordernis der säkularen Gleichheit und den religiösen Bedürfnissen zum Tragen.⁶⁶⁷

In internationalen Menschenrechten sind solche als Standard angesehene Formen der Darstellung der Religionsfreiheit als Gottesdienst, religiöse Lehre, Religionspraxis und Erfüllung der religiösen Pflichten aufgeführt; die TVerf von 1982 dagegen spricht nur von „Gottesdienst, religiösen Zeremonien und Feiern“. Auf den ersten Blick kann dieser Unterschied mit einem vom Grundgesetz noch enger gefassten Schutz der Grundrechte in Bezug auf die Formen der Darstellung religiösen Verhaltens erklärt werden. Aber der türkische Kassationsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen bezüglich einer Beschränkung der Rechte auf Religionsfreiheit bei den Zeugen Jehovas⁶⁶⁸ Formen religiöser Darstellung, die nicht ausdrücklich in Art. 24 aufgeführt sind, als mit in den durch Art. 24 TVerf von 1982 geschützten Bereichen enthalten definiert. Der Kassationsgerichtshof ist dabei der Meinung, dass auch Freiheiten wie Überzeugung, Gottesdienst, Bildung einer religiösen Vereinigung, des Weiteren Verbreitung, sowie Lernen und Lehren religiöser Inhalte durch den Umfang der in Art. 24 TVerf von 1982

664 Art. 2 TVerf von 1982: „Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat“, zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/> (letzter Zugriff am 26.07.2021).

665 Vural, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X 2012, 49 ff. (56 ff., 89 ff.).

666 Rumpf, Das türkische Verfassungssystem, S. 110.

667 a.a.O., S. 110.

668 Allgemeiner Strafausschuss des Kassationsgerichtshofes, G. 1985/9-596, E. 1986/293, Urt. vom 26. Mai 1986.

niedergelegten Anordnungen geschützt sind. Er geht dabei davon aus, dass Aktivitäten wie die Verbreitung religiöser Lehren und Propaganda zu den in Art. 24 der Verfassung zugestandenen Rechten gehören.⁶⁶⁹

II. Die Religionsfreiheit im Lichte der allgemeinen Grundrechtsdogmatik

Das typische Vorgehen, um auf juristischer Ebene zu untersuchen, ob Grundrechtsverletzungen vorliegen, besteht aus den folgenden Prüfungspunkten: Schutzbereich, Eingriffe in den Schutzbereich und verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs sowie Schutzbereichsbegrenzungen. Eine solche Aufteilung – wie sie die deutsche Grundrechtsdogmatik kennt – wird in der türkischen Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich vorgenommen. Dennoch soll diese Struktur der Untersuchung im Folgenden zugrunde liegen.

1. Die in der TVerf von 1982 niedergelegten Schutzbereiche

Der Schutz der Religionsfreiheit garantiert die ideologische und religiöse Neutralität des Staates und trägt so zur Stabilisierung von Werten wie Demokratie und Gleichheit bei, die für das politische Leben unerlässlich sind. Die Religionsfreiheit wird in Art. 24 umfassend definiert und garantiert. Der Text enthält insgesamt fünf Grundrechte: Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit, Bekenntnis- und Meinungsfreiheit, Religionsausübung und Freiheit des religiösen Unterrichts.⁶⁷⁰ Artikel 24 der TVerf von 1982 ist kompatibel mit internationalen Verträgen, bei denen die Türkei Vertragspartner ist. Artikel 9 EMRK, Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Rechtsprechung des TVerfG vertreten die einheitliche Auffassung, dass jedermann das Recht auf die Verbundenheit oder Nichtverbundenheit mit einer Religion, auf die Annahme eines Glaubens oder die Ablehnung desselben oder auf den Vollzug der Gottesverehrung oder seine Unterlassung hat.⁶⁷¹ In dieser Hinsicht ist der Schutzbereich des Art. 24 TVerf von 1982 in zwei Schutzbereiche aufzugliedern: Zum einen dient der Artikel dem Schutz der inneren Überzeugungsbildung (forum internum) und

669 Vural, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X 2012, 49 (66, 94).

670 Kanadoğlu, TBBG 2013, 353 (357).

671 TVerfGE, B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014, Abs. 55; TVerfGE, B.N. 2013/7443, Urt. vom 20. Mai 2015, Abs. 47; vgl. TVerfGE, G.1997/62, E. 1998/52, Urt. vom 16. September 1998.

zum anderen dem Schutz der Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen (forum externum).⁶⁷² Glaubensfreiheit ist die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden und zu haben (forum internum) sowie die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung kundzutun, zu praktizieren und ihr entsprechend zu handeln (forum externum). Die Verfassung gewährleistet zwar die positive Religionsfreiheit, aber negative Religionsfreiheit findet keine explizite Erwähnung. Allerdings ist geschützt darüber hinaus, also das Recht, keinen Glauben zu bilden und zu haben, sowie das Recht, sich nicht zu einem Glauben bekennen zu müssen.

a. Schutzbereich der einzelnen Teilbereiche im Sinne der Verfassung

Der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 24 TVerf von 1982 nachfolgend dargestellt. Geregelt sind in Abs. 1 die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und der Überzeugung, in Abs. 2 und 3 die Freiheit des Gottesdienstes und die religiöse Zeremonie und Feier sowie in Abs. 4 die Religions- und Sittenerziehung und -lehre. Art. 24 Abs. 3 untersagt die Diskriminierung und Art. 24 Abs. 5 den Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände, die der jeweiligen Religion als heilig gelten.

Mithilfe der bisherigen Erkenntnisse sollen nun die einzelnen Teilbereichsgarantien der Religionsfreiheit im türkischen Verfassungsrechtssystem näher definiert werden. Auf eine allgemeine Definition jedes Teilbereichs wurde bereits in den ersten zwei Abschnitten eingegangen. Deshalb soll es hier nur um besondere Charakteristiken der türkischen Rechtsprechung und gesetzlichen Bestimmungen gehen.

aa. Religions- und Glaubensfreiheit

Die Glaubensfreiheit gilt u.a. für das forum internum, d.h., es herrscht innere Gedankenfreiheit in Glaubensfragen unabhängig davon, ob diese nun religiös, areligiös oder antireligiös sind. Im Regelfall darf der Staat weder Einfluss auf eine Glaubensbildung nehmen noch an einen Glauben oder Nichtglauben bestimmte Vor- oder Nachteile knüpfen. Im Jahr 1986 versuchte das TVerfG in seiner Entscheidung ‚Himmlische Religionen‘, eine Definition von Glauben zu bestimmen. Der Gerichtshof definiert einen Glauben folgt: Das Glaubenssystem einer Religionsgemeinschaft muss eine heilige Schrift, einen Propheten bzw. einen Gründer und ein Konzept von Gott umfassen; zudem gilt es, dieses System zu verehren

672 TVerfGE, B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014, Abs. 57.

und eine Reihe von moralischen Regeln zu erfüllen.⁶⁷³ In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hat das Verfassungsgericht mindestens zwei Bedingungen bestimmt, damit ein Verhalten als Religion gezählt werden kann: Es bedarf einer Religionsgemeinschaft und eines Glaubenssystems. Der Gerichtshof verwies in der vorgenannten Entscheidung auch auf den Unterschied zwischen Religion und Religionsfreiheit: Bei der Frage nach einer Verletzung der Religionsfreiheit geht es nicht darum, die Religion selbst zu schützen, sondern darum, den religiösen Glauben und die religiösen Gefühle des Einzelnen zu schützen. Auf diese Weise hat das TVerfG nun ausdrücklich die religiösen Freiheiten geschützt, nicht die Religion als eine Institution. Dies ist als eine positive Entwicklung für die Verfassungsjustiz zu bewerten.

Seit einer Verfassungsbeschwerde aus dem Jahre 2012 hat das Gericht seine Auffassung über die Religions- und Glaubensfreiheit geändert.⁶⁷⁴ Das Verfassungsgericht hat beschlossen, dass gemäß dem konkreten Fall von nun an das TVerfG in Bezug auf religiöse Fragen tätig werden solle und dass es nicht Aufgabe der Justizbehörden sei, sich in Bezug auf Religionen zu äußern.⁶⁷⁵ Das Gericht kommt darüber hinaus zu dem Schluss, dass „der Staat die in der Gesellschaft existierenden Ansichten oder Lebensstile nicht als richtig oder falsch bezeichnen darf. Auf diese Weise kann der Pluralismus mit seinen unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen – egal, ob es Interessen der Mehrheit oder von Minderheiten sind – fortexistieren.“⁶⁷⁶ Die vom Gerichtshof insoweit geltende neue Rechtsprechung soll gewährleisten, dass die Religions- und Glaubensfreiheit für alle gleichermaßen gilt. Obwohl das TVerfG feststellte, dass *die flexible laizistische Auslegung* seiner Entscheidung die Garantie der Glaubensfreiheit ist, interpretierte er die von der Verfassung festgelegte positive Verpflichtung des Staates im Sinne der Glaubensfreiheit, ohne die Freiheiten verschiedener Glaubensgruppen, insbesondere derjenigen in der Minderheit zu berücksichtigen. Eine solche sanfte Interpretation der Religionsausübungsfreiheit könnte einige Regeln des Laizismus aus dem Rechtsleben streichen.⁶⁷⁷ Wenn die Anwendungsfelder der Religionsausübungsfreiheit vom Gericht nicht konkreter geklärt

673 TVerfGE, G. 1986/11, E.1986/26, Urt. vom 4. November 1986.

674 Özenç, İnancını Açıklamama Hakkı, S. 30.

675 TVerfGE, B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014, Abs. 72; Şirin/Duymaz/Yıldız, Türkiyede Din ve Vicdan Özgürlüğü, S. 113.

676 TVerfGE, B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014, Abs. 54.

677 Özenç, İnancını Açıklamama Hakkı, S. 31.

werden, kann es schwierig sein, im konkreten Fall zwischen Rechtsstaatlichkeit und religiösen Werten zu unterscheiden.

bb. Gewissensfreiheit

Artikel 24 TVerf von 1982 unter dem Oberabschnitt ‚Religions- und Gewissensfreiheit‘ besagt in Abs. 1, dass jedermann die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung genießt.⁶⁷⁸ Damit drückt es auch das Verständnis aus, wonach Religion allein als Gewissensgelegenheit anzusehen ist.

Der Gerichtshof hat in seiner ersten Entscheidung über das Kopftuch ohne Einzelheiten folgende Definition vorgenommen: Die Gewissensfreiheit ist das Recht zu glauben, was man will.⁶⁷⁹ Auch wenn die Gewissensfrage eher mit den Bereichen der Ethik und Philosophie als mit dem juristischen Dogma verbunden zu sein scheint, ist es möglich, einen gemeinsamen Terminus zu erstellen, der auf den Definitionen von EGMR, VN-Menschenrechtskommission (MRK) und BVerfG basiert. Die Gewissensfreiheit ist die Freiheit, eigene sittliche Wertvorstellungen zu bilden und sich diesen entsprechend zu betätigen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass Rechtsnormen, die dem Gewissen des Einzelnen widersprechen, für ihn nicht gelten, sie dürfen nur nicht gegen sein Gewissen durchgesetzt werden.⁶⁸⁰

cc. Meinungs- und Überzeugungsfreiheit

Die Überzeugungsfreiheit wird nicht nur von Art. 24, sondern auch von Art. 25 TVerf von 1982 garantiert. Die Überzeugungsfreiheit ist die Freiheit, die auf der Verhaltensebene geschützt wird, jedoch der internen Sphäre (forum internum) zugehörig ist. Sie beinhaltet das Recht einer Person, ihre religiösen oder philosophischen Überzeugungen zu bekunden und entsprechend zu handeln. In der deutschen Rechtsdogmatik ist dies mit der ‚Weltanschauungsfreiheit‘ i.d.S. Art. 4 Abs. 1 GG vergleichbar. Artikel 25 TVerf von 1982 gewährleistet explizit, dass niemand, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, zur Äußerung seiner Meinungen und Überzeugungen gezwungen werden darf; er darf wegen seiner Meinungen und Überzeugungen nicht gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden. Die Überzeugungsfreiheit wird nicht mit Art. 24

678 Vgl. TVerfGE, G. 1970/53, E. 1971/76, Urt. vom 21. Oktober 1971.

679 TVerfGE, G. 1989/1, E. 1989/12, Urt. vom 7. März 1989, das türkische Verfassungsgericht vertritt die Ansicht, dass eine gegen den Laizismus verstößende Handlung nicht Gegenstand einer Freiheit sein könne.

680 BVerfGE 12, 45 (55).

zusammen betrachtet, sondern als gesonderte Angelegenheit erörtert, weil die Überzeugung selbst unabhängig von religiösen oder ideologischen Ansichten sei und direkt die Gedanken des Einzelnen betreffe.⁶⁸¹ Zwar mag sie auf diese Art und Weise der Gewissensfreiheit ähneln, aber die Überzeugungsfreiheit umfasst das Recht, nach außen das, was man denkt, glaubt oder nicht glaubt, zu äußern oder zu verschweigen. Da die Überzeugung nicht zwangsläufig einer Religion oder Weltanschauung zugeordnet werden muss, können auch Kommunismus in der Türkei⁶⁸², die Osho-Bewegung in Deutschland⁶⁸³ sowie Atheismus oder Vegetarismus⁶⁸⁴ in Hinblick auf die Überzeugungsfreiheit bewertet werden. Somit wäre es nicht irreführend, die Überzeugungsfreiheit mit dem Begriff der Weltanschauungsfreiheit in der deutschen Menschenrechtsterminologie zu vergleichen.

Die Entscheidung des TVerfG über die Frage der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit (die Entscheidung fiel mit 8:7 Stimmen knapp aus) in Hinblick auf den Personalausweis geht davon aus, dass die Person bei der Registrierung nicht gezwungen ist, ihre religiösen Überzeugungen im Sinne der Verfassung zu äußern.⁶⁸⁵ Dies gilt aber nur, soweit davon keine Rechte und Pflichten abhängen. Das TVerfG hielt die Eintragung für zulässig, zumal diese nur einen geringen Informationswert habe. Nach dem Sondervotum von Gündör habe es hingegen niemanden etwas anzugehen, wenn ein Bürger an Gott glaubt oder die Anforderungen seiner Religion erfüllt. Andernfalls könne von Gewissens- und Religionsfreiheit keine Rede sein. „Der Einzelne muss sich mit seiner Religion für sich selbst auseinandersetzen, sie ist ein Teil seiner Welt und gehört zu seiner Privatsphäre. Die EMRK unterstützt diese Ansichten [...] Das Recht, diese Freiheiten einzuschränken und aufzuheben, wird niemandem außer der Verfassung gewährt. Jeder ist für sein eigenes Gewissen verantwortlich. Der Staat darf darüber nicht urteilen [...] Der Schutz des Staates vor angeblichen religiösen Zerstörungseffekten und der Schutz der Religion vor äußeren Einflüssen sind an Regeln

681 TVerfGE, G. 1986/11, E.1986/26, Urt. vom 4. November 1986.

682 EKMR, Hazar und Açık v. Türkei, Urt. vom 11. Oktober 1991, Appl. No. 16311/90, 16312/90, 16313/90; *Şirin/Duymaz/Yıldız*, *Türkiyede Din ve Vicdan Özgürlüğü*, S. 24.

683 EGMR, Leela Förderkreis v. Deutschland, Urt. vom 06. November 2008, Appl. No. 58911/00.

684 EGMR, Arrowsmith v. England, Urt. vom 16. Mai 1977, Appl. No. 7050/75.

685 TVerfGE, G. 1995/25, E. 1996/5, Urt. vom 02. Februar 1996; *Özenç, İnancını Açıklamama Hakkı*, S. 10 ff.

gebunden. In der Volkszählung oder in einer anderen staatlichen Erhebung die ‚Religion‘ abzufragen, berührt somit die Religions- und Gewissensfreiheit.“⁶⁸⁶

2. *Eingriff in den Schutzbereich – auch auf internationaler Ebene*

Die Freiheitsrechte werden als unverletzlich und unantastbar proklamiert. Doch sind sie weder schrankenlos noch eingriffsresistent.⁶⁸⁷ Zwar ist die Freiheit der Person unverletzlich, aber in diese Freiheitsrechte bzw. in den von der Verfassung geschützten Schutzbereich darf aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Ein Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit liegt vor, wenn die Handlungen, die in Verbindung mit der Religionsausübung stehen, verboten oder mit Strafe oder anderen Konsequenzen bedroht werden. Ein Eingriff in die geschützte negative Religionsfreiheit liegt ebenfalls dann vor, wenn der Staat Handlungspflichten bestimmt, die die Religionsfreiheit betreffen. Der EGMR nahm Eingriffe in die negative Religionsfreiheit etwa auch in den folgenden Fällen an: beim obligatorischen Religions- und Ethikunterricht⁶⁸⁸, bei der Bekundung der Religionszugehörigkeit auf dem Personalausweis⁶⁸⁹ und beim Tragen des islamischen Kopftuchs in öffentlichen Einrichtungen.⁶⁹⁰

3. *Rechtfertigung*

Im Allgemeinen beschränken Grundrechtseingriffe des Gesetzgebers die Gewährleistungen eines Grundrechts und bedürfen daher der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung durch eine Grundrechtsbegrenzung. In der türkischen Verfassung impliziert Art. 24 Abs. 5 TVerf von 1982 das Missbrauchsverbot mittelbar, neben der Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten in Art. 13 und dem Missbrauch der Grundrechte und -freiheiten in Art. 14 TVerf von 1982. So darf der Staat sich z.B. nicht auf religiös motivierte Aussagen stützen.

In der Verfassung kommt auch die Problematik des Laizismus als Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 2 in Verbindung mit Art. 24 TVerf von 1982 deutlich zum Ausdruck.

686 TVerfGE, G. 1979/9, E. 1979/44, Urt. vom 27. November 1979.

687 Rumpf, JöR 1987, 180 (192).

688 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urteil vom 09. Oktober 2007, Appl. No. 1448/04; Izzettin Dogan und Andere v. Türkei, Urteil vom 26. April 2016, Appl. No. 62649/10.

689 EGMR, Sinan Işık v. Türkei, Urteil vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.

690 EGMR, Leyla Şahin v. Türkei, Urteil vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98 (2); vgl. Dahlab v. Schweiz, Urteil vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98.

a. Das Laizismus-Prinzip als Rechtfertigungsgrund

In der TVerf von 1982 verweisen bereits die Präambel und Art. 2, 13, 14, 68, 81, 103, 136 sowie 174 auf den Laizismus. Gemäß Art. 2 TVerf von 1982 ist die Republik Türkei ein laizistischer Rechtsstaat. Der ‚Laizismus‘ als ein Verfassungsprinzip hat im Jahr 1937 Eingang in die Türkische Verfassung von 1924 gefunden. Was heute in der Republik Türkei unter Laizismus zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus der Präambel der TVerf von 1982, wonach aufgrund der Erfordernisse „des Prinzips Laizismus [...] heilige religiöse Gefühle [...] auf keine Weise mit den Angelegenheiten der Politik und des Staates vermischt werden“ dürfen.⁶⁹¹ Das Türkische Verfassungsprinzip Laizismus ist ausgehend vom französischen Vorbild der ‚*laicite*‘, der Trennung von Kirche und Staat infolge der Französischen Revolution, entwickelt worden.

Das TVerfG versucht, den ideologischen Charakter durch eine eher praktische Auffassung zu relativieren: „Der Laizismus ist eine zivilisierte Lebensform, die die Grundlage für eine Freiheits- und Demokratieverständnis, für das Heranwachsen zur Nation, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und das humanistische Ideal bildet, die sich mit der Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft entwickelt haben [...] Auch wenn man den Laizismus in einem engen Sinne als Trennung von Staats- und Religionsangelegenheiten begreift und es darüber verschiedene Interpretationen und Definitionen geben mag, so handelt es sich beim Laizismus um einen progressiven gesellschaftlichen Schritt, der auf dem Souveränitäts-, Demokratie- und Freiheitsgedanken und auf der Ansammlung von Wissen beruht [...] Er ist der Grundsatz, der dem Individuum, indem er dessen Würde den höchsten Platz einräumt, Persönlichkeit und die Möglichkeit freien Denkens vermittelt [...] In der laizistischen Ordnung wird die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der richtige und ehrenvolle Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen [...] Die Umsetzung des Laizismus-Prinzips in der Türkei ist von der Praxis des Laizismus manche westlichen Staaten durchaus verschieden. Das Laizismus-Prinzip wird unter den jeweiligen Bedingungen eines jeden Staates von den Besonderheiten der dort vorherrschenden Religionen mit beeinflusst [...] Obwohl die klassische Bedeutung diejenige von der Trennung weltlicher und religiöser Angelegenheiten ist, haben sich infolge der unterschiedlichen Besonderheiten des Islams und des Christentums in unserem Land und in den westlichen Staaten die Umstände

691 Verfassungsänderungsgesetz Nr. 3115 vom 5. Februar 1937.

und Folgen hieraus verschieden entwickelt [...] Selbst in den westlichen Ländern, wo die gleiche Religion vorherrschend ist, weist das Laizismusverständnis der Staaten Unterschiede auf [...] Der Laizismus wird in dem Staat, in dem er zur Anwendung kommt, durch die religiösen, sozialen und politischen Bedingungen beeinflusst und wirkt seinerseits auf diese zurück [...] In der Türkei ist er durch die Verfassung mit einer eigenen und gegenüber dem Westen verschiedenen Struktur übernommen worden [...].⁶⁹²

b. Schutzbereichsbegrenzungen

Die Religionsfreiheit in der türkischen Verfassung ein Grundrecht mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt, anders als im deutschen Recht.⁶⁹³ Es existieren unterschiedliche Ansätze zur Einschränkung des Schutzbereiches des Grundrechts der Religionsfreiheit – zum einen solche, die der türkischen Verfassung inhärent sind, zum anderen solche, die gerichtlichen und gesetzlichen Regelungen entspringen. Daher soll diese Thematik im Folgenden in zwei Abschnitten betrachtet werden.

aa. Begrenzung gemäß der Verfassung

Nach Art. 24 Abs. 2 TVerf von 1982 ist die Ausübung der Religion gewährleistet, soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird.⁶⁹⁴ Dem ersten Anschein nach erfährt die Religionsfreiheit eine Einschränkung nur durch Art. 24 Abs. 5 TVerf von 1982, wonach „niemand, in welcher Weise auch

692 TVerfGE, G.1989/1, E.1989/12, Urt. vom 7. März 1989, in leicht gekürzter deutscher Übersetzung in EuGRZ 1990, S. 146 ff.; TVerfGE, G.1970/53, E.1971/76, Urt. vom 21. Oktober 1971, in Auszügen bei Hirsch, Orient 1974, 106 ff.; vgl. auch TVerfGE, G.1980/19, E.1980/48, Urt. vom 3. Juli 1980; G.1986/11, E.1986/26, Urt. vom 4. November 1986; Übersetzung zitiert nach Rumpf, VRÜ 1999, 164 (166 f.).

693 Göztepe, das Kopftuchverbot, S. 53.

694 Art. 14 TVerf von 1982: „(1) Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen. (2) Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. (3) Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt“, Übersetzung zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/> (letzter Zugriff am 29.07.2021).

immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen.“ Damit verbunden sind die in Art. 13 aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf eine Beschränkung⁶⁹⁵ sowie die in Art. 14 aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf den Missbrauch der Religion, die bei der Festsetzung einer Einschränkung der Religionsfreiheit herangezogen werden können. Gesetzliche Beschränkungen der Grundrechte nach Art. 13 Abs. 2 TVerf unterliegen selbst verfassungsrechtlichen *Schranken-Schranken*. Sie bleiben gemäß Art. 13 TVerf der Wesensgehalt geschützt, also der Kern eines Grundrechts, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und die Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaft. Das türkische Grundrechtesystem ähnelt daher dem System der EMRK und die deutschen Grundgesetze.

Der Schrankenkomplex des Art. 13 der TVerf von 1982 produziert in der Praxis einige Schwierigkeiten. Nach der Verfassungsänderung im Jahr 2001 ist eine Einschränkung der Grundrechte nach Art. 13 TVerf von 1982 nur unter Verweis auf die in den betreffenden Artikeln aufgeführten Begründungen möglich. Das heißt, dass die allgemeine Bindung an das Gesetz aufgehoben worden ist. In Art. 24 ist jedoch keine Begründung enthalten, warum die Glaubensfreiheit durch ein Gesetz beschränkt werden könnte. Deswegen muss akzeptiert werden, dass es nicht mehr möglich ist, die Religionsfreiheit durch ein Gesetz einzuschränken. Beschränkungen der Freiheit können nur noch unter Verweis auf die in der Verfassung niedergelegten Einschränkungsbestimmungen formuliert werden. In der Rechtsdogmatik hat sich nach der Verfassungsänderung im Jahr 2001 die Überzeugung durchgesetzt, dass Beschränkungen nicht von der Gesetzeslage unterliegenden Freiheiten als nur durch die Verfassung eingeschränkt anzusehen sind; aber über die Art und Weise der Festsetzung

695 Art. 13 TVerf von 1982: „Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößen“, Übersetzung zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/> (letzter Zugriff am 29.07.2021).

verfassungsgebundener Einschränkungen gehen die Meinungen auseinander.⁶⁹⁶ Im Hinblick auf diese Diskussion hat das TVerfG bis jetzt noch keine Rechtsprechung erlassen.

Eine weitere Problematik der Schrankenkomplexe ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 TVerf von 1982 weist darauf hin: „Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.“ Art. 14 Abs. 1 TVerf von 1982 hingegen regelt: „Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.“ Im Grunde ist diese Definition zu umfassend, als dass man daran verlässlich messen könnte, ob irgendein Verhalten das Grundrecht missbraucht.⁶⁹⁷ Dies ist eine alarmierende Situation, weil die Einschränkung eines Grundrechts aufgrund der drohenden Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk auf einer sehr diffusen Begründung basiert. Auf diese Weise kann der genannte Artikel zu willkürlichen Anträgen und zum Vertrauensverlust in die Justiz führen. Dagegen wird hier die Auffassung vertreten, dass die Verfassung auch dann den Missbrauch der Grundrechte nicht gewährleisten würde, wenn sie diese Vorschrift nicht enthielte, weil die Ausübung eines Grundrechts mit den genannten Absichten selbstverständlich außerhalb des Schutzbereichs der betreffenden Grundrechtsnorm liegen würde.⁶⁹⁸

Laut Art. 14 Abs. 2 TVerf von 1982 ist eine Auslegung der Verfassungsbestimmungen in der Form, dass sie zu einer Beschränkung der in der Verfassung aufgeführten Grundrechte führt, unzulässig. Es scheint möglich und vernünftig, vom Verbot einer Auslegung der verfassungsgebundenen Beschränkungen von Grundfreiheiten hinsichtlich der Herangehensweise an das o.g. Problem auszugehen.⁶⁹⁹

Artikel 24 Abs. 4 TVerf von 1982 – obligatorisches Religionsunterricht – hingegen kann zu den konkreten Begrenzungsmethoden gezählt werden. In der Literatur ist die Frage, ob Art. 24 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 TVerf von 1982

696 *Vural, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit* X 2012, 49 (68, 95).

697 *Kanadoğlu*, *TBBD* 2013, 353 (368).

698 Eine Auslegung vor der Änderung 2001 des Artikels, näher *Sabuncu*, *AÜSBFD* 1985, 155 (166).

699 Erst durch die Verfassungsänderung von 2001 enthielt Art. 14 das Auslegungsverbot.

als ein Prinzip des Staates verfassungswidrig sei, immer noch ein kontroverses Spannungsfeld.⁷⁰⁰

Art. 16 TVerf von 1982 regelt die Lage von Ausländern. Dementsprechend können die Grundrechte und -freiheiten für Ausländer in Einklang mit dem Völkerrecht durch Gesetz beschränkt werden.

bb. Gerichtliche und gesetzliche Begrenzungen

Die der Religionsfreiheit durch die Verfassung gesteckten Grenzen kamen in der vom Verfassungsgericht getroffenen Rechtsprechung zum Ausdruck. Eine im Jahre 1971 getroffene Entscheidung fungiert unter dem Aspekt einer laizistischen Rechtsprechung bis heute als Schrankenmittel. Das in der Verfassung der Republik Türkei niedergelegte Prinzip des Laizismus beinhaltet demnach im Besonderen: „a) Eine Annahme der grundlegenden Überzeugung, gemäß der die Religion in Staatsangelegenheiten nicht souverän agiert und keinen Einfluss ausübt, b) Die Tatsache, dass jede Religion ohne Unterschied im Hinblick auf ihre Glaubensauffassung als Bestandteil des spirituellen Lebens des Individuums in unbeschränkter Form unter den Schutz der Verfassung zu stellen ist, c) Eine Beschränkung der Religionsausübung in dem Falle, in dem die Religion nicht nur das spirituelle Leben des Einzelnen berührt, sondern auch in der Form von Aktivitäten oder Verhaltensweisen das gesellschaftliche Leben beeinflusst, zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und des öffentlichen Interesses,⁷⁰¹ desgleichen ein Verbot des Missbrauchs der Religion sowie ihrer rücksichtslosen Ausnutzung, d) In dieser Hinsicht ist der Laizismus das charakteristische Prinzip, das dem Staat in seiner Eigenschaft als Beschützer der öffentlichen Ordnung und der Rechte die Ermächtigung zur Oberaufsicht und Kontrolle von religiösen Rechten und Freiheiten verleiht.“⁷⁰²

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Interesses seien Beschränkungen hinzunehmen. Doch die genannten Entscheidungen wurden

700 Näher in Abschnitt D unter II.

701 *Alte Version des Art. 13 Abs. 1 TVerf von 1982:* „Die Grundrechte und -freiheiten können zum Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, des Sittengesetzes und der öffentlichen Gesundheit und aus besonderen Gründen, welche darüber hinaus in den entsprechenden Artikeln der Verfassung vorgesehen sind, in Einklang mit Wort und Geist der Verfassung durch Gesetz beschränkt werden.“

702 TVerfGE, G. 1970/53, E. 1971/76, Urt. vom 21.10.1971, Übersetzung zitiert nach Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X, 2012, S. 67.

während der Gültigkeit der Verfassung von 1961 und damit vor der Verabschiebung der Verfassung von 1982 getroffen. Deshalb sehen wir uns gewissen technischen Problemen in Bezug auf die Anwendung dieser Standards auf die aktuelle Verfassung gegenüber: Die genannten Entscheidungen gehören nämlich alle einem Zeitraum an, in dem die Religionsfreiheit an Gesetzeserlasse gebunden war; seit 2001 ist die Möglichkeit einer Beschränkung durch Gesetze nicht mehr vorhanden.⁷⁰³ Außerdem erachteten einige Rechtswissenschaftler die ‚öffentliche Gesundheit‘ als eine notwendige Beschränkungsmöglichkeit, die ebenfalls nicht mehr im Schrankenkatalog enthalten ist. Wie in allen muslimischen Ländern, wird auch in der Türkei jedes Jahr das Opferfest gefeiert. Der einzige Zweck dieses Feiertags ist es, einige Schlachttiere aus religiösen Gründen zu opfern. Das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Beschränkung eröffnet die Möglichkeit, dass dieser Schlachtprozess auf öffentlichen Straßen, in Parks oder privaten Gärten unkontrolliert ausgeführt wird. So blieb die Religionsausübungsfreiheit hier außerhalb staatlicher Aufsicht. In dieser Angelegenheit machten sich bald Schwierigkeiten bemerkbar und im Jahr 2002 trat eine diesbezügliche Verordnung vom Präsidium für religiöse Angelegenheiten und später, im Jahr 2018, ein Kommuniqué des Ministerpräsidenten in Kraft.⁷⁰⁴

c. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die bedeutsamste Gewährleistung der Grundrechte in der Verfassung ist die „Wesensgehaltsgarantie“, d. h. „die Unantastbarkeit der Grundrechte in ihrem Kern“.⁷⁰⁵ Im Rahmen der Verfassungsänderung von 2001 wurden die Wesensgehaltsgarantie und als Schranken-Schranke das Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeführt.⁷⁰⁶ Im Unterschied zur EMRK wurde das Laizismusprinzip als weitere Schranken-Schranke aufgenommen.

Die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist sehr wichtig für die Balance zwischen dem individuellen und dem öffentlichen Interesse, da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der abschließenden Rechtmäßigkeitskontrolle durch Gesamtabwägung aller durch die Maßnahme berührten Rechtsgüter

703 Gözler, ABD, 2001/4, S. 65.

704 Gesetz Nr. 6771 vom 21. Januar 2017, Amtsblatt Nr. 29976 vom 11. Februar 2017; in einem Verfassungsreferendum wurde am 16. April 2017 das verfassungsändernde Gesetz Nr. 6771 angenommen und damit insgesamt 69 Artikel der Verfassung abgeändert. Im Juni 2018 trat das Präsidialsystem in Kraft.

705 Sabuncu, AÜSBFD 1985, 155 (62).

706 Rumpf, Einführung in das Türkische Recht, S. 67.

und Rechtsziele dient. Das Verhältnismäßigkeitssgebot, das bis 2003 nur im Sondervotum sowie in der Klagebegründung einer Entscheidung erwähnt wurde, wurde vom TVerfG zum ersten Mal in einer Entscheidung von 2002 angewendet. Das Gericht betont, dass „alle Artikel der Verfassung dieselbe Wirkung und denselben Wert haben. Daher ist es nicht möglich, einem von ihnen in der Praxis einen Vorrang zu gewähren. Somit kann eine von zwei Verfassungsregeln, die manchmal zwangswise zusammen angewendet werden, die Grenze der anderen bilden. Diese Beschränkungen dürfen jedoch nicht das Wesen der Grundrechte und -freiheiten berühren, nicht die Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft überschreiten und sie müssen den gewünschten Zielen angemessen, d.h. sie müssen jedenfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.“⁷⁰⁷ Das TVerfG hat sich bei der Verhältnismäßigkeitssprüfung am Schema der drei Kriterien Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit orientiert; der Freiheitsanspruch des Bürgers darf von der öffentlichen Gewalt nur soweit beschränkt werden, dass diese drei Bedingungen erfüllt sind.⁷⁰⁸ In seinen späteren Verfassungsbeschwerden prüfte das TVerfG auch, ob ein angemessener Zusammenhang und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zweck und Rechtsmittel besteht, mit anderen Worten, ob die Gründe für die Rechtfertigung der Handlungen der öffentlichen Gewalt angemessen und ausreichend erscheinen und dem verfolgten legitimen Ziel angemessen sind.⁷⁰⁹

Beispielsweise hatte das BVerfG in einem konkreten Urteil im Jahr 2003 entschieden, dass es im Fall des Zugangs zu einem öffentlichen Amt keine offene Abwägungssituation gleichwertiger Rechtsgüter gibt. Das für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Rechtsverhältnis in der Schule wird in erster Linie durch den Grundrechtsschutz von Schülern und Eltern geprägt.⁷¹⁰

aa. Verhältnismäßigkeitssprüfung nach dem Recht der EMRK

Nach dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 EMRK steht nur das Recht der Religionsausübung unter einem Gesetzesvorbehalt; systematische Gründe sprechen

707 TVerfGE, G. 2002/91, E. 2001/309, Urt. vom 15. Oktober 2002.

708 Näher in *Rumpf*, Das Türkische Verfassungssystem, S. 232; er behauptet in seinem Werk, dass das TVerfG sich unter dem Einfluss der türkischen Literatur an dem in Deutschland entwickelten Schema der drei Kriterien orientiert.

709 TVerfGE, B.N. 2013/7443, Urt. vom 25. Mai 2015, Rn. 77.

710 BVerfGE 108, 282 (340), in diesem Fall erachtet das Gericht den Eingriff als unverhältnismäßig, sodass die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin in der Abwägung ein erheblich größeres Gewicht erhält.

allerdings dafür, die äußere Gewissensfreiheit ebenfalls dem Vorbehalt zu unterwerfen. Die innere Religions- und Gewissensfreiheit allerdings sind schrankenlos gewährleistet, um jedermann in einer pluralistischen Gesellschaft die Religionsfreiheit als solche und auch den Wechsel der Religion ohne Einschränkungen zu gewährleisten.⁷¹¹ Eines der Ziele der Verfassungsänderung von 2001 war, Art. 13 TVerf von 1982 in Einklang mit den Grundsätzen des EMRK umzugestalten und anstelle der „allgemeinen Beschränkungsregel“ nun die „allgemeine Schutzregel“ zu bringen. Auf diese Weise wurde eine Anpassung an Art. 8 und 11 EMRK versucht.

bb. Beurteilungsspielraum als Besonderheit im Recht der EMRK

Der Straßburger EGMR hat den Konventionsstaaten einen großzügigen Beurteilungsspielraum gewährt und keine feste Auslegung der einzelnen Grundrechte vorgenommen. Die Konvention bildet so den *ordre public*, der sich mit jedem Urteil der Vertragsländer weiter konkretisiert und wandelt.⁷¹² Der Europäische Gerichtshof berücksichtigt die Prinzipien, die eine demokratische Gesellschaft ausmachen, und hat zu prüfen, ob die staatliche Beschränkung verhältnismäßig ist.⁷¹³ Er berücksichtigt aber nicht jedes Mal die Entscheidungen des nationalen Gerichtes oder sonstigen Urteilsträgers, sondern entscheidet im Einzelfall vertragsgemäß oder legt den Fall vertragsgemäß aus.⁷¹⁴

Zwei Entscheidungen des EGMR über das Kopftuchverbot in der Türkei sind daher scharf kritisiert worden. Es ging dabei um die Frage, ob der Ausschluss von Studentinnen mit Kopftuch von staatlichen türkischen Universitäten konventionskonform war. Das TVerfG hatte im Jahr 1991 entschieden, dass Kopftuchverbote aufgrund des in der türkischen Verfassung verankerten Laizismusprinzips verfassungskonform sind. Der EGMR hat sich weitgehend angeschlossen und festgestellt, dass der Beschluss der Hochschulleitung, Studentinnen mit Kopftüchern auszuschließen, keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit darstelle. Das verfassungsrechtlich verankerte Laizismusprinzip, die

711 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 124; EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 59.

712 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 159.

713 EGMR, Handyside v. Vereinigtes Königreich, Urt. vom 19. Februar 1976, Appl. No. 5493/72, Rn. 49.

714 EGMR, Handyside v. Vereinigtes Königreich, Urt. vom 19. Februar 1976, Appl. No. 5493/72.

Trennung von Religion und Staat, sei mit dem Grundrechtsvorbehalt des Art. 9 Abs. 2 EMRK konform.⁷¹⁵

cc. Die individuelle völkerrechtliche Garantie

Wie bereits erwähnt, ist die Türkei für jegliche unterzeichneten internationalen Verträge auf der Verfassungsebene verantwortlich, da nach Art. 90 Abs. 5 S. 1 TVerf von 1982 die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge Gesetzeskraft haben. Die internationalen Verträge über Meinungs-, Religions- und Glaubensfreiheit, bei denen die Türkei ein Vertragspartner ist, sind folgende:

(1) Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR)⁷¹⁶

Die erste maßgebliche Formulierung der Religionsfreiheit findet sich in Art. 18 AEMR; Art. 18 des IPbpR (s. unten) konkretisiert diese Freiheit, zeigt aber auch Beschränkungsmöglichkeiten auf. Die 1948 von der Menschenrechtskommision erarbeitete AEMR ist das grundlegende internationale Menschenrechtsdokument. Viele Mitgliedstaaten nehmen in ihren Verfassungen auf die AEMR Bezug, wodurch die moralische, politische und rechtliche Bedeutung der in ihr niedergelegten Grundsätze unterstrichen wird.

In der Erklärung wird die Notwendigkeit deutlich hervorgehoben, die Glaubensunterschiede des Einzelnen zu respektieren, und betont, dass der Staat in religiösen Angelegenheiten neutral sein sollte. Artikel 18 AEMR sieht im Zusammenhang mit der Glaubensfreiheit eine doppelte Unterscheidung vor, die sodann die Grundlage für die Ausarbeitung von zukünftigen internationalen oder nationalen Menschenrechtsdokumenten bilden soll.⁷¹⁷ Diese Trennungsform hat in der Literatur als *forum internum* und *forum externum* an Bedeutung

715 EGMR, Leyla Şahin v. Türkei, Urt. vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98; Übersetzung der EuGRZ, 2005, 31 (39); EKMR Karaduman v. Türkei, Urt. vom 3. Mai 1993, Appl. No. 16278/90.

716 Artikel 18: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“. Außerdem gibt es in den Artikeln 2, 16 und 26 AEMR Regelungen hinsichtlich der Religionsfreiheit.

717 Özenç, AİHS ve İnanç Özgürlügü, S. 17.

gewonnen. Geschützt ist durch Art. 18 Abs. 2 AEMR sowohl das forum internum, die eigene Religion oder Überzeugung zu wechseln, als auch das forum externum, die eigene Religion oder Überzeugung zu bekunden. Diese Erklärung trat in der Türkei am 04. Juni 1949 in Kraft.

(2) *Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 6. Dezember 1966 (IPbpR)⁷¹⁸*

Hier sei kurz auf Art. 27 IPbpR⁷¹⁹ hingewiesen. In einer Gesellschaft, in der die Mehrheit der Bevölkerung einer bestimmten Religion angehört, wie in Deutschland und der Türkei, ist das Vorhandensein eines internationalen Textes zum Schutz der Rechte von Minderheiten von großer Bedeutung. Dieser Pakt trat in der Türkei am 23. Dezember 2003 in Kraft.

(3) *Art. 6 der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981⁷²⁰*

Schwieriger gestaltet sich die Definition des Begriffes der Religions- oder Weltanschauungsausübung. Als Interpretationshilfe kann Art. 6 der o.g. Deklaration

718 Artikel 18: „(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Außerdem gibt es in den Artikeln 20, 26 und 27 IPbpR Regelungen hinsichtlich der Religionsfreiheit.

719 Artikel 27: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

720 Artikel 6: „Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein: a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten; b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten; c) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder

herangezogen werden. „Darin werden die Abhaltung religiöser Versammlungen sowie die Gründung und Unterhaltung entsprechender wohltätiger oder humanitärer Einrichtungen als durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gedeckte Aktivitäten angesehen. Damit wird gewährleistet, dass der Einzelne nicht nur allein, sondern auch in Gemeinschaft mit anderen seine Überzeugung bekunden kann. Jedoch führt dies nicht dazu, dass sich eine Religionsgemeinschaft als juristische Person auf Art. 18 AEMR oder Art. 18 Abs. 1 IPBPR berufen kann. Geschützt wird nur das Individuum.“⁷²¹

(4) Art. 9 Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK)⁷²²

Die Türkei hat als Mitglied des Europarates die EMRK im Jahr 1954 ratifiziert und sich somit verpflichtet, einen grundrechtlichen Schutz in der Türkei zu gewährleisten, welcher mindestens den in der Konvention verbürgten Standards

Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen; d) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten; e) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren; f) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen; g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen; h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen; i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.“

721 Deutscher Bundestag, Ausarbeitung 2006, einsehbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/419238/984dbe1aaaf380872c1cc68d9467c971a/WD-3-292-06-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff am 29.07.2021).

722 Art. 9 EMRK: „(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

entspricht. Im Folgenden wird untersucht, wie die EMRK das türkische Recht beeinflusst und was dies für den Grundrechtsschutz in der Türkei bedeutet.

D. Die negative Religionsfreiheit in Einzelfällen

Art. 24 Abs. 3 TVerf von 1982 schützt direkt die negative Religionsfreiheit mit folgender Aussage: „[...] niemand darf gezwungen werden, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.“ Art. 25 Abs. 2 TVerf von 1982 stützt das Recht der negativen Überzeugungsfreiheit mit folgender Aussage: „[...] niemand darf, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, zur Äußerung seiner Meinungen und Überzeugungen gezwungen werden; er darf wegen seiner Meinungen und Überzeugungen nicht gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.“ Die türkische Verfassung differenziert, ebenso wenig wie das deutsche Grundgesetz, nicht in negative oder positive Freiheiten. Es ist jedoch nicht falsch zu behaupten, dass das Wesen der türkischen Verfassung die negative Religionsfreiheit schützt. Der Auslegung von Art. 2 TVerf von 1982 zufolge besitzt die Religionsfreiheit neben dieser positiven auch eine negative Komponente. Diese besagt etwa, dass niemand vom Staat oder Dritten dazu gezwungen werden darf, ein bestimmtes Glaubensbekenntnis abzulegen oder bestimmte religiöse Handlungen auszuüben. Die negative Komponente entspricht zugleich dem Kerngehalt der Religionsfreiheit, nämlich der absoluten und unbedingten inneren Freiheit jedes Menschen, jede beliebige Überzeugung oder Religion zu haben. Außerdem garantieren Art. 10 TVerf von 1982, dem zufolge alle vor dem Gesetz gleich sind, und Art. 15 TVerf von 1982, dem zufolge niemand in den Fällen von Krieg, Ausnahmezustand oder Notstand zur Offenbarung seiner Religion, seines Gewissens, seiner Meinung und seiner Ansichten gezwungen werden darf, offensichtlich die negativen Freiheitsrechte. Die EMRK unterteilt die Grundrechte ebenfalls nicht in negative oder positive Rechte. Aber in seiner Rechtsprechung verwendet das Straßburger Gericht ständig den Terminus der negativen oder positiven Grundrechte.⁷²³

723 Beispieldurteile über Religionsfreiheit: EGMR, Angelina v. Schweden, Urt. vom 03. Februar 1986, Appl. No. 10491/83; Kokkinakis v. Griechenland, Urt. vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88; Dahlab v. Schweiz, Urt. vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98; Sinan Işık v. Türkei, Urt. vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.

In Art. 24, Abs. 4 TVerf von 1982 wird postuliert, dass ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern gehört und unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt wird. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Privatschulen. Diese staatliche Kontrolle zählt zu einem der wichtigsten verfassungsimmanenten Eingriffe in die negative Religionsfreiheit.

In einem von alevitischen Eltern angestrengten Verfahren gegen die Republik Türkei, das sich gegen den Inhalt des Religionsunterrichts in der Türkei und die Nichtgewährung der Befreiung von diesem Unterricht richtete, hat der EGMR im Jahr 2007 festgestellt, dass der vom Staat angebotene Unterricht als nicht vereinbar mit den Kriterien der Objektivität und des Pluralismus erachtet werden könne. Die Türkei wurde verurteilt, den Unterricht entsprechend anzupassen und gleichzeitig allen Schülerinnen und Schülern (bzw. ihren Eltern) die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht zu gewähren. Die Türkei hat dieser Forderung bislang allerdings nicht Folge geleistet, und auch die mittlerweile erfolgte Überarbeitung der Lehrbücher entspricht nicht den an diese Überarbeitung gestellten Erwartungen.⁷²⁴

Im Rahmen dieser Arbeit werden im Folgenden die ‚obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit in Personalausweisen‘ und ‚die Existenz des Amtes für religiöse Angelegenheiten‘ hinsichtlich der negativen Freiheit näher untersucht. Das Thema der Bedeckung in den öffentlichen Einrichtungen wird nur im Rahmen der Rechtsprechung des EGMR behandelt. Das Thema des Eideszwangs wird ebenfalls nicht näher betrachtet; zum einen, weil die gesetzliche Regelung bereits abgeschafft worden,⁷²⁵ zum anderen, weil die Türkei in dieser Angelegenheit nicht mit der Behauptung der Grundrechtsverletzung vor dem EGMR verurteilt worden ist. Religiöse Beerdigungszeremonien und tägliche Muezzinrufe wären zwar interessante Gegenstände für eine Betrachtung aus Perspektive der negativen Grundrechte, da aber zu diesen Themen keine gerichtlichen Entscheidungen vorliegen, können sie in dieser Arbeit nicht untersucht werden.

724 Länderberichte Religionsfreiheit [6]: Türkei / Otmar Oehring (Hrsg.), S. 21.

725 In der Verfassungsperiode von 1924 mussten die Abgeordneten ihren Eid auf *Allah* leisten, aber diese Bestimmung wurde im Jahr 1928 durch eine Verfassungsänderung aufgehoben. Seitdem enthalten die stellvertretenden Gelübde keinen religiösen Bezug mehr. Die Eide in Gerichtssälen wurden mit der Änderung des Strafprozessgesetzes im Jahr 2008 aufgehoben.

I. Das unverzichtbare Laizismusprinzip der Verfassung

Bevor man sich dem Thema Religionsfreiheit in der Türkei widmen kann, muss zunächst geklärt werden, was genau der türkische Laizismus ist. Als ein juristischer Begriff bedeutet der Laizismus die Trennung von Religion und Staat. Politisch ist der laizistische Staat völlig unabhängig von religiösen Autoritäten.⁷²⁶

1. Das türkische Verständnis von Laizismus

Obwohl Laizismus und Säkularisierung mitunter als Synonyme verwendet werden, umfasst der weite, meist soziologisch gebrauchte Begriff der Säkularisierung mehr als der rechtliche Begriff des Laizismus. So „handelt es sich bei der Säkularisierung um die Lösung des Einzelnen, des Staates sowie der Wirtschaft aus dem Sinnkontext der Religion, um die Verweltlichung der Legitimität der öffentlichen Gewalt. Der Laizismus hingegen definiert seit der Französischen Revolution eine bestimmte, rechtlich verankerte Bewegung, die alles Religiöse aus Staat, Kultur und Erziehung herausträgt. Dieser mit der Säkularisierung moderner Gesellschaften im Einklang stehende Grundsatz ist in der Türkei zur Staatsideologie erhoben worden. Das Prinzip des Laizismus gilt im türkischen Verfassungssystem neben dem Nationalismus als eines der wichtigsten Staatsprinzipien und wird in engem Zusammenhang mit dem Modernisierungsziel der Türkischen Revolution verstanden.“⁷²⁷

Göztepe fasst die aufklärerischen historischen Hintergründe folgendermaßen zusammen: „Mit der Gründung der Republik wurden die säkulare Rechtsordnung und die festgelegten Staatsziele mit Modernismus und fortschrittliche Einstellung gleichgesetzt, wogegen die frühere Einheit von Staat und Religion in Form eines theokratischen Staates als rückschrittlich galt. Nach der Gründung des neuen türkischen Staates im Jahre 1923 wurde im Rahmen der Säkularisierung im Jahr 1924 [...] das Bildungssystem normiert und europäisiert [...] und eine auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhende zivile Rechtsordnung geschaffen. Im Jahr 1928 wurde der Islam als Staatsreligion aus der ersten türkischen Verfassung von 1921 gestrichen und zuletzt im Jahr 1937 das Laizismusprinzip als Leitprinzip in der Verfassung verankert. Das Prinzip des institutionellen Säkularismus und seine Umsetzung im Staat wurde jedoch

726 Şimşek, in: Deppenheuer/Dogan/Can (Hrsg.), Zwischen Säkularität und Laizismus, S. 121 (121).

727 Göztepe, APuZ 2004, 32 (33); Dinçkol, Laiklik, Aydınlanma, Modernleşme ve Türkiye Modeli, 653 (657).

als inkonsistent angesehen. Diese Inkonsistenz war in erster Linie im Amt für religiöse Angelegenheiten verkörpert, dass laut Verfassung seine Aufgaben als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung [...] erfüllen soll. Mit dieser Institution werden die Religionsangelegenheiten unter staatliche Aufsicht gestellt, wobei anzumerken ist, dass das Gesetz zur Gründung des Amtes nur den Islam zum Verantwortungsbereich des Amtes zählt [...]. In der Praxis entwickelte sich auch die Religions- und Sittenlehre als Pflichtfach aus Art. 24 Abs. 4 TVerf von 1982 zu einer dogmatischen Islamerziehung im Einklang mit der sunnitischen Konfession.⁷²⁸

Das TVerfG hat sich mehrfach mit dem Laizismusprinzip befasst. Als einer der wichtigsten Grundsätze spielt es vor allem durch seine Verankerung in Art. 2 TVerf von 1924, 1961 und 1982 für die türkische Rechtspraxis eine herausragende Rolle.⁷²⁹ In einschlägigen Entscheidungen bemühte sich das TVerfG um die Darstellung und Ausschöpfung des Prinzips Laizismus als normatives Leitprinzip der TVerf. Die Frage des Schutzes der Grundrechte war dabei jedoch nicht sehr relevant.

Rumpf merkt dazu an: „Das TVerfG definiert den Laizismus als eine ziviliisierte Lebensform, die die Grundlage für ein Freiheits- und Demokratieverständnis, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und das humanistische Ideal bildet, die sich mit der Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft entwickelt haben.“⁷³⁰ Weiter stellt das Gericht fest, dass in der laizistischen Ordnung die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der ihr angemessene Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen wird.⁷³¹ Er äußert weiter, dass „das Verfassungsgericht eine Wechselwirkung zwischen Laizismus und vorherrschender Religion sieht: Je stärker die Religion ihrem Wesen nach in die staatlichen Angelegenheiten einzugreifen neigt, desto stärker und härter stellt sich das laizistische Prinzip dar.“⁷³² Der türkische Laizismus müsse also in der Lage sein, die vorherrschende Religion, den Islam, zum Rückzug aus einer Domäne zu zwingen, die von der Religion schon aufgrund ihres Selbstverständnisses beansprucht wird.⁷³³

728 *Göztepe*, APuZ 2004, 32 (33).

729 *Rumpf*, EuGRZ 1990, 129 (143).

730 TVerfGE, G. 1989/1, E.1989/12, Urt. vom 7. März 1989; *Rumpf*, Das türkische Verfassungssystem, S. 106.

731 TVerfGE, G. 1989/1, E.1989/12, Urt. vom 7. März 1989.

732 *Rumpf*, VRÜ 1999, 164 (166).

733 *Rumpf*, VRÜ 1999, 164 (167).

2. Das Verhältnis zwischen negativer Religionsfreiheit und Laizismus

Um die Spannungen zu reduzieren, die sich aus unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten ergeben, wäre der Laizismus ein vorstellbarer Lösungsweg. Religion würde aus dem öffentlichen Raum verdrängt und der Privatsphäre zugewiesen in der Hoffnung, dass durch die geringere Sichtbarkeit religiöser Unterschiede auch das Konfliktpotenzial reduziert würde.⁷³⁴ Der Laizismus müsste in der Verfassung das Recht auf Nichtglauben oder das Verschweigen des eigenen Glaubens garantieren. Die Religionsfreiheit und der Laizismus sind somit eng miteinander verbunden. Frei von Religion zu sein, ist das Recht des Individuums, und das laizistische Wesen ist die Sache des Staates. Dies liegt daran, dass der Laizismus die rechtliche Garantie für die Religionsfreiheit ist und es der Staat derjenige ist, der Rechtssicherheit bietet. Im Namen des Laizismus wird der Staat säkular legitimiert, das Recht vollständig säkularisiert und die Religion der Politik untergeordnet, dabei vom Staat organisiert und kontrolliert. Das ist die wichtigste Garantie der negativen Religionsfreiheit.

Ein großer Teil der Bevölkerung in der Türkei betrachtet den Laizismus jedoch skeptisch, weil damit für sie die Sorge um eine Beschränkung der – positiv konnotierten – Religion verbunden ist. Theoretisch wäre dies jedoch nicht möglich. Denn der Laizismus ist die Absicherung aller in der Gesellschaft vorhandenen Überzeugungen und Religionen – ebenso wie des Nichtglaubens. Auf diese Weise trägt der Staat die Verantwortung für die Gleichbehandlung aller Bürger. Wenn behauptet wird, dass in einem Land ein Streit Islam vs. Säkularismus existiere, ist dies aber auch praktisch nicht möglich – weil ein staatliches Prinzip nicht mit einer Religion vergleichbar ist. Der Säkularismus als Prinzip des Staates zielt darauf ab, alle Arten von Glauben gleich zu behandeln, sodass keine Religion oder Weltanschauung miteinander in Konflikt gerät und es zu einer Dissimilation in der Gesellschaft kommt. *Kongar* gibt zu bedenken: „Wenn es wirklich einen Kampf zwischen Säkularisten und Muslimen gäbe, könnte dies nur von denen ausgehen, die den Staat angreifen und ihn gemäß den islamischen Regeln wiederherstellen wollen. Ein solcher Kampf wäre kein Religions- oder Glaubenskonflikt, sondern ein politischer Kampf.“⁷³⁵ In diesem Fall wäre der Konflikt allerdings nicht Gegenstand der Menschenrechtswissenschaft, sondern der Politikwissenschaften, die nicht Gegenstand dieser Studie ist.

734 Sackofsky, VVDStRL 2009, 7 (33).

735 *Kongar*, Demokrasi ve Laiklik, 1997, S. 21 ff.

Die Notwendigkeit des Laizismus wurde in einem Urteil des TVerfG aus dem Jahr 1986 wie folgt klargestellt: „In den Gründungsjahren der Republik Türkei nach dem Befreiungskrieg verfolgten Atatürk und andere revolutionäre Intellektuelle Vorstellungen wie die Trennung von Religions- und Staatsangelegenheiten sowie die Verhinderung des Eingreifens der Religion in Aufgaben des Staates. Aufgrund dieses Ziels wurde der Laizismus als Mittel zur Neutralisierung von Weltanschauungen betrachtet, das jegliche Bemühungen zur Verbesserung der Gesellschaft in allen Bereichen und zur Erreichung des Niveaus der modernen Zivilisation unterstützen wird.“⁷³⁶

„Der Laizismus ist nicht nur ein philosophisches und ideologisches Konzept, sondern auch ein staatliches Prinzip. Somit beeinflussen die Religion, Politik und die gesellschaftlichen Bedingungen des betroffenen Staates unmittelbar das Konzept des Laizismus. Das führt dazu, dass das Konzept des Laizismus in verschiedenen Ländern, in verschiedenen Zeiträumen und in verschiedenen Bedeutungen bzw. sogar in ein- und demselben Land in unterschiedlichen Varianten angewendet wird, jeweils abhängig vom landesspezifischen Verständnis des Prinzips oder politischen Präferenzen.“

Nach dem Unabhängigkeitskrieg wurde die demokratische Struktur der türkischen Republik mit dem Abschied vom theokratischen Verständnis von unterschiedlichen Reformbewegungen akzeptiert. In der türkischen Gesellschaft, die überwiegend muslimisch ist, wird der Laizismus gemäß der türkischen Verfassung anders gehandhabt als in der westlichen Welt.“⁷³⁷

II. Die verpflichtende Religiöse Kultur und Sittenlehre in Art. 24 Abs. 4 TVerf von 1924

In den 1930er-Jahren wurde der Religionsunterricht an den Gymnasien und den Gymnasien gleichgestellten Schulen abgeschafft und in den Mittelschulen als wählbares Fach aus den Lehrplänen genommen. Bei diesem System ohne irgendeine Form des offiziellen Religionsunterrichtes in den Schulen blieb es bis zum Jahr 1949. Ab dem Jahr 1949 wurde der Religionsunterricht in der 4. und 5. Klasse in den Grundschulen als ein *Wahlfach* wieder zugelassen. Der Praxis zufolge konnten die Familien mit einer Erklärung an die Schulverwaltung ihren Kindern ermöglichen, die die letzten zwei Grundschulklassen besuchten, am Religionsunterricht teilzunehmen. Der Unterricht hatte den Vorgaben des

736 TVerfGE, G. 1986/11, E. 1986/26, Urt. vom 4. November 1986.

737 TVerfGE, G. 1986/11, E. 1986/26, Urt. vom 4. November 1986.

Erziehungsministeriums zu folgen und unterstand vollständig der staatlichen Aufsicht. Danach war im Wahlkampf für die Wahl im Mai 1950 die Wieder einföhrung des Religionsunterrichts ein zentrales Wahlkampfthema. Mit einem Beschluss des Ministerrates aus dem Jahr 1950 wurde an diesem Verfahren, das auf dem freiwilligen Wunsch der Eltern basierte, eine wesentliche Änderung vorgenommen. Nun mussten die Familien, die *nicht* wollten, dass ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen, dies mit einer Erklärung der Schulverwaltung melden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Anwendungen ist mehr als eine Formalität. In der zweiten Anwendung wurden die Eltern vom Staat gezwungen, ihren Glauben zu offenbaren.⁷³⁸ Daher bedeutet dies, dass die unter forum internum zu schützender Glaubensfreiheit untergraben wird. Im Jahre 1956 wurde Religionsunterricht als für die Klassenversetzung relevantes Pflichtfach wieder an den Schulen eingeführt. Im Jahr 1982 kam es dann zur Verankerung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach in der türkischen Verfassung und gemäß Art. 24 TVerf von 1982 ist die Teilnahme am Religionsunterricht an Primar- und Sekundarschulen Pflicht.⁷³⁹

In Art. 24 TVerf von 1982 heißt es: „Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern.“ Dies hat in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit zu zahlreichen Problemen geführt, unter anderem zu Urteilen der nationalen Gerichte und des EGMR gegen die Türkei.⁷⁴⁰

Der Staatsrat beschäftigte sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 1987 mit der Frage, ob die Anordnung eines Schulverbotes gegen einen Schüler alevitischen Glaubens wegen der verweigerten Teilnahme am Fach der Religiösen Kultur und Sittenlehre rechtmäßig ist.⁷⁴¹ Der Staatsrat entschied sich, in dem Schulverbot keinen Verstoß gegen geltendes Recht sehen, und wies deshalb die Klage ab.⁷⁴² Der Staatsrat wies die Revision mit einer sehr knapp gehaltenen Entscheidungsbegründung zurück: Laut Art. 24 TVerf von 1982 und Art. 12 des nationalen Erziehungsgesetzes sei das Unterrichtsfach der Religiösen Kultur

738 Özenç, AİHS ve İnanç Özgürliği, S. 121 f.

739 Gözler, Türk Anayasa Hukuku, S. 69.

740 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04; Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.

741 Perçin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 254.

742 Staatsrat, 8. Kammer (Sekizinci Daire), Urt. vom 10.02.1987, E. 518, G. 54; auch im Urt. vom 04.03.2008, E. 2008/1461, G. 2007/679.

und Sittenlehre obligatorisch, weshalb jeder Schüler verpflichtet sei, an diesem Unterricht teilzunehmen. An dieser Stelle wurde keine Überprüfung seitens des Gerichts vorgenommen, ob der Lehrplan und Unterrichtsinhalt rechtmäßig sind. Der Staatsrat hat sich nur mit der Frage beschäftigt, ob die Anordnung des Schulverbots der formalen Rechtslage entspricht.⁷⁴³ Der Staatsrat müsste jedoch auf der einen Seite prüfen, ob der Lehrplan und Unterrichtsinhalt rechtmäßig sind – zumal der Schüler dem Unterricht ferngeblieben war, weil er darin, anders als im Verfassungstext vorgesehen, einen Bekenntnisunterricht sah und sich in seiner negativen Religionsfreiheit verletzt fühlte.⁷⁴⁴ Auf der anderen Seite müsste geprüft werden, ob der obligatorische Religionsunterricht gegenüber jeglichen Glaubensrichtungen neutral ist. Dann erst könnte der Staatsrat erklären, ob der obligatorische Religionsunterricht gegen den verfassungsmäßigen Laizismus verstößt, mithin gegen die negative Religionsfreiheit und das Neutralitätsgebot. In einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 1971 sah das TVerfG im Zusammenhang mit der obligatorischen religiösen Erziehung in der Vermittlung eines bestimmten Glaubens und der Durchsetzung ihrer Anbetung einen Verstoß gegen die Freiheit der Un- und Andersgläubigen.⁷⁴⁵

Auch in seiner letzten Entscheidung im Jahre 2014 über die verpflichtende Religiöse Kultur und Sittenlehre setzte sich der EGMR mit der Frage auseinander, ob die obligatorische Teilnahme der andersgläubigen Minderheiten an diesem Unterrichtsfach gegen das Vertragsrecht verstößt.⁷⁴⁶ Der EGMR bejahte, ebenso wie in seiner früheren Entscheidung aus dem Jahr 2007, einen Verstoß gegen Art. 2 der 1. EMRK-ZProt.⁷⁴⁷ Im o.g. Fall hatte eine Gruppe von türkischen Aleviten geklagt, der derzeitige Unterricht basiere ausschließlich auf dem sunnitischen Verständnis des Islam. Der Klage ging eine Aufforderung an die türkische Regierung im Jahr 2005 voraus, die Kultur und Philosophie der Aleviten mit in den Lehrplan aufzunehmen. Dieser Aufforderung war die Türkei

743 Özenç, İÜHKM 2008, 191 (216).

744 Perçin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 256.

745 TVerfGE, G. 1971/1, E. 1971/1, Urt. vom 20. Mai 1971.

746 EGMR, Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.

747 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04; Art. 2 1. EMRK-ZProt – Recht auf Bildung: „Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“.

jedoch nicht nachgekommen. Daraufhin wurde der Fall vor den EGMR gezogen, mit der Begründung, die Teilnahme am Islamunterricht sunnitischer Prägung stürze die Kinder in unlösbare Wertekonflikte.

Der EGMR stellte dann fest, dass es das Recht, von religiösem Bekenntnisunterricht verschont zu bleiben, gibt. So hat der EGMR entschieden, dass Alevitnen nicht gezwungen werden dürfen, an sunnitischem Religionsunterricht teilzunehmen. Zur Begründung verweist er darauf, dass der alevitische Glaube „Aspekte aufweist, die ihm eigen sind“, und er sich „daher vom sunnitischen Verständnis des Islam unterscheidet, wie er in den Schulen gelehrt wird“. „Der Gerichtshof unterstreicht, dass in einer demokratischen Gesellschaft nur Pluralismus in der Erziehung die Schüler befähigen kann, einen kritischen Geist in Bezug auf religiöse Fragen zu entwickeln, und dass ein Verfahren, das den Kindern nicht völlige Wahlfreiheit gibt, an einem solchen Bekenntnisunterricht teilzunehmen oder nicht, einen Konventionsverstoß darstellt.“⁷⁴⁸ Beziiglich des Rechts der Eltern auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung urteilt der EGMR, „wenn es sich wirklich um einen Unterricht über verschiedene Religionen handelt, macht es keinen Sinn, den zwingenden Charakter des Unterrichts auf islamische Kinder zu beschränken. Wenn dagegen der Unterricht im Wesentlichen den Islam lehren soll, also der Unterricht über eine besondere Religion erfolgt, dürfte es zwingend geboten sein, die Religionsfreiheit der Kinder und ihrer Eltern zu achten.“⁷⁴⁹ Schließlich betont der Gerichtshof, dass „das Befreiungsverfahren vom religiösen Unterricht kein angemessenes Mittel sei und Eltern keinen ausreichenden Schutz biete. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“⁷⁵⁰

Eine ähnliche Entscheidung wurde 2007 in Berlin getroffen. Beim BVerfG wurde von den Eltern einer Schülerin eine Verfassungsbeschwerde zum Ethikunterricht in Schulen eingereicht, weil der Ethikunterricht als Pflichtfach ohne

748 *Hector*, in: Meng/Ress/Stein (Hrsg.), Europäische Integration und Globalisierung, 249 (253); *Akbulut*, in: İnceoğlu (Hrsg.), İHAS ve Anayasa, S. 537.

749 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04, Rn. 74, Übersetzung zitiert nach NVwZ 2008, 1327 (1329).

750 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04, Rn. 75.

Abmeldung möglichkeit neben den Religionsunterricht tritt.⁷⁵¹ Die Verfassungbeschwerde wurde vom Gericht nicht zur Entscheidung angenommen, da die Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichts ohne Abmeldung möglichkeit weder die Religionsfreiheit der Schülerin noch das Erziehungsrecht ihrer Eltern verletze.⁷⁵²

1. Die TVerf in Verbindung mit der völkerrechtlichen Gewährleistung

Der Wortlaut von Art. 2 der 1. EMRK-ZProt. und Art. 41 TVerf von 1982⁷⁵³ sind im Prinzip mit dem Recht auf Kindererziehung kongruent. Außerdem ist dies mit der ‚Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung‘ der Generalversammlung der VN am 25. November 1981 kongruent.⁷⁵⁴ Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Deklaration lautet: „Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern [...] entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern unterrichtet zu werden [...].“ Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 ist das Kind von allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu schützen. Darüber hinaus schützt eine andere Deklaration der VN, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, den Willen des Kindes. In Art. 14 wird dort das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Kindes festgeschrieben.⁷⁵⁵ Schließlich gibt

751 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06, Rn. 15 ff.

752 Pressemitteilung Nr. 48/2007 vom 19. April 2007, Beschluss vom 15. März 2007, 1 BvR 2780/06.

753 Art. 41 TVerf von 1982: „(1) Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft. Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf der Gleichheit von Mann und Frau. (2) Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen und gründet die notwendigen Einrichtungen, um das Wohl und Heil der Familie sowie insbesondere den Schutz der Mutter und der Kinder und die Lehre und Anwendung der Familienplanung zu gewährleisten. (3) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie unter Vorbehalt seiner offensichtlichen höheren Interessen auf Begründung und Führung einer persönlichen und direkten Beziehung zu Mutter und Vater (Eltern). (4) Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder gegen Missbrauch und Gewalt“, Übersetzung zitiert nach <http://www.verfassungen.eu/tr/verf82.htm> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

754 A/RES/36/55 vom 25. November 1981.

755 Art. 14: „(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten

Art. 341 des türkischen Zivilgesetzbuchs dem Kind das Recht auf Religionsfreiheit mit folgenden Worten: „Das Recht des Kindes, die religiöse Erziehung zu bestimmen, liegt bei den Eltern. Jeder Vertrag, der die Rechte der Mutter und des Vaters in dieser Hinsicht einschränkt, ist ungültig. Ein Geschäftsfähiger⁷⁵⁶ kann seine Religion frei wählen.“

Die oben angegebenen Artikel aus internationalen Verträgen zeigen deutlich, dass der türkische Staat als Vertragsstaat verantwortlich für Kinder bzw. für die religiöse Erziehung des Kindes ist. Aber das Problem besteht in der staatlichen Praxis des obligatorischen Religionsunterrichts. Der Staatsrat befasste sich in den Jahren 2007 und 2008 erneut mit der Rechtmäßigkeit der verpflichtenden Religiösen Kultur und Sittenlehre.⁷⁵⁷ Im Anschluss an die Entscheidung des EGMR *Hasan und Eylem Zengin* kam der Staatsrat, anders als in seiner früheren Entscheidung aus dem Jahr 1987, nun zu dem Ergebnis, dass die verpflichtende Religiöse Kultur und Sittenlehre verfassungswidrig sei.⁷⁵⁸ Nach der Entscheidungsbegründung zitiert der Staatsrat die Entscheidung des TVerfG im 1998, „wonach ein laizistischer Staat naturgemäß keine offizielle Religion haben und keiner Religion Überlegenheit zuerkennen darf. Gesetze und

der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind“, Übersetzung zitiert nach <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffffda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

756 Laut Art. 11 des türkischen Zivilgesetzbuchs beginnt die Geschäftsfähigkeit mit dem 18. Lebensjahr.

757 Staatsrat 8. Kammer (Sekizinci Daire), Urt. vom 28.12.2007, G. 2006/4107, E. 2007/7481; Urt. vom 29.02.2008, G. 2007/679, E. 2008/1461; vgl. Staatsrat 8. Kammer, Urt. vom 10.02.1987, G. 1986/518, E. 1987/54; in diesem Fall ging es um die Frage, ob die Anordnung eines Schulverbotes gegen einen Schüler des alevitischen Glaubens wegen der verweigerten Teilnahme am Fach ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ rechtmäßig ist. Der Staatsrat sah in seinem Schulverbot keinen Verstoß gegen geltendes türkisches Recht und wies die Klage ab. Das Gericht betont aber auch, sofern der Unterrichtsinhalt des Unterrichtsfaches ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ über den Rahmen der religiösen Kultur hinausgehe, können die betroffenen Personen den Rechtsweg beschreiten.

758 Staatsrat 8. Kammer (Sekizinci Daire), Urt. vom 28.12.2007, G. 2006/4107, E. 2007/7481.

sonstige Verwaltungsvorgänge müssen den Notwendigkeiten des laizistischen Staats Geltung verschaffen. In diesem Zusammenhang dürfe in einem laizistischen Staat ein bestimmter Religionsunterricht nicht verpflichtend sein. Das in Art. 24 Abs. 4 S.2 TVerf von 1982 vorgesehene Unterrichtsfach ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ sei, anders als darüber hinausgehende religiöse Erziehung nach Art. 24 Abs. 4 S. 3 TVerf von 1982, verpflichtend, um den Missbrauch der Religionserziehung und -lehre zu verhindern. Das Unterrichtsfach ‚Religiöse Kultur und Sittenlehre‘ sei verpflichtend eingeführt worden, um objektives Wissen über Religionen zu erteilen. Die Unterscheidung des Art. 24 Abs. 4 S. 3 TVerf von 1982 sei ein Beleg für diese Absicht. Daher sei zunächst festzustellen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Unterrichtsfach oder um einen Bekenntnisunterricht handelt [...] Gleichwohl müssten die Lehrpläne verfassungsgemäß, sachlich und pluralistisch sein. Es dürfe keine Diskriminierung und Ungleichbehandlung stattfinden und der Staat müsse allen Religionen gegenüber neutral bleiben sowie alle Religionen gleichwertig betrachten. Ein Unterricht, dessen Lehrplan eine bestimmte Religion zum Unterrichtsgegenstand macht, sei kein Religionskundeunterricht, sondern Bekenntnisunterricht.“⁷⁵⁹

2. Befreiung vom Religionsunterricht auf Antrag nur für Christen und Juden

Nach Art. 24 TVerf von 1982 gehört das Unterrichtsfach der Religiösen Kultur und Sittenlehre zu den Pflichtfächern. Die nach der Entscheidung des Hohen Erziehungsrats aus dem Jahre 1990 eingeräumte Gelegenheit zur Befreiung des Unterrichts gilt nur für Kinder türkischer Nationalität, die der christlichen oder jüdischen Religion angehören. Eine Befreiung setzt jedoch voraus, dass die religiöse Überzeugung der zuständigen Verwaltung bekannt gemacht wird.⁷⁶⁰ Bei diesem Verfahren können jedoch inkonsistente und willkürliche Praktiken auftreten, da der Prozess der Zertifizierung einer Religion oder Weltanschauung nicht gesetzlich geregelt ist. Obwohl Christen und Juden ihre Religionszugehörigkeit in ihren Personalausweisen nachweisen, können einige Schulen während der Registrierung zusätzliche offizielle Dokumente, z.B. Taufurkunden, von

759 Staatsrat 8. Kammer (Sekizinci Daire), Urt. vom 28.12.2007, G. 2006/4107, E. 2007/7481, dies folgt der Übersetzung bei *Perçin*, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 264 f.

760 Staatsrat, 8. Kammer (Sekizinci Daire), Urt. vom 04.03.2008, E. 2008/1461, G. 2007/679.

religiösen Institutionen oder Vereinigungen anfordern.⁷⁶¹ Dies bedeutet, dass selbst für Nicht-Muslime die Freiheit, die Religion nicht offenbaren zu müssen, beeinträchtigt wird.⁷⁶²

Problematisch dabei ist, dass es sich bei dem Fach der Religiösen Kultur und Sittenlehre nicht um einen Unterricht über Religion und Ethik, sondern schlichtweg um nur eine Konfession des Islams bzw. sunnitischen Religionsunterricht handelt. Da das Fach Pflichtfach ist, müssen alle Schüler, auch die Angehörigen islamischer Minderheitengruppen oder anderer Konfessionen, an diesem Unterricht teilnehmen. Den nichtmuslimischen Minderheiten, d.h. den Christen und Juden, wird seit dem Frühjahr 1990, nach jahrelanger Intervention insbesondere vonseiten der Kirchen, auf Verfügung des Erziehungsministeriums die Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht gewährt.⁷⁶³ Das TVerfG hat in einem diesbezüglichen Urteil keinen Eingriff in die Grundrechte von Schülern und Eltern gesehen⁷⁶⁴ – im Gegensatz zum EGMR.⁷⁶⁵

In der Praxis hat sich noch keine einheitliche Haltung durchgesetzt, ob eine Möglichkeit der Befreiung vom Religionsunterricht besteht, wenn der Religionskasten auf den Personalausweisen leer bleibt oder wenn eine nicht-christliche oder nicht-jüdische Religion – oder Weltanschauung – vermerkt ist. Wenn gemäß Art. 24 Abs. 4 TVerf von 1982 der Religionsunterricht unter Aufsicht des Staates stattfinden soll, führt die oben erwähnte Durchführungsform zu einer negativen Diskriminierung verschiedener Glaubensgruppen. Diese Situation verursacht offensichtlich Unzufriedenheit bei Anhängern anderer Religionen. Um vom Religionsunterricht befreit zu werden, ist das einzige Kriterium die Angabe der Religionszugehörigkeit im Personalausweis. Dies verletzt diejenigen, die ihre Glaubensrichtung aus rechtlichen Gründen oder aufgrund des sozialen Drucks nicht in den Ausweis eintragen wollen. Dies betrifft zum Beispiel Protestanten oder Zeugen Jehovas, die in der Türkei noch nicht lange verwurzelt sind. Angehörige dieser Religionen und Weltanschauungen wollen ihre Religion aufgrund von sozialem Druck nicht entlarven und können nicht von Ausnahmeregelungen profitieren, ohne die standardmäßige Angabe ‚Islam‘

761 Öcal, Osmanlıdan Günümüze Türkiye'de Din Eğitimi, S. 475.

762 Şirin/Duymaz/Yıldız, Türkiye'de Din ve Vicdan Özgürlüğü, S. 33.

763 Länderberichte Religionsfreiheit [6]: Türkei / Otmar Oehring (Hrsg.), S. 21.

764 TVerfG, G. 2012/65, E. 2012/128, Urt. vom 20. September 2012, Amtsblatt vom 12. April 2013.

765 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 9. Oktober 1997, Appl. No. 1448/04.

in ihren Ausweisen zu ändern. In ähnlicher Weise dürfen beispielsweise einige Baha'i ihre Religion nicht auf ihren Personalausweis schreiben lassen, weil das Baha'itum nicht als Religion zählt. Und so können auch sie nicht von der Befreiung profitieren. Das gilt auch ebenso für Muslime, die nicht an einem stark vom Islam geprägten Religionsunterricht teilnehmen möchten.

3. Aktuelle Problematik

Die Struktur des Bildungssystems wurde im Jahre 2012 durch Gesetz Nr. 6287 grundsätzlich geändert. Als eine positive Entwicklung wurde die Pflichtschule von 8 auf 12 Jahre angehoben. Das sog. 4+4+4 Bildungssystem (je 4 Jahre Grundschule, Mittelschule und Oberschule) wurde etabliert.⁷⁶⁶ Nachdem das Gesetz Nr. 6287 durch die Parlamentsmehrheit verabschiedet worden war, wurde von den Oppositionsparteien das Normenkontrollverfahren mit der Begründung des Verstoßes gegen Art. 2, 24 und 25 TVerf von 1982 prozessiert.⁷⁶⁷ Aus folgenden Gründen haben sie die Angelegenheit vor das TVerfG gebracht:

Die Schulreform habe zum Ersten dazu beigetragen, die Stellung der *Imam-Hatip*-Schulen im Schulsystem den anderen Schulen gleichzustellen. Durch die Reform dürfen Schüler eine solche Schule bereits nach der 4. Klasse, statt bisher nach der 8. Klasse, besuchen. Darüber hinaus wurden zahlreiche reguläre Gymnasien zu *Imam-Hatip*-Gymnasien umgeformt. Zum Zweiten müssen die Schüler nun bereits im Alter von 66 Monaten eingeschult werden. In der Urteilsbegründung wurde dies auch durch eine gutachterliche Stellungnahme von Hochschulpädagogen stark kritisiert.⁷⁶⁸ Zum Dritten wurde bemängelt, dass in den Lehrplänen ab der 5. Klasse unter den belegbaren Wahlfächern ‚Koran-kunde‘ und ‚das Leben unseres Propheten Mohammed‘ explizit aufgeführt werden, während andere Wahlfächer nicht ausdrücklich genannt werden.⁷⁶⁹ Dass einige Wahlfächer direkt mit dem Islam verbunden zu sein scheinen, wurde als Verstoß gegen Art. 2 und Art. 10 TVerf von 1982 angesehen. Während die mit

766 *Şirin/Duymaz/Yıldız*, *Türkiye'de Din ve Vicdan Özgürlüğü*, S. 42 ff.

767 TVerfGE, G. 2012/65, E. 2012/128, Urt. vom 20. September 2012.

768 „[...] Kinder zwischen 60 und 72 Monaten unterscheiden sich erheblich in Bezug auf geistige, körperliche, sozial-emotionale und Persönlichkeitsmerkmale. In der Kindheit bedeutet sogar ein Zeitraum von drei Monaten einen sehr wichtigen Unterschied [...] In sozialer Hinsicht wird dies zu Ungleichheiten gegenüber Kindern aus unteren sozioökonomischen Schichten in der Gesellschaft führen, in der große soziale Unterschiede bestehen“, TVerfGE, G. 2012/65, E. 2012/128, Urt. vom 20. September 2012.

769 *Özenç*, *İnancını Açıklamama Hakkı*, S. 29.

dem Islam verbundenen Wahlfächer vom Gesetzgeber eindeutig geregelt wurden, wurde bspw. die allgemeine Kultur und Ethik, das zu den anderen Wahlfächern gehört, dem Ermessenspielraum des Ministeriums überlassen. Auf diese Weise werde eine hierarchische Reihenfolge zwischen diesen Wahlfächern hergestellt. Dies schade dem Grundsatz der Staatsneutralität. Allerdings hat das TVerfG andersherum argumentiert, dass „die Namen dieser Wahlfächer [...] nicht für ein Zugehörigkeitsverständnis zwischen Staat und Religion [stehen]. Denn es ist zuallererst ein optionales Fach, das durch die Regel eingeführt wird. Die Fachteilnehmer sind die Studenten, die diesen Kurs wählen. Daher wird davon ausgegangen, dass der Name des Faches durch die Teilnahme am Kurs bestimmt wird.“⁷⁷⁰

III. Obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit in Ausweisen

Gemäß Art. 7 des GBeD besteht eine Pflicht der Anmeldebehörde, die Religionszugehörigkeit jeder Person in den Ausweis einzutragen. Nach Art. 35 Abs. 3 GBeD ist es erst nach der Volljährigkeit möglich, diesen Eintrag aufgrund eines schriftlichen Antrags ändern oder löschen zu lassen. Das TVerfG hat in den Jahren 1979 und 1995 durch das konkrete Normenkontrollverfahren entschieden, dass diese Gesetzregelung mit der negativen Religionsfreiheit vereinbar sei.⁷⁷¹ Das Gericht sieht hier keinen Zwang, sondern nur eine staatliche Leistung bzw. eine Äußerung des Bürgers, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören. Hingegen hat das TVerfG in einem Normenkontrollverfahren die damalige Regelung der Strafprozessordnung,⁷⁷² die das Erfragen der Religion von Zeugen vorschrieb, für verfassungswidrig erklärt.⁷⁷³ Mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts wurde diese Bestimmung aus dem Gesetz gestrichen, da die Bekanntgabe der Religion neben dem Namen, des Alters, der Beschäftigung und des Wohnortes vor der Aussage des Zeugen ein staatlicher Zwang sei und die in Art. 24 Abs. 2 TVerf von 1982 garantierte negative Religionsfreiheit verletzte.⁷⁷⁴

770 TVerfGE, G. 2012/65, E. 2012/128, Urt. vom 20. September 2012.

771 TVerfGE, G. 1979/9, E. 1979/44, Urt. vom 27. November 1979; G. 1995/17, E. 1995/16, Urt. vom 21. Juni 1995; *Göztepe*, das Kopftuchverbot, S. 52 ff.

772 § 61 des Gesetzes Nr. 1412 vom 04.04.1929 (Die Strafprozessordnung und das Strafgesetzbuch wurden im Jahr 2004 komplett neu gefasst).

773 TVerfGE, G. 1995/25, E. 1996/5, Urt. vom 02. Februar 1996.

774 TVerfGE, G. 1995/25, E. 1996/5, Urt. vom 02. Februar 1996; *Göztepe*, das Kopftuchverbot, S. 53.

Nach dem Urteil des EGMR im Jahre 2010 über die Angabe der Religionszugehörigkeit auf Personalausweisen hat die Türkei seit dem Ende des 2016 den Vermerk der Religionszugehörigkeit abgeschafft. Obwohl es keine Rubrik auf den Personalausweisen mehr für die Religionszugehörigkeit gibt, bleiben allerdings die Religionen auf dem Chip in der Karte gespeichert und sind damit für Behörden immer noch maschinenlesbar.⁷⁷⁵ Dementsprechend können die berechtigten Ämter in „gesetzlich vorgesehenen Fällen“ im Rahmen des Datenschutzgesetzes Informationen über den Glauben verarbeiten, ohne die ausdrückliche Zustimmung von Einzelpersonen einzuholen.

IV. Bedeckung mit dem islamischen Kopftuch in öffentlichen Einrichtungen

Anders als in Deutschland werden in der Türkei schon seit Längerem grundsätzliche Auseinandersetzung über das Gebot und Verbot des Kopftuchs und des Schleiers in öffentlichen Räumen geführt. Das TVerfG erklärte in seiner ersten Entscheidung über die islamische Bedeckung an Hochschulen im Jahr 1989 die Bestimmungen des Hochschulgesetzes für verfassungswidrig, welche das Tragen von Kopftüchern aus Glaubensgründen an Universitäten ausdrücklich erlaubt hatten.⁷⁷⁶ Das Gericht stützte seine Entscheidung primär auf den verfassungsrechtlichen Laizismus, daneben auf das Demokratieprinzip, den Gleichheitssatz und die Glaubensfreiheit.⁷⁷⁷ Das Kopftuch avanciert zum umkämpften Symbol der Laizisten und der islamischen Bewegung.⁷⁷⁸ Mehrere Versuche, das Kopftuchverbot zu lockern oder aufzuheben, scheiterten bis 2008 entweder an einem Veto des Staatspräsidenten oder am TVerfG, welches das Kopftuch als einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Laizismus betrachtet.⁷⁷⁹ Im Februar 2008 verabschiedete das türkische Parlament mit einer großen Mehrheit zwei Verfassungsänderungen, die darauf abzielten, das Tragen des islamischen Kopftuchs an Universitäten zu erlauben.⁷⁸⁰ Angesichts der Situation, dass etwa 50–60% der türkischen Frauen ein Kopftuch tragen, wurde die Abschaffung

775 Özenç, İnancını Açıklamama Hakkı, S. 11.

776 Mückl, Staat 2001, 96 (99); allererstes Kopftuchverbot durch Beamtinnen wurde vom Ministerratsbeschluss vom 2. September 1925 angekündigt.

777 Rumpf, EuGRZ 1990, 129 (146).

778 Wräse, in: Religionskonflikt im Verfassungsstaat, 360 (361).

779 a.a.O., 360 (361).

780 Zweite Verfassungsänderung auch über Kopftuchverbot aber in öffentlichen Einrichtungen.

des Kopftuchverbots von der Regierung und der Parlamentsmehrheit mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Menschenrecht auf Bildung gerechtfertigt.⁷⁸¹ Gleich darauf hat das TVerfG in seiner Entscheidung vom Juni 2008 mit einer Richtermehrheit von 9:2 die Verfassungsänderung des Parlaments dennoch für nichtig erklärt.⁷⁸² Daneben wurde das Kopftuchverbot vom EGMR trotz Eingriffs in die Religionsfreiheit der Studentinnen für vereinbar mit der EMRK gehalten. Das Straßburger Gericht hat auch betont, dass die Beurteilung eines solchen Verbotes sehr stark vom jeweiligen länderspezifischen Kontext abhängig sei. *Wräse* führt weiter aus, dass es in der Türkei extremistische politische Bewegungen gebe, die der ganzen Gesellschaft „ihre religiösen Symbole und ihre Konzeption einer auf religiöse Gebote gegründeten Gesellschaft aufzuzwingen“ suchten.⁷⁸³

Das Kopftuchverbot an Schulen und Universitäten wurde im Jahr 2010 aufgehoben. Die Hochschulbehörde der Türkei teilte mit, dass Studentinnen bei Verstößen gegen die Kleiderordnung künftig nicht mehr von Vorlesungen ausgeschlossen werden.⁷⁸⁴ Im Jahr 2013 wurde angekündigt, das Kopftuchverbot für Frauen in Staatsdiensten aufzuheben. Mittlerweile besteht es nur noch für Richterinnen und Staatsanwältinnen. Außerdem besteht seit dem Jahr 2018 kein Verbot mehr für Polizistinnen.

V. Existenz des Amtes für religiöse Angelegenheiten (DIB)

Das DIB ist ein Verfassungsorgan, das nach Art. 136 TVerf von 1982 als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des „laizistischen Prinzips, ohne sich nach politischen Ansichten und Auffassungen zu richten, zur nationalen Solidarität und Integration beitragen“ soll.⁷⁸⁵ Das Amt besteht seit dem Jahre 1924 unter unterschiedlichen Bezeichnungen; als Verfassungsorgan wurde es erst in die Verfassung von 1961 aufgenommen. Die Struktur und Aufgaben des Amtes wurden durch

781 *Wräse*, in: Religionskonflikt im Verfassungsstaat, 360 (Fn. 6).

782 TVerfGE, G. 2008/16, E. 2008/116, Urt. vom 06. Juni 2008.

783 EGMR, Leyla Şahin v. Türkei, Urteil vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98; *Wräse*, in: Religionskonflikt im Verfassungsstaat, 360 (362).

784 *Trenkamp*, Sümeysa legt das Kopftuch an, unter <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/verbotsstopp-in-der-tuerkei-suemeysa-legt-das-kopftuch-an-a-723590.html> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

785 Art. 136 TVerf von 1982, Übersetzung zitiert nach *Rumpf*, Die Verfassung der Republik Türkei, S. 38 f.; *Göztepe*, das Kopftuchverbot, S. 51; *Dinçkol*, Laiklik, Aydinlanma, Modernleşme ve Türkiye Modeli, 653 (659).

Gesetz Nr. 633 im Jahre 1965 ausführlich geregelt.⁷⁸⁶ Gemäß Art. 1 des Organisationsgesetzes ist das Amt ausschließlich für die Betreuung der islamischen Religionsgelegenheiten zuständig: „Zur Durchführung des Glaubens, des Gottesdienstes und zur Ethik der islamischen Religion, zur Aufklärung der Bevölkerung in religiösen Belangen und zur Leitung der Gotteshäuser wurde, angesiedelt beim Ministerpräsidenten, das Präsidium für religiöse Angelegenheiten gegründet.“⁷⁸⁷ Das rein sunnitische Amt für religiöse Angelegenheiten gab damit seine frühere Positionen auf. Denn, anstatt nur Religion zu kontrollieren, hat es den Islam unter seiner eigenen Verwaltung übernommen und regiert.

In erster Linie ist das Amt als eine Institution der islamischen Religion konzipiert. Die Religion ‚Islam‘ enthält viele Konfessionen. Im DIB sind ausschließlich Sunnitinnen, darunter vor allem die Hanafiten, vertreten. Darüber hinaus wird eine Privilegierung des Islams nicht nur gegenüber islamischen Konfessionen, sondern auch gegenüber anderen Religionen sehr deutlich. Die zweitgrößte Glaubensrichtung des Islam in der Türkei, die Aleviten, ist weder personell vertreten, noch enthält sie eine Förderung aus dem immensen Haushalt des Amtes.⁷⁸⁸ Der EGMR hat auch in seiner jüngsten *İzzettin Doğan*-Entscheidung⁷⁸⁹ die Finanzierung und Organisation des religiösen Lebens von Aleviten untersucht und festgestellt, dass der Konventionsstaat im Umgang mit dem Alevitentum gegen die Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK und das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK verstößt.⁷⁹⁰ Seit dem Urteil aus dem Jahr 2016 bleibt immer noch abzuwarten, wie das DIB dieses Urteil vom Straßburger Gericht umsetzen wird, um zukünftig die Religionsausübung der anderen Glaubensgemeinschaften mit der Konvention in Einklang zu bringen – die Entscheidungen des EGMR sind unanfechtbar und damit ist dieses Urteil für die Türkei auf alle Fälle bindend.⁷⁹¹

786 Yaşar, DIB, in: Die politische Aufgabe von Religion, 103 (105); Tezcan, Veraltete Religion, S. 63.

787 Übersetzung zitiert nach Perçin, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam, S. 237.

788 Göztepe, das Kopftuchverbot, S. 51.

789 EGMR, İzzettin Doğan und Andere v. Türkei, Urt. vom 26. April 2016, Appl. No. 62649/10.

790 Simsek, EGMR: Türkei diskriminiert 20 Millionen Aleviten, <https://voelkerrechtsblog.org/europaeischer-gerichtshof-fur-menschenrechte-turkei-diskriminiert-20-millionen-alevitern/> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

791 Simsek, EGMR: Türkei diskriminiert 20 Millionen Aleviten, <https://voelkerrechtsblog.org/europaeischer-gerichtshof-fur-menschenrechte-turkei-diskriminiert-20-millionen-alevitern/> (letzter Zugriff am 01.07.2021).

Eine andere Problematik, die auch heute noch aktuell ist, stellt die Trennung von Staat und Religion dar. Als Trennungsmodell zielt das verfassungskonforme Prinzip des Laizismus auf keinerlei Bevorzugung einer Religion ab. In Form des DIB ist eine Privilegierung einer Richtung des Islam gegenüber anderen jedoch deutlich gegeben. Es ist auch unumstritten, dass diese Privilegierung hinsichtlich des Gleichheitssatzes in Art. 10 TVerf von 1982 zumindest bedenklich ist. In Übereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Werten und den universellen Regeln des Pluralismus sollten die Aufgaben und der Status dieser Institution ganz gewiss objektiv sein.

Vierter Teil: Die individuellen Garantien der negativen Religionsfreiheit in der EMRK

A. Die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag

Die EMRK ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, für den die Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) gelten.⁷⁹² Als solcher ist er für sämtliche Vertragsstaaten verbindlich und gemäß Art. 1 EMRK haben diese sich verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in der EMRK aufgeführten Rechte und Freiheiten zuzusichern.⁷⁹³ Unter den völkerrechtlichen Gewährleistungen der Grundrechte ist die EMRK von besonderer Bedeutung.⁷⁹⁴ Der wichtigste Grund für die hohe Relevanz der EMRK ist, dass gemäß Art. 34 EMRK jede natürliche Person, nicht-staatliche Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Vertragsparteien, d. h. einen Vertragsstaat, in einem der in der Konvention oder den zusätzlichen Protokollen anerkannten Rechte verletzt worden zu sein, eine Beschwerde vor dem EGMR erheben kann.⁷⁹⁵ Betrachtet man die Wirkungskreise der Gewährleistungen der EMRK in den Konventionsstaaten, findet man prima facie ein Bild des Einklangs. Bei einer detaillierten Analyse zeigt sich aber, dass sich hinsichtlich des Verhältnisses des nationalen Rechts zu Normen des Völkerrechts die unterschiedlichen Traditionen des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts auswirken.⁷⁹⁶ Ziel und Zweck der Konvention bestehen darin, für jeden Vertragsstaat einen bestimmten Mindeststandard in Bezug auf Menschenrechte zu garantieren. In Verbindung mit Art. 54 EMRK wird angeordnet, dass die Konvention nicht dazu benutzt werden darf, bestehende Grundrechte zu beschränken oder zu beeinträchtigen. Die konkrete Rechtsprechung des EGMR vermeidet, konkrete Vorgaben für die innerstaatliche Umsetzung der Konventionsrechte zu machen.

792 EGMR, 12.12.2001, Große Kammer des EGMR (GK) – 52207/99, Rn. 55, 58.

793 Die EMRK kennt Staatenbeschwerden laut Art. 33 EMRK.

794 Siehe zur Entstehungsgeschichte *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG.

795 *Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer* (Hrsg.), EMRK, Einleitung, Rn. 47; *Muckel*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 96, Rn. 17.

796 *Hoffmann*, EMRK, S. 7.

B. Das Ziel des EGMR und seine Besonderheiten

Zum einen besteht ein Hauptziel des Kontrollmechanismus des EGMR selbstverständlich im Individualrechtsschutz, d.h. darin, den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen in den Grundrechtsbereich zu schützen. Hier steht das Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit im Vordergrund.⁷⁹⁷ Dieser Grundsatz beinhaltet neben dem Schutz vor staatlichen Eingriffen auch, dass die Entscheidungen des EGMR – insoweit sie nicht Teil einer offensichtlich gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs sind – nicht vorbehaltlos generalisiert werden dürfen, sondern vor allem im konkreten Einzelfall anwendbar sind.⁷⁹⁸ Zum anderen hat der EGMR die Aufgabe, Entscheide im allgemeinen Interesse und zum Zweck der öffentlichen Ordnung zu fällen.

I. Die Bedeutung der EMRK

Der EGMR hat in seiner ständigen Rechtsprechung entschieden, dass in der Konvention verwendete Begriffe sehr häufig variabel auszulegen sind.⁷⁹⁹ Die nationalen Rechtsordnungen können für diese Auslegung zwar Anhaltspunkte bieten, aber nicht entscheidend sein.⁸⁰⁰ Die EMRK stellt somit einen europäischen ‚ordre public‘ dar, weshalb keine nationale Rechtsordnung Vorrang vor der anderen haben soll. Andernfalls ließe sich bei 47 Mitgliedstaaten⁸⁰¹ die Einheitlichkeit der Anwendung des Konventionsrechts nicht sicherstellen.⁸⁰² Der EGMR hat wiederholt betont, dass er die EMRK als lebendes Instrument (*living instrument*) versteht. Das bedeutet, dass er bei seiner Rechtsprechung hinreichend flexibel bleibt und den gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und ethischen Auffassungen Rechnung trägt.⁸⁰³ Der EGMR muss auf veränderte Bedingungen in den Vertragsstaaten generell Rücksicht nehmen, weil

797 Vgl. dazu z. B. Dröge, Positive Verpflichtungen der Staaten in der EMRK, S. 3; G. Ress, Die Einzelfallbezogenheit in der Rechtsprechung des EGMR, in: Bernhardt/Geck/Jaenicke/Steinberger (Hrsg.), Völkerrecht als Rechtsordnung, 1983, 719 (722).

798 Keller/Kühne, ZäoRV 2016, 245 (257).

799 Bspw. EGMR, Engel u.a v. Niederlande, vom 8. Juni 1976, Appl. No. 5100-02/71; Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 44 ff.

800 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 64.

801 Gesamte Liste der Mitgliedstaaten unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/005/signatures?p_auth=pHWlcpN (letzter Zugriff am 07.07.2021).

802 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 64.

803 Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Einleitung, Rn. 24.

die EMRK in erster Linie ein System zum Schutz der Menschenrechte ist. Bei dieser Methode der Auslegung könne laut Kritikern die Gefahr bestehen – da die Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht vorhersehbar ist –, dass die Vertragsstaaten zu etwas verpflichtet werden, das sie anfangs nicht beabsichtigt hatten. Dieses Gegenargument ist zwar richtig, verkennt aber den Zweck der Konvention. Auf der einen Seite überprüft der Gerichtshof, ob sich in bestimmten Fragen ein europäischer ‚ordre public‘ herausgebildet hat. Auf der anderen Seite geht es allerdings darum, dass der Einzelne Abwehrrechte gegen den Staat erhält, welche auf europäischer Ebene durchgesetzt werden können.⁸⁰⁴ Mit dieser Durchsetzung kann Rücksicht auf neue Entwicklungen in den Vertragsstaaten und deren Gesellschaft genommen werden.

II. Beurteilungsspielraum

Obwohl die Beurteilungs-Doktrin im Text der Konvention nicht ausdrücklich verankert und erst durch die Rechtsprechung des EGMR entwickelt worden ist, hat sie sich in Verbindung mit den Schranken zu den Artikeln 8–11 EMRK gut etabliert.

Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit (Verhältnismäßigkeit) und auch angesichts der großen Vielfalt unterschiedlicher historischer und kultureller Traditionen in Europa verweist der EGMR nahezu seit seinen ersten Entscheidungen in seiner ständigen Rechtsprechung auf einen Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten – ‚marge d’appréciation/margin of appreciation‘ –, der Hand in Hand mit einer europäischen Kontrolle durch den EGMR gehen müsse.⁸⁰⁵ Dies gilt namentlich in solchen Bereichen, in denen erhebliche Unterschiede in der Bewertung der betroffenen Rechtsgüter zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen. Dies muss gerade im Bereich der Einordnung der Religion in die Öffentlichkeit gelten, wo zwar der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates gilt, wo aber die Neutralitätskonzepte der Länder ganz erheblich voneinander abweichen.⁸⁰⁶ Auch wenn der Gerichtshof mit seinem Prüfungsmaßstab und den Untersuchungskriterien der gesetzlichen Grundlage, der legitimen Zwecke und der Notwendigkeit einer staatlichen Maßnahme verfassungsgerichtliche Funktionen ausübt, so könnte sich in der ‚margin of appreciation‘-Doktrin auf

804 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 65.

805 EGMR, Handyside v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 7. Dezember 1979, Appl. No. 5493/72, Rn. 47 ff.; Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 18, Rn. 20 ff.

806 De Wall, JURA 01/2012, 960 ff. (963).

den ersten Blick eine Begrenzung des EGMR im Vergleich mit einem Verfassungsgericht zeigen.

Der EGMR setzt sich ständig mit dem Recht auf Religionsfreiheit auseinander. Er kommt in den konkreten Bewertungen zur Reichweite der Religionsfreiheit jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen je nach Mitgliedsland. Konkret hatte das Gericht in folgenden vier Fällen – die sich alle auf Großbritannien beziehen – zwischen dem Recht auf Freiheit der Religionsausübung und dem Diskriminierungsverbot abzuwägen.⁸⁰⁷

– Zu den Kreuz-Fällen von Frau Eweida und Frau Chaplin

In den folgenden Fällen geht es um das Tragen eines Kreuzes als Schmuckstück am Arbeitsplatz: Zum einen hat der EGMR im Fall Nadia Eweida geurteilt,⁸⁰⁸ von einer Kette mit Kreuz, die eine Angestellte von British Airways trug, gehe keine Behinderung Dritter am Arbeitsplatz aus, obwohl die Kleidungsvorschrift der Fluglinie vorsah, dass keine religiösen Symbole unter der Uniform akzeptabel seien. Für die konkrete Arbeitssituation konnte der Arbeitgeber aber nicht nachweisen, dass der Anhänger die Interessen anderer beeinträchtigte. Zudem seien beispielsweise Muslime das sichtbare Tragen religiöser Kleidungsstücke explizit erlaubt. Der Arbeitgeber habe daher den Aspekt der Religionsfreiheit, die Religion frei ausüben zu dürfen, zu achten. Zudem hatte die Fluggesellschaft bereits das Tragen eines Kreuzes oder Davidsterns allgemein erlaubt.

Zum anderen wurde eine weitere Klage der britischen Krankenschwester Shirley Chaplin, die ebenfalls eine Halskette mit Kreuz während der Arbeit tragen wollte, hingegen abgelehnt.⁸⁰⁹ Die Richter begründeten ihr Urteil allerdings nicht damit, dass dieses Kreuz eventuell die Gefühle von andersdenkenden Patienten verletzen könnte, sondern mit der Verletzungsgefahr der Patienten, die nach der offen getragenen Kette greifen und daran ziehen könnten. Zudem könnte diese in offene Wunden geraten und diese infizieren, wenn sich die Krankenschwester bei einer Behandlung über eine verletzte

807 Die Klage gegen das Vereinigte Königreich wurde von den Briten Nadia Eweida, Shirley Chaplin, Lillian Ladele und Gary McFarlane (Beschwerdeführerinnen) beim EGMR am 10. August 2010, 3. September 2010 und 29. September 2010 eingereicht. Am 24. Juni 2010 wurden vier Anträge nach Art. 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestellt (Nr. 48420/10, 59842/10, 51671/10 und 36516/10).

808 EGMR, Eweida u.a. v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10.

809 EGMR, Eweida u.a. v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10, Rn. 18 ff.

Person beuge. Insoweit betonte das Gericht, dass die Religionsfreiheit stets gegen vorrangige Rechte anderer abzuwägen ist.⁸¹⁰

– Zu den Fällen von Frau Ladele und Herrn McFarlane

Nachdem der ‚Civil Partnership Act 2004‘ in Großbritannien in Kraft getreten war, weigerte sich die Beschwerdeführerin Lilian Ladele, Standesbeamtin in einem Londoner Bezirk, staatliche Registrierungen für homosexuelle Partnerschaften vorzunehmen,⁸¹¹ da gleichgeschlechtliche Partnerschaften gegen göttliche Gesetze verstößen würden. In der Folge wurde ein Disziplinarverfahren gegen sie eingeleitet. Ein ebenfalls britischer Sexualberater, Gary McFarlane, ist der festen Überzeugung, dass die Bibel homosexuelle Aktivitäten für sündhaft erkläre und dass er Partner gleichgeschlechtlicher Beziehungen nicht beraten wollte.⁸¹² Zu Unrecht, wie der EGMR feststellte. Denn die EMRK schütze auch vor Diskriminierungen oder einer unzulässigen Einschränkung aufgrund der sexuellen Orientierung.

C. Religionsfreiheit in Art. 9 der EMRK

Art. 9 EMRK garantiert drei Freiheitsrechte: Die *Gedankenfreiheit* schützt der Herausbildung von Überzeugungen vor staatlicher Indoktrinierung. Die *Gewissensfreiheit* bedeutet heute die Freiheit der Gewissensbildung und -bestätigung.⁸¹³ Die *Religionsfreiheit* garantiert jeder Person allgemein das Recht, einer Religion oder Weltanschauung anzuhängen und diese zu praktizieren. Dieses Recht umfasst auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Dass damit auch die negative Religionsfreiheit, also die Freiheit, keine Religion zu haben, gewährleistet wird, verdeutlichte der EGMR in den Entscheidungen Darby und Buscarini. Demnach müssen Nichtmitglieder keine Kirchensteuer an die Staatskirche zahlen und Parlamentarier keinen religiösen Amtseid leisten.

810 Günther, Dürfen Arbeitgeber das Tragen religiöser Symbole verbieten?, unter https://www.anwalt.de/rechtstipps/egmr-urteil-duerfen-arbeitgeber-das-tragen-religioeser-symbole-verbieten_036967.html (letzter Zugriff am 31.07.2021).

811 EGMR, Eweida u.a. v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10, Rn. 23 ff.

812 EGMR, Eweida u.a. v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10, Rn. 31 ff.

813 Karpenstein/Mayer, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 1.

I. Der Schutzbereich des Art. 9 EMRK und die negative Religionsfreiheit

Ebenso wie im deutschen Verfassungsrecht wird in der EMRK neben der positiven auch die negative Religionsfreiheit geschützt. Zur negativen Religionsfreiheit gehört ganz ausdrücklich, nicht gezwungen zu werden, sich zu einer bestimmten Religion zu bekennen,⁸¹⁴ aber auch bereits, seine Religion nicht offenbaren zu müssen und nicht gezwungen zu werden, in einer bestimmten religionskonformen Weise zu handeln.⁸¹⁵ Nicht nur das Recht auf Verschweigen der eigenen Religion, sondern auch das Verbot, jemanden zu einer Handlung zu zwingen, aus der man eine bestimmte Überzeugung oder ihr Fehlen ableiten könnte, fällt unter das beschränkbare Recht der Religionsfreiheit, da die Religionszugehörigkeit der Bürger für den Staat irrelevant sein sollte.

In der areligiösen Dimension schützt die Freiheit einen der wesentlichen Aspekte der Identität von Atheisten, Agnostikern und Skeptikern sowie religiös Indifferenten und ihrer Sicht des Lebens. Sie haben dasselbe Recht wie Gläubige, ungehindert zu leben und ihre Auffassungen zu verbreiten. Anhand eines die Weltanschauung betreffenden Falles grenzte die Rechtsprechung den Begriff der positiven Religionsfreiheit näher ein.⁸¹⁶ So genießt die Weltanschauung des Pazifismus denselben Schutz wie die Lehren der großen Religionsgemeinschaften.⁸¹⁷

Weitere Handlungsverpflichtungen, die der Staat dem Einzelnen auferlegt und die Religionsfreiheit betreffen, stellen Eingriffe in die negative Religionsfreiheit dar.⁸¹⁸ Zum Beispiel liegt eine Beschränkung von Art. 9 EMRK vor, wenn in einem Strafprozess ein Eid grundsätzlich auf die Bibel zu leisten ist und Nicht-Christen stets ihre Nichtzugehörigkeit zur christlichen Religion angeben müssen,

814 EGMR, Buscarini v. San Marino, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96, Rn. 34.

815 EGMR, Alexandridis v. Griechenland, Urt. vom 21. Februar 2008, Appl. No. 19516/06, Rn. 38.

816 EKMR, Arrowsmith v. Vereinigte Königreich, Urt. Vom 16. Mai 1977, Appl. No. 7050/75, „Die Pazifistin Arrowsmith hatte Angehörige der britischen Armee in Flugblättern zur Verweigerung des Dienstes in Nordirland aufgefordert. Die Kommission erkannte den Pazifismus als eine von Art. 9 EMRK geschützte Weltanschauung des Inhaltes an, dass Ziele unter allen Umständen ohne Gewalt oder Drohung erreicht werden sollten. Gemessen an dieser Vorstellung sei das Verteilen von Flugblättern, die nicht generell zur Gewaltlosigkeit, sondern nur zur Verweigerung des Dienstes in Nordirland aufriefen, kein Bekennnis des Pazifismus, sondern eine politische Äußerung“, *Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit in Europa, S. 50.

817 Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, Rn. 388.

818 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 122.

um den Eid ohne religiöse Beteuerung leisten zu können.⁸¹⁹ Entsprechendes gilt für den Zwang zur Angabe der Religionszugehörigkeit im Personalausweis.⁸²⁰

Fallweise sieht der EGMR die negative Religionsfreiheit als beschränkbar an. Zulässig bspw. sei die Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben nichtreligiöser Natur, die von der Kirche wahrgenommen werden. Grundsätzlich berührt jedoch der Zwang, eine Religion oder Weltanschauung bekennen zu müssen, zugleich auch das absolut geschützte forum internum und ist daher nicht zu rechtfertigen.⁸²¹

II. Einschränkung des Schutzbereichs

Der Staat greift in die durch 9 EMRK garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein, wenn er Handlungen, die im Zusammenhang mit der Religionsausübung stehen, verbietet oder mit anderen negativen Konsequenzen belegt.⁸²² Einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit bilden Handlungsverpflichtungen, die der Staat dem Einzelnen auferlegt und die Religionsfreiheit betreffen. Eine solche Einschränkung von Art. 9 EMRK liegt beispielsweise vor, wenn die Eidesleistung im Parlament⁸²³ oder im gerichtlichen Prozess⁸²⁴ verpflichtet werden, einen religiösen Eid zu leisten. Wenn der Staat eine Person in eine Situation bringt, in der sie unmittelbar oder mittelbar offenlegen muss, dass sie nicht gläubig ist, nimmt der EGMR zu Recht einen weitgehenden einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit an.

Die in Deutschland bestehende Verpflichtung, auf der Lohnsteuerkarte die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft oder die Nichtzugehörigkeit anzugeben, stellte eine Beschränkung des Schutzbereichs gemäß Art. 9 EMRK dar.⁸²⁵ Entsprechendes gilt für die Angabe der Religionszugehörigkeit im Personalausweis.⁸²⁶

819 EGMR, Dimitras u.a. v. Griechenland, Urt. vom 06. Dezember 2012, Appl. No. 42837/06, 3237/07, 3269/07, 35793/07, 6099/08, 34207/08, 6365/09.

820 EGMR, Sinan Işık v. Türkei, Urt. vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.

821 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 23.

822 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 22, Rn. 120.

823 EGMR, Buscarini v. San Marino, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96, Rn. 34.

824 EGMR, Dimitras u.a. v. Griechenland, Urt. vom 06. Dezember 2012, Appl. No. 42837/06; *Alexandridis v. Griechenland*, Urt. vom 21. Februar 2008, Appl. No. 19516/06.

825 EGMR, Wasmuth v. Deutschland, Urt. vom 17. Februar 2011, Appl. No. 12884/03.

826 EGMR, Sinan Işık v. Türkei, Urt. vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.

Während die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht in Berliner Schulen keinen Eingriff in die negative Religionsfreiheit darstellt, da der Unterrichtsinhalt keiner bestimmten Religion folgt, verletzt der verpflichtende Religionsunterricht in der Türkei Art. 9 EMRK als solchen und in Verbindung mit Art. 14 EMRK. Die Kleine Kammer des EGMR ist zu der Auffassung gelangt, dass der Religionsunterricht die religiösen Überzeugungen von Eltern, die einer der religiösen Minderheit und nicht dem sunnitischen Glauben angehören, nicht respektiere.⁸²⁷

1. Rechtsfertigungsmaßstab der EMRK

Der Tatbestand der Schrankenregelung des Art. 9 Abs. 2 EMRK umfasst formelle und materielle Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um eine Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertigen zu können. Die Rechtfertigung setzt voraus, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt und zur Verwirklichung eines legitimen Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

a. Gesetzliche Grundlage

Eine Einschränkung muss in einem Gesetz vorgesehen sein, das zugänglich und mit hinreichender Präzision formuliert ist.⁸²⁸ Der Staat muss für eine Einschränkung eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen haben, die nicht nur die Art des Eingriffs regelt, sondern auch dessen Umfang. Daher stellt der EGMR in einer Leitentscheidung fest,⁸²⁹ dass das Gesetz im Sinne der Konvention nicht notwendig ein formelles, vom Parlament beschlossenes Gesetz sein muss, sondern dass ein Gesetz im materiellen Sinn ausreicht. Das EGMR nimmt die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen wahr, legt aber Mindeststandards fest, die von den Staaten einzuhalten sind.⁸³⁰

Die gesetzliche Grundlage muss hinreichend bestimmt sein – dies ist auf den ersten Blick ein unumstrittenes Kriterium.⁸³¹ Da der Gerichtshof nicht fordern

827 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04; İzzettin Doğan und Andere v. Türkei, Urt. vom 26. April 2016, Appl. No. 62649/10.

828 EGMR, Sunday Times v. Vereinigtes Königreich, Urt. vom 26. April 1979, Appl. No. 6538/74, Rn. 49.

829 EGMR, Sunday Times v. Vereinigtes Königreich, Urt. vom 26. April 1979, Appl. No. 6538/74.

830 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 143.

831 Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 144.

kann, dass der Gesetzgeber des Vertragsstaats an alle möglichen Eventualitäten denkt, muss es dem Gesetzgeber möglich sein, flexibel auf sich ändernde Umstände zu reagieren. Daher würde es ausreichen, wenn die gesetzliche Grundlage durch die Rechtsprechung weiter präzisiert wird und der Betroffene daraufhin sein Verhalten so ausrichten kann, dass er nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommt.⁸³² Der EGMR hat bereits anerkannt, dass Gesetze konkretisierungsbedürftige Begriffe enthalten, um die notwendige Anpassungsfähigkeit des Rechts zu ermöglichen.⁸³³ In einem bekannten Fall des EGMR wurde die Regelung des Mitgliedstaats hinsichtlich des Proselytismusverbots für hinreichend bestimmt gehalten, da die Obergerichte des betreffenden Vertragsstaats, in diesem Fall Griechenland, das Verbot als ausreichend präzise bestimmt erachtet hatten.⁸³⁴ Hinsichtlich einer gesetzlichen Grundlage für einen Eingriff hat das EGMR entschieden, dass nur eine gefestigte und zugängliche Rechtsprechung hinreichende Eingriffsgrundlage sein kann, denn ein Gesetz könne die Anforderungen an die Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit nicht erfüllen.⁸³⁵

b. Legitimes Ziel

Jede Einschränkung muss einem der in der Schrankenklausel in Art. 9 Abs. 2 EMRK abschließend genannten legitimen Eingriffsziele dienen. Im Allgemeinen kommt den nationalen Behörden ein großer Beurteilungsspielraum dahin gehend zu, ob die staatliche Maßnahme wirklich einen der in Art. 9 Abs. 2 EMRK verankerten Eingriffszweck verfolgt.⁸³⁶ Art. 18 EMRK unterstreicht diesbezüglich, dass die Rechte und Freiheiten der Konvention nur zu den vorgesehenen Zwecken eingeschränkt werden dürfen.⁸³⁷ Aufgrund der textlichen Erkenntnisse ist jedoch festzuhalten, dass die Konvention ein ausdifferenziertes System von Eingriffszielen enthält.⁸³⁸ Insbesondere wird der Begriff der öffentlichen Ordnung nur sehr eingeschränkt verwendet, allgemein wohl nur in Art. 9 Abs. 2

832 EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 40; Ottenberg, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 144.

833 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 126.

834 Daher ausreichend die Umschreibung des Proselytismus nach griechischem Strafrecht, EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 40.

835 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 126.

836 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 127.

837 Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 38; Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 14, Rn. 68.

838 Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 38.

EMRK, also der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, in enger Weise dagegen in Art. 8 Abs. 2 und in Art. 10 Abs. 2 EMRK gefasst.⁸³⁹ Darin unterscheidet sich die Konvention weitgehend vom IPbpR, der ausgiebig vom Begriff der öffentlichen Ordnung Gebrauch macht. Jedenfalls lässt sich daraus zunächst der Schluss ziehen, dass die Konvention „die Aushöhung des Schutzes der Konventionsrechte durch einen sehr weit gezogenen allgemeinen Ordnungsbegriff verhindern will“.⁸⁴⁰ Abgesehen von dieser allgemeinen Schlussfolgerung ist es nicht immer einfach, die verschiedenen legitimen Ziele zu erklären. Der Inhalt der betroffenen Grundrechte hat einen entscheidenden Einfluss, der zu unterschiedlichen Gefährdungslagen und Eingriffszielen des Gesetzgebers führt.⁸⁴¹

c. Die Bedingung der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

Die Religionsfreiheit darf nur zugunsten der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der Sitten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer eingeschränkt werden. Die Rechtsprechung der EGMR zu Art. 9 EMRK zeigt, dass in der Praxis der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Beschränkung der Religionsfreiheit zu sämtlichen der in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Zwecke ergriffen werden.⁸⁴²

Das Ziel des Schutzes der öffentlichen Ordnung liegt staatlichen Maßnahmen zugrunde, die zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung getroffen werden. Hier nimmt die positive Verpflichtung des Staates Gestalt an. Dem Bürger stehen Gewährleistungspflichten des Staates zur Seite – dieser hat sich sowohl Interventionen in die geschützte Sphäre des Einzelnen zu enthalten, als auch hat dessen geschützte Rechte in bestimmtem Umfang zu wahren und zu fördern.⁸⁴³ Stellt der EGMR fest, dass die staatliche Maßnahme einem der in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dient, so wird geprüft, ob im Hinblick auf das Erfordernis „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ schon ein europäischer Konventionsstandard besteht und ob sich der Mitgliedsstaat noch

839 Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 38.

840 Darauf weisen Frowein, in: Frowein/Peukert, Vorb. Zu Art. 8–11, Rn. 11 hin.

841 Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 7, Rn. 38; Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 18, Rn. 13.

842 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 127.

843 Siehe dazu ausführlich Dröge, Positive Verpflichtungen der Staaten in der EMRK, 2003; Boyar, in: İnceoğlu (Hrsg.), IHAS ve Anayasa, S. 55.

im Rahmen der ihm bezüglich Rechtsnorm und deren Anwendung zugestandenen Beurteilungsspielraum hält.⁸⁴⁴

Ein Eingriff kann auch zum Ziel des Schutzes der Gesundheit in der Gesellschaft oder des Grundrechtsträgers selbst erfolgen und deshalb gerechtfertigt sein. Diese Problematik bezieht sich auf die Praxis des religiösen Schächtens in der jüdischen und islamischen Religion. Obwohl das betäubungslose Schlachten warmblütiger Tiere in mehreren Ländern grundsätzlich gesetzlich verboten ist, kennen das Judentum und der Islam bestimmte Regeln, nach denen nur das Fleisch von geschächteten Tieren verzehrt werden darf.⁸⁴⁵ In diesem Rahmen kommt es zu einem Konflikt zwischen der Religionsfreiheit und dem Tierschutz. In einem diesbezüglichen Urteil hat das EGMR in einem obiter dictum entschieden, dass das Eingriffsziel der öffentlichen Gesundheit auch das Recht des Staates erfasst, über die Erlaubnis des Schächtens zu entscheiden und dessen Durchführung zu überprüfen.⁸⁴⁶ Der EGMR sah den Schutzbereich des Art. 9 EMRK zwar als eröffnet an, da rituelle Schlachtungen als religiöse Bräuche und damit als Ausprägung der Religionsfreiheitsausübung anzusehen seien, verneinte im Ergebnis jedoch eine Verletzung in die Religionsfreiheit. Der Gerichtshof prüfte allerdings nicht vertieft, ob das Eingriffsziel bei der Fallgestaltung überhaupt einschlägig sein konnte oder ob die Beschwerdeführerin hygienisch arbeitete.⁸⁴⁷ Das ist ein Umstand, der von den dissentierenden Richtern kritisch gewertet wird.⁸⁴⁸ Dies könnte darauf hindeuten, dass der EGMR den Vertragsstaaten einen Spielraum bei der Annahme von Eingriffszielen zubilligt und nur eine Plausibilitätskontrolle vornimmt.

Der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer wird, wie oben erwähnt, als legitimes Ziel des Proselytismusverbots angesehen. Der Gerichtshof geht davon aus, dass der Staat die Freiheiten seiner Bürger, insbesondere ihre Religionsfreiheit, vor missbräuchlicher religiöser Einflussnahme schützen darf.⁸⁴⁹

844 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 22, Rn. 122.

845 König, in: Kadelbach/Parhisi, Freih. Relig. im Eur. Verfassungsrecht, S. 123 (129).

846 EGMR, *Châre Shalom Ve Tsedek v. Frankreich*, Urt. vom 27. Juni 2000, Appl. No. 27417/95; *Ottenberg*, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 153.

847 *Ottenberg*, Der Schutz der Religionsfreiheit, S. 153.

848 EGMR, *Châre Shalom Ve Tsedek v. Frankreich*, Urt. vom 27. Juni 2000, Appl. No. 27417/95, Fn. 446, Sondervotum der Richter Sir Bratza, Fischbach, Thomassen, Tsatsa-Nikolowska, Pantiru, Levits, Traja.

849 EGMR, *Kokkinakis v. Griechenland*, Urteil vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 41.

In einem Turban-Fall ordnete der EGMR das Verbot der Vollverschleierung in öffentlichen Bereichen nicht nur dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch dem Ziel des friedlichen und funktionierenden Zusammenlebens in einer Gesellschaft unter. Das Verbot könne daher mit dem legitimen Zweck des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer verbunden werden.⁸⁵⁰

2. Verhältnismäßigkeit und Abwägung

Eingriffe in die Religionsfreiheit unterliegen schließlich dem Erfordernis, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu sein. Dieses Erfordernis versteht die Judikative als Ausdruck des Prinzips Verhältnismäßigkeit und formuliert, der Eingriff müsse ‚grundsätzlich gerechtfertigt und verhältnismäßig‘⁸⁵¹ sein, das heißt einem ‚dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis‘ entsprechen.⁸⁵²

Anders als die deutsche Grundrechtsdogmatik unterscheidet der EGMR hierbei nicht drei Stufen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, sondern nimmt eine allgemeine Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und dem gegenläufigen Ziel vor.⁸⁵³ Ein Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Maßnahme verhältnismäßig zum verfolgten Ziel ist.⁸⁵⁴ Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer die Religionsfreiheit beschränkenden Maßnahme steht den Vertragsstaaten ein Beurteilungsspielraum zu. In Konfliktbereichen der negativen Religionsfreiheit betont die Rechtsprechung des EGMR insofern, dass die Pluralität der Glaubensrichtungen eine bestimmte Absicherung verlange. Aufgabe des Staates sei es, den gegenseitigen Respekt und die wechselseitige Toleranz der verschiedenen Überzeugungen zu sichern.⁸⁵⁵ Diesem Verständnis nach beurteilte der Gerichtshof bspw. das Verbot, in der Universität das islamische Kopftuch zu tragen, als verhältnismäßig. Er stellte insofern insbesondere auf die Bedeutung des Laizismusprinzips für die demokratische Ordnung in der Türkei ab, verwies dabei aber auf die Garantie von Ruhe und Ordnung an Universitäten.⁸⁵⁶ Auch das Verbot für Krankenschwestern, eine Halskette mit Kreuz

850 EGMR, S.A.S. v. Frankreich, Urt. vom 01. Juli 2014, Appl. No. 43835/11, Rn. 121.

851 EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urteil vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88, Rn. 47.

852 Karpenstein/Mayer, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 38.

853 Karpenstein/Mayer, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 38.

854 Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa, S. 69.

855 Grabenwarter/Pabel, EMRK, § 22, Rn. 130.

856 EGMR, Leyla Şahin v. Türkei, Urt. vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98, Abs. 31; Pabel, EuGRZ 2005, 12 (15).

zu tragen, sah der EGMR wegen des dahinter stehenden Zweckes des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit in einem Krankenhaus als gerechtfertigt an.⁸⁵⁷ Das Verbot der Vollverschleierung in öffentlichen Bereichen hält der EGMR zwar nicht in Bezug auf den Zweck der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, allerdings in Bezug auf den Zweck der Wahrung der Voraussetzungen des Zusammenlebens für gerechtfertigt.⁸⁵⁸

D. Rang und Geltungsanspruch der EMRK im deutschen Recht

Die EMRK enthält keine Vorgaben über ihre Stellung, ihren Rang und ihre Wirkungsweise im nationalen Recht. Die Stellung der EMRK im Recht der Mitgliedstaaten und im Besonderen ihr Verhältnis zum nationalen Verfassungsrecht sind daher uneinheitlich.⁸⁵⁹ Die Konventionsrechte genießen in der nationalen Normenhierarchie bisweilen Überverfassungsrang, es findet sich aber auch eine Verankerung auf der Ebene der Verfassung oder einfachen Gesetze. Daher lassen sich unter den Mietgliedstaaten drei Gruppen von Staaten unterscheiden: erstens Staaten, in denen die EMRK selbst nur im Rang eines einfachen Gesetzes steht, gleichwohl aber als Hilfe bei der Auslegung nationaler Grundrechte herangezogen wird⁸⁶⁰ – zu diesen Staaten gehört Deutschland; zweitens Staaten, in denen die Rechte im Rang über den Gesetzen, nicht aber im Verfassungsrang stehen;⁸⁶¹ drittens Staaten, in denen die Konvention insgesamt Bestandteil der Verfassung ist oder einen vergleichbaren Status genießt.⁸⁶²

Nach Auffassung des BVerfG sind mithilfe der EMRK Inhalt und Reichweite der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze des GG zu konkretisieren.⁸⁶³ Dies ergebe sich aus den Artikeln 23–26 GG sowie aus

857 EGMR, Eweida u.a. v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10 u.a.

858 EGMR, S.A.S. v. Frankreich, Urt. vom 01. Juli 2014, Appl. No. 43835/11, Rn. 139.

859 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 3, Rn. 1.

860 So wie Italien und skandinavische Staaten.

861 Beispielsweise die Schweiz, Griechenland, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Malta, Luxemburg, Portugal, Spanien, Slowenien, Russland, Kroatien und Zypern.

862 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 3, Rn. 1; die Türkei wäre einer dieser Staaten, aber heute herrscht weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung eine diesbezügliche Einigkeit, für Details siehe Kapitel 3.

863 Vgl. BVerfGE 111, 307 (332); 138, 296 (376); BVerfGE 137, 273 (345); BVerfG, 144, 20 (367).

der der Präambel zu entnehmenden Völkerrechtsfreundlichkeit des GG.⁸⁶⁴

Voraussetzung des EMRK-Schutzes ist die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Die Feststellung eines Verstoßes gegen die EMRK in Deutschland bedeutet meist zugleich eine Feststellung unzureichenden Grundrechtsschutzes durch das BVerfG, denn dieses ist in aller Regel zuvor mit dem entsprechenden Fall befasst.⁸⁶⁵ Das Verhältnis von BVerfG und EGMR ist dementsprechend nicht reibungsfrei.⁸⁶⁶ Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Sinn und Zweck der EMRK als Reserve- und Auffangordnung gegenüber innerstaatlichen Verfassungsgarantien und dem Selbstverständnis eines Verfassungsgerichts als Letztentscheidungsinstanz infragen der verfassungsrechtlichen Grundordnung.⁸⁶⁷

I. Art. 9 EMRK im Vergleich mit Art. 4 GG

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der EGMR bislang keinen Verstoß Deutschlands gegen Art. 9 EMRK festgestellt hat, was mit dem umfassenden Schutz der Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz zu erklären ist. Die Gewährleistungen aus Art. 9 EMRK und Art. 4 GG weisen viele Gemeinsamkeiten auf, wobei das Schutzniveau des GG insgesamt deutlich über demjenigen der Konvention liegt. Die Rechtspositionen in der negativen Religionsfreiheit sind ähnlich. Die Rechtsprechung des EGMR in den beispielhaften Fällen des Religions- und Ethikunterrichts sowie des Eides mit oder ohne religiöse Beteuerung fällt mit dem deutschen Verfassungsrecht zusammen. Hinsichtlich der Präsenz von Kreuzen in Klassenräumen öffentlicher Schulen hatte der Erste Senat des EGMR in der Lautsi-Entscheidung zunächst entschieden, dass das Anbringen eines Kreuzes im Klassenzimmer konventionswidrig sei. Der Große Senat des EGMR hat später seine erste Entscheidung revidiert und geurteilt, dass die Präsenz von Kreuzen in Klassenräumen doch konventionskonform sei. In ihrer endgültigen und rechtskräftigen Entscheidung stellte die große Kammer keine Verletzung des in Art. 2 1. ZProt. EMRK geschützten Rechts auf Bildung fest. Zwar stimmt es, dass das Aufhängen des Kruzifixes in den Anwendungsbereich der Praxis

864 *Kadelbach*, JURA 2005, 430 (485); *Ress*, in: *Maier*, Europäischer Menschenrechts- schutz, S. 284.

865 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Einleitung, Rn. 71.

866 Siehe dazu etwa *Sauer*, Jurisdiktionskonflikte, S. 281 ff.; *Klein*, NVwZ 2010, 221 ff.; *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Einleitung, Rn. 71.

867 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Einleitung, Rn. 71.

fällt, die den Staat verpflichtet, das Recht der Eltern zu respektieren, ihre Kinder nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen. Das Kruzifix ist auch in erster Linie ein religiöses Symbol, obwohl die italienische Regierung es als Ausdruck der Prinzipien und Werte sieht, auf denen Demokratie und westliche Zivilisation basieren.⁸⁶⁸ Die Staaten haben jedoch einen Ermessensspielraum, wie sie ihre Erziehungs- und Unterrichtspflichten mit dem Recht der Eltern verbinden, diesen Unterricht in Übereinstimmung mit ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu vermitteln. Zu beachten ist, dass in dieser Frage kein Konsens zwischen den Vertragsstaaten besteht. Darüber hinaus kam Deutschland im Jahr 1995 in derselben Frage zu einem gegenteiligen Ergebnis. Die deutsche Rechtslage ist damit nicht von dem Urteil des EMRK berührt. Hierfür sind weiterhin die deutschen Gesetze und die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG der Maßstab. Daher sind keine Änderungen etwaiger landesrechtlicher Regelungen notwendig.

Der EGMR hat in einer seiner jüngeren Entscheidungen die Freiheit gestärkt, nicht zur Offenbarung der eigenen Überzeugung gezwungen werden zu dürfen und sich unerwünschter religiöser und weltanschaulicher Einflüsse erwehren zu können.⁸⁶⁹ Trotz einiger Formulierungsunterschiede umfasst der Schutzbereich der individuellen Religionsfreiheit in der EGMR sowie im GG jeweils das absolute Recht, eine Religion oder Weltanschauung anzunehmen oder innezuhaben (= *forum internum*), ohne von staatlicher Seite indoktriniert zu werden. Der EGMR definiert den Schutzbereich von Art. 9 EMRK zur Religionsfreiheit allerdings nicht wie das BVerfG als das umfassende Recht des Einzelnen, „sein gesamtes Verhalten den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“⁸⁷⁰ Der Schutzbereich der EMRK beinhaltet nicht jede durch Religion oder Weltanschauung motivierte oder beeinflusste Handlung, sondern nur jene, in denen die Überzeugung zum Ausdruck kommt.⁸⁷¹ Allerdings zählen die Straßburger Organe solche Handlungen, welche die Erscheinungsformen religiöser oder weltanschaulicher Praxis in einer allgemein anerkannten Form darstellen und die eng mit der persönlichen Sphäre von Religion und Weltanschauung verbunden sind, zum *forum externum*. Jedoch schützt Art. 9 EMRK nicht immer das Recht, sich in der öffentlichen Sphäre so zu verhalten, wie es die eigene Überzeugung verlangt.⁸⁷²

868 *De Wall*, JURA 01/2012, 960 ff. (963).

869 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 5.

870 BVerfGE 108, 282 (297).

871 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 18.

872 *Karpenstein/Mayer*, EMRK und Grundfreiheiten, Art. 9, Rn. 18.

II. Die Stellung der EMRK und Urteile des EGMR in der deutschen Rechtsordnung

Für Deutschland wurde noch kein Verstoß gegen Art. 9 EMRK festgestellt, was sich durch den intensiven Schutz der Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz erklären lässt.⁸⁷³ Das GG gewährt einen umfassenden Schutz der Religionsfreiheit und genügt so den durch die Anerkennung staatlicher Ermessensspielräume geprägten Anforderungen der Konvention. In Einzelfällen wurde von deutschen Gerichten und dem Gerichtshof in Straßburg bisweilen unterschiedlich geurteilt.⁸⁷⁴ Diese Unterschiede seien i.d.S. allerdings nicht weiter relevant; wichtig sei, dass deutsche Gesetze im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden seien.⁸⁷⁵ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung von 2004 über die ‚Beachtung der EGMR-Rechtsprechung‘ betont,⁸⁷⁶ dass die Entscheidungen des EGMR für die deutsche Rechtsprechung nicht in jedem Fall bindend seien.

Der deutsche Gesetzgeber hat die EMRK und die jeweils ratifizierten EMRK-ZProt. durch Zustimmungsgesetze gemäß Art. 59 Abs. 2 GG in das innerstaatliche Recht integriert. Sie gelten damit in der deutschen Rechtsordnung im Rang von Bundesgesetzen und haben als solche unmittelbare innerstaatliche Geltung. Die deutschen Gerichte haben daher die EMRK bei der Auslegung des nationalen Rechts und insbesondere bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten zu beachten und anzuwenden. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und insbesondere seit der Entscheidung im Fall Görgülü⁸⁷⁷ ist die Bindung aller staatlichen Organe der Bundesrepublik

873 Die Konventionsrechtsprechung erkannte die sogar folgenden Fälle an: die Befreiung katholischer und evangelischer Pfarrer, nicht aber eines nebenamtlichen Predigers der Zeugen Jehovas von Militär- und Zivildienst, EKMR, 12.12.1966 – 2299/64 – Grandrath; zum konventionskonformen Verbot der Totalverweigerung, ferner EKMR 5.7.1977 – 7705/76 – X./DE; die Bemühungen um die religiöse Betreuung eines Gefängnisinsassen, EKMR 16.12.1966 – 2413/65 – X./DE; die staatliche Aufklärung über religiöse Jugendbewegungen bzw. Scientology, EKMR 27.11.1996 – 29745/96 – Universelles Leben; 4.3.1998 – 36283/97 – Keller; EGMR, 6.11.2008 – 58911/00 – Leela Förderkreis; die allgemeine Schulpflicht, EGMR, 11.9.2006 – 35504/03 – Konrad; den Einzug von Kirchensteuern über den Arbeitgeber, EGMR, 17.2.2011 – 12884/03 – Wasmuth.

874 Vgl. Lautsi-Entscheidung von EGMR und Kruzifix-Entscheidung von BVerfG.

875 BVerfGE 74, 358 (370); BVerfGE 111, 307 (324).

876 BVerfGE 111, 307.

877 EGMR, Görgülü v. Deutschland, Urt. vom 26. Februar, Appl. No. 2004 – 74969/01.

Deutschland an die EMRK anerkannt. Jedoch sind die Konvention und deren Zusatzprotokolle kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab.

E. Rang und Geltungsanspruch der EMRK im türkischen Recht

I. Die Stellung der EMRK in der türkischen Rechtsordnung

Artikel 90 TVerf von 1982 regelt den Status der völkerrechtlichen Verträge. Nach Art. 90 Abs. 5 S. 1 TVerf von 1982 haben die verfassungsmäßig in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträge Gesetzeskraft.⁸⁷⁸ In Art. 90 Abs. 5 S. 2 TVerf von 1982 kommt die Besonderheit hinzu, dass gegen sie das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden kann. Die sich daraus ergebende Frage, ob die internationalen Verträge gegenüber nationalen Bestimmungen verfassungsrechtlich Vorrang haben, hat in der Literatur zu scharfen Auseinandersetzungen geführt. Im Rahmen der Verfassungsreform von 2004 wurde aber zudem, um hier mehr Eindeutigkeit herzustellen, dem Art. 90 Abs. 5 TVerf von 1982 ein Satz angefügt, der in Kollisionsfällen den Vorrang internationaler Menschenrechtsübereinkommen gegenüber nationalen Bestimmungen verfassungsrechtlich verankert. Im Jahr 2004 wurden dem Art. 90 Abs. 5 (nach dem ersten Satz) folgende Sätze angefügt: „Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensmäßig in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“⁸⁷⁹ Obwohl die Debatte in der Literatur noch immer andauert, besagt der Verfassungstext ziemlich klar, dass in Kollisionsfällen die EMRK gegenüber dem nationalen Recht vorrangig einzuordnen sei. Im türkischen Rechtssystem haben die EMRK und andere Menschenrechtskonventionen in der Normenhierarchie somit Überverfassungsrang.⁸⁸⁰

Dennoch ist diese Vorrangstellung in der Lehre weiterhin strittig. Ein Teil des Schrifttums ist der Ansicht, dass die Türkei das monistische Verfassungsmodell angenommen habe und demnach völkerrechtliche Verträge im Verhältnis zum nationalen Recht grundsätzlich einen Vorrang genießen.⁸⁸¹ In der

878 *Can*, EMRK und das türkische Verfassungssystem, Parg. 13.

879 Durch Gesetz Nr. 5170 vom 7. Mai 2004 wurde Artikel 90 Absatz 4 geändert.

880 *Yüzbaşıoğlu*, IHMD, Bd. 2, S. 34; *Gölcükli/Gözübüyük*, AIHS ve Uygulaması, S. 22.

881 *Gözübüyük*, IHY, 1987, S. 3 ff. (7); *Batum*, AIHS ve Türk Anayasasına Etkileri, S. 41;

Can, EMRK und das türkische Verfassungssystem, Parg. 17 ff.

Praxis fehlt es in der TVerf jedoch an einem klaren Bekenntnis zum monistischen System. Überdies hat das TVerfG in einer Entscheidung im Jahre 2013 festgelegt: „[...] gegen sie [völkerrechtliche Verträge] kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Diese Bestimmung ist eine absolute Aussage und schließt die Möglichkeit aus, sich gegen die Verträge an das Verfassungsgericht zu wenden. Da die Verfassung keine Ausnahmeregelungen für die Normenkontrolle von Verträgen enthält, ist es im Gegensatz zu dieser Bestimmung nicht möglich, einen Antrag durch Auslegung zu stellen.“⁸⁸²

II. Die Bedeutung der EMRK im türkischen Rechtssystem

Die EMRK beeinflusst wie keine andere Menschenrechtskonvention das innerstaatliche Recht. Seit dem Jahr 1954, als die EMRK und das erste Zusatzprotokoll von der Türkei ratifiziert wurden, wirkt die Konvention auch auf das türkische Menschenrechtssystem ein. Die Türkei ermöglichte aber erst relativ spät, nämlich am 23. Januar 1987 das Individualbeschwerdeverfahren des Art. 34 EMRK gegen Akte der türkischen öffentlichen Gewalt seinen Bürgern.⁸⁸³ In jüngster Zeit sind in der türkischen Justiz die Einflüsse der Straßburger Instanzen besonders deutlich zu spüren.⁸⁸⁴ Das heißt, dass das TVerfG seine Argumente durch Berufung auf die EGMR-Rechtsprechung bekräftigt, um Verletzungen des Wesensgehalts des Menschenrechts festzustellen. Dies wurde unweigerlich für notwendig erachtet, weil die türkische Rechtsprechung bis September 2012 keine Institution der Verfassungsbeschwerde kannte. Bis dahin gab es kein nationales Rechtsmittel zum individuellen Schutz der Grundrechte. Seit seiner Gründung im Jahre 1961 hatte sich das TVerfG vor allem mit dem Normenkontrollverfahren befasst. Folglich war im Normenkontrollverfahren zwar das Menschenrechtsgrundprinzip aus Präambel und Art. 2 TVerf von 1982 Prüfungsmaßstab, doch betonte das Gericht in dieser Entscheidung, dass bei der Würdigung eines Gesetzes die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen seien.⁸⁸⁵ Es ging davon aus,

882 TVerfGE, G. 2011/47, E. 2012/87, Urt. vom 31. Mai 2012, Amtsblatt vom 22.11.2013/28829.

883 *Rumpf*, Die Anerkennung des Individualbeschwerderechts gemäß Art. 25 (a.F.) EMRK durch die Türkei, ZaöRV 1987, 778 (779).

884 Zum ersten Mal hat das TVerfG im Urteil vom 29.12.1999 eine Entscheidung des EGMR zitiert; TVerfGE G. 1999/33, E. 1999/51, Urt. vom 29. Dezember 1999.

885 TVerfGE G. 1979/38, E. 1980/11, Urt. vom 29. Januar 1980.

dass die Konvention aufgrund ihrer höherrangigen und universellen Normen rechtlich bindend sei. So spielt die EMRK eine interpretationsleitende Rolle, die auf die Mitgliedsstaaten zumindest eine subtile normative Wirkung hat.

a. Laizismus im Spiegel der Rechtsprechung des EGMR

Die Große Kammer des EGMR unterstreicht in ihren Entscheidungen vor allem die besondere Relevanz des Laizismus für die Türkei. Gerade im *Refah Partisi*⁸⁸⁶- (Wohlstandspartei) und *Leyla Şahin*-Urteil⁸⁸⁷ sieht der Gerichtshof eine Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, wonach das Prinzip des Laizismus in der Türkei unzweifelhaft eines der fundamentalen Prinzipien des Staates bilde und mit der Rechtsstaatlichkeit und der Beachtung der Menschenrechte in Einklang stehe. Dem Laizismus hat der Gerichtshof im Fall *Leyla Şahin* einen Vorrang vor der durch Art. 9 EMRK geschützten Glaubensfreiheit zugestanden, soweit sie dazu genutzt wurde, an einer türkischen Universität das islamische Kopftuch zu tragen.⁸⁸⁸ Das generelle Kopftuchverbot an der Universität sei konventionsgemäß, weil es vom Gesetz vorgesehen sei, mit dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der Rechte und Freiheiten anderer ein legitimes Ziel verfolge und den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entspreche.⁸⁸⁹

– Der Leyla Şahin-Fall

Der EGMR hat seine Meinung in Bezug auf türkischen Laizismus in seiner Kopftuch-Entscheidung konsequent durchgesetzt. Das Urteil lautet, dass das Kopftuchverbot auf den Prinzipien des Laizismus und der Gleichheit beruht, die sich gegenseitig ergänzen und bekräftigen. Das Prinzip des Laizismus stehe mit den der EMRK zugrunde liegenden Werten im Einklang und sei für den Schutz des demokratischen Systems in der Türkei erforderlich.⁸⁹⁰

Pabel fasst zusammen, dass sich die beklagte türkische Regierung im Fall *Leyla Şahin* wie schon im Verfahren wegen des Verbots der Wohlfahrtspartei (siehe folgenden

886 EGMR, *Refah Partisi und Andere v. Türkei*, Urt. vom 13. Februar 2003, Appl. No. 41340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98.

887 EGMR, *Leyla Şahin v. Türkei*, Urt. vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98.

888 EGMR, *Leyla Şahin v. Türkei*, Urt. vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98, Abs. 39 f.

889 *Pabel*, EuGRZ 2005, 12 (14); Verbot des islamischen Kopftuchs an türkischen Universitäten bestätigt/Laizismus-Prinzip als zulässige Beschränkung der Religionsfreiheit/Şahin gegen Türkei, Übersetzung EuGRZ, 2005, S. 31 ff., Rn. 106.

890 EGMR, Großer Senat, *Leyla Şahin v. Türkei*, Urt. vom 29. Juni 2004, Appl. No. 44774/98, Abs. 39 ff.

Abschnitt) zur Rechtfertigung auf die Verteidigung des Laizismusprinzips beruht.⁸⁹¹ Insbesondere in der Entscheidung des Parteiverbots und Bezug nehmend hierauf auch in der Kopftuch-Entscheidung setzt sich der EGMR mit dem Laizismusprinzip auseinander und misst seine Auswirkungen an den konventionsrechtlichen Ansprüchen, die sich insbesondere aus der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK ergeben.⁸⁹² Er betont die positive Verpflichtung des Staates gegenüber den Religionen. Dieser soll die Funktion eines neutralen und unparteiischen Organisators der Religionsausübung von unterschiedlichen, in einem Staat vorhandenen Religionen ausüben. Somit hat der Laizismus beim Verbot des Tragens religiöser Trachten an den Universitäten eine große Rolle gespielt.

- Der Refah Partisi-Fall

Im Refah-Partisi-Fall äußerte das Gericht sich folgendermaßen: „Das Gericht bemerkt weiterhin, dass es bereits ein islamisches theokratisches Regime unter der osmanischen Regierung gab. Als das ehemalige theokratische Regime abgebaut und das republikanische Regime errichtet wurde, entschied sich die Türkei für eine Form vom Säkularismus, die den Islam und andere Religionen auf den Bereich der privaten religiösen Praxis begrenzt [...].⁸⁹³ In Anwendung der oben genannten Prinzipien auf die Türkei haben die Konventionsinstitutionen die Meinung geäußert, dass der Säkularismus zweifellos eines der fundamentalen Prinzipien des Staates ist, was mit dem Rechtsstaat, mit der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie im Einklang steht. Eine Haltung, die diese Grundregel nicht respektiert, kann nicht den Schutz von Art. 9 EMRK genießen, wodurch die Ausübung der Religionsfreiheit garantiert wird.“⁸⁹⁴

b. Negative Religionsfreiheit im Spiegel der Rechtsprechung des EGMR

Schließlich bleibt die negative Religionsfreiheit, also die Religionsfreiheit des Einzelnen – der Anspruch, nicht mit den Erscheinungsformen der Religion konfrontiert zu werden- gewahrt. Dies stellt zusammen mit dem Grundsatz des Laizismus einen wichtigen Teil der Rechtsprechung des EGMR zur Religionsfreiheit für die Türkei dar. Zu den wichtigsten Erscheinungsformen negativer Religionsfreiheit gehören, wie bereits erwähnt:

Es ist sehr nachdenklich, dass die Türkei in den Fällen von Hasan und Eylem Zengin, Sinan İşık und Mansur Yalçın und Andere, die sowohl in der nationalen

891 Pabel, EuGRZ 2005, 12 (15).

892 Pabel, EuGRZ 2005, 12 (15).

893 EGMR, Refah Partisi und Andere v. Türkei, Urt. vom 13. Februar 2003, Appl. No. 41344/98, Abs. 125.

894 EGMR, Refah Partisi und Andere v. Türkei, Urt. vom 13. Februar 2003, Appl. No. 41344/98, Abs. 93; Übersetzung zitiert nach Sağlam, in: Depenheuer (Hrsg.), Zwischen Säkularität und Laizismus, S. 98.

als auch in der internationalen Rechtswelt große Auswirkungen hatten, immer noch nicht reagiert. Zum Schutz des Einzelnen vor der Einflussnahme Dritter auf seine religiösen Überzeugungen, insbesondere durch mehr oder weniger subtilen Druck, gehört es zu seinen Rechten diese Überzeugungen nicht offenbaren zu müssen. Daher ist zum Beispiel der Eintrag der Religionszugehörigkeit in offiziellen Dokumenten, die zur allgemeinen Verwendung vorgesehen sind, wie einem Personalausweis, unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die entsprechende Rubrik frei bleiben kann, da dies ebenfalls Rückschlüsse auf religiöse Überzeugungen zulässt.⁸⁹⁵ Das Recht auf Befreiung vom Religionsunterricht ist auch im Hinblick auf negative Rechte geschützt. Dies gilt insbesondere für den Religionsunterricht anderer Glaubensrichtungen. So hat der EGMR beispielsweise entschieden, dass Aleviten nicht gezwungen werden sollten, am sunnitischen Religionsunterricht teilzunehmen.⁸⁹⁶ Zur Begründung führt er an, dass der alevitische Glaube „seine Eigenheiten hat“ und „daher vom sunnitischen Islamverständnis, wie es in der Schule gelehrt wird, abweicht“. Der Gerichtshof betonte, dass in einer demokratischen Gesellschaft nur ein Pluralismus in der Erziehung die Schüler befähigen kann, kritisch gegenüber religiösen Fragen zu sein, und einen Verstoß gegen einen Prozess darstellt, der Kindern keine vollständige Wahlfreiheit lässt, ob sie einer solchen Gesellschaft beitreten oder nicht sektiererische Klasse.

895 EGMR, Sinan Işık v. Türkei, Urt. vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.

896 EGMR, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04.

Fünfter Teil: Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerung

Zusammenfassung

- (1) In diesem abschließenden Teil der Arbeit sollen die in der Analyse dargestellten Themen mit besonderem Fokus auf aktuelle Perspektiven zusammengebracht werden. Ziel der vorliegenden Arbeit war es, zu zeigen, warum die negative Religionsfreiheit in pluralistischen und demokratischen Staaten ein elementares Grundrecht ist. Als wichtigstes Rechercheinstrument wurden einschlägige Gerichtsurteile und die aus ihnen folgenden Entwicklungen in den letzten Jahren herangezogen. Wie im Analyseteil deutlich geworden ist, haben sich die Gerichte zu einem Thema, bspw. zur Kopftuchfrage, im Laufe der Jahre wechselhaft geäußert und, in Abhängigkeit von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, die Gesetzeslage unterschiedlich interpretiert. Der Vergleich dieser Differenzen – auch bezüglich der Entscheidungen verschiedener Hochgerichte wie BVerfG, TVerfG und EGMR – macht die vorliegende Arbeit beachtenswert. Anhand der Untersuchung dieser gerichtlichen Entscheidungen können die religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen, die in der Gesellschaft vorhanden sind, auf der juristischen Ebene betrachtet, die sich daraus ergebenden Forderungen formuliert und auch die Mängel der normativen Anordnungen identifiziert und behoben werden.
- (2) Die Entscheidung, ob und inwieweit Bürger von einer grundrechtlich garantierten Freiheit Gebrauch machen, bestimmen die Grundrechtsträger für sich selbst. Die grundrechtlich normierten Freiheiten, die der Disposition des Einzelnen überlassen sind, werden vor staatlichen Eingriffen geschützt (*status negativus*). Deshalb gibt es neben der ‚positiven‘ Religionsfreiheit unabweislich auch die ‚negative‘ Religionsfreiheit. Die negative Religionsfreiheit umfasst das Recht, sich religiös oder weltanschaulich nicht zu betätigen, nicht zu interessieren, nicht zu bekennen, sich keiner Religionsgemeinschaft anzuschließen usw. Beide Religionsfreiheiten, die positive und die negative, sind in derselben Weise bedeutungsvoll, und das Bestreben, sie in eine Rangordnung zu bringen oder sie abstrakt gegeneinander auszuspielen, würde tragen nicht zu einer weiteren Förderung der Menschenrechte bei. Würde man sich nur auf die positive Seite der Religionsfreiheit konzentrieren, würde man unausweichlich nicht nur das komplette

Toleranzprinzip unterminieren, sondern auch dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderhandeln. Der Staat muss somit Distanz wahren zu jedem religiös geprägten gesellschaftlichen Verhalten, und zwar unabhängig von der Religionszugehörigkeit der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit. Wenn die öffentliche Hand alle Religionen und nichtreligiösen Weltanschauungen gleich behandelt, kann dies auch den Forderungen bis dato dominierender Religionsgemeinschaften nach fortgesetzter staatlicher Privilegierung und Unterstützung eine Absage erteilen.

- (3) Sowohl Art. 4 GG als auch Art. 24 TVerf garantieren im Allgemeinen die Religionsfreiheit. Auch wenn die Überschriften dieser Artikel nicht identisch sind – *Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit* in Art. 4 GG und *Religions- und Gewissensfreiheit* in Art. 24 TVerf –, verbürgen sie doch insgesamt die Freiheit von Religion, Gewissen und Weltanschauung sowie Überzeugung. Nach dem Wortlaut der Verfassungen werden nicht nur das *forum internum*, sondern auch das *forum externum*, auch im Sinne der EMRK, geschützt. Das Recht auf Religionsfreiheit garantiert eine umfassende Freiheit, die unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann. Kein Grundrecht kann uneingeschränkt ausgeübt werden – es stößt an seine Grenzen, wenn andere gesetzliche Interessen oder Rechte Dritter berührt werden. Auch dem BVerfG und dem TVerfG ging es immer auch um „die Freiheit, zu glauben und nicht zu glauben“. Dabei ist den Ländern die Einmischung in die höchstpersönliche Spähe des Einzelnen verboten. Daher müsste die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit jegliche Form der staatlichen Indoctrination und auch der mittelbar einseitigen religiös oder weltanschaulich konnotierten Beeinflussung verbieten. Somit müssten sich alle staatlichen und öffentlichen Organe und Entscheidungsträger gegenüber jedweden religiösen oder areligiösen Ansichten unbedingt neutral verhalten.
- (4) Es wäre nicht angemessen, aus einem der in dieser Arbeit erwähnten Fälle Schlussfolgerungen bezüglich eines Gebots oder Verbots für beide betrachteten Länder gleichermaßen zu ziehen. Aus der geschilderten Kopftuchfrage ein allgemeines Kopftuchverbot für Deutschland abzuleiten, wäre ebenso falsch, wie für eine allgemeine Akzeptanz des Kopftuchs in der Türkei zu plädieren. Die rechtlichen Mechanismen und sozialen Werte beider Länder sind zu unterschiedlich, um eine allgemeingültige Antwort zu finden. Ein pauschales Kopftuchverbot in Deutschland könnte das Prinzip des Pluralismus und Toleranzgebotes sowie die Religionsausübungsfreiheit auf Basis einer verfassungsrechtlichen Garantie unterminieren. Denn die deutsche Bevölkerung gehört nicht mehrheitlich einer spezifischen

Religion bzw. Konfession an. Vor allem in den letzten Jahren ist durch den steigenden Anteil der Konfessionslosen und die hohe Migration von außen eine ausgeprägte religiöse Heterogenität in der Gesellschaft entstanden. Die Anbringung von Kreuzen in Schulklassen oder Gerichtssälen könnte dazu führen, dass inmitten dieser Vielfältigkeit eine Religion in den Vordergrund tritt. Auch die Türkei muss die religiöse Vielfalt der Gesellschaft bewahren. Wenn die Entwicklung nur in eine Richtung verläuft, droht die vormalige Neutralität gegenüber unterschiedlichsten Ausprägungen zu verschwinden – was man in den letzten Jahren bereits beobachten konnte. Gesellschaftlich-religiöser Pluralismus und Toleranz gehen Hand in Hand bzw. bedingen einander. Daher sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um den Pluralismus auf rechtlicher Ebene aufrechtzuerhalten. Dabei sind anspruchsvolle Güterabwägungsfragen (praktische Konkordanz) zu erörtern.

Deutschland

- (5) Die eklatantesten Probleme im Zusammenhang mit der negativen Religionsfreiheit treten an öffentlichen Schulen auf. Und in der Tat sind religiöse Symbole und religiös motiviertes staatliches Verhalten eng mit dem Schulwesen verknüpft. Der Streit zwischen Staat und Grundrechtsträger in religiösen Fragen hat noch lange nicht an Relevanz verloren. Das Spannungsfeld im Schulwesen umfasst sowohl kopftuchtagende Lehrkräfte oder Erzieherinnen als auch Kreuze im Klassenzimmer sowie Religionsunterricht. Diese Diskussionen bilden die Grundlage für Grundrechtskonflikte in Einzelfällen nicht nur in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, sondern auch mit dem Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 und 3, dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2, der Staatsaufsicht über Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 sowie dem Berufsbeamtentum nach Art. 33 Abs. 3 GG.
- (6) Im öffentlichen Dienst tätige Menschen genießen zwar selbst die Glaubensfreiheit, zugleich sind sie aber auch öffentliche Amtsträger und Repräsentanten des – in religiösen Angelegenheiten zu Neutralität bzw. Unparteilichkeit verpflichteten – Staates. Aus der Verpflichtung des Staates zur Neutralität könnte daher eine strikte Verpflichtung des Amtsträgers zu Neutralität folgen. Das GG garantiert zwar die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis; Einschränkungen der Glaubensfreiheit der Amtsträger können jedoch mit der verfassungsrechtlichen Neutralität des Staates und der für ihn handelnden Beamten gerechtfertigt werden. In der Folge müsste ein Angestellter, der sich auf eine

Beamtenstelle bewirbt, sich verpflichten, die Anforderungen des Grundsatzes der Neutralität des Staates zu erfüllen. Für Beamte gilt der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität, sodass bei der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben die Religionsfreiheit in Abhängigkeit von den Erfordernissen des jeweiligen Amtes erheblich eingeschränkt werden kann. Die Bedeutung des Neutralitätsgesetzes im Sonderstatusverhältnis des Beamtentums in der Kopftuchfrage wurde vom BVerfG zwar in der ersten Kopftuch-Entscheidung wahrgenommen, in der zweiten Entscheidung jedoch leider nicht ausreichend berücksichtigt.

- (7) Abgesehen von möglichen Spannungen zwischen der Gleichberechtigung der Geschlechter einerseits und der Religionsfreiheit andererseits kann es auch zu Konflikten zwischen zwei Aspekten innerhalb des Rechts auf Religionsfreiheit kommen, nämlich zwischen der ‚positiven Religionsfreiheit‘ einer Lehrerin und der ‚negativen Religionsfreiheit‘ von Schülerinnen und Schülern, sowie ihre Eltern. Unter der positiven Religionsfreiheit versteht man das Recht, das eigene Leben nach den eigenen religiösen Vorstellungen auszurichten; die negative Religionsfreiheit umfasst demgegenüber das Recht, nicht zu religiösen Handlungen gedrängt oder gar gezwungen zu werden. Hinzu kommt selbstverständlich das Erziehungsrecht der Eltern, mit dem sie über die religiöse oder nicht-religiöse Erziehung ihrer Kinder entscheiden. In einer Situation wie der oben erwähnten (eine kopftuchtragende Lehrerin und ihre Schüler bzw. Schülerinnen, deren Eltern ihre Kinder von jedweden religiösen Einflüssen fernhalten wollen) steht das Grundrecht auf negative Religionsfreiheit der Eltern infrage (die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates bildet eine weitere Säule dieses Konflikts). In diesem Spannungsfeld von negativer und positiver Religionsfreiheit können die unterschiedlichen Rechtsansprüche aufeinanderprallen. Der gerechteste Weg zur Lösung des Problems ist die Abwägungslehre. Das BVerfG entschied sich letztlich, zur Rechtfertigung eines Kopftuchverbots mindestens eine hinreichend konkrete Gefahr für die geschützten Verfassungsgüter zu verlangen; eine bloß abstrakte Gefahr reiche nicht aus. Dennoch bleibt hier eine gewisse Unsicherheit darüber, wann genau die vom BVerfG geforderte konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in der Schule gegeben ist. Beim Sondervotum der zweiten Kopftuch-Entscheidung wird entschieden geäußert, dass die Lehrerinnen als vordbildliche Autoritätspersonen handelten, dass gerade jüngere Schülerinnen und Schüler besonders beeinflussbar und formbar seien und dass und dass der Verzicht auf das Kopftuch seitens der Lehrerinnen muslimischen Mädchen dabei helfen könnte, sich dem Zwang zum Kopftuch in

ihrem streng religiösen Elternhaus zu widersetzen. Da seitdem zunehmend umstritten ist, wann der Schulfrieden hinreichend konkret gefährdet ist, denkt man wieder intensiv über eine generalisierende Lösung nach, bei der der Lehrerin zugemutet werden darf, ihr Kopftuch abzulegen.

- (8) Ein religiöser Einfluss kann nicht nur von religiöser Kleidung, sondern auch von religiösen Motiven oder Gegenständen ausgehen. Nach der ersten Entscheidung über das Kopftuch des BVerfG im Jahre 1995 ist auch das Anbringen eines Kruzifixes in Klassenzimmern oder früher in Gerichtssälen zu einem kontroversen Thema in der Rechtsprechung geworden. Besonders die Frage nach Kruzifixen an öffentlichen Schulen wird noch heute viel diskutiert. Sowohl das Kopftuch als auch das Kruzifix symbolisierten Befürworten eines Verbots zufolge einer religiösen Haltung in öffentlichen Einrichtungen, die die Neutralität des Staates untergräbe. Unterschiedliche Gerichte erkannten in der Anbringung eines Kreuzes jedoch weder eine Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen noch ein irgendwie geartetes aktives religiöses Verhalten. Zwischen der objektiv-rechtlichen Neutralität des Staats, um die es bei der Anbringung von Kruzifixen geht, und dem persönlichen Grundrecht der positiven Religionsfreiheit, die eine kopftuchtragende Lehrerin für sich selbst proklamiert, bestehe zudem auch juristisch ein Unterschied. Auf der einen Seite erkläre der Staat einseitig seine Präferenz und privilegiere eine Religion gegenüber anderen Religionen oder Weltanschauungen, auf der anderen Seite fühle sich ein individueller Grundrechtsträger in seinem subjektiven Grundrecht verletzt. Doch auch die gegenteilige Interpretation scheint möglich.

Türkei

- (9) In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, wieso die negative Seite der Religionsfreiheit für die Türkei besonders in Verbindung mit dem Laiizismusprinzip und garantierten Grundfreiheiten von Bedeutung ist. Wie im Analyseteil festgestellt wurde, offenbarten sich in der Türkei im Laufe der letzten Jahre gravierende Unterschiede in Bezug auf die Grundrechte; das galt gleichermaßen für Gesetzeserlasse sowie für die Rechtsprechung. Problematische Fälle sind seit Jahren Gegenstand des Verfassungsrechts bzw. Religionsverfassungsrechts, ohne an Bedeutung zu verlieren. Der erste dieser kontroversen Fälle ist das DIB.
- (10) Einem Präsidium für religiöse Angelegenheiten sollte in einem demokratischen, laizistischen und sozialen Rechtsstaat nicht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen. Denn ein solches Präsidium, das

nur eine bestimmte Religion, sogar nur eine bestimmte Richtung einer Religion, privilegiert, droht, das Grundrecht von Einzelnen zu beschneiden. Aufgrund seiner Verortung in der Generalverwaltung handelt es sich um eine Einrichtung, die einen Anteil aus dem Staatshaushalt erhält. Tatsächlich sollte dieses Amt, das über ein höheres Budget als viele andere staatliche Behörden verfügt, diese Position objektiv nutzen. Anderenfalls sollte sein Verfassungsstatus abgeschafft werden. Einst im Zuge der Gründung der Republik Türkei zwecks Regulierung der religiösen Angelegenheiten eingerichtet, sollte in einem heutigen demokratischen, pluralistischen und grundrechtsorientierten Land keine solche Institution mehr vorhanden sein. Ein Träger öffentlicher Gewalt dürfte weder eine religiöse noch eine nicht-religiöse Weltanschauung bevorzugen oder benachteiligen, d.h., er müsste auf alle Formen der einseitigen Einflussnahme verzichten. Das gilt auch für Justiz und Militär, für alle öffentlichen Schulen sowie kommunale Einrichtungen.

- (11) Ein weiterer bedeutender Aspekt ist der verfassungskonforme obligatorische Religionsunterricht in der Türkei. Einerseits ist der Anspruch der Eltern auf konfessionellen Unterricht ein Bestandteil der Religionsfreiheit. Andererseits haben Eltern das Recht, ihre Kinder nach ihren eigenen weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen. Dieses Grundrecht wird auch durch Art. 9 EMRK sowie Art. 2 des angenommenen ersten Zusatzprotokolls geschützt. Das verfassungsmäßige Prinzip des Laizismus verbietet dem Staat nicht, die Religionserziehung im Rahmen des öffentlichen Schulwesens zu untersagen. Im Gegenteil, der Staat muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Religionsunterricht zu objektivieren. Daher sollte der Inhalt des Religionsunterrichts dahin gehend verbessert werden, dass er sich objektiv an alle Schüler richtet. Das Unterrichtsfach der verpflichtenden religiösen Kultur und Sittenlehre sollte durch einen religiös neutralen Werteunterricht, ähnlich dem Ethikunterricht in Deutschland, ersetzt werden. In diesem Unterricht, der auch als ordentliches Lehrfach angeboten werden könnte, sollten die Schülerinnen und Schüler die Wertordnung der Verfassung mit dem Grundsatz der Menschenwürde und Freiheit für alle sowie das Prinzip des Laizismus und des sozialen Rechtsstaats kennenlernen. Darüber hinaus sollten Ausweichmöglichkeiten bzw. Befreiungsmöglichkeiten für Andersdenkende vorgesehen werden. Bislang müssen – im Gegensatz zu Kindern von Mitgliedern der beiden vom Bildungssystem anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, den Christen und den Juden – die Kinder von Anhängern anderer Glaubensrichtungen, wie Aleviten, Zeugen Jehovas oder Buddhisten bzw.

anderer Weltanschauungen, wie Atheisten oder Agnostiker, an öffentlichen und privaten Schulen am obligatorischen sunnitischen Religionsunterricht teilnehmen. Wie das EGMR in seiner Rechtsprechung im Hinblick auf Rechte der religiösen Minderheiten mehrfach erwähnt hat, ist es unerlässlich, nicht nur die Konfession der Mehrheit anzusprechen, sondern als ein Erfordernis des Pluralismus besteht die Verpflichtung, jeden Glauben gleich zu behandeln.

- (12) Das erste strikte Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen, das sogar für Studentinnen an Universitäten galt, wurde nach dem Militärputsch von 1980 erlassen. Das TVerfG entschied im Jahr 1991 zudem, dass das Kopftuchverbot aufgrund des in der Verfassung verankerten Laizismusprinzips verfassungskonform sei. Ein generelles Kopftuchverbot an der Universität wurde vom EGMR im Jahr 2005 trotz des Eingriffs in die Religionsfreiheit für vereinbar mit der EMRK gehalten. Allerdings scheint – zu diesem Schluss kommt die vorliegende Arbeit – ein generelles Verbot für alle nicht gerechtfertigt. hätte vergleichen können. Es verspräche interessante Erkenntnisse, die Vorteile einer Abwägung der kollidierenden Grundrechte, wie sie nach deutschem Recht vom BVerfG vorgenommen wird, einem Verfahren nach türkischem Recht gegenüberzustellen. Das TVerfG hat in seinen jüngeren Entscheidungen zu häufig betont, dass die Entscheidungsbegründung des Gerichts im Hinblick auf religiös motivierte Kleidungsstücke oder religiös konnotiertes Verhalten der öffentlichen Hand der türkischen Historie und dem Interesse der Bevölkerungsmehrheit entspricht. Entscheidungen, die unter Berücksichtigung des historischen Hintergrunds und der Interessen der Mehrheit der Gesellschaft gerechtfertigt scheinen, müssen jedoch nicht zwangsläufig dem Wesen des Rechts entsprechen. Dies wäre, im Gegenteil, sogar sehr schädlich für die oben genannten Prinzipien des Pluralismus und der staatlichen Neutralität.
- (13) Hinsichtlich der Erfassung der Religionszugehörigkeit in amtlichen Unterlagen gibt es ein deutliches Muster. Kinder von Eltern, die als Muslime registriert sind, werden automatisch auch als Muslime erfasst. In den Registern sind de facto nur drei Religionen zulässig: Islam, Christentum und Judentum. Eine Registrierung als Atheist und Konfessionsloser sowie als Anhänger anderer, nicht-religiöser Weltanschauungen ist in der Praxis nicht möglich. Das gilt auch für die Registrierung als Bahai oder Zeuge Jehovas, um nur zwei Beispiele zu nennen. Ob sich dies in Zukunft ändern wird, lässt sich noch nicht beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jede Entscheidung der Politik durch Beamtenwillkür außer Kraft gesetzt werden kann. Beantragt ein Bürger die Änderung der Angabe der

Religionszugehörigkeit in seinem Personalausweis, ist nicht garantiert, dass diese Änderung auch in den Daten des Bürgers im Einwohnermelderegister erfolgt. Wird ein amtliches Dokument benötigt, ist die erste Anlaufstelle für die Behörden immer das Melderegister.

- (14) Die konsequente Anwendung des Prinzips der Säkularität wäre ein neutrales Rechtsmittel, um die Spannungen zu reduzieren, die sich aus unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten ergeben. Religionen würden weniger Einfluss auf öffentliche Einrichtungen ausüben und stärker in die Privatsphäre gezogen; durch die geringere öffentliche Sichtbarkeit religiöser Unterschiede würde auch das Spannungspotenzial reduziert. Die Auswirkungen des seit in den letzten Jahren erstarkenden politischen Islam auf die Gesellschaft und die Rechtsstaatlichkeit könnten mithilfe des Säkularismus verringert werden.
- (15) Obwohl diese Begriffe, also der Laizismus und Säkularismus in dieser Studie generell fast synonym verwendet werden, enthalten sie tatsächlich einige Unterschiede in der Literatur. Laizismus bedeutet die institutionelle Trennung von Staat und Religion, allerdings hat sich eine eigene türkische Interpretation entwickelt. In Ländern mit strengen Laizismusregeln, wie Frankreich, wird der Laizismus als notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit angesehen. Die rechtliche Gleichstellung aller religiösen, politischen und weltanschaulichen Ansichten ist gewährleistet. Daher gilt ein striktes Neutralitätsgebot gegenüber allen Religionen. Säkularismus hingegen ist ein sanfter Übergang zwischen Staat und Religion und/oder Kirche, meist wie in Deutschland. So handelt es sich bei der Säkularisierung um die Lösung des Einzelnen, des Staates sowie der Wirtschaft aus dem Sinnkontext der Religion, um die Verweltlichung der Legitimität der öffentlichen Gewalt. Das heißt, Laizismus unterscheidet sich vom Säkularismus dadurch, dass es keine staatliche Finanzierung für religiöse Gemeinschaften gibt.

EMRK

- (16) Die EMRK ist nach ihrer Rechtsnatur ein völkerrechtlicher Vertrag. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist u.a. die Problematik der innerstaatlichen Geltung dieser Konvention. Die Stellung der EMRK in den Rechtsordnungen der Beispieldächer dieser Arbeit unterscheidet sich deutlich. Die Konvention nennt selbst keine Bestimmungen über ihren Rang in den nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten. Deutschland und die Türkei haben indes eigene Rechtspositionen und

Auslegungen. Die EMRK bietet damit nur einen Mindeststandard an Menschenrechtsschutz, der von den Vertragsstaaten ausgedehnt werden kann. In der Normenhierarchie der deutschen und türkischen Rechtsordnung erhält die EMRK unterschiedlichen Positionen. Während ein völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland im Verhältnis zum innenstaatlichen Recht den Rang eines einfachen Gesetzes hat, hat er in der Türkei zwar auch Gesetzeskraft, jedoch fügt die TVerf die Besonderheit hinzu, dass gegen völkerrechtliche Verträge das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen wird. So lautet eine Meinung im Schrifttum, dass völkerrechtliche Verträge in der Türkei generell und eindeutig Vorrang vor dem nationalen Recht hätten. Ein anderer Teil des Schrifttums ist der Meinung, dass die EMRK eine Position zwischen der Verfassung und einfachen Gesetzen einnehme, weil die türkische Verfassung internationalem Recht prinzipiell keinen Vorrang gegenüber nationalem Recht einräume. Bis dato herrscht zwischen beiden Seiten keine Einigkeit über den genauen Rang der EMRK. In Deutschland könnte der Menschenrechtsschutz der EMRK eigentlich durch ein einfaches deutsches Gesetz gemäß der Lex-posterior-Regel innerstaatlich aufgehoben werden.

Schlussfolgerung

- (17) Mitunter haben Mädchen aus konservativ-islamischen Familien keine Möglichkeit, ihre eigenen Glaubensüberzeugungen auszudrücken. Unter dem Druck der Familie müssen sie z.B. das islamische Kopftuch tragen.⁸⁹⁷ In solchen Situationen wäre es angebracht, in den Schulen der Schülerin im Einzelfall ausdrücklich zu verbieten, sich aus religiösen Gründen auf eine bestimmte Art und Weise zu verhalten, wenn es der Schülerin nur so ermöglicht werden kann, sich gegen den Druck oder die Gewalt der eigenen Familie durchzusetzen. Eine solche Regelung kann etwa bei Bekleidungsvorschriften bedeutsam werden, wenn eine Schülerin sich aus religiösen Gründen verschleiern soll, obwohl sie selbst sich nicht an den Islam nicht gebunden fühlt und unter der sozialen Ausgrenzung leidet. Das Verschleierungsverbot durch die Schule könnte ihr ermöglichen, die Verantwortung abzugeben. An dieser Stelle muss kurz erwähnt werden, dass das öffentliche Leben

⁸⁹⁷ Sackofsky, Religion und Emanzipation, S. 111 (120).

nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Türkei seit Jahren fast ausschließlich von nicht-religiösen Weltanschauungen geprägt ist. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Anteile der Religionszugehörigkeiten Jahr für Jahr verringern. In Deutschland gehören den beiden großen Kirchen nur noch etwa 54 Prozent der Bevölkerung an, gleichzeitig bestimmen diese beiden Kirchen das öffentliche Leben in deutlich geringerem Maße als vor zehn Jahren.⁸⁹⁸ Mehr als ein Drittel, 40,7 Prozent, der Bevölkerung ist konfessionsfrei, danach stellen die konfessionsgebundenen Muslime mit 3,5 Prozent bzw. gut 3 Millionen Gläubigen eine der größten Gruppe; weitere 4,8 Prozent gehören sonstigen Religionen an.⁸⁹⁹ In der Türkei ist die Atheistenquote in den letzten zehn Jahren von 1 Prozent auf 3 Prozent gestiegen; die Religiosität der Jugendlichen sank hingegen von 53 Prozent auf 45 Prozent.⁹⁰⁰ Aus all diesen Zahlen geht hervor, dass in den beiden betrachteten Gesellschaften ein steigender Bedarf an religionsunabhängigem Raum besteht. Besonders kirchen- oder moscheennahe Anwohner bspw. könnten eine Beschwerde erheben, wenn sie das Glockengeläut oder den Muezzinruf als überflüssig, zu laut, zu lange oder zu häufig kritisieren.⁹⁰¹ Dieses Thema war bis jetzt von den Rechtsprechungen beider Länder für nicht besonders relevant gehalten worden. Angesichts der sich wandelnden Werte in der Gesellschaft in Verbindung mit den oben angegebenen Zahlen sollten diese Fragen jedoch auch von juristischer Stelle erneut überdacht werden. Ein komplettes Verbot von Glockengeläut und Muezzinruf wäre zwar keine Lösung, die dem Toleranzgebot gegenüber jedem entspräche, aber die Situation sollte differenziert abgewogen und für gläubige sowie ungläubige Menschen gleichermaßen auf ein akzeptables Maß eingestellt werden.

898 Laut Statistischem Jahrbuch 2007 betrug der Anteil der beiden großen Kirchen etwa 60%.

899 Vergleiche die Zahlen unter <https://fowid.de/meldung/religionszugehoerigkeiten-2020> (letzter Zugriff am 03.09.2021).

900 Vergleiche die Angaben unter <https://interaktif.konda.com.tr/tr/Gencler2018/#secondPage/7> (letzter Zugriff am 30.07.2021).

901 *Czermak*, Religions- und Weltanschauung, Rn. 509 ff.

Literaturverzeichnis

- Abadan, Yavuz*, Die Entstehung der Türkei und ihre verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960, JÖR 1960, 353–422.
- Adal, Erhan*, Hukukun Temel İlkeri (Grundprinzipien des Rechts), 12. Baskı, İstanbul 2012.
- Adanır, Fikret*, Geschichte der Republik Türkei, Mannheim 1995.
- Akbulut, İlhan*, İslam Hukukunda Suçlar ve Cezalar (Delikte und ihre Strafe im islamischen Recht), AÜHFD 2003, 167–181.
- Akbulut, Olgun*, Eğitim Hakkı (Das Recht auf Bildung), in: *İnceoğlu* (Hrsg.), IHAS ve Anayasa, 533–542.
- Akkaya, Çiğdem/ Özbek, Yasemin/ Şen, Faruk*, Länderbericht Türkei, Darmstadt 1998.
- Alexy, Robert*, Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996 (3. Nachdruck 2011).
- Alexy, Robert*, Grundrechte, Demokratie und Repräsentation, Der Staat 54 (2015), 201–212.
- Anschütz, Gerhard*, Die Religionsfreiheit, in: *Anschütz/Thoma* (Hrsg.) Handbuch des deutschen Staatsrechts, Tübingen 1932, 675–689.
- Ariëns, Elke/ König, Helmut/ Sicking, Manfred*, Glaubensfragen in Europa: Religion und Politik im Konflikt, 2014.
- Armağan, Servet*, Din – Vicdan Hürriyeti ve Lâiklik: Teori ve Pratik (Religions- und Gewissensfreiheit und Laizismus: In der Theorie und Praxis), İstanbul 2014.
- Arsel, İlhan*, Teokratik Devlet Anlayışından Demokratik Devlet Anlayışına (Vom Verständnis des theokratischen Staates zum demokratischen Staat, 3. Baskı, İstanbul 1994).
- Aslan, Halide*, Tanzimat Döneminde Din Değiştirme Hareketleri 1839–1876 (Apostasie in der Tanzimat-Ära 1839–1876), 1. Baskı, Ankara 2010 (Zit.: *Aslan, Din Değiştirme*).
- Aybars, Ergün*, Atatürk, Çağdaşlaşma ve Laik Demokrasi (Atatürk, Modernisierung und laizistische Demokratie), Izmir 1994.
- Badura, Peter*, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, 1989.
- Badura, Peter*, Staatsrecht: Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 7. überarb. Auflage, München 2018 (Zit.: *Badura, StaatsR*).

- Badura, Peter*, Das Kreuz im Schulzimmer, BayVbl. 1996, 33–40.
- Badura, Peter/Dreier, Horst* (Hrsg.), Festschrift – 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. 2, 2001.
- Baer, Susanne/ Wräse, Michael*, Zwischen Integration und „westlicher“ Emanzipation: Verfassungsrechtliche Perspektiven zum Kopftuch(-verbot) und der Gleichberechtigung, KritV 2006, 401–416.
- Barczak, Tristan*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, JURA 2015, 463–476.
- Barczak, Tristan*, „Zeig mir dein Gesicht, zeig mir, wer du wirklich bist“, DÖV 2011, 54–61.
- Bärsch, Claus-Ekkehard/ Berghoff, Peter/ Sonnenschmidt, Reinhard* (Hrsg.), „Wer Religion verkennt, erkennt Politik nicht“: Perspektiven der Religionspolitologie, Würzburg 2005.
- Bayer, Klaus Dieter*, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit: Unter besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschutzes, 1. Auflage, Baden-Baden 1997.
- Beaucamp, Guy/ Beaucamp, Jakob*, In dubio pro libertate – Überlegungen zur Kopftuch- und Burkaverbotsdebatte, DÖV 2015, 174–182.
- Beilschmidt, Theresa*, Gelebter Islam: eine empirische Studie zu DITIB-Moscheegemeinden in Deutschland, Bielefeld 2015.
- Bergmann, Danja/ Uçar, Bülent* (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht in Deutschland: fachdidaktische Konzeptionen: Ausgangslage, Erwartungen und Ziele, Osnabrück 2010.
- Bezwan, Naif*, Türkei und Europa: die Staatsdoktrin der Türkischen Republik, ihre Aufnahme in die EU und die kurdische Nationalfrage, Baden-Baden 2008.
- Bielefeldt, Heiner*, Streit um die Religionsfreiheit, in: Erlanger Universitätsreden 77/2012, 3. Folge.
- Binswanger, Karl*, Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts: mit einer Neudefinition des Begriffes „Dimma“, München 1977.
- Bleckmann, Albert*, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen: Ansätze zu einem „Europäischen Staatskirchenrecht“, Köln 1995.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Der säkularisierte Staat: sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, 2007.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Zum Ende des Schulgebetsstreits – Stellungnahme zum Beschluss des BVerfG, DÖV 1980, 323–327.
- Borowski, Martin*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, 2006.

- Boyar, Oya*, Devletin Pozitif Yükümlülükleri ve Dolaylı Yatay Etki (Die Positive Verpflichtung des Staates und unmittelbare Drittewirkung), in: İnceoğlu (Hrsg.), IHAS ve Anayasa), 53–80.
- Bozkurt, Gülnihal*, Türk Hukuk Tarihinde Azinliklar (Die Minderheiten in der türkischen Rechtsgeschichte), AÜHFD 1993, 49–61.
- Brosius-Gersdorf, Frauke/Gersdorf, Hubertus*, Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin: Unanwendbarkeit des Neutralitätsgebots, NVwZ 2020, 428–432.
- Bucher Dinç, Gabriele*, Religion ein deutsch-türkisches Tabu? = Türk-Alman ilişkilerinde din tabu mu?, Hamburg 1997.
- Buhbe, Matthes*, Türkei: Politik und Zeitgeschichte, Opladen 1996.
- Campenhausen, Axel Freiherr von*, Der heutige Verfassung und die Religion, in: Listl/Pirson (Hrsg.) Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, 47 ff. (Zit.: v. *Campenhausen*, in: Listl/Pirson (Hrsg.) HdbStKirchR).
- Campenhausen, Axel Freiherr von*, Religionsfreiheit, in: *Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Heidelberg 2001, § 136, S. 369–434 (Zit.: v. *Campenhausen*, Isensee/Kirchhof (Hrsg.) HdbStR, Band VI).
- Campenhausen, Axel Freiherr von*, Zur Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, AÖR 1996, 448–464.
- Campenhausen, Axel Freiherr von/ Christoph, Joachim E.*, Gesammelte Schriften, Tübingen 1995.
- Campenhausen, Axel Freiherr von/ Wall, Heinrich de*, Staatskirchenrecht: eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. überarb. und erg. Aufl., 2006 (Zit.: v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht).
- Can, Osman*, EMRK und das Türkische Verfassungssystem, E-akademi, Haziran 2005, Sayı 40.
- Can, Osman*, Das Türkische Verfassungsgericht als Wächter der Raison d'Etat" Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Band 18, 2011, 162–184.
- Can, Osman*, Erwartungen an die geplante Verfassungsreform in der Religionspolitik, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X 2012, 106–131.
- Chahrokh, Haleh*, Diskriminierung im Namen der Neutralität: Kopftuchverbote für Lehrkräfte und Beamte in Deutschland, Human Rights Watch 2009.
- Cin, Halil/ Akyılmaz, Gül*, Türk Hukuk Tarihi (Türkische Rechtsgeschichte), 10. Baskı, Konya 2018.

- Classen, Claus Dieter*, Religionsrecht, 3. Auslage, Tübingen 2021.
- Classen, Claus Dieter*, Anmerkung zu einer Entscheidung des BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 (2 BvR 1333/17), JZ 2020, 417–419.
- Cremer, Hans-Joachim*, Die Türkei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Jahrbuch Bitburger Gespräche 2005 II, 2006, 153–177.
- Cremer, Hans-Joachim*, Die Religionsfreiheit nach deutschem Verfassungsrecht im Spiegel der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Islam & Europa Zusammenarbeit X 2012, 9–48.
- Cremer, Wolfram*, Freiheitsgrundrechte: Funktionen und Strukturen, Tübingen 2004.
- Czermak, Gerhard*, Der Kruzifix-Beschluss zwischen Neutralität und Glaubensförderung sowie Spielball der Emotionen, ZRP 1996, 201–205.
- Czermak, Gerhard*, Der Streit um das Kreuz in der Schule, in: Zur Unzulässigkeit des Kreuzes in der Schule aus verfassungsrechtlicher Hinsicht, 1. Auflage, Baden-Baden 1998, 13–40.
- Czermak, Gerhard*: Zur Ethikunterricht-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, DÖV 1999, 725–730.
- Czermak, Gerhard*, Das System der Religionsverfassung des Grundgesetzes, KJ 33/2000, 229–247.
- Czermak, Gerhard*, Das Religionsverfassungsrecht im Spiegel der Tatsachen, ZRP 2001, 565–570.
- Czermak, Gerhard*, Religions- und Weltanschauungsrecht: Eine Einführung, Berlin 2018.
- Czermak, Gerhard*, Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht: Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft, 1. Auflage, Aschaffenburg 2009 (Zit.: Czermak, Religions- und Weltanschauungslexikon).
- Czermak, Gerhard*, Weltanschauung in Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit, 1. Auflage, Aschaffenburg 2016 (Zit.: Czermak, Weltanschauung).
- Dawletschin-Linder, Camilla/ Dietert, Amke* (Hrsg.), Begegnungen: Hamburg und die Türkei in Geschichte und Gegenwart = İlişkiler, Hamburg 2010.
- Debus, Anne*, Das Verfassungsprinzip der Toleranz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, Frankfurt am Main, New York 1999.
- Demir, Hande Seher*, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi Kararları Işığında Türkiyede Din ve Vicdan Özgürliği (Religions- und Gewissensfreiheit in der Türkei – Im Licht der EGMR), 1. Baskı, Ankara 2011.

- Demir, Hande Seher, Klasik Dönem Osmanlı Devleti'nde Din-Devlet İlişkilerinin Laiklik, Sekülerizm, Teokrasi ve Din Devleti Sistemleri Kapsamında İncelenmesi* (Eine Untersuchung der Beziehungen zwischen Staat und Religion im Rahmen des Laizismus, Säkularismus, Theokratie und des Religionsstaats im Osmanischen Reich), ABD 2013, 271–288.
- Depenheuer, Otto/Dogan, Ilyas/Can, Osman* (Hrsg.) *Zwischen Säkularität und Laizismus*, Münster 2005.
- Depenheuer, Otto/Dogan, Ilyas/Can, Osman* (Hrsg.) *Deutsch-Türkisches Forum für Staatsrechtslehre I*, Münster 2004.
- Di Fabio, Udo*, Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, VVDStRL 56 (1997), 235–282.
- Dinçkol, Bihterin*, 1982 Anayasası Çerçeveinde ve Anayasa Mahkemesi Kararlarında Laiklik (Der Laizismus im Rahmen der Verfassung von 1982 und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts), İstanbul 1992.
- Dinçkol, Bihterin*, Laiklik, Aydınlanma, Modernleşme ve Türkiye Modeli, in: İş Dünyası ve Hukuk, Prof. Dr. Tankut Centel'e Armağan, İÜHKM, 2011, 653–661.
- Dingel, Irene/ Tietz, Christiane* (Hrsg.), *Die politische Aufgabe von Religion: Perspektiven der drei monotheistischen Religionen*, Göttingen 2011.
- Dönmez, Rasim Özgür/ Altuntaş, Nezahat/ Enneli, Pınar* (Hrsg.), *Türkiye'de Kesişen-Çatışan Dinsel ve Etnik Kimlikler* (Die Kongruierende und Kollidierende religiös- und ethnische Identifikation in der Türkei), 1. Baskı, İstanbul 2010.
- Dörr, Oliver/ Grote, Rainer/ Marauhn, Thilo* (Hrsg.), EMRK/GG: Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage, Tübingen 2013 (Zit.: *Dörr/Grote/Marauhn* (Hrsg.), EMRK/GG)
- Dreier, Horst/ Bauer, Hartmut*, Grundgesetz: Kommentar, 3. Auflage, Tübingen 2018.
- Dressler, Markus*, Die civil religion der Türkei: kemalistische und alevitische Atatürk-Rezeption im Vergleich, Würzburg 1999.
- Dröge, Cordula*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention = Positive obligations of states under the european convention on human rights, Berlin 2003.
- Duncker, Anne*, Menschenrechtsorganisationen in der Türkei, 2009.
- Eckertz-Höfer, Marion*, Kein Kopftuch auf der Richterbank?, DVBl. 2018, 537–545.
- Eckertz-Höfer, Marion*, Kein Kopftuch auf der Richterbank, djbZ 2018, 1–3.

- Ehlers, Dirk* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. überarb. und erg. Auflage, 2015.
- Enders, Christoph*, Islamische Gebete in der Schule, JZ 7/2012, 358–366.
- Enders, Christoph*, Die Privatisierung des Öffentlichen durch die grundrechtliche Schutzwürdigkeit – und seine Rekonstruktion aus der Lehre von den Staatszwecken, *Der Staat* 35 (1996), 351–387.
- Enders, Christoph*, Toleranz als Rechtsprinzip? Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen Maßgaben anhand höchstrichterlicher Entscheidungen, in: *Toleranz als Ordnungsprinzip? – Die moderne Bürgergesellschaft zwischen Offenheit und Selbstaufgabe*, Paderborn 2007, 243–265.
- Enders, Christoph/ Kahlo, Michael* (Hrsg.), Toleranz als Ordnungsprinzip? die moderne Bürgergesellschaft zwischen Offenheit und Selbstaufgabe, Paderborn 2007.
- Enders, Christoph*, Menschenrecht als Glaubensfrage? Die Geburt des Rechts mit der Moralität des Subjekts, in: *Härle/Vogel* (Hrsg.), *Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten*, Freiburg 2008, S. 9–26.
- Enders, Christoph*, Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre, in: *Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa*, Bd. IV, Heidelberg 2011 (Zit.: *Enders*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 89).
- Enders, Christoph*, Das Bekenntnis zur Menschenwürde im Bonner Grundgesetz – ein Hemmnis auf dem Weg der Europäisierung? *JöR*, Bd. 59, 2011, 245–257.
- Engel, Christoph* (Hrsg.), *Erosion von Verfassungsvoraussetzungen: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Erlangen vom 1. bis 4. Oktober 2008*, Berlin 2009.
- Enzensperger, Daniel*, Verfassungsmäßigkeit eines pauschalen Kopftuchverbots für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, *NVwZ* 13/2015, 871–873.
- Epping, Volker/ Hillgruber, Christian* (Hrsg.), *Grundgesetz: GG Kommentar*, 3. Auflage, 2020.
- Erdoğan, Mustafa*, *Liberal Toplum Liberal Siyaset* (Liberale Gesellschaft Liberale Politik), Ankara 1998.
- Erdoğan, Tamer*, Buhranlı Bir Serüven: Osmanlı-Türk Modernleşmesi (Ein bekommener Abenteuer: osmanisch-türkische Modernisierung), *Cogito* (27) 2001, 252–256.
- Fenchel, Jörg*, *Negative Informationsfreiheit*, Berlin 1997.
- Fendoğlu, Hasan Tahsin*, *Türk Hukuk Tarihi* (Türkische Rechtsgeschichte), 1. Baskı, İstanbul 2000.

- Feroze, Muhammad Rashid/ Rustow, Dankwart Alexander*, *Türkiye'de İslâm ve laiklik: Derleme (Islam und Laizismus in der Türkei: eine Abfassung)*, Istanbul 1995.
- Fischer, Erwin*, Das Bundesverfassungsgericht und das Gebot der Trennung von Staat und Kirche, *KJ* 1989, 296–308.
- Friauf, Karl Heinrich/ Höfling, Wolfram* (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Grundgesetz*, Berlin 2000.
- Goerlich, Helmut*, Laizität und Religionsfreiheit, *JÖR* 2018, 651–667.
- Göger, Erdoğan*, *Günümüz Türk Devletinin Lâiklik Anlayışı (Das Verständnis des Laizismus im heutigen türkischen Staat)*, *AÜHFD* 2005, 1–52.
- Gölcükli, A. Feyyaz/ Gözübüyük, A. Şeref*, *Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve Uygulaması (EMRK und ihre Anwendung)*, Ankara 2016.
- Göle, Nilüfer*, Republik und Schleier: Die Muslimische Frau in der Moderne, 1. Auflage, München 1995.
- Göle, Nilüfer*, Europäischer Islam: Muslime im Alltag, Berlin 2016.
- Gözler, Kemal*, *Anayasa Değişikliğinin Temel Hak ve Hürriyetlerin Sinirlandırılması Bakımından Getirdikleri ve Göründükleri (Die Verfassungsänderung in Bezug auf die Einschränkung der Grundrechte und Freiheiten)*, ABD 2001, 65–83.
- Gözler, Kemal*, *Türk Anayasa Hukuku*, 22. Baskı, Bursa 2018.
- Göztepe, Ece*, Die Kopftuchdebatte in der Türkei. Eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion, *APuZ* 2004, 32–38.
- Göztepe, Ece*, Das Kopftuchverbot: Die letzte Bastion des türkischen Laizismus, in: *Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht*, Janbernd Oebbecke/ Muhammad Sven Kalisch/ Emanuel Towfigh (Hrsg.), 2007, S. 49–65 (Zit.: *Göztepe*, das Kopftuchverbot).
- Grabenwarter, Christoph/ Pabel, Katharina*, *Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch*, 7. Auflage, München 2021.
- Groschopp, Horst* (Hrsg.), „*Los von der Kirche!*“ Adolph Hoffmann und die Staat-Kirche-Trennung in Deutschland; Texte zu 90 Jahre Weimarer Reichsverfassung, 1. Auflage, Aschaffenburg 2009.
- Groschopp, Horst* (Hrsg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, 1. Auflage, Aschaffenburg 2010.
- Groschopp, Horst*, Dissidenten: Freidenker und Kultur in Deutschland, 2. verb. Auflage, Marburg 2011.
- Günay, Cengiz*, *Die Geschichte der Türkei: von den Anfängen der Moderne bis heute*, Wien 2012 (Zit.: *Günay*, *Die Geschichte der Türkei*).

- Häberle, Lothar*, Religionsfreiheit und Toleranz: Herausforderungen durch Islam, Relativismus und Säkularismus, *Der Staat* 57 (2018), 35–76.
- Häberle, Lothar/ Hattler, Johannes (Hrsg.)*, Islam – Säkularismus – Religionsrecht: Aspekte und Gefährdungen der Religionsfreiheit, Heidelberg 2012.
- Häberle, Peter*, Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Badura/Dreier (Hrsg.)*, Bd. 1, *Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, 311 ff. (Zit.: *Häberle*, in: *FS 50 Jahre BVerfG*)
- Hafizoğulları, Zeki*, Atatürk ve Laiklik, *AÜHFD* 2008, 833–843.
- Hattenhauer, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte, 4., durchges. und erw. Auflage, Heidelberg 2004.
- Haupt, Katharina*, Verfassungsfragen zum muslimischen Kopftuch von Erzieherinnen in öffentlichen Kindergärten, Frankfurt am Main 2010.
- Heckel, Martin*, Das Kreuz im öffentlichen Raum: Zum „Kruzifix-Beschluss“ des Bundesverfassungsgericht, *DVBl.* 1996, 453–482.
- Heckel, Martin*, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, *FS für Martin Kriele* 1997, 281–299.
- Hecker, Wolfgang*, Das BVerfG, das Kopftuchverbot im Justizbereich und die Folgen für die öffentliche Verwaltung, *NVwZ* 2020, 423–427.
- Heckmann, Dirk*, Eingriff durch Symbole? Zur Reichweite grundrechtlichen Schutzes vor geistiger Auseinandersetzung, *JZ* 1996, 880–889.
- Heimbach-Steins, Marianne*, Religionsfreiheit: ein Menschenrecht unter Druck, Paderborn 2012.
- Heinrich, Thomas*, Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin, August 2016.
- Heit, Alexander/ Pfeleiderer, Georg*, Religions-Politik II, 2012.
- Hellermann, Johannes*, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, Berlin 1993.
- Hermann, Rainer T.*, Wohin geht die türkische Gesellschaft?: Kulturkampf in der Türkei, 2008.
- Hesse, Konrad*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudr. der 20. Auflage, Heidelberg 1999 (Zit.: *Hesse*, Grundzüge des VerfR).
- Hirsch, Ernst E.*, Die Verfassung der Türkischen Republik, in: *Die Staatsverfassungen der Welt*, Berlin 1966.
- Hirsch, Ernst E.*, Verfassungsänderung in der Türkei, Verfassung und Recht in Übersee 1972, 195–216.

- Hirsch, Ernst E.*, Laizismus (Layiklik) als verfassungsrechtlicher Begriff in der Türkischen Republik, Orient 1974, 106–111 (Zit.: *Hirsch*, Orient 1974).
- Hirsch, Ernst E.*, Menschenrechte und Grundfreiheiten im Ausnahmezustand: eine Fallstudie über die Türkei und die Agitation „strikt unpolitischer“ internationaler Organisationen, Berlin 1974.
- Hirsch, Ernst E.*, Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, JöR 1983, 507–623.
- Hoffmann, Jan Martin*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und nationales Recht: ein Vergleich der Wirkungsweise in den Rechtsordnungen des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2010.
- Hofmann, Hasso*, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, JuS 1988, 841–848.
- Hofmann, Werner*, Die religiöse Kindererziehung in verfassungsrechtlicher Sicht, FamRZ 1965, 61–67.
- Hollerbach, Alexander*, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (II), AöR 1981, 218–283.
- Hollerbach, Alexander/ Bohnert, Joachim (Hrsg.)*, Verfassung, Philosophie, Kirche: Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, Berlin 2001.
- Huber, Ernst Rudolf/ Huber, Wolfgang (Hrsg.)*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 5: Register, Darmstadt 2014.
- İnceoğlu, Sibel (Hrsg.)*, İnsan Hakları Avrupa Sözleşmesi ve Anayasa: Anayasa Mahkemesine Bireysel Başvuru Kapsamında Bir İnceleme (EMRK und Verfassung: Eine Studie über den Individualantrag beim Verfassungsgericht), 2. Baskı, İstanbul 2013 (Abkürzung: *İnceoğlu* (Hrsg.), IHAS ve Anayasa).
- İnceoğlu, Sibel*, Birinci Yılında Anayasa Mahkemesine Bireysel Başvuru Kararlarının Analizi (Eine Analyse von Individualantrag beim Verfassungsgericht in dem ersten Jahr), Anayasa Hukuku Dergisi 2014, C. 3, S. 5.
- Ipsen, Jörg*, Glaubensfreiheit als Beeinflussungsfreiheit? – Anmerkungen zum „Kruzifix-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts, Festschrift für Martin Krielle 1997, 301–319.
- Isensee, Josef*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation: Der Kruzifix-Beschluss des BVerfG, ZRP 1996, 10–15.
- Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.)*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. völlig neubearbeitete und erw. Auflage, Heidelberg 2003.
- Jacob, David*, Minderheitenrecht in der Türkei: Recht auf eigene Existenz, Religion und Sprache nichtnationaler Gemeinschaften in der türkischen Verfassung und im Lausanner Vertrag, Tübingen 2017.

- Jakobs, Christine*, Kreuze in der Schule: Glaubensfreiheit und Benachteiligungsverbot, Frankfurt am Main, New York 2000.
- Jarass, Hans D.*, Bausteine einer umfassenden Grundrechtsdogmatik, AöR 1995, 345 ff.
- Jarass, Hans D./ Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 15. Auflage, München 2018.
- Jäschke, Gotthard*, Der Islam in der neuen Türkei: Eine Rechtsgeschichtliche Untersuchung, Der Islam in der neuen Türkei 1951, 1–174.
- Jäschke, Gotthard*, Die Türkei in den Jahren 1942–1951, 1955.
- Jäschke, Gotthard*, Auf dem Wege zur türkischen Republik: Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Türkei, in: Die Welt des Islam, NS Vol. V, Nr. 3–4, 1958, 206–218.
- Jeand'Heur, Bernd/ Korioth, Stefan*, Grundzüge des Staatskirchenrechts: Kurzlehrbuch, Stuttgart 2000.
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Tübingen 1914.
- Jellinek, Georg*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Nachdr. der 2. durchges. und vermehrte Aufl. von 1905, Tübingen 2011.
- Jestaedt, Matthias*, Staatliche Rollen in der Eltern-Kind-Beziehung, DVBl. 1997, 693–697.
- Kaboğlu, İbrahim Ö.*, Anayasa Hukuku Dersleri: Genel Esaslar (Verfassungsrecht AT), 12. Baskı, 2016.
- Kadelbach, Stefan (Hrsg.)*, Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2007.
- Kahl, Wolfgang/ Waldhoff, Christian/ Walter, Christian (Hrsg.)*, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 135. Aktualisierung August 2008, Heidelberg 1999.
- Kanadoğlu, Korkut*, Laiklik ve Din Özgürliği (Laizismus und Religionsfreiheit), TBBD 2013, 353–384.
- Kant, Immanuel*, Metaphysik der Sitten, Anfangsgründe der Rechtslehre B, AA VI, 1784.
- Kapanı, Münci*, İnsan Haklarının Uluslararası Boyutları (Internationale Dimensionen der Menschenrechte), 4. Baskı, Ankara 2011.
- Karpenstein, Ulrich/ Mayer, Franz C. (Hrsg.)*, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar, 2. Auflage, München 2015.
- Kästner, Karl-Hermann*, Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, AöR 1998, 408–443.
- Kästner, Karl-Hermann*, Gesammelte Schriften, 2011.

- Kästner, Karl-Hermann*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit?, *JZ* 1998, 974–982.
- Keller, Helen/ Kühne, Daniela*, Zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *ZaöRV* 76 2016, 245–307.
- Kingreen, Thorsten/ Poscher, Ralf*, Grundrechte – Staatsrecht II, 36., neu bearbeitete Auflage 2020 (Zit.: Kingreen/Poscher, StR II)
- Kinzinger-Büchel, Christine*, Der Kopftuchstreit in der deutschen Rechtsprechung und Gesetzgebung: eine verfassungsrechtliche Analyse, 1. Auflage, Bonn 2009.
- Klein, Tonio*, Das Kopftuch im Klassenzimmer: konkrete, abstrakte, gefühlte Gefahr?, *DÖV* 2015, 464–470.
- Kloepfer, Michael*, Verfassungsrecht, Bd. II, München 2010.
- Konan, Belkis*, İnsan Hakları ve Temel Özgürlükler Açısından Osmanlı Devletine Bakış (Blick zum Osmanischen Reich in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten), *GÜHFD* 2011, 253–288.
- Kögl, Michael*, Religionsgeprägte Kleidung des Lehrers: eine Betrachtung der Neutralitätspflicht des Staates und der Religionsfreiheit im Sonderstatusverhältnis, Frankfurt am Main 2006.
- König, Doris*, Der Schutz der Religionsfreiheit im europäischen und deutschen Recht, in: *Kadelbach, Stefan/Parhisi, Parinas* (Hrsg.), Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht, 123–141.
- König, Helmut* (Hrsg.), Gehört die Türkei zu Europa? Wegweisungen für ein Europa am Scheideweg, Bielefeld 2005.
- Kraelitz-Greifendorf, Friedrich von*, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches, aus dem Osmanisch-Türkischen übersetzt und zusammengestellt, Leipzig 1909.
- Kramer, Heinz/ Reinkowski, Maurus*, Die Türkei und Europa: eine wechselhafte Beziehungsgeschichte, 1. Auflage, Stuttgart 2008.
- Kreiser, Klaus*, Der Osmanische Staat 1300–1922, München 2008.
- Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K.* (Hrsg.), Kleine Geschichte der Türkei, Bonn 2006.
- Krülle, Ines Margret*, Religiöse und weltanschauliche Freiheit, Abweichung und Kontrolle: eine Untersuchung der Möglichkeiten rechtsstaatlichen Umgangs mit sogenannten neureligiösen und -weltanschaulichen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2003.
- Kühne, Jörg-Detlef*, Die Reichsverfassung der Paulskirche: Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. überarbeitete und um ein Nachwort erg. Auflage, Neuwied 1998.

- Kukuczka, Christian/ Herbotsheimer, Volker*, Von der zunehmenden Dogmatisierung verfassungstheoretischer Postulate, DÖV 2020, 724–730.
- Kunig, Philip*, Staat und Religionen in Deutschland und Europa, in: Ein neuer Kampf der Religionen?, 161–185.
- Kuntze, Johannes*, Rechtsfragen zur religiösen Knabenbeschneidung, ZevKR 2013, 47 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz*, Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation: die Erzeugung von Sozialkapital durch Institutionen, Tübingen 2000.
- Ladeur, Karl-Heinz*, Das islamische Kopftuch in der christlichen Gemeinschaftsschule, JZ 2015, 633–637.
- Langer, Lorenz*, EGMR, Affaire Osmanoğlu et Kocabas c. Suisse, Requête no 29086/12: Religionsfreiheit und obligatorischer Schwimmunterricht, AJP/PJA 2017, 410–421.
- Leitmeier, Lorenz*, Das Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen, NJW 2020, 1036–1038.
- Lepsius, Oliver*, Die Religionsfreiheit als Minderheitenrecht in Deutschland, Frankreich und den USA, Leviathan 2006, 321–349.
- Lindner, Josef Franz*, Theorie der Grundrechtsdogmatik, 2005.
- Listl, Joseph/ Isensee, Josef*, Kirche im freiheitlichen Staat: Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Berlin 1996.
- Lütem, İlhan*, Ferdin Milletlerarası Himayesi, AÜHFD 1952, 68–125.
- Maclure, Jocelyn*, Laizität und Gewissensfreiheit, 1. Auflage, 2011.
- Mahlmann, Matthias/ Rottlenthner, Hubert* (Hrsg.), Ein neuer Kampf der Religionen? Staat, Recht und religiöse Toleranz, Berlin 2006.
- Mangoldt, Hermann v./ Klein, Friedrich/ Starck, Christian* (Hrsg.), GG Grundgesetz, Band I, 7. Auflage, 2018 (Zit.: v. Mangoldt/Klein/Stark (Hrsg.), Art.)
- Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert* (Hrsg.), (vormals Maunz, Theodor/ Dürig, Günter) Grundgesetz: Kommentar, Band I, 95 Auflage, München 2021.
- Mert, Nuray* (Hrsg.), Laiklik Tartışmasına Kavramsal Bir Bakış: Cumhuriyet Kurulurken Laik Düşünce (Eine konzeptuelle Perspektive auf die Debatte über den Laizismus: das laizistische Denken in der Begründung der Republik), 1994.
- Merten, Detlef*, Negative Grundrechte, in: *Merten, Detlef/ Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, Heidelberg 2006 (Zit.: Merten, in: Merten/Papier (Hrsg.), § 42).

- Merten, Kai*, Untereinander, nicht nebeneinander: das Zusammenleben religiöser und kultureller Gruppen im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts, Berlin 2014.
- Mertesdorf, Christine*, Weltanschauungsgemeinschaften: eine verfassungsrechtliche Betrachtung mit Darstellung einzelner Gemeinschaften, Frankfurt am Main, New York 2008.
- Meyer-Ladewig, Jens/ Nettesheim, Martin/ Raumer, Stefan von*, EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden – Basel 2017 (Zit.: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer* (Hrsg.), EMRK)
- Michael, Lothar*, Kopftuch einer Lehrerin, JZ 2003, 254–258.
- Michael, Lothar/ Morlok, Martin*, Grundrechte, 7. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Möllers, Christoph*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 2009, 47–87.
- Morlok, Martin*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, Bd. 6, Tübingen 1993.
- Morr, Hubertus von*, Die Grundrechte in der Türkischen Verfassungsgeschichte, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag 1989, 459–469.
- Muckel, Stefan*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung: die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997.
- Muckel, Stefan* (Hrsg.), Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, Berlin 2008.
- Muckel, Stefan*, Schutz von Religion und Weltanschauung, in: *Merten, Detlef/ Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte – in Deutschland und Europa, Bd. IV, Heidelberg 2011 (Zit.: *Muckel*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), § 96).
- Muckel, Stefan*, Pauschales Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen verletzt die Religionsfreiheit – Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 27.1.2015, JA 2015, 476–478.
- Muckel, Stefan*, Kopftuchverbot in öffentlichen Kindertagesstätten, JA 5/2017, 393–396.
- Muckel, Stefan*, Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen verfassungsgemäß, JA 7/2020, 555–558.
- Mückl, Stefan*, Religionsfreiheit und Sonderstatusverhältnisse – Kopftuchverbot für Lehrerinnen?, Der Staat 40 (2001), 96–127.
- Mückl, Stefan*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, Baden-Baden 2005.
- Müller-Volbehr, Jörg*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, DÖV 1995, 301–310.
- Müller-Volbehr, Jörg*, Positive und negative Religionsfreiheit, JZ 1995, 996–1000.

von Münch, Ingo/ Mager, Ute, Staatsrecht II, 7., überarb. Auflage 2018 (Zit.: v. Münch/Mager, StR II).

Mumcu, Ahmet/ Küzeci, Elif, İnsan Hakları ve Kamu Özgürlikleri: Kavamlar, Evrensel ve Ulusal Gelişimleri, Bugünkü Durumları (Menschenrechte und öffentliche Freiheit: Konzepte, universelle und nationale Entwicklungen, aktuelle Situationen) 7. Baskı, 2015.

Münch, Ingo von/ Kunig, Philip, Grundgesetz Kommentar, 6., neubearbeitete Auflage 2012.

Nieuwland, Herwig van, Darstellung und Kritik der Theorien der immanenten Grundrechtsschranken, Göttingen 1981.

Oehring, Otmar, Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973–1980): eine Untersuchung der politischen Verhältnisse, Berlin 1984.

Oestreich, Heide, Der Kopftuch-Streit: das Abendland und ein Quadratmeter Islam, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2004.

Ortaylı, İlber, Osmanlı Devletinde Lâiklik Hareketleri Üzerine (Über die laizistische Bewegungen im Osmanischen Staat), in: Gedenkschrift Doğanay I 1982, 495–509.

Ossenbühl, Fritz, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes, Berlin 1981.

Ottenberg, Daniel, Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht, 1. Auflage, Baden-Baden 2009.

Öcal, Mustafa, Osmanlıdan Günümüze Türkiye'de Din Eğitimi (Religiöse Erziehung vom Osmanen bis zur Gegenwart in der Türkei), İstanbul 2016.

Özdalga, Elisabeth, Modern Türkiye'de Örtünme Sorunu: Resmi Laiklik ve Popüler Islam (Bedeckungsproblem in der modernen Türkei: offizieller Laizismus und Populärer Islam), İstanbul 1998.

Özenç, Berke, Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi ve İnanç Özgürlüğü: Başörtüsü, Zorunlu Din Dersleri, Diyanet İşleri Başkanlığı (EMRK und Glaubensfreiheit: Kopftuch, obligatorische Religionsunterricht, DIB), 1. Basım, İstanbul 2006 (Zit.: Özenç, AİHS ve ve İnanç Özgürlüğü).

Özenç, Berke, AİHM ve Danıştay Kararlarının Ardından Zorunlu Din Dersleri Sorunu (EGMR und Problematik der Religionsunterricht im Lichte der Entscheidungen des Staatsrats), İÜHKM 2008, 191–226.

Özenç, Berke, İnancını Açıklamama Hakkı Açısından Türkiye Cumhuriyeti Kimlik Kartlarındaki Din Hanesi (Angabe der Religionszugehörigkeit auf Personalausweisen bzgl. des Rechts auf Nicht-Offenbarung des Glaubens), TBBD 2019 (141), 9–42 (Zit.: Özenç, İnancını Açıklamama Hakkı).

Pabel, Katharina, Islamisches Kopftuch und Prinzip des Laizismus – Besprechung des EGMR-Urteils im Fall Leyla Sahin, EuGRZ 31/2005, 12–17.

- Payendeh, Mehrdad*, Das Kopftuch der Richterin aus verfassungsrechtlicher Perspektive, DÖV 2018, 482–488.
- Perçin, Müjgan*, Die Kompatibilität des säkularen Staates mit dem Islam: am Beispiel der Türkei unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Religionsverfassungsrechts, Berlin 2013.
- Peters, Anne/Tilmann, Altwicker*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, 2012.
- Pieroth, Bodo*, Geschichte der Grundrechte, JURA 1982, 568–578.
- Plagemann, Gottfried*, Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz: Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei, Berlin 2009.
- Pofalla, Ronald*, Kopftuch ja – Kruzifix nein? Zu den Widersprüchen der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 2004, 1218–1220.
- Renck, Ludwig*, Zum Erkenntniswert der staatlichen Bekenntnisneutralität, ThürVBl. 2008, 247–251.
- Renck, Ludwig*, Staatliche Religionsneutralität und Toleranz – BVerfGE 35, 366 und 52, 233, JuS 1989, 451–455.
- Renck, Ludwig*, Über positive und negative Bekenntnisfreiheit, NVwZ 1994, 544–547.
- Renck, Ludwig*, Positive und negative Bekenntnisfreiheit und Glaubens- oder Rechtsstaat, ZRP 1996, 205–206.
- Reuter, Astrid*, Säkularität und Religionsfreiheit — ein doppeltes Dilemma, Leviathan 2007, 178–192.
- Reuter, Astrid/ Kippenberg, Hans Gerhard* (Hrsg.), Religionskonflikte im Verfassungsstaat: Tagung am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt im Februar 2008, Göttingen 2010.
- Richter, Justus*, Konflikte aus laizistischem und islamischem Staatsverständnis, dargestellt am Beispiel der Türkei, 1991.
- Rill, Bernd* (Hrsg.), Türkische Innenpolitik: Abschied vom Kemalismus?, München 2013.
- Rodrigue, Aron*, From Millet to Minority: Turkish Jewry in the 19th and 20th Centuries, Princeton University Press 1995, 238–261.
- Rox, Barbara*, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, 2012.
- Rumpf, Christian*, Laizismus und Religionsfreiheit in der Türkei: rechtliche Grundlagen und gesellschaftliche Praxis, 1987.
- Rumpf, Christian*, Das türkische Verfassungsgericht und die Grundzüge seiner - Rechtsprechung, EuGRZ 1990, 129–155.

- Rumpf, Christian*, Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, Verfassung und Recht in Übersee 1992, 407–445.
- Rumpf, Christian*, Das türkische Verfassungssystem: Einführung mit vollständigem Verfassungstext, 1996.
- Rumpf, Christian*, Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis, VRÜ 1999, 164–190.
- Rumpf, Christian*, Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, 2002.
- Rumpf, Christian*, Einführung in das Türkische Recht, 2. grundlegend überarb. Auflage, München 2016.
- Rumpf, Christian*, Das Laizismus-Prinzip in der Rechtsordnung der Republik Türkei, JÖR 1987, 180–217.
- Rusteberg, Benjamin*, Kopftuchverbote als Mittel zur Abwehr nicht existenter Gefahren, JZ 2015, 636–644.
- Rux, Johannes*, Positive und negative Bekenntnisfreiheit, Der Staat 35 (1996), 523–550.
- Sabuncu, Yavuz*, Grundrechte und -Freiheiten in der neuen Verfassung der Türkei – Eine Übersicht, AÜSBFD 1985, 155–171.
- Sachs, Michael*, Grundrechte: Kein allgemeines Kopftuchverbot für Lehrerinnen in der Schule, JuS 6/2015, 571–574.
- Sachs, Michael*, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Auflage, Berlin – Heidelberg 2017 (Zit.: *Sachs*, VerfR II).
- Sachs, Michael*, Grundgesetz: Kommentar, 9. Auflage, 2021.
- Sachs, Michael*, Grundrechte: Religionsfreiheit und staatliche Neutralitätspflicht, JuS 10/2020, 992–994.
- Sacksofsky, Ute*, Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt, NJW 2003, 3297–3301.
- Sacksofsky, Ute*, Religion und Emanzipation – (k)ein Widerspruch?, in: *Kadelbach, Stefan/Parhis, Parinas* (Hrsg.), Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht, 2007, 111–121 (Zit.: *Sacksofsky*, Religion und Emanzipation).
- Sacksofsky, Ute*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, VVDStRL 2009, 7–46.
- Sacksofsky, Ute*, Lehrerin mit Kopftuch, Anmerkung zum BVerfG-Urteil v. 24.9.2003 – 2 BvR 1436/02, NJW 2017, 3072–3073.
- Sağlam, Fazıl*, Religionsfreiheit und Laizismus nach den Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts im Vergleich mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: *Deppenheuer/Dogan/Can* (Hrsg.), Zwischen Säkularität und Laizismus, 2005, 95–101.

- Sağlam, Fazıl*, Die Türkei auf dem Weg zum Rechtsstaat – Stand und praktische Umsetzung der Reformen, *Jahrbuch Bitburger Gespräche* 2005 II, 2006, 179–198.
- San, Adnan*, Die Stellung der Türkei im Rahmen der Internationalen Verträge seit dem Ersten Weltkrieg, 1963.
- Schachtschneider, Karl Albrecht*, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2., überarb. Auflage, Berlin 2011.
- Scheuner, Ulrich*, Nochmals: Zum Ende des Schulgebetstreits – Bemerkungen zur Abhandlung von Ernst-Wolfgang Böckenförde, DÖV 1980, 513–515.
- Schilling, Theodor*, Internationaler Menschenrechtsschutz: das Recht der EMRK und des IPbpR, 3., erweiterte und überarb. Auflage, Tübingen 2016.
- Schleider, P.*, Die Religionsfreiheit im Sonderstatusverhältnis: eine Untersuchung der Problematik am Paradigma der Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, 2007.
- Schleider, Pascal*, Die Religionsfreiheit im Sonderstatusverhältnis: Eine Untersuchung der Problematik am Paradigma der Zulässigkeit eines Kopftuchverbotes für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, Marburg 2007.
- Schmidt, Rolf*, Grundrechte – sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, Hamburg 2019.
- Scholler, Heinrich*, Die staatliche Warnung vor religiösen Bewegungen und die Garantie der Freiheit der Religion, *Festschrift für Martin Kriele* 1997, 321–340.
- Schwabe, Winfried*, Staatsrecht II: Grundrechte und die Verfassungsbeschwerde; Materielles Recht & Klausurenlehre, 7., überarbeitete Auflage, 2020.
- Seufert, Günter*, Politischer Islam in der Türkei: Islamismus als symbolische Repräsentation einer sich modernisierenden muslimischen Gesellschaft, 1997.
- Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher*, Die Türkei: Politik, Geschichte, Kultur, Lizenzausgabe, Bonn 2006.
- Seufert, Günter*, Teilgutachten über das türkische Präsidium für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in seiner Eigenschaft als Institution religiöser Orientierung für den DITIB-Landesverband Hessen e.V., 2017 (Zit.: Seufert, Diyanet).
- Sezer, Abdullah*, *Türkiyede Din-Vicdan Özgürlüğü ve Din-Devlet İlişkisi* (Religions-Gewissensfreiheit und Religion-Staat-Beziehungen in der Türkei), in: *Gedenkschrift für Bülent Tanör* 2004, 561–609 (Zit.: Sezer, *Türkiyede Din-Vicdan Özgürlüğü*).
- Sezgin, Hilal*, Von Religion sprechen und schweigen in: Heit/Pfleiderer (Hrsg.), *Religions-Politik* II, 171–187.

- Sicko, Corinna*, Das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Umsetzung durch die Landesgesetzgeber: zur Vereinbarkeit des an Lehrkräfte gerichteten Verbots religiöser Bekundungen im Dienst mit den Vorgaben des Grundgesetzes, Frankfurt am Main 2008.
- Siering, Lea Maria*, Die negative Religionsfreiheit und ihre Bedeutung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, 2011.
- Sinder, Rike*, Das Kopftuchverbot für Richterinnen, *Der Staat* 57 (2018), 459–476.
- Spiess, Christian*, Religionsfreiheit und Toleranz, *JCSW* 2009, 225–248.
- Starck, Christian*, Die Religionsfreiheit in Deutschland als positive und negative Freiheit, in: María Elósegui Itxaso (Coord.), *La neutralidad del Estado y el papel de la Religión en la Esfera pública en Alemania*, Zaragoza, 2012, S. 291–302 (Zit.: *Starck*, Religionsfreiheit in Deutschland).
- Steiger, Heinhard*, Religion und Religionsfreiheit im neutralen Staat, *Festschrift für Martin Kriele* 1997, 105–123.
- Steinbach, Udo*, Die Türkei im 20. Jahrhundert: schwieriger Partner Europas, Orig.-Ausz., Bergisch-Gladbach 1996.
- Steinbach, Udo*, Die Türkei, der Nahosten und das Wasser, Verschiebung des Kräftegleichgewichts, *Internationale Politik* 1998, 9–16.
- Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, München 2011 (Zit.: *Stern*, *StaatsR*, Bd. IV/2).
- Stern, Klaus/ Becker, Florian* (Hrsg.), *Grundrechte-Kommentar*, 2. Auflage, Köln 2016.
- Sürek, Tunay*, Die Verfassungsbestrebungen der Tanzimat-Periode: das Kanun-i Esasi – die osmanische Verfassung von 1876, Frankfurt am Main 2016.
- Şen, Faruk*, Türkei, 4., neubearb. u. erw. Auflage, München 1996.
- Şimşek, Oğuz*, Die Kommunikation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften – Der rechtliche Status des Präsidiums für Religionsangelegenheiten, in: *Deppenheuer/Dogan/Can* (Hrsg.), *Zwischen Säkularität und Laizismus*, 2005, 121–128.
- Şirin, Tolga*, *Türkiye'de Anayasa Şikâyeti: İHAM ve Almanya Uygulamalarıyla Mukayeseli Bir İnceleme* (Individualantrag in der Türkei: EGMR und eine vergleichende Studie mit deutschen Praktiken), İstanbul, 2013 (Zit.: *Şirin*, Anayasa Şikâyeti).
- Şirin, Tolga/ Duymaz, Erkan/ Yıldız, Deniz*, *Türkiye'de Din ve Vicdan Özgürlüğü Soruları Tespitler ve Çözüm Önerileri*, TBBD, 2016 Ankara (Zit.: *Şirin/Duy- maz/Yıldız*, *Türkiye'de Din ve Vicdan Özgürlüğü*).
- Tanör, Bülent*, *Türkiye'nin İnsan Hakları Sorunu* (Menschenrechtsproblematik in der Türkei), 3. Baskı, 1994.

- Tanör, Bülent*, İnanç ve Din Özgürlüğü (Glaubens- und Religionsfreiheit), in: *İnsan Hakları*, 1. Baskı, 2000, 98–105.
- Tanör, Bülent*, İki Anayasa 1961–1982 (Zwei Verfassungen 1961–1982), 5. Auflage, 2013.
- Tanör, Bülent*, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri (Osmanisch-türkische konstitutionelle Entwicklungen), İstanbul 2016.
- Tanör, Bülent/ Tankuter, Korkut*, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri: 1789–1980 (Osmanisch-türkische konstitutionelle Entwicklungen: 1789–1980), 11. Baskı, İstanbul 2011.
- Tarhanlı, İştir B.*, Müslüman Toplum, „Laik“ Devlet: Türkiye'de Diyanet İşleri Başkanlığı (Muslimische Gesellschaft, Laizistischer Staat), İstanbul 1993.
- Tezcan, Levent*, Religiöse Strategien der „machbaren“ Gesellschaft, Verwaltete Religion und islamistische Utopie in der Türkei, 1. Auflage, Berlin – Boston 2015 (Zit.: *Tezcan*, Verwaltete Religion).
- Teziç, Erdoğan*, Anayasa Hukuku – Genel Esaslar (Verfassungsrecht – Allgemeiner Teil), İstanbul 2018.
- Theurer, Daniel*, Grundrechtsgemeinschaft ohne Grenzen? Die Bedeutung der (Gemeinschafts-) Grundrechte bei der Erweiterung der Europäischen Union; das Beispiel der Türkei, Baden-Baden 2009 (Zit.: *Theurer*, Grundrechtsgemeinschaft ohne Grenzen?).
- Toker, Yalçın*, Türkiye'de Din ve Vicdan Hürriyeti (Religions- und Gewissensfreiheit in der Türkei), İstanbul 1993.
- Toprak, Binnaz*, Die Institutionalisierung des Laizismus in der türkischen Republik, 1984.
- Toynbee, Arnold Joseph*, Medeniyet Yargılanıyor (Beurteilung der Zivilisation), İstanbul 1991.
- Tunaya, Tarık Zafer*, Türkiye'de Siyasi Partiler: 1859–1952 (Die politischen Parteien in der Türkei: 1859–1952), İstanbul 1995.
- Ungern-Sternberg, Antje von*, Religionsfreiheit in Europa: die Freiheit individueller Religionsausübung in Großbritannien, Frankreich und Deutschland: ein Vergleich, 2008.
- Unruh, Peter*, Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage, 2018.
- Ursinus, Michael*, Byzanz, Osmanisches Reich, türkischer Nationalstaat: Zur Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen am Vorabend des Ersten Weltkrieges, in: *Baumgärtner, Ingrid/Lorenz, Richard* (Hrsg.), Das Verdämmern der Macht: vom Untergang großer Reiche, Orig.-Ausg., Frankfurt am Main 2000, 153–172.

- Veelken, Sebastian, Das Verbot von Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften*, 1999.
- Volkmann, Uwe*, Dimensionen des Kopftuchstreits, *JURA* 2015, 1083–1094.
- Vosgerau, Ulrich*, Freiheit des Glaubens und Systematik des Grundgesetzes: zum Gewährleistungsgehalt schrankenvorbehaltloser Grundrechte am Beispiel der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Berlin 2007.
- Vural, Hasan Sayim*, Der Schutz der Religionsfreiheit in der Türkei als Verfassungsgarantie, Islam & Europa als Thema der deutsch-türkischen Zusammenarbeit X 2012, 49–105.
- Wagner, Stefan*, Ersatzgesetzgeber oder nicht? Die problematische Stellung des Bundesverfassungsgerichts im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 2013.
- Wall, Heinrich de*, Die Lautsi-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *JURA* 2012, 960–965.
- Walter, Christian*, Religionsverfassungsrecht Tübingen 2006.
- Wedel, Heidi*, Der türkische Weg zwischen Laizismus und Islam: zur Entwicklung des Laizismusverständnisses in der türkischen Republik, Opladen 1991.
- Weithmann, Michael W.*, Atatürks Erben auf dem Weg nach Westen: die Türkei im Spannungsfeld zwischen Nahost und Europa, Orig.-Ausg., München 1997.
- Weller, Pauline*, Entweder Robe oder Kopftuch: gläserne Decke für muslimische Frauen?, 2016.
- Wilms, Heinrich*, Selbstverständnistheorie und Definitionsmacht bei Grundrechten, dargestellt am Beispiel der Glaubensfreiheit, *Festschrift für Martin Kriele* 1997, 341–355.
- Winter, Jörg*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland: eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2., völlig neu bearb. Aufl., 2008.
- Wolff, Heinrich Amadeus* (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Handkommentar, 13. Auflage, Baden-Baden 2021.
- Wräse, Michael*, Die Kontroverse um das Kopftuch der muslimischen Lehrerin – religiös-kultureller Pluralismus als Verfassungsproblem, in: *Religionskonflikt im Verfassungsstaat*, Göttingen 2010, 360–392.
- Yaşar, Aysun*, Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik: eine Institution zwischen Staatspolitik und Religion, in: *Die politische Aufgabe von Religion – Perspektiven der drei monotheistischen Religionen*, Beiheft 87, 2011, 103–122.
- Yurtseven, Yılmaz*, Osmanlı Klasik Döneminde İdeoloji, Din ve Siyasi Meşruiyet Üzerine Kısa Bir Değerlendirme, *GÜHFD* 2007, 1255–1283.

- Zacharias, Diana*, Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG? Ein Beitrag zu den negativen religiösen Freiheitsrechten, in: Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag (Hrsg. von Stefan Muckel), Berlin 2003, 987–1007.
- Zezschwitz, Friedrich von*, Glaubensfreiheit und schulische Erziehung – Staat oder Eltern?, JZ 1971, 11–16.
- Zimmermann, Ralph*, Gesetzesvorbehalt für schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegen religiöse Äußerungen von Schülern?, LKV 2010, 394–400.
- Zippelius, Reinhold*, Kommentierung des Art. 4 GG, in: Dolzer/Vogel (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Drittbearbeitung, 1989 (Zit.: *Zippelius*, Art. 4).
- Zürcher, Erik Jan*, Modernleşen Türkiye'nin Tarihi (Die Geschichte der modernisierenden Türkei), 32. Baskı, İstanbul 2010.

Webquellen

- Heinrichs, Thomas*, Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.pdf?__blob=publication-File&v=6 (letzter Zugriff am 22.07.2021).
- Günther, Christian*, Dürfen Arbeitgeber das Tragen religiöser Symbole verbieten?, https://www.anwalt.de/rechtstipps/egmr-urteil-duerfen-arbeitgeber-das-tragen-religioeser-symbole-verbieten_036967.html (letzter Zugriff am 20.07.2021).
- Martin Wintermeier, Martin Manzel*, Verfassungsbeschwerde in der Türkei: Countdown für mehr Menschenrechte?, in: Legal Tribune Online, 31.05.2012, https://www.lto.de/persistent/a_id/6294/ (letzter Zugriff am 20.07.2021).
- Möllers, Christoph*, A Tale of two Courts, <https://verfassungsblog.de/a-tale-of-two-courts/> (letzter Zugriff am 01.07.2021).
- Neureither, Georg*, Über Kopftücher, Segelanweisungen und das Pech, zur falschen Zeit am falschen Ort und vor dem falschen Senat zu sein, <https://verfassungsblog.de/ueber-kopftuecher-segelanweisungen-und-das-pech-zur-falschen-zeit-am-falschen-ort-sund-vor-dem-falschen-senat-zu-sein/> (letzter Zugriff am 22.07.2021).
- Samour, Nahed*, Rechtsreferendarin mit Kopftuch: Rosa Parks im Zuschauerraum des Gerichts, <https://verfassungsblog.de/rechtsreferendarin-mit-kopftuch-rosa-parks-im-zuschauerraum-des-gerichts/> (letzter Zugriff am 22.07.2021).

Scheer, Ursula, Musliminnen müssen sich nicht verhüllen, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/emel-zeynelabidin-ueber-den-kopftuchstreit-13527525.html> (letzter Zugriff am 31.07.2021).

Şimşek, Çilem, EGMR: Türkei diskriminiert 20 Millionen Aleviten, <https://voelkerrechtsblog.org/europaischer-gerichtshof-für-menschenrechte-türkei-diskriminiert-20-millionen-aleviten/> (letzter Zugriff am 31.07.2021).

Trenkamp, Oliver, Sümeyra legt das Kopftuch an, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/verbotsstopp-in-der-tuerkei-suemeyra-legt-das-kopftuch-an-a-723590.html> (letzter Zugriff am 30.10.2021).

Wräse, Michael, Kopftuch revisited – Karlsruhe ebnet Weg für religiöse Vielfalt in der Schule, <https://www.juwiss.de/15-2015/> (letzter Zugriff am 31.10.2021).

Anhang 1 – Entscheidungsauswahl

Deutschland

- BVerfGE 7, 198 = DÖV 1958, 153 – Lüth-Entscheidung
BVerfGE 12, 1 = NJW 1961, 211 – Tabak-Fall
BVerfGE 12, 45 = NJW 1961, 355 – Kriegsdienstverweigerung I
BVerfGE 19, 129 = NJW 1965, 2339 – Umsatzsteuerpflicht
BVerfGE 19, 206 = NJW 1966, 147 – Kirchenbausteuer
BVerfGE 24, 236 = NJW 1969, 31 – Aktion Rumpelkammer
BVerfGE 24, 289 = NJW 1969, 289 – Hessisches Schulgebet
BVerfGE 28, 243 = NJW 1970, 1729 – Dienstpflichtverweigerung
BVerfGE 30, 415 = NJW 1971, 931 – Mitgliedschaftsrecht (Kirchenaustritt)
BVerfGE 32, 40 = NJW 1972, 93 – Kriegsdienstverweigerer
BVerfGE 32, 98 = NJW 1972, 327 – Gesundbeter
BVerfGE 33, 23 = NJW 1972, 1183 – Eidesverweigerung
BVerfGE 35, 366 = NJW 1973, 2196 – Kreuz im Gerichtsaal
BVerfGE 41, 29 = NJW 1976, 947 – Simultanschule BW
BVerfGE 41, 65 = NJW 1976, 950 – Gemeinsame Schule Bayern
BVerfGE 41, 88 = NJW 1976, 952 – Gemeinschaftsschule NW
BVerfGE 44, 37 = NJW 1977, 1282 – Kirchenaustrittserklärung
BVerfGE 47, 46 = NJW 1980, 807 – Sexualkunde
BVerfGE 48, 127 = DÖV 1978, 507 – Wehrpflichtnovelle
BVerfGE 49, 375 = NJW 1979, 209 – Lohnsteuerkarte
BVerfGE 52, 223 = NJW 1980, 575 – Schulgebet
BVerfGE 59, 360 = NJW 1982, 1375 – Schülerberater
BVerfGE 74, 51 = NVwZ 1987, 573 – Nachfluchttatbestände
BVerfGE 74, 102 = NJW 1988, 45 – Erziehungsmaßregeln
BVerfGE 74, 244 = NJW 1987, 2359 – Religionsunterricht
BVerfGE 78, 391 = NJW 1989, 1211 – Totalverweigerung
BVerfGE 79, 69 = NJW 1989, 827 – Eidespflicht
BVerfGE 83, 341 = NJW 1991, 2623 – Bahá’í
BVerfGE 93, 1 = NJW 1995, 2477 – Kruzifix
BVerfGE 104, 337 = NJW 2002, 663 – Schächtverbot
BVerfGE 105, 279 = NJW 2002, 2626 – Osho-Entscheidung
BVerfGE 108, 232 = NJW 2003, 3111 – Kopftuch
BVerfGE 111, 307 = NJW 2004, 3407 – EGMR-Entscheidungen
BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931 – EGMR Sicherungsverwahrung

- BVerfGE** 137, 273 = JuS 2015, 665 – Katholischer Chefarzt
- BVerfGE** 138, 296 = NJW 2015, 1359 – Kopftuch in Westfalen
- BVerfGE** 144, 20 = NJW 2017, 611 – NPD-Verbotsverfahren
- BVerfGE** 153, 1 = NJW 2020, 1049 – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen
- BAGE** 62, 59 = NJW 1990, 203 – Gewissenskonflikts des Arbeitnehmers
- BAGE** 103, 111 = NJW 2003, 1685 – Verkäuferin mit islamischem Kopftuch
- BAGE** 137, 164 = NJW 2011, 3319 – Kündigung wegen Glaubenskonflikts
- BAGE** 139, 144 = NJW 2012, 1099 – Kündigung wegen Kirchenaustritts
- BVerwGE** 68, 62 = NJW 1983, 2580 – Liturgisches Glockengeläut
- BVerwGE** 89, 368 = NVwZ 1992, 1192 – Weltanschauungsschule
- BVerwGE** 90, 112 = NJW 1992, 2496 – Osho
- BVerwGE** 90, 163 = NJW 1992, 2779 – Zeitschlagen von Kirchturmuhren
- BVerwGE** 94, 82 = NVwZ 1994, 578 – Muslimin im Sportunterricht
- BVerwGE** 99, 1 = NVwZ 1996, 61 – Schächtverbot I
- BVerwGE** 105, 117 = NJW 1997, 2396 – Zeugen Jehovas und Körperschaftsrechte
- BVerwGE** 107, 75 = NJW 1999, 769 – Ethikunterricht in Baden-Württemberg
- BVerwGE** 109, 40 = NJW 1999, 3063 – Kruzifix in der Schule
- BVerwGE** 112, 227 = NJW 2001, 1225 – Schächtverbot II
- BVerwGE** 116, 359 = NJW 2002, 3344 – Islamisches Kopftuch I
- BVerwGE** 121, 140 = NJW 2004, 3581 – Islamisches Kopftuch II
- BVerwGE** 127, 302 = NJW 2006, 77 – Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen
- BVerwGE** 131, 242 = NJW 2008, 3654 – Kein Pauschales Kopftuchverbot
- BVerwGE** 141, 223 = NVwZ 2012, 162 – Verrichtung von Gebeten in der Schule

Türkei

- TVerfGE**, G. 1970/53, E.1971/76, Urt. vom 21. Oktober 1971 – Personale im Amt für religiöse Angelegenheiten
- TVerfGE**, G. 1971/1, E. 1971/11, Urt. vom 20. Mai 1971 – Parteiverbot
- TVerfGE**, G. 1979/9, E.1979/44, Urt. vom 27. November 1979 – Obligatorische Angabe der Religionszugehörigkeit in Ausweisen
- TVerfGE**, G. 1986/11, E.1986/26, Urt. vom 4. November 1986 – Himmlische Religionen
- TVerfGE**, G. 1989/1 E.1989/12, Urt. vom 07. März 1989 – Islamische Bedeckung an Hochschulen
- TVerfGE**, G. 1990/36 E.1991/8, Urt. vom 09. April 1991 – Kleiderordnung von höherer Bildung
- TVerfGE**, G. 1995/17, E.1995/16, Urt. vom 21. Juni 1995 – Bahai – Glauben auf Personalausweisen

- TVerfGE**, G. 1995/25, E.1996/5, Urt. vom 02. Februar 1996 – Offenlegung der Religionszuständigkeit
- TVerfGE**, G. 1997/62, E.1998/52, Urt. vom 16. September 1998 – Erlaubnis für Religionsschule
- TVerfGE**, G. 2002/91, E. 2001/309, Urt. vom 15. Oktober 2002 – Anwaltsrecht
- TVerfGE**, G. 2005/16, E.2009/139, Urt. vom 08. Oktober 2009 – Das Amt für religiöse Angelegenheiten und Korankurse
- TVerfGE**, G. 2008/16 E. 2008/116, Urt. vom 06. Juni 2008 – Kleiderordnung von höherer Bildung
- TVerfGE**, G. 2012/65, E.2012/128, Urt. vom 20. September 2012 – Gesetz über der Grundschulbildung
- TVerfGE**, Mehmet Güler Başvurusu, B.N. 15950/2015, Urt. vom 02. Oktober 2015.
- TVerfGE**, Esra Nur Özbey Başvurusu, B.N. 2013/7443, Urt. vom 20. Mai 2015.
- TVerfGE**, Sevim Akat Eşki Başvurusu, B.N. 2013/2187, Urt. vom 19. Dezember 2013.
- TVerfGE**, Tuğba Arslan Başvurusu, B.N. 2014/256, Urt. vom 25. Juni 2014.
- TVerfGE**, B.S. Başvurusu, B.N. 2015/8491, Urt. vom 18. Juli 2018.

EGMR

EGMR, Engel und Andere v. Niederlande, Urt. vom 8. Juni 1976, Appl. No. 5100-02/71.

EKMR, Arrowsmith v. Vereinigte Königreich, Urt. Vom 16. Mai 1977, Appl. No. 7050/75.

EGMR, Sunday Times v. Vereinigtes Königreich, Urt. vom 26. April 1979, Appl. No. 6538/74.

EGMR, Angelina v. Schweden, Urt. vom 03. Februar 1986, Appl. No. 10491/83.

EKMR, Hazar und Aćık v. Türkei, Urt. vom 11. Oktober 1991, Appl. No. 16311/90, 16312/90, 16313/90.

EGMR, Kokkinakis v. Griechenland, Urt. vom 25. Mai 1993, Appl. No. 14307/88.

EGMR, Buscarini v. San Marino, Urt. vom 04. Mai 2000, Appl. No. 31657/96.

EGMR, Cha're Shalom Ve Tsedek v. Frankreich, Urt. vom 27. Juni 2000, Appl. No. 27417/95.

EGMR, Dahlab v. Schweiz, Urt. vom 15. Februar 2001, Appl. No. 42393/98.

EGMR, Refah Partisi und Andere v. Türkei, Urt. vom 13. Februar 2003, Appl. No. 41344/98.

EGMR, Görgülü v. Deutschland, Urt. vom 26. Februar 2004, Appl. No. 74969/01.

- EGMR**, Leyla Şahin v. Türkei, Urteil vom 10. November 2005, Appl. No. 44774/98 (2).
- EGMR**, Hasan und Eylem Zengin v. Türkei, Urt. vom 09. Dezember 2007, Appl. No. 1448/04.
- EGMR**, Alexandridis v. Griechenland, Urt. vom 21. Februar 2008, Appl. No. 19516/06.
- EGMR**, Leela Förderkreis v. Deutschland, Urt. vom 06. November 2008, Appl. No. 58911/00.
- EGMR**, Dogru v. Frankreich, Urt. vom 04. Dezember 2008, Appl. No. 27058/05.
- EGMR**, Kervancı v. Frankreich, Urt. vom 04. Dezember 2008, Appl. No. 31645/04.
- EGMR**, Aktas und Andere v. Frankreich, Urt. vom 30. Juni 2009, Appl. No. 43563/08.
- EGMR**, Sinan Işık v. Türkei, Urt. vom 02. Februar 2010, Appl. No. 21924/05.
- EGMR**, Appel-Irrgang und Andere v. Deutschland, Urt. vom 06. Oktober 2009, Appl. No. 45216/07.
- EGMR**, Wasmuth v. Deutschland, Urt. vom 17. Februar 2011, Appl. No. 12884/03.
- EGMR**, Lautsi v. Italien, Urt. vom 18. März 2011, Appl. No. 30814/06.
- EGMR**, Dimitras und Andere v. Griechenland, Urt. vom 06. Dezember 2012, Appl. No. 42837/06
- EGMR**, Eweida und Andere v. Vereinigte Königreich, Urt. vom 15. Januar 2013, Appl. No. 48420/10, 36516/10, 51671/10, 59842/10.
- EGMR**, S.A.S. v. Frankreich, Urt. vom 01. Juli 2014, Appl. No. 43835/11.
- EGMR**, Mansur Yalçın und Andere v. Türkei, Urt. vom 16. September 2014, Appl. No. 21163/11.
- EGMR**, İzzettin Doğan und Andere v. Türkei, Urt. vom 26. April 2016, Appl. No. 62649/10.

Anhang 2 – Artikelauswahl der türkischen Verfassungen

Türkische Verfassung von 1924

Art. 2 TVerf von 1924: „Religion des Türkischen Reiches ist der Islam, offizielle Sprache das Türkische, Hauptstadt die Stadt Angora.“⁹⁰²

Art. 26 TVerf von 1924: „Die Große Nationalversammlung handelt selbst bei Staatsakten wie Inkraftsetzung von Scheriatrechtsbestimmungen, Abfassung, Abänderung, Auslegung und Aufhebung von Gesetzen, Abschluss von Staats- und Friedensverträgen, Kriegserklärung, Prüfung und Genehmigung der Gesetze über den Staatshaushaltsplan und den Rechnungsabschluss, Anordnung von Münzprägungen, Genehmigung und Aufhebung von Verträgen und Konzessionen betr. Monopole und finanzielle Verpflichtungen, Erlass einer allgemeinen oder besonderen Amnestie, Milderung oder Umwandlung von Strafen, Aufschub von Ermittlungen und Strafvollstreckungen, Anordnung der Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Todesurteile.“⁹⁰³

Art. 68 TVerf von 1924: „(1) Jeder Türke wird frei geboren und lebt frei. (2) Freiheit bedeutet, nach Belieben handeln zu dürfen, soweit nicht ein anderer dadurch geschädigt wird. (3) Die Grenze der Freiheit, die zu den natürlichen Rechten gehört, ist für jedermann die Grenze der Freiheit der anderen. Diese Grenze wird nur durch das Gesetz bestimmt.“

Art. 69 TVerf von 1924: „Die Türken sind vor Gesetze gleich und ausnahmslos verpflichtet, das Gesetz zu achten. Klassen-, Stände-, Familien- und Personenvorrechte jeder Art sind abgeschafft und verboten.“

Art. 70 TVerf von 1924: „Unverletzlichkeit der Person, Freiheit des Gewissens, des Gedankens, der Rede, der Veröffentlichung, des Reisens, Vertragsfreiheit,

902 Durch Gesetz Nr. 1222 vom 10. April 1928 erhielt der Artikel 2 folgende Fassung: „Die Amtssprache des Türkischen Reiches ist Türkisch; seine Hauptstadt ist die Stadt Ankara.“

Durch Gesetz Nr. 3115 vom 5. Februar 1937 erhielt der Artikel 2 folgende Fassung: „Das Türkische Reich ist republikanisch, nationalistisch, volksverbunden, interventionistisch, laizistisch und revolutionär. Seine Amtssprache ist türkisch. Seine Hauptstadt ist die Stadt Ankara.“

903 Durch Gesetz Nr. 1222 vom 10. April 1928 wurden im Artikel 26 die Worte „Inkraftsetzung von Scheriatrechtsbestimmungen“ gestrichen.

Freiheit der Arbeit, des Eigentums und des Besitzes, Vereins- und Versammlungsfreiheit gehören zu den natürlichen Rechten der Türken.“

Art. 75 TVerf von 1924: „Niemand darf wegen seiner Religion, Konfession, Ordenszugehörigkeit oder philosophischen Forschung getadelt werden. Jeder Gottesdienst ist frei, soweit er nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder die Gesetze verstößt.“

Art. 86 TVerf von 1924: „(1) Im Krieg oder im Zustand drohender Kriegsgefahr oder bei einem Aufstand oder in dem Falle, dass sichere Anzeichen für gegen das Vaterland und die Republik gerichtete starke und tatsächliche Unternehmungen vorhanden sind, kann der Ministerrat über das ganze Land oder örtlich beschränkt für höchstens einen Monat der Annahmezustand verkünden und hat dies unverzüglich der Nationalversammlung zur Bestätigung mitzuteilen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Ausnahmezustandes erforderlichenfalls verlängern oder verkürzen. Wenn die Nationalversammlung nicht tagt, so ist sie unverzüglich zur Tagung einzuberufen. Die weitere Fortdauer des Ausnahmezustands unterliegt der Entscheidung der Versammlung. (2) Ausnahmezustand bedeutet die vorübergehende Beschränkung oder Aufhebung der Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung, der Freiheiten der Presse, des Briefgeheimnisses und der Gründung von Vereinen und Gesellschaften. (3) Der Bereich des Ausnahmezustandes und die Art und Weise der Ausführung der in diesem Bereich anzuwendenden Vorschriften und Maßnahmen und im Kriegsfall auch die Art der Einschränkung und Aufhebung der Unverletzlichkeiten und der Freiheiten sind durch Gesetz zu bestimmen.“⁹⁰⁴

Türkische Verfassung von 1961

Art. 2 TVerf von 1924: „Die Türkische Republik ist eine auf den Menschenrechten und den in der Präambel festgesetzten Grundprinzipien begründeter nationaler, demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Art. 11 TVerf von 1961: „(1) Die Grundrechte und -freiheiten dürfen allein durch Gesetz und nur nach Maßgabe und des Wortlautes und Sinnes der Verfassung eingeschränkt werden. (2) Ein Gesetz darf ein Recht oder eine Freiheit in ihrem Kern nicht antasten, selbst nicht im Hinblick auf das öffentliche Wohl,

904 Durch Gesetz Nr. 4695 vom 10. Januar 1945 wurde der Wortlaut des Artikels 86 gemäß dem modernen türkischen Sprachgebrauch formuliert. Die deutsche Übersetzung blieb unberührt.

die allgemeinen Sitten, die öffentliche Ordnung, die soziale Gerechtigkeit, die nationale Sicherheit oder aus ähnlichen Gründen.“⁹⁰⁵

Art. 12 TVerf von 1961: „(1) Alle sind vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion und Bekenntnis. (2) Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden.“

Art. 15 TVerf von 1961: „(1) Die Geheimsphäre des Privatlebens ist unantastbar. Die infolge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Ausnahmen bleiben vorbehalten. (2) Sofern nicht ein ordnungsgemäß erlassenes Gerichtsurteil in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorliegt oder die Anordnung einer gesetzlich für zuständig erklärten Behörde in Fällen, in denen es die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung erfordert, dürfen weder die Person noch die Privatsphäre durchsucht oder die persönliche Habe und Privatpapiere eines Individuums einer Durchsuchung oder Beschlagnahme unterzogen werden.“⁹⁰⁶

905 Durch Gesetz Nr. 1488 vom 20. September 1971 wurde der Artikel 11 wie folgende Fassung geändert: „(1) Die Grundrechte und -freiheiten können zum Schutze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der republikanischen Staatsform, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Wohls, der allgemeinen Sitten und der öffentlichen Gesundheit oder aus den in anderen Bestimmungen der Verfassung aufgeführten besonderen Gründen allein durch Gesetz und nur nach Maßgabe des Wortlauts und Sinnes der Verfassung eingeschränkt werden. (2) Das Gesetz darf den Kern der Grundrechte und -freiheiten nicht antasten. (3) Keines der in dieser Verfassung aufgeführten Grund- und Freiheitsrechte darf in der Absicht gebraucht werden, die Menschenrechte und -freiheiten oder den Bestand des türkischen Staatsgebietes und Staatsvolks oder die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen unter Berufung auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Klasse, Religion und Konfession zu beseitigen. (4) Die Strafen für Handlungen und Verhaltensweisen, die gegen diese Bestimmungen verstößen, werden durch Gesetze bestimmt.“

906 Durch Gesetz Nr. 1488 vom 20. September 1971 wurde der Artikel 15 wie folgende Fassung geändert: „(1) Die Geheimsphäre des Privatlebens ist unantastbar. Die infolge eines gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Ausnahmen bleiben vorbehalten. (2) Sofern nicht ein ordnungsgemäß erlassenes Gerichtsurteil in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen vorliegt oder die Anordnung einer gesetzlich für zuständig erklärten Behörde in Fällen, in denen es die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung erfordert, dürfen weder die Person noch die Privatsphäre durchsucht oder die persönliche Habe und Privatpapiere eines Individuums einer Durchsuchung oder Beschlagnahme unterzogen werden.“

Art. 19 TVerf von 1961: „(1) Jedermann hat das Recht, frei den Geboten seines Gewissens zu folgen, sein eigenes Glaubensbekenntnis zu wählen und seine eigenen Überzeugungen zu haben. (2) Alle Arten des Gottesdienstes sowie religiöse Zeremonien und Riten sind frei, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Moral oder gegen die zu ihrer Aufrechterhaltung erlassenen Gesetze verstößen. (3) Niemand darf zum Gottesdienst oder zur Teilnahme an religiösen Zeremonien und Riten oder zur Kundgabe seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemand darf seines Glaubens und seiner religiösen Überzeugung wegen getadelt werden. (4) Religiöse Erziehung und Religionsunterricht bleiben dem Willen und der Entscheidung der Einzelnen überlassen, bei Minderjährigen ihren gesetzlichen Vertretern. (5) Niemand darf die Religion, religiöse Gefühle oder von der Religion als heilig betrachtete Gegenstände in irgendeiner Weise zum politischen oder persönlichen Nutzen, zum Gewinn von Macht oder mit der Absicht, die grundlegende sozialen wirtschaftliche und rechtliche Ordnung des Staates auf religiöse Prinzipien zu gründen, ausbeuten oder missbrauchen. Wer gegen dieses Verbot verstößt oder andere dazu veranlasst, ist gemäß den zuständigen Gesetzen strafbar; Vereine werden auf Anordnung der zuständigen Gerichte, politische Parteien auf Anordnung des Verfassungsgerichtshofes aufgelöst.“

Art. 57 Abs. 4 TVerf von 1961: „Hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofs und deren Entscheidung über die Auflösung von Parteien, müssen politische Parteien dem Gericht ihre Einnahmequellen und ihre Ausgaben offengelegt werden.“

Art. 145 TVerf von 1961: „(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus 15 ordentlichen und 5 Ersatzmitgliedern. Vier den ordentlichen Mitgliedern werden vom Kassationshof und drei von der Vollversammlung des Staatsrates aus der Mitte ihrer Präsidenten und Mitglieder einschließlich der beiden Generalstaatsanwälte mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung gewählt. Auf die gleiche Weise wird ein Mitglied von der Vollversammlung des Rechnungshofes aus der Mitte seiner Mitglieder und des Präsidenten gewählt. Die Nationalversammlung wählt drei und der Senat der Republik zwei Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik gewählt. Eines von diesen Mitgliedern wird vom Präsidenten der Republik aus drei Kandidaten gewählt, die von der Vollversammlung des Militärkassationshofes mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Die von den beiden Gesetzgebenden Versammlungen außerhalb des Kreises der Abgeordneten und Senatoren zu wählenden Mitgliedern werden mit absoluter Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl in geheimer Abstimmung gewählt. Die Aufstellung der Kandidaten sowie die Grundsätze und das Verfahren bei den seitens der von den Gesetzgebenden Versammlungen

vorzunehmenden Wahlen sind durch Gesetz zu regeln. (2) Das Verfassungsgericht wählt aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit für eine Amtsperiode von vier Jahren einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten; eine Wiederwahl ist zulässig. (3) Ein ordentliches sowie ein Ersatzmitglied muss das 40. Lebensjahr vollendet haben und Präsident, Mitglied oder Generalstaatsanwalt am Kassationshof, Staatsrat, Militärkassationshof oder Rechnungshof gewesen sein oder mindestens fünf Jahre lang dem Lehrkörper einer Universitätsfakultät für Rechts-, Wirtschafts- oder Politische Wissenschaft angehört haben oder 15 Jahre lang in der Rechtspflege tätig gewesen sein. (4) Der Kassationshof wählt zwei, der Staatsrat und jede der beiden Gesetzgebungskörperschaften je ein Ersatzmitglied für den Verfassungsgerichtshof. Das Verfahren bei der Wahl der Ersatzmitglieder ist dasselbe wie für die Wahl der ordentlichen Mitglieder. (5) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes dürfen keinerlei öffentliche oder private Aufgaben übernehmen.⁹⁰⁷

Art. 149 TVerf von 1961: „Der Präsident der Republik, die Fraktionen der politischen Parteien in den Gesetzgebenden Körperschaften, die politischen Parteien, die in der Türkischen Großen Nationalversammlung eine Fraktion haben, sowie diejenigen politischen Parteien, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung mindestens ein Zehntel der gültigen Stimmen erhalten haben, ferner ein Sechstel der gesamten Mitgliederzahl der beiden Gesetzgebenden Körperschaften und – auf den Gebieten, die ihre Existenz und ihre Aufgaben berühren – der Hohe Richterausschuss, der Kassationshof, der Staatsrat, der Militärkassationshof und die Universitäten können unmittelbar vor dem Verfassungsgericht Nichtigkeitsklage erheben mit der Behauptung, dass Gesetze oder die Geschäftsordnungen der Türkischen Großen Nationalversammlung oder bestimmte Artikel oder Bestimmungen davon verfassungswidrig sind.“⁹⁰⁸

Art. 151 TVerf von 1961: „(1) Wenn ein mit einer Sache befasstes Gericht die Bestimmungen eines für den betreffenden Fall zur Anwendung kommenden Gesetzes für verfassungswidrig hält oder zu der Überzeugung kommt, dass der von einer der Prozessparteien erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit ernstlich in Betracht kommt, so hat es den Prozess bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Verfassungsgerichtes auszusetzen. (2) Ist das Gericht der Auffassung, dass die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht ernst zu nehmen

907 Der Artikel wird durch das Gesetz Nr. 1488 vom 20. September 1971 geändert.

908 Der Artikel wird durch das Gesetz Nr. 1488 vom 20. September 1971 geändert.

sei, wird über sie von der Revisionsinstanz zusammen mit dem Urteil in der Hauptsache entschieden. (3) Das Verfassungsgericht fällt und begründet seine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Sache. (4) Kann in dieser Frist nicht entschieden werden, führt das Gericht nach seiner eigenen Überzeugung das Verfahren gemäß den in Kraft befindlichen Vorschriften zu Ende. Geht jedoch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ein, bevor die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig wird, hat das Gericht der Entscheidung des Verfassungsgerichts Folge zu leisten.“⁹⁰⁹

Art. 154 TVerf von 1961: „Das Amt für religiöse Angelegenheiten, welches in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist, nimmt die ihm durch ein besonderes Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahr.“

Türkische Verfassung von 1982

Präambel Abs. 5 TVerf von 1982: „[...] dass keinerlei Aktivität gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks geschützt wird und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates werden vermischt werden...“⁹¹⁰

Art. 2 TVerf von 1982: „Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

Art. 10 TVerf von 1982: „(1) Alle sind vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlicher Gründe. (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen.“⁹¹¹ Maßnahmen, die zu diesem Zweck ergriffen werden, dürfen nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgelegt werden.⁹¹²

909 Der Artikel wird durch das Gesetz Nr. 1488 vom 20. September 1971 geändert.

910 Der Absatz wird durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 4709 vom 3.10.2001 geändert.

911 Durch Gesetz Nr. 5170 vom 7. Mai 2004 wurde im Artikel 10 nach dem Abs. 1 folgender Absatz eingefügt.

912 Durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 5982 vom 7. Mai 2010 wurde der Artikel 10 geändert. Der Satz wurde dem Abs. 2 angefügt.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Alten, Behinderten, Witwen und Waisen von Gefallenen oder im Dienst Verstorbenen sowie von Invaliden und Veteränen gelten nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.⁹¹³ (3) Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden. (4) Die Staatsorgane und Verwaltungsbehörde haben bei all ihren Akten⁹¹⁴ gemäß dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zu handeln.“

Art. 13 TVerf von 1982: „Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstossen.“⁹¹⁵

Art. 14 TVerf von 1982: „(1) Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen. (2) Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. (3) Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt.“⁹¹⁶

Art. 24 TVerf von 1982: „(1) Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung. (2) Soweit nicht gegen die Vorschriften des Art. 14 verstossen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei. (3) Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten,

913 Durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 5982 vom 7. Mai 2010 wurde der Artikel 10 geändert. Der Satz wurde dem Abs. 2 angefügt.

914 Durch Gesetz Nr. 5735 vom 9. Februar 2008 wurde im Artikel 10 Abs. 4 nach den Worten „ihren Akten“ die Worte „und im Hinblick auf die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen“ eingefügt. Durch Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 2008/116 vom 5. Juni 2008 wurde der Artikel 1 des Gesetzes Nr. 5735, der den Artikel 10 Abs. 4 ergänzt hätte, als verfassungswidrig aufgehoben.

915 Der Artikel wird durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 4709 vom 3.10.2001 grundlegend geändert.

916 Der Artikel wird durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 4709 vom 3.10.2001 grundlegend geändert.

religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden. (4) Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig. (5) Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen.“

Art. 25 TVerf von 1982: „(1) Jedermann genießt Meinungs- und Überzeugungsfreiheit. (2) Niemand darf, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, zur Äußerung seiner Meinungen und Überzeugungen gezwungen werden; er darf wegen seiner Meinungen und Überzeugungen nicht gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.“

*Art. 41 TVerf von 1982:*⁹¹⁷ „(1) Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft. Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf der Gleichheit von Mann und Frau.⁹¹⁸ (2) Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen und gründet die notwendigen Einrichtungen, um das Wohl und Heil der Familie sowie insbesondere den Schutz der Mutter und der Kinder und die Lehre und Anwendung der Familienplanung zu gewährleisten. (3) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz und Fürsorge sowie unter Vorbehalt seiner offensichtlichen höheren Interessen auf Begründung und Führung einer persönlichen und direkten Beziehung zu Mutter und Vater. (4) Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder gegen Missbrauch und Gewalt.“

Art. 90 Abs. 5 TVerf von 1982: „(5) Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Soweit Grundrechte und -freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in

917 Durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 5982 vom 7. Mai 2010 wurde der Artikel 41 mit Wirkung vom 13. Mai 2010 geändert: Die Überschrift erhielt die Fassung: „I. Schutz der Familie und Kinderrechte“ (Früher: Schutz der Familie).

918 Durch Gesetz Nr. 4709 vom 3. Oktober 2001 erhielt der Artikel 41 Absatz 1 den folgenden Satz.

Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.“

Art. 136 TVerf von 1982: „Das Präsidium für Religionsangelegenheiten erfüllt als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben.“

Lebenslauf

Persönliche Daten

Geburtsdatum : 02.05.1986
Geburtsort : Istanbul/Türkei

Ausbildung

2013 – 2021 : Promotionsstudium an der Universität Leipzig Juristenfakultät

2010 – 2012 : LL.M. (Magister Legum) an der Universität Bayreuth Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

2009 – 2010 : Carl Duisberg Sprachzentrum Berlin

2009 – 2021 : Stipendiatin des türkischen Erziehungsministeriums für Auslandsausbildung

2004 - 2008 : Gazi Universität Ankara Volkswirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Fakultät

2000 - 2004 : Bahçelievler Anadolu Lisesi (Gymnasium) in Istanbul

Berufserfahrung

Seit Dezember 2021 : Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Marmara Universität – Juristenfakultät